

III. Periode.

Die Karolinger.

A. Landesgeschichte.

§. 23. Die Westfalen und Engern.

Karl d. Gr. und Widukind¹⁾.

§. 23.

Der Ruf von Pippins Krönung zum Könige der Franken,¹⁾ trug zugleich den von seiner Macht in alle Länder. Im ersten Jahr nach dem Antritt seiner Regierung (753) drang er siegreich bis nach Remen an der Weser; die Sachsen erneuerten, wie schon oben (S. 77) berichtet, die alten, so oft gebrochenen Huldigungsgeide. In demselben Jahre kam der Papst Stephan II. persönlich von Rom, um die Hilfe des Königs gegen die immer weiter greifenden Eroberungen der Longobarden zu ersuchen.²⁾ Pippin sagte ihm seine Unterstützung zu und nahm den Titel eines römischen Patricius an, der ihn, vermöge der dadurch übertragenen Schutzherrschaft, zum Einschreiten in Italien, eben so berechtigte als verpflichtete. In zwei Feldzügen (754 und 755) eroberte er von den Longobarden das Exarchat und Pentapolis, wovon er, als Patricius von Ravenna, dem Papste die bisherige Gewalt des Exarchen überließ, während er sie im römischen Ducat, als Patricius von Rom, selbst übte. Die engste Verbindung zwischen dem Könige der Franken und der römischen Kirche, war dadurch für immer begründet.

1) Eine Uebersicht seiner Vorfahren, der merovingischen Hausmeier, in Stälin's Württembergische Gesch. I, 165.

2) Annal. Laurissens. und Annal. Einhardi ad ann. 753 in Pertz Monum. I. p. 138 und 139. Eine Abbildung von Remen in Fürstenberg Monum. Paderb. 80. Hier nachträglich die Bemerkung, daß sich in der Amsterdamer Ausgabe auch noch Abbildungen S. 1 von Elsen oder (Aliso) S. 13 von Pippinspringe (fontes Luppiae) S. 21 von der Varianischen Schlacht, S. 39 von der Gegend um Detmold (saltus Teutoburgiensis), alles im Bereich der Diocese des Verfassers der Monumente, finden.

Nachdem Pippin in einem achtjährigen Kriege (seit 760) §. 23. auch Aquitanien erobert, hinterließ er nach seinem Tode (768) seinen Söhnen Karl und Karlmann das Reich in einem Zustande von Umfang und Macht, wie es ihn früher nicht gehabt hatte. Die Söhne theilten dasselbe; nach Karlmanns Tode (771) übernahm es Karl allein. Seines Bruders Witwe, begab sich mit ihren Kindern nach Italien, zum longobardischen Könige Desiderius.³⁾

Karl ließ es sich besonders angelegen sein, in den von seinem Hause gemachten deutschen Eroberungen, der christlichen Hierarchie eine bestimmtere Form, durch Abgrenzung der Diocesen, zu geben. Bonifatius war dazu am meisten behäuflich. Dieser hatte seine Mission im Auftrage des römischen Stuhls unternommen, nach dessen Leitung führte er sie unter dem Schutze der fränkischen Könige aus. Der Papst war ihm nach den Grundsätzen der angelsächsischen Kirche nicht nur Vorgesetzter, sondern auch erster Bischof der Christenheit. Als solchem hatte er demselben, bei seiner Consecration zum Bischofe für die in Deutschland zu gründende Kirche, Gehorsam geschworen und in gewissenhafter Befolgung dieses Versprechens, begründete er das Ansehen des Papsts, als Nachfolger Petri, immer fester in den Gemüthern der fränkischen Christen. Er veranlaßte nicht nur die Stiftung fast aller Bisthümer in Franken, sondern auf Ersuchen anderer deutscher Fürsten, auch die Ordnung der Bisthümer in ihren Ländern, namentlich in Baiern. Unter den Klöstern, die er als Pflanzschulen für die Geistlichkeit anlegte, zeichnete sich vor allen Fulda aus. Seinen eigenen Sitz nahm er in Mainz.⁴⁾ Mit den Bisthümern in Sachsen, gieng es allerdings langsamer, weil die Eroberung des Landes, bis dahin eine noch viel zu zweifelhafte war. Einzelne Theile der großen Ländermasse, welche die fränkischen Geschichtschreiber collectiv Sachsen nannten, waren unter sich enger verbündet; und diese sind es, welche die Geschichtschreiber insbesondere Westfalen, Engern und Ostfalen nannten, je nachdem sie westlich oder östlich der Weser oder in den Niederungen der Rexten

3) Annal. Lauriss. et Einhardi in Pertz monum. I, p. 148 und 149.

4) Pertz Hausmeier S. 95.

§. 23. wohnten. Vor Karl d. Gr. ist von diesen Abtheilungen der Sachsen nichts bekannt, sie werden nur mit ihrem allgemeinen Namen, wiewohl, zur Unterscheidung von den britischen Angelsachsen, bisweilen auch Altsachsen, antiqui Saxones genannt. Dies geschieht besonders von den Angelsachsen selbst, namentlich von Beda,⁵⁾ ferner von Papst Gregor III. in dem Schreiben an die heidnischen Völker, denen Bonifaz das Evangelium predigte.⁶⁾ Die Angelsachsen nannten die Fesiländischen Eald-Seaxe,⁷⁾ weil sie solche als ihr älteres Stammvolk betrachteten, wiewohl dies rückfichtlich der deutschen Sachsen eigentlich unrichtig ist.⁸⁾ Umgekehrt werden bisweilen auch die Angelsachsen antiqui Saxones genannt⁹⁾ was insofern richtiger, als diese dem Ptolemäus schon zu einer Zeit bekannt waren, wo die Altsachsen in Westfalen und Engern, noch nicht existirten. Letztere hatten sich vielmehr, als sie von Norden nach Süden drängten, mit den eingeborenen Stämmen der Chauken, Angrivarier und Cherusser vermischt und als das mächtigste Siegevolk, unter ihrem Namen zu einem Sachsenbunde vereinigt, der aber nach jenen alten Bestandtheilen sich nach und nach wieder in Westfalen, Engern und Ostfalen schied. Eine förmliche Territorialscheidung zwischen den drei Abtheilungen fand aber aus dem einfachen Grunde nicht statt, weil es dazu an dem bewegenden Prinzip einer Territorialhoheit gebrach. Darum findet sich in der später zusammengetragenen lex Saxonum so viel gemeinschaftliches für alle Sachsen und zugleich auch so manche besondere Rechtsgewohnheit der einzelnen Stämme. Sie unterscheidet Westsalaio, Angrarios

und Ostsalaio ohne genauere Grenzen;¹⁰⁾ weshalb sich eine gewisse Verwirrung der letzten, bedingt durch die Unruhe der einzelnen Stämme, auch in den folgenden Zeiten erhalten hat. Diese ist z. B. noch erkennbar in einer Urk. des Erzbischofs Anno II. v. 1068 über die Zehntlösen des Stifts Werden in Sachsen, worin er von Salzhöfen in Westphalica, seu Ostphalica, quod alio nomine vocatur Engarica spricht.¹¹⁾ Ostfalen wurde zwar auch später noch in einem weiteren Sinne für die östlichen Gegenden Sachsens genommen, die mit slavischen Ländern grenzen; allein genau genommen begreift es doch nur die, welche zur Hildesheimer Dioecese gehörte, während Engern in dem Umfange der Dioecese Minden und Paderborn, Westfalen in der Dioecese Köln, so weit sie Sachsenland enthielt und in den südlichen Theilen von Münster und Osnabrück, begriffen war.¹²⁾ Gegen diese Theile des Sachsenlandes, die man in noch späterer Zeit und bis auf unsere Tage, wieder mit dem allgemeinen Namen Westfalen bezeichnete, wurden die Sachsenkriege Karls d. Gr. hauptsächlich geführt.

Ueber den Namen Westfalen und dessen Bedeutung, ist viel und zumal Abgeschmacktes geschrieben worden, was so wenig Widerlegung als Wiederholung verdient. Das Sinnreichste darüber hat uns Grimm mitgetheilt.¹³⁾ Demzufolge hängt der Name Westfal mit unseren alten Mythen zusammen. In der Edda wird der drei Söhne Odins gedacht;¹⁴⁾ sie heißen Veggdegg, Veldegg und Sigg; dem ersten wird die Herrschaft über Ostsachsen (austr-Saxa-land) beigelegt, dem zweiten die über Westfalen (hann atti that land, er nu heitir Vestfal, er hatte das Land, das nun Westfal heißt). Diese genealogische Nachricht ist sichtlich aus einer angelsächsischen Quelle geflossen; denn die Form der

⁵⁾ Sunt autem Fresones, Rugini, Dani, Huni, antiqui Saxones, Boructuarii. Beda V, 10.

⁶⁾ Gregorius Papa universo populo provinciae Altsaxonum. Othloni vita s. Bonif. ap. Canisium ed. Basn. III, 1, 347. Antiquorum Saxonum consuetudo. Annal. Bertin. Pertz I, 437.

⁷⁾ Chron. Saxon. ed Ingr. p. 14, 77, 109.

⁸⁾ De Saxonibus i. e. ea regione, quae nunc antiquorum Saxonum cognominatur, venere orientales — meridiani — occidui Saxones. Beda I, 15.

⁹⁾ Die einzelnen Stellen bei Zeuß 388. Saxonum status publicus, ordines, leges, religio in der Translatio s. Alexandri Pertz II, 674 und Ideler Leben und Wandel Karls d. Gr., beschrieben von Einhard II, 37.

¹⁰⁾ Lex Saxon. Tit. 8, in Heineccii corp. jur. germ. p. 454—464 und Walter c. j. g. I, 387.

¹¹⁾ Seibert Urk. Buch III, Nr. 1065.

¹²⁾ Poeta Saxo ad ann. 772 bestimmt die Grenzen der drei Stämme, in allgemein gehaltenen Ausdrücken.

¹³⁾ In Wigands Archiv. B. I, Hft. 3, S. 78.

¹⁴⁾ Snorra-Edda v. Rast S. 14.

§. 23. Namen Beggdagg und Velbegg ist unnordisch; der letztere lautet altnordisch Vallbr, beide lauten angelsächsisch: Bāgdæg und Vāldæg. Schlägt man nun die angelsächsischen Genealogieen nach,¹⁵⁾ so erscheinen auch hier zu den Jahren 547, 560, 597, Vāldæg und Bāgdæg als Söhne des Boden und zum J. 560 unter den Nachkommen Bāgdægs ein Westfalcna oder wie ein Eodex liest: ein Westfalcna. Dieser war nämlich Sohn des Caefugl, dieser des Saebald, dieser des Svefdæg, dieser des Sigegar und dieser des Bāgdæg, Sohns von Boden. Unser Stammherr Westfal, war also directer Nachkomme Obins oder Wobans. Das angelsächsische Wort Falca drückt deutlich den Namen eines Vogels aus, wie dann Westfalc ja auch ein Sohn des Caefugl war. Da nun das sächsische Falca im hochdeutschen Falho, Faluhho lautet, so führt der Name von selbst auf die alte Form Westfalāh und Ostfalāh, wie sie auch die Lex saxonum kennt.¹⁶⁾ Vielleicht könnte in der Reiselust des Westfalten und Seevogels, am Ende auch ein Prädestinations-Omen für die sprichwörtliche Wanderlust unserer Landsleute entdeckt werden; die man ja zu allen Zeiten, in allen Gegenden der Erde gefunden hat und noch findet; die schon im Anfange des 12ten Jahrhunderts nach Gallien, Friesland, Dänemark und Rußland weitreichende Handelsgeschäfte trieben, ohne welche Lübeck und Bremen nicht mit den unternehmenden Kaufleuten wären bevölkert worden, die damals Riroland entdeckten, die Ostseeländer mit Deutschen bevölkerten und die Hanse stifteten; ohne welche kein deutscher Orden entstanden und jetzt kein König in Preußen wäre.¹⁷⁾

¹⁵⁾ In der Chronologia Saxonica ed. Cantabrig. p. 510. ed. Ingram London 1823 p. 24.

¹⁶⁾ Zeuss S. 390 sucht in einer Note nachzuweisen, Falen sei den Sachsen Bezeichnung für das gesammte Flachland gewesen. Er kommt aber auch wieder darauf zurück, daß Falen, Falahn, Falah ein Name war. Phillips deutsche Gesch. II. 139 in der Note ist der Meinung: Westfaldingi heiße so viel, als die im Westen eines Gebirges oder einer Gegend, im Westfelde wohnenden.

¹⁷⁾ Der alte Karthäuser, Werner Rolewint, der 1488 sein bekanntes Buch über die Sitten der alten Sachsen und West-

Wenn übrigens der Ansicht Grimms nur beigepflichtet §. 23. werden kann, daß es bei der Schwierigkeit, den wahren Ursprung des Worts Westfalen aufzudecken, besser sei, die Entscheidung darüber offen zu erhalten, als ungesund davon zu träumen, so muß uns dies auch bestimmen, wenigstens das Verhältniß des Worts durch unrichtige Schreibung nicht zu erschweren. Von den ältesten Zeiten an ist es im sächsischen Vaterlande, immer Westfalen oder noch weicher Westvalen geschrieben worden und so wird es noch überall im Lande ausgesprochen. Die erst in viel späterer Zeit aufgekommene Schreibart Westphalen ist lateinisch und so hart, daß das Aussprechen derselben einem westfälischen Munde ungewöhnliche Anstrengung verursachen würde, wozu er sich eben nicht gerne bequemt.

Zu den unaufhörlichen Kriegen welche die fränkischen Hausmeier führten, hatten die gewöhnlichen Dienstleute längst nicht mehr ausgereicht. Carl Martell griff daher schon zu dem

salen schrieb, handelt im Cap. 5 des 1ten Buchs de honesta et rationabili causa peregrinationis Westphalorum per orbem und giebt hier sehr ehrbare Gründe für ihre Wanderlust an. Im Cap. 2 des 3ten Buchs spricht er abermals de legatione Westphalorum per orbem und theilt nun zur Erweiterung des Lesers eine Legende mit, quæ jocunde velut in orbe, pro tædio sublevando narratur. Einst, sagt er, gestellte sich Satan vor dem Herrn, um über einen Gang zu berichten, den er um die Erde gemacht. Auf die Frage, ob er sich unterwegs auch wohl das Volk der Westfalen besehen habe, das durch sein hartnäckiges Heidenthum allen frommen Christen lästig sei? antwortete er: ja, mit dem Zusatz, daß es aber niemand mehr lästig werden solle, wenn der Herr es ihm geben wolle. Gut sagte der Herr, ich gebe es dir, unter der Bedingung, daß du es ganz aus der Welt schaffst. Satan, froh der gemachten Erwerbung, eilte nun, sich derselben zu versichern, indem er alle Westfälinger in einen Sad packte und damit durch die Lüfte dahin flog. Sene aber, Unrath merkend, machten dem Schwarzen solche Unruhe und Beschwerde in dem großen Sack, daß er auf einem Berge etwas rasten mußte. Diesen Augenblick benutzten sie, zerrissen den Sad und ließen nach allen Himmelsgegenden auseinander. Hierüber erzürnt, machte der Herr dem Schwarzen bittere Vorwürfe, weil er statt das Volk wegzuschaffen, es über die ganze Erde ausgegüßet habe. Dieser aber entschuldigte sich: Herr du hast das Volk gekannt, du wußtest, daß es hartköpfig ist und mir so wenig hören würde wie dir. Ich gebe es dir zurück. Seitdem laufen Westfalen durch die ganze Welt. Rolewinck de Westphalorum sive antiquorum Saxonum situ, moribus, virtutibus et laudibus. Colon. 1602 p. 125 auch in Leibnitz S. R. Br. III, 634.

§. 23. Mittel, Kirchengüter an Getreue zu vertheilen, die von solchen Benefizien Kriegsdienste leisten mußten.¹⁹⁾ Aber diese Aus-
hülfe gereichte nur dem Königl. Fiscus zum Besten, ohne dem
Bedürfniß zu genügen. Das ganze Volk mußte zum Kriege
aufgeboten werden. Pippin verwandelte daher die alte Volks-
versammlung der Franken, die man *campus martius* hieß, weil
sie im Frühjahr abgehalten wurde, in einen *campus madius*,
wo er die kampflustigen Streiter musterte und das so gebildete
Heer gleich ausrücken ließ. Dadurch gelangte das Volk all-
mählig zum Bewußtsein der Nothwendigkeit seines Erscheinens
auf dem *campus madius*; die Mahnung (*mannitio*) zum Feld-
zuge, wurde zu einem Befehl (*bannitio*) für den Heerhann.
Karl d. Gr. bildete diese Einrichtung weiter aus und gelangte
dadurch in den Besitz der gesammten Streitkräfte der Nation,
welche ihm ein kriegerisches Uebergewicht gegen seine Nach-
barn, zumal aber gegen die Sachsen gaben, deren ungebundene
Kraft solcher Concentration nicht gewachsen war. Ihre Stel-
lung gegen die überlegenen Franken, war mehr eine abwehrende
und nur zur Wiedervergeltung der Raubzüge derselben, eine
angreifende.

Wie in älterer Zeit die römischen Heere gegen feindliche
Ueberfälle der Deutschen Castelle erbaut, so hatten nach ihrem
Beispiele auch die Sachsen, zu ihrem Schutz gegen die Fran-
ken, Befestigungen angelegt. Hohe, schwer zugängliche Berge,
wichtige Grenzpunkte und mitunter auch die Heiligkeit einzelner
Orte, leiteten dabei ihre Wahl. Diese deutschen Festungen
waren zwar begreiflich weniger künstlich als die der Römer,
aber bei der damals noch nicht ausgebildeten Belagerungskunst
doch hinreichend, dem Feinde Schrecken, den einzelnen Kriegern
aber vertrauenden Muth einzufößen und dadurch dem Lande
Schutz zu gewähren. Da solche Festungen zugleich zu Waffen-
plätzen dienten, so finden wir sie gewöhnlich auf hohen und
umfangreichen Bergplateaus, am Eingange wichtiger Thäler
angelegt. Nach Art der römischen Lager waren sie mit hohen,
oft doppelten Erd- und Steinwällen (Hühnenringe genannt)

¹⁸⁾ Chronic. Centulens. 1, 2.

umgeben; die minder steilen Seiten der Berge wurden durch §. 23.
besondere Gräben und Erdwälle möglichst unzugänglich ge-
macht. Von solchen uralten Wallburgen, finden wir noch heute
in Westfalen zahlreiche Spuren und Reste. Als die wichtigsten
nennen wir Hohenfiebburg beim Einfluß der Lenne in die
Ruhr,¹⁹⁾ Erresburg an der Diemel²⁰⁾ und Brunsberg an der
Weser bei Höxter.²¹⁾

Die Verbindung zwischen solchen Hauptpunkten, wurde
durch eine Reihe kleinerer Wallburgen unterhalten, die zwar
weniger Befestigungen als jene, meist nur Gräben und Erd-
wälle, aber dafür gewöhnlich eine verborgene, durch Busch-
werk geschützte Lage hatten und vielleicht nur dazu dienten,
Vorräthe und Vieh, vor der Raublust vorüberziehender Schaa-
ren, schnell in Sicherheit zu bringen. Dergleichen Wall-
burgen finden wir namentlich auf dem Kaisberge bei Herdecke,
um den Ausgang des Volmethals, in der oberen Umwallung
bei Hohenfiebburg,²²⁾ um das Ennepethal und auf dem Weissen-
steine bei Limburg, um das Lennethal zu überwachen. Ferner
die besonders schöne alte Burg bei Balve, Wocklum gegenüber,
dann die Burg auf einem Vorsprunge des Arbei bei Dal-
hausen, die alte Burg auf dem Fürstenberge bei Neheim, die
auf dem Rümberge bei Arnsberg, die Hühnenburg bei Rumbek,
dann Freienohl gegenüber die sogenannte „schieblste Borg“,
eine andere zwischen Stockhausen und der Ruhrstraße, auf
einem sich aus dem Felde erhebenden Berge und endlich die
sogenannte Hunenburg auf einem Bergvorsprunge unterhalb
Eversberg zwischen Meschede und Belmede. Diese alle waren
ursprünglich solche Wallburgen zu denen auch noch die auf
dem Albenfels an der Hoppeke, zwischen Brilon und Mars-
berg gehört zu haben scheint. Letztere wurde von Heinrich

¹⁹⁾ Möller über Hohenfiebburg, Dortmund 1804.

²⁰⁾ Fürstenberg monum. Paderb. 102 und 103.

²¹⁾ Wigand die Vorzeit, Taschenbuch für 1804, S. 79.

²²⁾ Abbildungen von Hohenfiebburg und deren Umgebung im malerischen
Westfalen von Freiligrath und Schüding; Johann auf dem Titel-
kupfer zu Brocksieper Ruine Hohenfiebburg; welches zugleich ein
kleines Panorama von der Ruhr und Lenne bei ihrer Vereinigung
gibt.

§. 23. dem Löwen zu einem großen Castrum ausgebaut,²³⁾ die Altburg bei Arnsberg wurde Stammburg der Edelherrn von Rüdenberg, die bei Dalhausen der Edelherrn von Urbei. In ähnlicher Art war auch die weitere Verbindung zwischen den Hauptfesten Eresburg und Brunsberg durch eine Reihe Mittelburgen, von denen wir nur die Jburg auf der Egge, einem Hauptarme des Teutoburgerwaldes,²⁴⁾ nennen wollen, gesichert.

Die bisherigen Kriege der Franken gegen die Sachsen waren meist nur mit den vorliegenden Stämmen derselben, besonders in den offeneren Ebenen des Hellweges geführt worden, aus denen sie sich leicht in die unzugänglicheren Schluchten der Gebirge des Süderlandes zurückzogen, deren vordere Reihen durch die angegebenen Befestigungen geschützt wurden. Karl d. Gr. hatte es sich aber zur Aufgabe gemacht, sie auch in diesen heimzuseuchen und in durchgreifender Vereinigung ihres Landes mit dem fränkischen Reiche, das hartnäckig am Heidenthum hangende Volk, dem Christenthume zu gewinnen. Indes darf man darum seine Sachsenkriege nicht von vorn herein für eigentliche Religionskriege halten, so daß er nur die Befehrung des heidnischen Volks beabsichtigt hätte. Solche lag allerdings mit in seinen Plänen, allein diese hatten auch eine eben so stark hervortretende politische Seite. Der Krieg gegen die Sachsen, war ihm als eine noch ungelöste Aufgabe, von seinen Vorfahren überkommen. Als Herrscher des fränkischen Reichs, hatte er dazu das Recht wie die Pflicht geerbt. Indem er von jenem den vollsten Gebrauch machte und gewissermaßen machen mußte, weil die Sachsen, nachdem sie die Weser überschritten, durch keine Naturgrenzen mehr von den Franken geschieden waren, hörte der Krieg auf, ein Grenz- oder Beutekrieg zu sein, was er seit 3 Jahrhunderten gewesen; er entschied zugleich über die Herrschaft der Rationalität beider Völker und so wie dadurch die Sachsen mit dem Frankenreiche identifiziert wurden, so mußte nothwendig auch ihre Befehrung

²³⁾ Seibertz Albenfels; eine historische Untersuchung in der Zeitschr. für westfäl. Gesch. II, 106.

²⁴⁾ Eine Abbildung der Ruine bei Fürstenberg monum. Paderb. p. 187.

und Taufe bewirkt werden.²⁵⁾ Auf die Veranlassung, daß sie §. 23. die Entrichtung des ihnen zuletzt von K. Pippin auferlegten Tributs zweigerten, vielleicht auch streitig gebliebene Grenzen von ihren Befestigungen aus beunruhigten, faßte Karl auf dem großen Reichstage zu Worms (772) den Entschluß, sie nicht nur unvermuthet, sondern auch von einer Seite, wo sie am wenigsten darauf rechneten, zu überfallen.²⁶⁾ Er versammelte sein Heer bei Mainz und zog durch die Wetterau, durch Hessen und Waldeck, grade auf die Hauptbeste Eresburg los und zwar mit so unwiderstehlicher, alles niedertretender Gewalt, daß die hohe Burg in betäubender Ueberraschung sich nach kurzem Widerstande ergab; worauf Karl nicht nur sie, sondern auch das in ihrer Nähe aufbewahrte Heiligthum der Sachsen, die berühmte Irmen säule zerstörte.

Ueber Eresburg und die Irmen säule, über den Ort wo jenes gelegen und diese gestanden, ist viel geschrieben worden. Nach sorgfältiger Vergleichung der Duellenschriften mit den Verlichkeiten der Gegend, scheint es ungewisselhaft, daß das heutige Obermarsberg das alte Eresburg ist,²⁷⁾ daß aber die Irmen säule nicht hier, sondern in

²⁵⁾ Mettberg deutsche Kirchengesch. II, 374, 383.

²⁶⁾ Annal. Lauriss et Einhardi in Pertz monum. I, 150 und 151.

²⁷⁾ Vergl. überhaupt Wigan's Archiv I, 35. Ruden deutsche Gesch. IV, 282 und Giesers über das Templum Tanlanæ und die Irmen säule, in der Zeitschr. für westf. Gesch. VIII, 281. Die daselbst aus dem Gedächtniß citirte Inschrift in der Kapelle unter der Marsberger Stiftskirche, ist wörtlich folgende: CCLC dies indulgent. hic sunt dedic. P. P. Leo. Außerdem verbürgt eine Reihe Urkunden die Identität des alten Eresberg mit dem nachherigen Marsberg. Seibertz Urk. Buch I, N. 1, 2, 4, 51, 70, 115, 123, 167, 179, 186, 189, 197, 217 u. f. w. Insbesondere geht aus N. 186 hervor, daß erst 1229 die Bürger von Hordusen (jetzt Niedermarsberg) auf den mons qui dicitur Heresberg zogen und hier die Stadt Obermarsberg gründeten, während bis dahin immer nur von der Kirche und dem Kloster die Rede ist, welches Karl d. Gr. auf dem Berge Eresburg oder Heresberg gegründet habe 1, 2, 4, 51, 78. In N. 115 vom J. 1201 nennt sich der dortige Propst Brünning zuerst montis Martis ecclesie gr. dei prepositus, in N. 123 von 1204 L. prepositus in monte qui dicitur Martis, in N. 167 von 1222 Wilh. prepos. in Eresberch; in N. 179 von 1228 nennt K. Heinr. VII. das Stift wieder in monte Martis. In N. 189 von 1230 wird über die Theilung des mons Martis zwischen Eßn und Corvey, mit Ausnahme des Klosters auf bemselben, verhandelt, welches letztere Corvey allein verbleiben sollte. N. 197 v. 1232 ist in morte Heresberg ausgestellt und in N. 217 von 1240 ist zuerst von den burgensibus de Mersberg die Rede.

- §. 23. einiger Entfernung davon, wie es scheint in nordöstlicher Richtung, mehr nach der Weser zu, d. h. im südlichen Theile des Ösnings, an der uralten sächsisch-hessischen Grenze gestanden habe. Hauptquelle für diese Ansicht sind die *Annales Laurissenses majores*, welche zum J. 772 berichten: nach einer zu Worms gehaltenen Synode, zog König Karl zuerst nach Sachsen, eroberte das Castrum Eresburg, kam bis an die Ermensul, zerstörte den geweihten Ort selbst und nahm die dort befindlichen Kostbarkeiten weg. Bei der damaligen großen Dürre mangelte es da, wo die Ermensul stand, an Wasser und weil der König dort zwei oder drei Tage verweilen wollte, um den geweihten Ort selbst zu zerstören, so war der Wassermangel empfindlich. Da brach an einem Mittage, wo das Heer ausruhete, aus göttlicher Gnade, zur Ueberraschung aller, plötzlich aus einer vertrockneten Quelle, so reichlich Wasser hervor, daß das ganze Heer zur Genüge hatte. Von da zog der König an die Weser, wo die Sachsen mit ihm unterhandelten.²⁸⁾

Es scheint wohl, daß die Mönche Heresberg und Eresberg in Ares- oder Martis-mons übersehten, daß man im gewöhnlichen Leben die Stadt up'm-eresberg nannte, woraus dann eben so Marsberg und Marsberg wurde, wie man im plattdeutschen die Stadt auf'm Eversberge auch heute noch Merzenberg nennt. In der Nachweise über den Bestand des Marschallamts von Westfalen, N. 484, aus den Jahren 1293 — 1300, heißt es: Marsberg dictus mons martis. In einer deutschen Urk. von 1325 N. 610 heißt es zuerst: Bürgermeister, Rath und gemeine Bürger von dem Berge und seitdem im gewöhnlichen Leben noch heute: Stadtberge. Ueber Alter und Bauart der Stiftskirche zu Marsberg: Lübbe die mittelalterliche Kunst in Westfalen S. 178.

- ²⁸⁾ Aeresburgum castrum cepit, ad Ermensul usque pervenit et ipsum fanum destruxit et aurum vel argentum quod ibi repperit, abstulit. Et fuit siccitas magna, ita ut aqua deficeret in supradicto loco, ubi Ermensul stabat et dum voluit ibi duos aut tres — rex stare dies, fanum ipsum ad perdestruendum et aquam non habere; tunc subito, divina largiente gratia, media die, cuncto exercitu quiescente, in quodam torrente, omnibus hominibus ignorantibus, aquae effusus sunt largissimae, ita ut cunctus exercitus sufficienter haberet. Tunc super Wisoram fluvium venit — rex etc. *Annal. Lauriss.* a. 772 in Pertz monum. I, 150. Die Einhard'schen *Annalen* (ibid. l. c.) sagen fast wörtlich dasselbe: Aeresburg. castrum cepit, idolum quod Irminsul a Saxonibus vocabatur, everit. In cujus destructione, cum — per triduum moraretur contigit, ut propter continuam caeli serenitatem, exsiccatis omnibus illius loci rivis ac fontibus, aqua ad bibendum inveniri non posset. Sed ne diutius siti confectus laboraret exercitus, divinitus factum creditur etc. Tum rex idolo destructo, ad Wisuram fluvium accessit etc.

Aus dieser Erzählung, womit die *Annalen Einhard's*, des Zeitgenossen von Karl, fast wörtlich übereinstimmen, wird mit Grunde gefolgert: der König kam zuerst nach Eresburg, welches er eroberte, dann bis an die Irmensul, die er, nebst dem geheiligten Orte wo sie stand, zerstörte und weil er zu letzterem drei Tage Zeit brauchte, so fiel ihm der augenblicklich hier herrschende Wassermangel sehr beschwerlich. Die Irmensul konnte also nicht wohl zu Eresburg stehen, weil um den Fuß des Berges die Diemel fließt, die einen solchen Wassermangel unmöglich gemacht haben würde. Nach Zerstörung der Irmensul zog der König weiter bis an die Weser, jene stand also zwischen Eresburg und diesem Flusse, im südlichen Theile des Ösningsgebirges und zwar wahrscheinlich bei dem sogenannten Bullerborn, in der Nähe von Driburg, der früher die Eigenschaft hatte, daß er zeitweilig versiegte, dann aber mit großer Wasserfülle auf einmal wieder hervorbrach.²⁹⁾

Will man hienach den Ort wo die Irmensul stand, für eben so unzweifelhaft ausgemittelt halten, als die Lage von Eresburg, so fragt sich weiter, was war die von den Sachsen so hoch verehrte Irmensul eigentlich? Hierüber sind die Ansichten noch viel getheilter, weil schon die ältesten Quellschriftsteller sie sehr unbestimmt, bald als einen Hain,³⁰⁾ bald als ein Idol in oder aus demselben³¹⁾ d. h. als einen aufgerichteten hohen Baumstamm bezeichnen, der mit seinen kräftigen Zweigen eine ähnliche Idee wie die des himmeltragenden Atlas darstellen sollte.³²⁾ Eine aus Namensassonanz geschlossene Beziehung auf Hermann und daß die Irmensule gar ein Bild

²⁹⁾ Farstenberg mon. Pad. p. 241 wo auch wieder eine Abbildung.

³⁰⁾ Fanum et lucum eorum, famosum Irminsul subvertit. *Annal. Lauriss. minores* a. 772. Pertz I, 117.

³¹⁾ Idolum Saxonum, quod vocabatur Irminsul, destruxit. *Enhardi Fuldens. annal.* a. 772. Pertz I, 348. — Gens eadem coluit simulacrum quod vocitant — Irminsul, cujus similis factura columnae — non operis parvi fuerat pariterque decoris. *Poëta Saxo* I, 45. *Ibid.*, 228.

³²⁾ Truncum quoque ligni non parvae magnitudinis, in altum erectum, sub divo colebant, patria eorum lingua Irminsul appellantes, quod latine dicitur columna universalis, quasi sustinens omnia. *Rudolf. Fuldens. translatio s. Alexandri* §. 3. Pertz II, 676.

§ 23. desselben dargestellt haben sollte, ist durch nichts nachzuweisen.³³⁾ Am einfachsten wäre die Sache entschieden, wenn die Fabel Glauben verdiente, daß eine dünne, fein polirte Säule mäßiger Höhe, von rothem Marmor, die man 822 bei dem Bau der Kirche zu Corvey in der Erde fand und die seitdem auf dem Chor der Domkirche zu Hildesheim zu sehen ist, die wirkliche alte Irmenensäule sei, die Karl d. Gr. nicht zerstört, sondern nur in der Erde vergraben habe, um sie der abgöttischen Verehrung der Sachsen zu entziehen.³⁴⁾

Am sichersten ist wohl an der Beschreibung Rudolfs von Fulda festzuhalten, der etwa 80 Jahre nach der Zerstörung der Säule schrieb und nachdem er bemerkt, daß die Sachsen belaubte Bäume und Quellen besonders verehrten,³⁵⁾ ganz einfach erzählt, die Irmenensäule sei ein aufgerichteter Baumstamm von ungemeiner Größe gewesen. Daß sich daran entweder besondere Erinnerungen oder wegen seiner eigenthümlichen Form und Größe, besondere Ideen von Erhabenheit und Heiligkeit knüpften, ist eben so wenig zu bezweifeln, als daß die geheiligte Umgebung, worin er mit seinen Kostbarkeiten aufbewahrt wurde, von großem Umfange gewesen sein müsse, weil sonst Karl mit der Niederbrechung derselben, sein Heer nicht drei Tage lang hätte beschäftigen können.³⁶⁾

Dies führt uns noch einmal auf einen verwandten Gegenstand auf das *Templum Tanfanæ* zurück, dessen schon früher

³³⁾ Der Herausgeber von Einharbs Annalen in Perz I, 151 ist jener Meinung, in der Voraussetzung, daß die Irmenensäule auf dem Variinischen Schlachtfelde gestanden habe. Vergl. noch Grimm Mythologie S. 81, 328. Giesers S. 278. Ein rührendes Contraste vom Hermenten in einem Holzschnitt, liefert Stangefol op. chronolog. Lib. I, præf. cap. 6 nach den Beschreibungen von Cranz Saxon. L. 2. c. 9. Fabricii origg. Saxon. L. 6 und Rolewink antiq. Saxon. P. 2. c. 3. Danach stand auf einer Marmorsäule in dem Castell Treßberg das Idolum cum suo phano, magnitudine ingens und die imago statuæ erat vir armis terribilis et gladio accinctus, in galea stabat gallus loco conii, in thorace expressus ursus, in clypeo leo, manus dextera ferebat vexillum cum insigni rosæ rubiæ in sinistra lanceam æquilibrem, quæ item in clypeo spectabatur. Was sich die Leute bei der Beschreibung nur gedacht haben mögen!

³⁴⁾ Schaten annal. Paderb. I. 46. Wiganb Archiv I, 31.

³⁵⁾ Frondosis arboribus fontibusque venerationem exhibebant. Rudolf. Fuldens. I. c. in der Note 32.

³⁶⁾ Kettberg, deutsche Kirchengesch. II, 386.

(S. 16, 29 und 88) gedacht worden. Auch bei ihm fehlt es §. 23. an aller Gewißheit, sowohl über den Ort wo es gestanden, als was es eigentlich gewesen. Dasselbe wird nur einmal erwähnt in den Annalen des Tacitus, bei der Gelegenheit, wo er den Zug des Germanicus gegen die Marsen (14 n. Chr.) beschreibt.³⁷⁾ Nun ist mit Bezug auf das eben über die Irmenensäule Gesagte, die Ansicht geltend gemacht worden, sie sei ein vom templum Tanfanæ übrig gebliebener Baumstamm und darum bei den Sachsen in so hohem Ansehen gewesen.³⁸⁾ Es scheint jedoch keine Berechtigung für die Vermuthung vorzuliegen, daß bei der gründlichen Zerstörung des Tanfanentempels i. J. 14, ein Baumstamm von der seltenen Größe und Form der nachherigen Irmenensäule gerettet worden, daß dieser Baumstamm über 700 Jahre immer an dem alten Orte aufbewahrt und dann deswegen, weil ihn früher die Marsen und Cherusker verehrt, auch von den aus dem Norden eingewanderten Sachsen zu ihrem National-Idol geheiligt worden sei. Die Irmenensäule und der Tanfanentempel scheinen vielmehr nicht identisch und ist dann eben deshalb die Folgerung nicht begründet, daß der letzte im Paderbornischen gestanden habe. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß, wie schon früher (S. 29) bemerkt, das berühmte Templum jener alten Völker, welches diese Tanfanā nannten, innerhalb der Grenzen unseres Landes stand, wo damals die Marsen wohnten. Die alten Namen Volkmarfen,³⁹⁾ Marsberg,⁴⁰⁾ Rütmarfen zwischen Brakel und Hörter,⁴¹⁾ Marsfelde bei Neheim⁴²⁾ und Wetmarfen bei Arnshagen⁴³⁾ erinnern wenigstens alle an den Namen jenes Volks, wenn auch sonst dergleichen Assonanzen für sich allein wenig bedeuten.

Die nähere örtliche Bestimmung der Lage von Tanfanā,

³⁷⁾ Profana simul et sacra et celeberrimum illis gentibus templum, quod Tanfanæ vocabant solo æquantur. Taciti Annal. I, 51.

³⁸⁾ Giesers S. 275.

³⁹⁾ Urk. v. 1184 Seiberh II. B. I, N. 85.

⁴⁰⁾ S. b. Stellen der Note 27.

⁴¹⁾ Rindlinger Beitr. II, Urk. S. 225.

⁴²⁾ Seiberh II. B. I, N. 87, 94, 104, 117 u. 484, S. 621.

⁴³⁾ Dasselbst I, N. 92 und III, N. 1212.

§. 23. scheint bei dem Mangel aller individualisirenden Bezeichnungen aus jener Zeit, zwar nicht mit befriedigendem Erfolge versucht werden zu können,⁴⁴⁾ doch verdient die Hinweisung auf einen Ort bei Borgeln, nordwestlich von Soest, der noch heute im Plattdeutschen tau'n Fanen, oder ten Fanen d. h. zu'n Fanen heißt, darum Beachtung, weil er im damaligen Bereiche der Marsen liegt (S. 26), weil er als uralter Gerichtesplatz⁴⁵⁾ eine mehr als gewöhnliche Weihe in der Meinung des Volks ansprechen darf und ein dort befindliches Gehölz von etwa 20 Morgen, rings von alten eigentlichen Landwehren eingeschlossen ist.⁴⁶⁾

Es geht hieraus von selbst hervor, daß das fragliche Templum nicht wohl das Heiligthum einer besonderen Göttin Tanfana sein konnte.⁴⁷⁾ Der Name einer solchen kommt in der nordischen Mythologie nirgend vor und wenn Grimm, nach den oben (S. 88) mitgetheilten Auszügen aus seiner deutschen Mythologie, sie auch neben Herta und Holba nennt, so giebt er doch selbst zu, daß es an einer eigentlichen Mythe derselben fehlt.⁴⁸⁾ Tacitus sagt nicht, es sei der Tempel der Tanfana, sondern das templum quod Tanfanæ vocabant, dem Boden gleich gemacht, d. h. also der geheiligte Hain, den das Volk Tanfane nannte, sei zerstört worden. Ganz in ähnlicher Art sagt Tacitus an einer anderen Stelle:⁴⁹⁾ apud lucum quem Baduhennæ vocant, bei einem Hain, den sie

44) Daher so viele verschiedene Meinungen darüber. Glüver sucht den Ort wo das Templum gestanden, zwischen der Ems und Lippe, Stangefol zwischen der Lippe und Ruhr, Mäßer Dänabr. Gesch. I, 126 im Giste Münster, v. Strombeck Uebersetz. d. Tacitus I, 65 bei Hamm, Giefers S. 277 im Paderbornischen, vier Stunden nördlich von Marsberg.

45) Acta sunt hec anno gratie 1250 in judicio nostro, quod dicitur Vridink, in loco qui dicitur Vane. Seiberh II. B. I, 265. Es gab auch ein Geschlecht dieses Namens, unter den Ministerialen der Grafen von Arnberg. Güterverzeichnis des Grafen Ludwig (1281 bis 1313) daselbst II, N. 551. S. 112.

46) Essellen das Kastell Alijo S. 91.

47) Giefers a. D. S. 273.

48) In der Gesch. der deutschen Sprache S. 282 und 622 versucht er zwar nach verschiedenen Deutungen des Namens Tanfana, um ihn als weibliche Gottheit, namentlich als Vesta, als Göttin des Heerdes und Feuers zu personifiziren; aber sie scheinen wenig befriedigend.

49) Taciti annal. L. IV, c. 73.

Baduhennæ nennen und so wenig hieraus gefolgert werden §. 23. kann, der Hain sei der Göttin Baduhenna geheiligt gewesen, so wenig ist es bei Tanfana der Fall; er würde sonst gesagt haben: Tanfanæ sacrum.⁵⁰⁾ Der zerstörte Tempel hieß also nur: tau'n Fanen und er bestand in nichts anderem, als in einem geheiligten Haine: Fanum; wie dann namentlich die Friesen ihre geheiligten Orte sana nannten.⁵¹⁾ Das Haupt-Fanum der Marsen führte also wohl diesen Namen vorzugsweise und wurde daher vom Volke schlechtweg tau'n Fanen oder, wie Tacitus in lateinischer Redeweise sagt, Templum Tanfanæ genannt.⁵²⁾

Der Fall von Cresburg und der Irmsensäule, war für die Sachsen eine Katastrophe. Durch die Bezwingung ihrer unüberwindlichen Feste und die Zerstörung ihres unverleglichen Nationalheiligthums, schien auch der Glaube an ihre persönliche Kraft, dem übermächtigen Karl gegenüber, für immer gebrochen. Sie demüthigten sich vor dem Sieger, gelobten ihm Treue und versicherten solche durch zwölf Geißeln. Karl trauete ihnen und zog mit dem Hauptheere ab, um dem Papste Hadrian I. die erbetene Hülfe gegen die Gewaltthatigkeiten des longobardischen Königs Desiderius zu bringen. Aber kaum hatte er sich nach Italien entfernt, so kamen die Sachsen zur Besinnung. Sie erkannten, daß nur wer sich selbst verläßt, von allen verlassen ist, bemächtigten sich der zerstörten Cresburg wieder und drangen verwüstend in Hessen bis nach Friglar.⁵³⁾

Nachdem aber Karl den Longobardenkönig zu Pavia gefangen, in ein Kloster verwiesen und seinem Reiche, das unter

50) Im Neapolitanischen hat man zwar eine Inschrift: TAMFANAE SACRVM gefunden, sie hat sich aber als unächt ausgewiesen. Orelli corp. inscription. N. 2053.

51) Mone Gesch. des Heidenthums im nördlichen Europa S. 66 sagt: Die Kirchen (der Friesen) heißen immer Fana. — Die alten ostfränkischen Tempel bestanden nur aus runden hölzernen Hütten oder Schuppen, deren Stroß- oder Rohrdach auf einfachen Pfosten ruhte. Das. S. 127.

52) Wesentlich der im Text vertheiligten Ansicht waren schon Meinders de statu religion. p. 126 und Ferdinand T(yrrell) Westphalus in Groß Westphalia v. 1826 St. 19.

53) Annal. Laurissens. et Einhardi. a. 773 bei Pertz I, 150.

s. 23. 21 Königen 206 ruhmvolle Jahre gebauert, ein Ende gemacht hatte (774), eilte er zurück nach Sachsen, um an dem treulosen Volke Rache zu nehmen. Er eroberte diesmal zuerst Siegburg an der Ruhr, nahm Eresburg wieder, befestigte es einigermassen und zog dann, Schrecken überall hin verbreitend, weiter bis an die Weser, zerstörte unterwegs Jburg und eroberte endlich auch Brunsberg, nachdem er die Sachsen, die ihm den Uebergang über den Fluß streitig machen wollten, mit großem Verluste derselben zurückgeschlagen hatte. Die Ostfalen und dann auch die Engern bequemen sich zur Unterwerfung und gaben ihm Geißeln. Die Westfalen, die bei Lübbecke den gegen sie geschickten Theil des Heeres durch List im Lager überfallen und zum großen Theile niedergemacht hatten, wurden mit großer Anstrengung zurückgetrieben und zuletzt von Karl selbst, nachdem er ihre Landsleute besiegt, so in die Enge getrieben, daß sie sich auch dazu bequemen mußten, durch Geißeln ihre Unterwerfung zu verbürgen.⁵⁴⁾

Durch diese Erfolge und eine fast zweijährige Besatzung der eroberten festen Punkte, hielt Karl seine Herrschaft in Sachsen für hinreichend besetzt und zog daher 776 unbesorgt wieder nach Italien. Die Sachsen aber, seine Abwesenheit benutzend, nahmen das augenblicklich von den Franken nur schwach besetzte Eresburg abermal, zerstörten seine Befestigungen und versuchten auch Siegburg, wo bereits eine christliche Kirche erbaut war, wieder zu erlangen, wurden jedoch von der Besatzung dieses stark besetzten Orts zurückgetrieben und nach der Lippe hin gedrängt.⁵⁵⁾

54) Annal. Einhardi a. 775, Pertz I, 155. Ledebur kritische Besetzung S. 33.

55) Annal. Lauriss et Einhardi a. 776. Pertz I, 154 und 155. In Wigan's Archiv B. 1. Hft. 2. S. 26 wird auszuführen gesucht, unter Siegburg müsse Defenberg bei Warburg verstanden werden; weil in Regino chronicon (Pistorii S. R. G. I, 38) und im Annalista Saxo (Eccard corp. hist. I, 150) Das von den Sachsen besetzte Castrum Desuburg genannt werde und der Rückzug an die Lippequellen geschehen sei, von denen sowohl, als von Eresburg, Siegburg zu weit liege. Allein daß die Sachsen bis zu den Lippequellen zurückgetrieben worden, ist nicht gesagt. Es heißt vielmehr: oppidani persecuti sunt eos usque ad flumen quod Lippa dicitur. Der Fluß Lippe ist aber viel näher bei Siegburg, als die Lippequelle bei

Unterdeß eilte auch Carl mit einem zahlreichen Heere s. 23. herbei, verfolgte die Sachsen, stellte die Befestigungen von Eresburg wieder her und gründete an der Lippe eine neue Stadt, die man Carl'stadt nannte.⁵⁶⁾ Es fand sich nun eine große Anzahl Sachsen zu Lipp'springe bei ihm ein, welche um Frieden baten. Da sie zugleich Annahme des Christenthums versprachen und auch dafür Geißeln stellten, so wurde ihnen der Friede zum drittenmale gewährt. Allein Karl, durch die bisherigen Erfahrungen gewarnt, befürchtete wohl mit Grunde, daß sie auch dieses mal nur durch bittere Noth gebrängt, sich seinem Willen bequemen haben mögten und daß nicht anders auf ihre Treue zu zählen sei, als wenn ein freiwilliger Friede, auf vertragsmäßiger Grundlage mit ihnen zu Stande komme. Um diesen zu erwirken, berief er die Vornehmsten der Franken und Sachsen auf das folgende Jahr 777 zu einem gemeinschaftlichen Reichstage nach Paderborn.⁵⁷⁾

Als er mit seinem Heere ankam, fand er die berufenen Sachsen aus allen Gegenden des Landes in großer Anzahl versammelt. Ihr Hauptführer Widukind fehlte zwar, weil er, Hülfe suchend, sich zum jütischen Könige Sifried zurückgezogen hatte, da aber die Erschienenen die größte Bereitwilligkeit zeigten, sich den Anordnungen des Königs zu fügen und scheinbar mit aufrichtiger Hingebung sich zum Empfange der Taufe in der Kirche bequemen, die Karl an den Quellen der Pader stiftete, so überließ er sich der Erwartung, der nun gemachte Friede werde von Dauer sein. Als daher auf demselben Reichstage, der arabische Fürst Ebn-al-arabin persönlich mit einem großen Gefolge erschien, um Karls Vermittelung für die, unter den mahomedanischen Fürsten, in Spanien aus-

Defenberg; auch hat Regino, wie er selbst sagt, seine Chronik aus den Annalib. Loiselianis oder wie sie richtiger heißen Laurissensibus geschöpft und diese sagen eben sowohl als die Einhard'schen: Sigiburgum Bergl. Pertz Monum. I, p. 154, 155 und p. 558 die Note d. zu Regino.

56) Inde Arisburgum dirutum restaurans, castroque Vechtelaren in Lippiae ripa extracto, sagt die cronica comitum de Clivis et Marca in Seibertz Quellen II, 135. Ein Vechtelaren an der Lippe, ist nicht bekannt.

57) Annal. Lauriss. et Einhardi ad ann. 777 in Pertz monum. I, 156 und 157.

§. 23. gebrochenen Uneinigkeiten anzusprechen, nahm dieser keinen Anstand, die schmeichelhafte Bitte zu gewähren.

Karl zog 778 mit einem Heere nach Spanien. Sieg und Ruhm krönte auch hier seine Bemühungen, wiewohl sein Nachtrab beim Rückzuge eine Niederlage erlitt, die dem berühmten, durch Ariosts Niede unsterblich gewordenen Roland, dem Sohne seiner Schwester, das Leben kostete. Ob eine Nachricht von diesem Unfalle zu den Sachsen drang oder ob die bloße Entfernung Karls hinreichte, ihre unbezwingliche Liebe für ungebundene Freiheit zur Rache zu begeistern, ist nicht bekannt; wohl aber, daß sie, die auf dem Paderborner Reichstage gemachten Versprechungen vergessend, alle fränkische Besitzungen diesseits des Rheins, durch Feuer und Schwerdt verheerten, die neue Karlsstadt an der Lippe zerstörten und nachdem sie ihre Vorthelle bis Deuz und in die Nähe der Moselmündung verfolgt hatten⁵⁸⁾ durch den Lahngau und Hesse, ihren Rückweg nahmen. Auf diesem Rückwege wurden sie an der Eder zwischen Rießen und Battenfeld von den Franken eingeholt und geschlagen.⁵⁹⁾

Im folgenden Jahre 779 unternahm Karl einen neuen Zug gegen die Sachsen. Er gieng von Düren aus, dem alten Römerwege folgend, bei der Rippemündung über den Rhein, schlug sie bei Bocholt und drang dann durch Westfalen weiter vor, bis an die Weser, wo ihm auch die Engern und Ostfalen hulbigten.⁶⁰⁾ Ueber zwei Jahre lang war es nun ziemlich ruhig im Lande; weshalb Karl von neuem versuchte, auf einer Volksversammlung, den Frieden vertragsmäßig zu sichern. Er schrieb diese nach Lippspringe aus, wohin er sich 782 von Eßln begab. Es erschienen viele Sachsen; auch arabische und

diesmal sogar hunnische Abgesandte, sah der gefürchtete Frankenkönig vor seinem Throne. Nur der westfälische Heerführer Widukind fehlte wieder. Dieser benutzte eben die gute Gelegenheit, den fränkischen Feldherren Gail und Albalgis eine vernichtende Niederlage am Süntel beizubringen. Hierdurch im höchsten Grade aufgebracht, verlangte Karl die Auslieferung Widukinds und da man diese so wenig beschaffen konnte als mogte, ließ er sich zu grausamer Rache am Volke hinreißen; indem er 4500 Sachsen zu Verden an der Aller hinrichten ließ.⁶¹⁾ Allein durch solche Barbarei verfehlte er den Zweck, den er erstrebte, grade am meisten; sie rief fast das ganze Volk gegen ihn unter die Waffen. Er sah sich genöthigt, 783 mit einem neuen Heere zu erscheinen, womit er dann den Sachsen zwei Schlachten am Osning bei Detmold und an der Haase lieferte. Die erste, obgleich von den Franken auch als ein Sieg gerühmt, war sehr blutig, aber so wenig entscheidend, daß Karl nach Paderborn zurückgehen mußte, um Verstärkungen an sich zu ziehen. Die zweite dagegen, fiel allerdings so entscheidend glücklich für die Franken aus, daß Widukind sich zurückziehen und nun auch das sächsische Nordland dem mächtigen Feinde überlassen mußte.

Um die errungenen Vorthelle zu sichern und wo möglich noch weiter zu verfolgen, unternahm Karl im nächsten Jahre (784) einen abermaligen Feldzug, von der Lippe aus, an die Weser und weiter nach Ostfalen bis an die Elbe. Die Westfalen glaubten zwar, dieses weite Vorbringen benutzen zu können und sammelten sich deshalb in seinem Rücken an der Lippe; allein der König war so vorsichtig gewesen, nördlich derselben, im Dreingau, seinen Sohn Karl mit einem besonderen Heere stehen zu lassen,⁶²⁾ der dann auch nicht säumte,

⁵⁸⁾ Sie zerstörten damals auch die Kirche des heil. Suibert zu Kaiserswerth. (S. 81.) In der dem heil. Ludger zugeschriebenen Geschichte der Canonisation d. heil. Suibert, wird umständlich berichtet, wie der Herr drei vornehme Sachsen, Nothelin, Occo und vor allen Ogell Desterbach von Paderborn, als Haupturheber der sacrilegischen Frevel, auf schreckliche Weise geächtet. Vita s. Suiberti in Leibnitz s. R. Br. II, 247 — 249.

⁵⁹⁾ Annal. Lauriss. et Einhardi ad a. 778, in Pertz monum. I, 158 und 159.

⁶⁰⁾ Annal. Lauriss. et Einh. ad a. 779, Pertz I, 160 und 161.

⁶¹⁾ Annal. Lauriss. et Einhardi Annal. ad a. 782 in Pertz mon. I, 162, 163 und 165.

⁶²⁾ Westfalsi vero voluerunt se congregare ad Lippiam. Quo audito a — filio dni Caroli regis, obviam eis accessit una cum scara, quam cum eo dimissa fuit in pago qui dicitur Dragini (im Dreingau, worin Herzfeld, Liesborn, Werne und Cappenberg lagen. (Falke tradit. Corbej. p. 318, 319) et inierunt bellum. Auxiliante Domino,

§. 23. den gefährlichen Aufstand, ehe er zu völliger Ausbruch kam, gewaltsam zu unterdrücken. Karl gieng den Winter über diesesmal gar nicht zurück an den Rhein, sondern brachte ihn in dem nun stark besetzten Eresburg zu,⁶³⁾ von wo er im nächsten Frühjahr Heeresabtheilungen nach allen Seiten hin entsandte, welche ganz Sachsen bis an die Weser verwüsten mußten. In diese Zeit (785) fällt das erste Gesetz Karls für die Sachsen, dessen blutige Bestimmungen den Zweck: Schrecken einzuflöszen, nicht verkennen lassen.⁶⁴⁾ Es zeichnet sich dadurch aus, daß es bei den von ihm als schwere Verbrechen bezeichneten Vergehungen, statt der altdeutschen Compositionen durch Wehrgeld, nur Todesstrafe kennt. Sie wird gesetzt auf Mord an Priestern, am Herrn oder der Herrin, auf Mädchenraub, Menschenopfer, Bündniß mit Heiden, Kirchendiebstahl, Verweigerung der Taufe, Verharren im Heidenthum, Verbrennung der Leichen und sogar auf Fleisessen während der Fasten, wenn es nicht aus Noth sondern zur Verachtung der Kirchengebote geschah. Diese harten Strafen sollten den Sachsen das alte Heidenthum verleiden; während andere Bestimmungen darauf berechnet waren, sie mit den christlichen Kirchen zu befreundeten. Letztere gewährten nämlich jedem Verbrecher ein Asyl; er war darin sicher, bis zum nächsten Gerichtstage und hatte dann zu diesem freies Geleit. Freiwillige Beichte und Buße bei einem christlichen Priester, schützte vor Todesstrafe. In dem späteren Capitulare Saxonum von 797, gieng Karl von diesen strengen Ausnahmegesetzen, die ihren Zweck entweder ganz oder auch gar nicht erreicht hatten, zu den alten Compositionen zurück.⁶⁵⁾ Er setzte die Sachsen den Franken gleich, mit der einzigen Ausnahme, daß die Rechts-

domus Carolus, filius magni regis Caroli, victor extitit una cum Francis, multis Saxonibus interfectis. Annal. Lauriss. a. 784. Pertz I, 166.

63) Einhardi annal. a. 784, in Pertz I, 167. — Poeta Saxo. ibid. p. 239.

64) Capitula quae de partibus Saxoniae constituta sunt. Pertz III, p. 48. Walter II, 105. Aeltere Schriftsteller haben in diesem ersten harten sächsischen Capitular, die Stiftung der Fengerichte finden wollen. Freher de secretis iudiciis. Edit. Goebel praef. p. 22.

65) Capitulare Saxonicum Pertz III, 75. Walter II, 126.

verletzungen gegen christliche Priester mit doppelter und Ver- §. 23.
griff an den fränkischen Sendgrafen (missis) mit dreifacher Composition bestraft wurde.

So zog sich der lange Krieg in beständigem Wechsel zwischen gezwungenem Gehorsam und wildem Aufruhr hin. So lange des Königs eiserner Fuß auf ihrem Nacken stand, beugten sich die Sachsen; kaum erhob er ihn, um andere niederzutreten, so richteten sie sich in unbezwungener Hartnäckigkeit gegen ihren Todfeind wieder auf, ohne sich durch Unglück im Erfolge oder durch Grausamkeiten, womit der Sieger ihren Abfall bestrafte, irren zu lassen. Zu treuem Gehorsam waren sie dadurch nicht zu vermögen. Sie unterwarfen sich zwar dem Gewaltigen, aber nur als siegreichem Feinde, nicht als ihrem Herrn; sie bekannten sich zu der Religion der verhassten Fremden, aber mit verschlossenem Gemüth gegen jegliche Ueberzeugung; sie ertrugen die Neuerungen in Ordnung ihrer Zustände, aber nur mit verhaltenem Grimm gegen die Gewalt, die sie ihnen aufbrang. Kein Wunder, daß ihre Rückfälle zum Treubruch, eben so zahlreich waren als ihre Gelübde. Dem Scharfblicke Karls konnte dies zwar nicht entgehen, aber da er auch Erfahrungen genug gemacht hatte, daß er mit Güte nicht mehr über diese hartnäckigen Heiden vermogte als mit Strenge, so war es wohl zu entschuldigen, wenn er die letzte für minder erschöpfbar hielt, als die erste. In der That brachte auch die letzte grausame Züchtigung das Volk zu fast gründlicher Unterwerfung; besonders nachdem es durch geschickte Unterhandlung gelungen war, Widukind dafür zu gewinnen, daß er sich taufen ließ.⁶⁶⁾ Sieben Jahre lang giengen seitdem so ruhig hin, daß Karl sich sogar der Sachsen als Hülfsstruppen in seinen Kriegen gegen Thassilo v. Baiern, gegen Wilzen, Sorben und Hunnen bedienen konnte.

Für die Erzählung des sächsischen Krieges sind wir leider auf die einseitigen Berichte fränkischer Schriftsteller oder auf die der späteren sächsischen Mönche beschränkt, die als solche

66) Annal. Lauriss. et Einhardi ad ann. 785; Pertz I, 166, 167 und 169. Eckhart de reb. Franc. oriental. I, 697.

§. 23. dann ebenfalls für den christlichen König gegen ihr eigenes Volk Parthei nahmen.⁶⁷⁾ Hienach ist das Gesagte, bezüglich der kriegerischen Leistungen beider Nationen, zu würdigen, namentlich wenn man liest, wie die Niederlagen der Franken z. B. in der Schlacht von 775 bei Pöbbke, von 782 am Süntel und von 783 bei Detmold, lediglich unerlaubter List, tückischem Ueberfall oder Launen des Schicksals zugeschrieben werden. Der Erfolg hat freilich entschieden und dieser darf für Karl allerdings ein glänzender genannt werden, wenn man erwägt, daß die Sachsen an Streitkräften den Franken ungefähr gleich waren. Einhard behauptet sogar, das Gebiet der Sachsen sei doppelt so breit als das der Franken und nur die Länge von beiden gleich; allein dies kann sich doch nur auf das Stammgebiet der ripuarischen und salischen Franken beziehen, außer welchem Karl noch über die Hülfen von Thüringen, Alamannien und später auch von Baiern verfügte. Jedemfalls kam ihm die Einheit in seinen Unternehmungen gegen die innere Zertheiltheit der Sachsen sehr zu statten. Diese suchten sich zwar dadurch zu einigen, daß die drei Stämme, zur Führung gemeinschaftlicher Kriege, einen Oberbefehlshaber durchs Loos erwählten; allein abgesehen von dem zweifelhaften Erfolge solcher Wahl, blieb Karl ihnen schon durch den großen Vortheil überlegen, daß er seinen Angriff von verschiedenen Seiten her beginnen konnte, wodurch die Kräfte seiner Gegner, von denen jeder zunächst an den Schutz seines Eigenthums dachte, getheilt wurden. Es gelang ihm auf diese Weise in mehreren Feldzügen, die Heere derselben zu trennen und nacheinander zu überfallen. Außerdem besaß er große Ueberlegenheit in der Anlage von Befestigungen; während die Sachsen, namentlich in der Belagerung derselben, wenig Erfahrung hatten. Nachdem Karl die sächsischen Festen Oresburg und Siegburg nach seiner Art neu befestigt hatte, mühten die Sachsen sich vergebens ab, sie wieder zu erobern.

Die ersten kirchlichen und politischen Einrichtungen in Sachsen, versuchte Karl seit 780. Vor allem war ihm daran

67) Bei Defler I, 152 die Quellen.

§. 23. gelegen, das Volk durch Bekehrung zum christlichen Glauben, an Gesittung und Ordnung zu gewöhnen. Er durfte dabei auf wesentliche Unterstützung durch die christlichen Missionarien in Friesland rechnen, von denen besonders der Angelsachse Lebuin oder Liawin genannt zu werden verdient, der seit 772 an der Niederrhefer predigte und von dem wir eine Lebensbeschreibung haben,⁶⁸⁾ welche darum äußerst wichtig ist, weil sie einzelne, sonst nicht weiter bekannte Züge aus der Verfassung der Sachsen aufbewahrt hat.⁶⁹⁾ Bis zur entscheidenden Schlacht an der Haase und dem Uebertritt Widukinds, waren jedoch die Bekehrungsversuche Karls, im Ganzen von geringem Erfolge.

Ueber die ausgezeichnete Persönlichkeit des genannten sächsischen Heerführers, haben wir leider nur sparsame Nachrichten. Die Einzelheiten welche spätere Chronisten von ihm berichten, entbehren der Glaubwürdigkeit. Sein Zeitgenosse Einhard nennt ihn einen Häuptling der Westfalen,⁷⁰⁾ womit die etwas unbestimmt gehaltene Angabe im Leben Ludgers, daß er Heerführer oder Herzog der Sachsen gewesen,⁷¹⁾ wohl zu vereinigen ist. In Westfalen kämpfte er am hartnäckigsten gegen Karl. Hier und nach der Oberweser hin, muß er auch seine Stammgüter gehabt haben; denn auf einer Reise des heil. Ludger durch den sächsischen Hessengau, bei Budinisseld, östlich vom Einfluß der Diemel in die Weser, erweckte dieser einen gesteinigten Pferde Dieb wieder zum Leben, den er sich

68) Sie ist von dem Mönche Hucbalb zu Einon. Surius VI, 276. Pertz II, 360.

69) Es gilt dies namentlich von der jährlichen Volksversammlung der Sachsen zu Marklo nicht weit von der Weser. Wo dieser Ort zu suchen, darüber ist wieder viel geschrieben worden. Mooyer in Lebeburgs Archiv VIII, 2. S. 173 findet ihn in Masseloch bei Minden. Gruppen discopt. forens. p. 874 zu Marklo einem ausgegangenen Orte bei Leeße im Amt Stolzenau. Pertz II, 362 Note 3 zu Markeloh im Hoya'schen. Mark und Lo sind bedeutende generische Bezeichnungen, die sich vielleicht gar nicht auf einen einzelnen Ort beziehen.

70) Unus e primoribus Westfalorum. Einh. ann. a. 777. Pertz I, 157.

71) Vita Ludgeri II. Pertz II, 419. Erst eine Nachricht aus dem 10. Jahrh. nennt ihn König der Engern. Fundat. quarund. Saxon. ecclesiar. Leibnitz S. R. Br. II, 260.

§. 23. vom Sachsenherzog Wibukind, dem die gestohlenen Pferde gehörten, ausgebeten hatte. Hieraus scheint zu folgen, daß Wibukind dort Besigungen hatte, auf denen er sich aufhielt. Damit stimmt auch, daß viele Stammallobien seiner nächsten Nachkommen in West-Engern und Westfalen, in der Gegend von Werben an der Ruhr,⁷²⁾ bei Balve, Arnsberg u. s. w. gefunden werden.⁷³⁾

Eben so ist Wibukinds Taufe nach den oben (Note 66) angeführten Berichten seiner Zeitgenossen gewiß, nicht aber, ob ihn Befehring oder Noth dazu drängte. Wahrscheinlich verzweifelte er am Erfolge längeren Widerstandes, weil Karls Glück und Macht alle Verschwörungen vereitelte, alle Aufstände unterdrückte und daher die Verwirklichung seiner Drohung zu befürchten war, daß er lieber das ganze sächsische Volk vertilgen, als von der Christianisirung desselben absteigen wolle.⁷⁴⁾ Daß das ganze Heer Wibukinds mit ihm zur Taufe gegangen, ist gewiß Uebertreibung. Karl entbot ihn und Alboin zu solchem Zwecke vielmehr nach Attigny, wohin er ihnen vorausgegangen war;⁷⁵⁾ gewiß um ihnen, durch Trennung von der Heimath und deren mahnenden Erinnerungen, den Uebertritt zu erleichtern. Bei der Taufhandlung selbst übernahm Karl die Patenstelle bei Wibukind⁷⁶⁾ und ehrte überhaupt den

⁷²⁾ Werben hatte viele Güter im Herzogthum Westfalen. Seibert u. B. I, N. 26, 101, 175. III, N. 1059, 1060, 1061, 1063, 1064 und 1065.

⁷³⁾ Sie sind zusammengestellt in Wibukinds Notizen I, 104, 276 fgg. Die gewöhnliche Annahme, daß seine Stammgüter bei Minden gelegen und sogar der Bischofsitz seine Burg gewesen, scheint nicht begründet. Erst nachdem er, in Folge seiner Taufe, Westfalen verlassen, mag er in Engern ansäßig geworden sein. Kettberg II, 407.

⁷⁴⁾ Einhard annal. a. 775, ut perfidam ac scdisfragam Saxonum gentem bello adgrederetur et eo usque perseveraret, dum aut victi christianæ religioni subicerentur aut omnino tollerentur. Pertz I, 153.

⁷⁵⁾ Annal. Lauriss. et Einhardi a. 785. Pertz I, 168 und 169.

⁷⁶⁾ Nach späteren Chronisten soll die Taufe bald von Bonifatius, bald von Lullus vollzogen sein. Chronic. Verdense in Leibnitz s. r. Br. II, 215. Fabricius Saxon. illustr. IV, 435. Als Ort der Taufe werden neben Attigny auch Wolmirstadt, Wardevin und Balem bei Kulla im Münsterischen genannt. Rolewink de morib. Westphalor. II, 7. p. 89. Leibnitz III, 625. Kleinsorgen westf. Kirchengesch. I, 180.

überwundenen Feind als einen gewonnenen Freund; welches §. 23. Wibukind dann auch dadurch erwiederte, daß er Westfalen, den bisherigen Schauplatz seiner Thaten, verlassend, sich nach Engern zurückzog und an den ferneren vergeblichen Aufständen seines Volks nicht mehr theilnahmte. Karl hatte gewiß Ursache, sich über die gelungene Befehring Wibukinds, in einem Schreiben an den König Offa von Mercien, zu freuen;⁷⁷⁾ denn das Beispiel des bei seinem Volke so hoch stehenden Mannes, wirkte wohlthätig auf die Sachsen; besonders weil er fortfuhr, durch die Errichtung christlicher Gotteshäuser, zumal an heidnischen Opferstellen, den Ernst seines Uebertritts zu bewähren.

Mehr als dieses läßt sich mit Zuverlässigkeit aus dem Leben Wibukinds nicht berichten; wiewohl die Sage geschäftig genug gewesen ist, seine Persönlichkeit auch in ihren Kreis zu ziehen. Nach ihr soll er früher Rickheim geheißt,⁷⁸⁾ einen Vater Edelhard oder Wernicken⁷⁹⁾ und eine Gemahlin Gleva, Tochter oder Schwester des Dänenkönigs Siegfried, gehabt haben.⁸⁰⁾ Er soll durch ein sichtliches Transsubstantiationswunder, bei Austheilung der Communion an Karl, zur Befehring vermocht, mit der Taufe das springende weiße Roß, welches noch jetzt das Wappen des Herzogthums Westfalen ist, statt des schwarzen, welches er bis dahin geführt, in seinen Schild aufgenommen haben,⁸¹⁾ zuletzt auf einem Kriegezuge gegen den Suevenkönig Gerold in Thüringen geblieben und seine Leiche soll nach Paderborn oder, wie andere wollen, in die von ihm gestiftete Kirche zu Enger im Mindenischen ge-

⁷⁷⁾ Acta Sanctor. Bolland. Jan. 1. Epistola Caroli in Baluz capital. I, 41. Bouquet V, 620.

⁷⁸⁾ Chronic. rhythmicum principum Brunsvicens. Leibnitz III, 3.

⁷⁹⁾ Chronic. rhyth. ib. 8. Chron. Engelhusii ib. II, 1062. Sübners Tabellen I, N. 146. Er führt Wibukinds Geschlecht hinauf bis 90 J. vor Chr.

⁸⁰⁾ Kleinsorgen Kirchengesch. Westf. I, 244.

⁸¹⁾ Krantz Saxonia II, 24. Metropolis I, 9. Das springende Roß wird außer unserem Könige, als Herzog von Westfalen, von mehreren Familien geführt, die ihre Abstammung von Wibukind herleiten z. B. von den Königen von England und Sardinen, von den Häusern Braunschweig und Hannover. Eine Nachweise aller Fürsten die von ihm abstammen behaupten, bei Sübner Tabellen I, N. 147.

§. 23. bracht worden sein.⁸²⁾ So sehr aber auch diese Angaben ins Einzelne gehen, so entbehren sie doch aller geschichtlichen Beglaubigung.

Der Todestag Wibukinds ist ebenfalls nicht gewiß. Nach der Inschrift auf seinem Grabmale, starb er 807. Andere setzen seinen Tod in das Jahr 804, noch andere in 805, 806 oder 812.⁸³⁾ Das richtige Jahr wird wohl mit Gewißheit nicht mehr ausgemittelt werden können; worauf auch weiter nichts ankömmt.

Nach Wibukinds Abtreten vom politischen Schauplatz, machte Karl zuerst erfolgreiche Versuche, Sachsen auf fränkische Weise zu organisiren. Ein Haupthinderniß dabei und besonders bei der Christianisirung des Volks, war die Last der Zehnten, die mit der Taufe übernommen werden mußten und zwar nach dem strengen Capitulare von 785, sogar von der beweglichen Habe und dem Erwerbe.⁸⁴⁾ Grundsätzlich konnte der Zehnte freilich nicht vermieden werden, theils weil es anfangs, bei dem Mangel eigentlicher Dotationsfonds, an

⁸²⁾ Schmitt Wittelkinds Grabmal zu Engern in Just's Vorzeit 1828. S. 232, eine mittelmäßige Compilation. — Das Grabmal mit seinem Gebeinen, wird noch zu Enger gezeigt. Es ist abgebildet in Fürstenberg monum. Paderb. S. 147 und 148 und zwar so, wie es Kaiser Karl IV. aus Veranlassung einer Reise durch Westfalen (1377) hat erneuern lassen. Es trägt das Bild Wibukinds in ganzer Figur, mit der Aufschrift: Monumentum Wittikindi Warnechini filii Angriwariorum regis XII. Saxonie procerum ducis fortissimi. Hoc collegium Dionisianum in Dei opt. max. honorem privilegii redditibusque donatum fundavit et confirmavit. Obiit ao. Christi DCCCVII. relicto filio et regni herede Wigberto. Um den Rand des Dedels ist folgender Vers eingegraben:

Ossa viri fortis, cujus sors nescia mortis
Iste locus claudit. Euge bone spiritus audit,
Omnis mundatur, hunc regem qui veneratur.
Egros hic morbis, celi rex sanat et orbis.

So lautet nämlich der Vers nach der alten richtigeren Inscription des früheren Denkmals bei Wittius hist. Westf. 128 und Rolewink de Westphalorum s. antiquorum Saxonum situ etc. L. 2. c. 7. auf dem neuere steht irrig, statt: claudit: munit, fl. omnis: omne, fl. sanat: salvat.

⁸³⁾ Die verschiedenen Angaben bei Kleinsorgen Kirchengesch. I, 220. Schaten annal. I, 32. Stange fol op. chronol. II, 123. Silber Tabellen I, 146. v. Steinen westf. Gesch. St. 30. S. 1063. Fürstenberg Monum. 146.

⁸⁴⁾ Capitulum de partibus Saxon. a. 785. cap. 17. Walter II, 107.

anderen Mitteln gebrach, den Unterhalt der Kirchen und ihrer §. 23. Diener zu sichern,⁸⁵⁾ theils weil das Beispiel des alttestamentlichen Priesterthums, direct auf diese Hilfsquelle verwies.⁸⁶⁾ Waren aber solche Grundsätze den freien Sachsen an und für sich schon zuwider, so mußte es die Art und Weise wie sie gehandhabt wurden, noch ungleich mehr sein. Alcuins Briefe lassen darüber nicht den mindesten Zweifel. Auf seinem christlich-geistlichen Standpunkte, erschien ihm die Verstocktheit der heidnischen Sachsen zwar verabscheuenswerth. Er nennt sie deswegen ein elendes, vermaledeites, schändliches Volk, dem der Eintritt in die Kirche, durch die göttliche Gnadenwahl noch versagt zu sein scheine.⁸⁷⁾ Aber während er dadurch den geringen Erfolg der Bekehrungsversuche Karls zu entschuldigen sucht, verheelt er zugleich nicht, daß die Art der Einforderung der Zehnten und besonders die Habgier, womit sie von den Priestern betrieben werde, ein Hauptgrund der Erfolglosigkeit ihrer Pöbigen sei. In einem anderen Schreiben, worin er einen königl. Beamten: Megensfried bittet, seinen Herrn für ein, dem Evangelium mehr entsprechendes Verfahren zu bestimmen, zieht er eine Parallele zwischen dem Verfahren der fränkischen Glaubensboten und dem der Apostel Paulus und Barnabas, die sehr zum Nachtheile der ersten ausfällt. Die Taufe, sagt er, lasse sich wohl erzwingen; aber nicht der Glaube; die Anforderungen an die Neubekehrten seien zu streng. Wenn man, statt die Zehnten gewaltsam von ihnen zu erpressen und die geringsten Vergehen mit der Strenge des Gesetzes zu verfolgen, ihnen durch die That erweise, daß das Joch Christi sanft und eine leichte Last sei, so würden sie nicht nur zur Taufe, sondern auch zum Glauben sich bequemen; man müsse ihnen apostolische Lehrer des Glaubens, aber nicht

⁸⁵⁾ Seibert II. B. I, 9. 1 und 85.

⁸⁶⁾ Die Bischöfe hatten die Zehnten, wie alle übrige Kirchengüter zu vertheilen (§. 43). Deswegen forderten auch später die Bischöfe überall den Zehntbruchzehnten. Mäßer Osabr. Gesch. I, 268. Remble II, 401 fgg.

⁸⁷⁾ Alcuini opera I, epist. 31: misera Saxonum gens, p. 42; ep. 92: maledicta generatio Saxonum, p. 135; ep. 80: populus nefandus, p. 117 und ep. 28. p. 37.

§. 23. Räuber zur Bekehrung senden.⁸⁸⁾ Auch dem Könige selbst empfiehlt er Milde und Ablassen von den Drohungen, die das Herz des Volks nur verstockter machten.⁸⁹⁾

Mit der gewaltthätigen Strafverfegung der Sachsen in fremde Gegenden, womit Karl seit 794 den Anfang machte, war Alcuin ebenfalls nicht einverstanden. Er fand zwar, daß diese Einzelnen sehr gute Christen wurden, aber das zurückbleibende Volk wurde dadurch nicht besser.⁹⁰⁾ Ob der Rath des weisen Mannes bei Karl gefruchtet? Ob er von Einfluß gewesen auf das mildere Capitular von 797? ist nicht gewiß, sondern nur, daß Karl von der Verfegung sich nicht abbringen ließ, diese vielmehr, wie noch näher zu berichten, i. J. 804 erst recht massenhaft statt fand, während früher nicht sowohl ganze Familien, als vielmehr nur einzelne Söhne aus denselben, entweder als Geiseln oder zu dem Zwecke bei fränkischen Bischöfen, Aebten und Grafen untergebracht wurden, um sie in christlicher Lehre erziehen und ausbilden zu lassen.⁹¹⁾

Erst nach völliger Beendigung des sächsischen Krieges, nahm die Bekehrung des Volks einen ruhigeren und darum erfolgreicheren Fortgang; wie schon darans hervorgeht, daß in der Lex Saxonum, deren Aufzeichnung 802 erfolgte,⁹²⁾ nur wenige Bestimmungen über das Christenthum wieder aufgenommen sind. Das Asylrecht für schwere Verbrecher in den Kirchen wurde aufgehoben,⁹³⁾ dagegen ein Mord in der Kirche,

⁸⁸⁾ Alcuini opp. I. Epist. 37, p. 51.

⁸⁹⁾ Ibid. Epist. 80, p. 117.

⁹⁰⁾ Qui foras recesserunt optimi fuerant Christiani, sicut in plurimis notum est. Et qui remanserunt patria, in seculis malitiae permanserunt. Alcuini opp. I. epist. 80, p. 117.

⁹¹⁾ Bischof Wulfer v. Rheims hatte 15 solcher Geiseln zu verpflegen. Flodoard di. histor. ecclesiast. Remensis II, 18; in der Bibliotheca patrum maxima XVIII, 543. Daß auch Alcuin dergleichen unter seinen Schülern zu Tours hatte, geht darans hervor, daß er in einem Dialog über den Elementarunterricht, einen solchen auftreten läßt. Alcuini opp. II, 268. Im Würzburgischen erhielt sich die Nationalität der dorthin verpflanzten jungen Sachsen über 200 Jahre; denn in einer Urk. von 996 nennt sie R. Otto III. nordelbische Sachsen, Monum. Boica XXVIII, 1. S. 268. Eckhart Franc. orient. II, 35. Auch bei den alemannischen Bischöfen zu Augsburg, Constanz, Reichenau, waren junge Sachsen untergebracht.

⁹²⁾ Eichhorn R. G. I, S. 144.

⁹³⁾ Lex Saxon. III, 5. Walter I, 385.

Verfolgung und Tödtung der an Sonntagen zur Kirche Gehenden, so wie Kirchenraub (S. 155.) noch immer mit dem Tode bestraft.⁹⁴⁾

Ehe wir unseren Bericht über die Christianisirung Sachsens durch Karl d. Gr. schließen, muß noch Einiges über die von ihm gestifteten Bisthümer und die kirchliche Eintheilung des Landes nach deren Sprengeln gesagt werden. Schon zu Lebzeiten Sturms († 779) ist von den bischöflichen Sprengeln in Sachsen die Rede; jedoch nur zum Lehren und Tausen.⁹⁵⁾ Daß aber dabei noch nicht an Bischöfe und Bisthümer, sondern nur an Missionsstationen gedacht werden dürfe, ergibt sich schon aus dem Verlaufe des Krieges, der das Land in so stürmischer Aufregung hielt, daß die Stiftung von bischöflichen Kirchen und Bisthümern, unausführlich war. Karl hielt zwar schon 780 nach dem Siege bei Bockolt die Bezwingung des Landes für vollendet und versuchte während der darauf folgenden zweijährigen Ruhe, nicht nur die Anlage einzelner Kirchen, sondern auch eine Vertheilung des Landes unter Bischöfe, Priester und Aebte, zur Beschleunigung der Bekehrung.⁹⁶⁾ Allein die Ruhe war eine trügerische; der Aufruhr durchtobte bald wieder das ganze Land, so daß bis nach dem Siege an der Haase (783) und dem Uebertritte Widukinds (785) an die Gründung von Bisthümern nicht zu denken war. Daher berichtet auch Einhard in seinen Annalen gar nichts davon, welches von selbst auf die Annahme führt, daß die Entwidlung derselben aus den Missionskirchen, eine ganz allmähliche gewesen, welche dem Chronisten keine Veranlassung zu besonderen Berichten in einzelnen Jahren gab. Bei dem Widerwillen der Sachsen gegen die Bischöfe, in denen sie nur besondere königl. Beamte neben den Grafen sahen, war es um so weniger thöulich, sie überall gleich mit Erfolge einzuführen; weshalb noch 794 bemerkt wird, daß Karl den wieder unterworfenen

⁹⁴⁾ Lex Saxon. II, 8. 10.

⁹⁵⁾ Post non longum tempus totam provinciam illam in parochias episcopales divisit et servis domini ad docendum et baptizandum potestatem dedit. Eigil vita Sturmi c. 22. Pertz II, 376.

⁹⁶⁾ Annal. Petav. a. 780; Pertz I, 16. Lauresham. 780 ibid. 31. Chronic. Moissiac. p. 296.

§. 23. Sachsen einzelne Presbyter vorsetzte, weil nämlich noch keine Bischöfe bei ihnen bestanden hatten.⁹⁷⁾ Damit stimmt der Bescheid Papst Hadrians, auf eine Anfrage Karls: welche Buße den abtrünnig gewordenen Sachsen, bei ihrer Rückkehr zum Christenthume, auferlegt werden solle? Es heißt nämlich darin, die Priester in jenen Gegenden, sollen sich rüsten mit pfarrauntlicher Klugheit und bischöflicher Wachsamkeit,⁹⁸⁾ woraus unzweideutig folgt, daß wirkliche Bischöfe nicht vorhanden waren. Sogar noch in einer Reichsstatistik von 809 fehlen die sächsischen Bischofsitze,⁹⁹⁾ die in der That auch erst kurz vor oder nach diesem Jahre entstanden. So war zu Osnabrück, dem ältesten sächsischen Bischofsitze zwar schon 784 eine Kirche, ein Bischof bei derselben erscheint aber erst 803. Der erste Paderborner Bischof Hathumar, wurde kurz vor Karls Tode geweiht, die Weihe des Bischofs Ludger zu Münster, fällt zwischen 802 und 805. Die Nachrichten über Minden sind sehr unzuverlässig, daß das dortige Bisthum schon 780 bestanden, wird erst in den Zeiten Otto's I. (936—974) berichtet.¹⁰⁰⁾ Auch die übrigen von Karl in Sachsen gestifteten Bisthümer: zu Bremen und Verden in Friesland, zu Halberstadt und Hildesheim, erlangten erst nach dem Kriege ihre eigentliche Begründung.¹⁰¹⁾

Bei Abgrenzung der neuen Sprengel, wurde auf die hergebrachte Eintheilung des Landes nach Stämmen zurückgegangen, so daß Halberstadt das sächsische Thüringen bis zur Ocker, Hildesheim das übrige Ostfalen begreift, während Bremen, Verden, Minden und Paderborn für Engern, Osnabrück

97) Annal. Laureshamens. a. 794. Pertz I, 36. Chron. Moissiac. p. 302. Das präceptum Karls de institutione Episcopatum per Saxoniam von 789 (Walter II, 101) handelt nur von der bischöflichen Kirche zu Bremen.

98) Pastorem circumdare solertiam atque episcopalem induere vigilantiam. du Chesne III, 797. Das Schreiben fällt in die Zeit nach Wibutinds Tausche. Rettberg II, 417.

99) Goldast Script. rer. Alemann. III, 91.

100) Rettberg II, 418.

101) Eine vollständige Uebersicht der von Karl d. Gr. gestifteten Bisthümer bei Zedler I, 160.

und Münster für Westfalen bestimmt waren.¹⁰²⁾ Letzteres §. 23. wurde jedoch durch die Sprengel der genannten beiden Bisthümer bei weitem nicht erschöpft. Es wurde vielmehr alles Land südlich der Lippe bis an das Ebbe- und Rothhaargebirge, das alte Stammland der Sigambren, dann hierauf die Heimath der sogenannten Alt-Sachsen, nicht zu den Sprengeln der sächsischen Bisthümer gelegt, sondern es blieb bei der kölnischen Diocese, wozu es insofern schon früher gehörte, als die Bischöfe der kölnischen Kirche, die angelsächsischen Missionarien, welche im 7. und 8. Jahrhundert, von Friesland aus, in diesen Gegenden das Evangelium predigten, (§. 5) in ihren Bemühungen unterstützt und die schwachen Reste des Christenthums, welche nach deren Vertreibung durch die über die Weser eingebrungenen Altsachsen, übrig geblieben waren, nach Möglichkeit gepflegt hatten.¹⁰³⁾ In jener alten Zeit waren die Bewohner dieser Gegend noch Ostfranken, unter welchen die kölnische Kirche mehr als eine Erwerbung von den merovingischen Königen gemacht haben mögen. Dahin gehört namentlich Soest, damals noch eine Villa, bestehend aus einzelnen kleinen Höfen, welche König Dagobert (623—663) dem Erzbischofe Kunibert schenkte;¹⁰⁴⁾ vielleicht auch Medebach, von welchem wenigstens Erzbischof Arnold I. 1144 versicherte, daß es ein uraltes Tafelgut der kölnischen Kirche gewesen, welches aber schon lange vor seiner Zeit, von seinen Vorfahren an Kriegerleute zu Lehn gegeben sei.¹⁰⁵⁾ Beide Orte hat die Wibutindsage in ihren Bereich gezogen. Denn zu Soest befand sich in der Münsterkirche ein großes Kreuzifix, der große Gott von Soest genannt, früher angeblich von Silber, welches Karl der Große bei Wibutinds Tausche, diesem zum Pathengeschenke verehrt hatte.¹⁰⁶⁾ Und Medebach vindicirt sich ebenfalls die Ehre, Wibutinds Taufort zu sein. Das nun verbrannte

102) Die Einzelheiten darüber bei v. Ledebur. Grenzen zwischen Engern und Westfalen in Wigands Archiv I, S. 44 und Rettberg II, 418.

103) Winterim und Mooren Erzbischofe Köln I, 46 fgg.

104) Magnum chronicon Belgicum in Pistorii S. R. G. III, 23. Vergl. mit §. 5. Note 28.

105) Seibertz II. B. I, N. 46.

106) Ged. Beschreibung der Stadt Soest S. 224.

§. 23. alte Mebebacher Stadtbuch enthielt diese Sage, wobei es sich auf Antonius Albitius nobil. Florentin. in libro, quem in stemmata principum christianorum edidit, bezog. In der 1844 abgebrannten alten Kirche, die das Volk für einen ehemaligen Heidentempel hielt, befand sich ein uralter unförmlicher Taufstein von 10 Fuß Durchmesser und 5 Fuß Tiefe, aus einem Block gehauen, der beim Reiben einen stinkigen Geruch von sich gab. In diesem war Widukind, unter Karls d. Gr. Beistand, durch Untertauchen getauft. Der Stein ist 1771, wo die Kirche neue Bänke erhielt, aus derselben geschafft und ganz zerbrochen worden. Auf der Widukinds-Haar, einer bei der Stadt gelegenen Anhöhe, soll Widukind sein Lager gehabt haben. Der alte Königshof bei Mebebach, trägt noch seinen Namen. Bei Abgrenzung der sächsischen Bisthümer, scheint Karl d. Gr. diese älteren Ansprüche des kölnischen Erzbischofs geachtet und ihm nicht nur diesen damaligen Kern des Sachsenlandes als Dioecesan gelassen, sondern ihm auch die nordsächsischen Bisthümer als Metropolitane untergeordnet zu haben, während Paderborn und die ostfälischen Bisthümer, aus ähnlichen Convenienzen dem Erzbischofe von Mainz, als ihrem Metropolitane überwiesen wurden.

Mit der politischen Organisation Sachsens gieng es etwas leichter als mit der kirchlichen. Karl theilte das Land 782 in Comitatus, denen er Grafen, meist aus sächsischem Stamme, vorsetzte, die unter der Controle außerordentlicher Commissarien (missi regii) die Justiz und Verwaltung in seinem Namen handhabten.¹⁰⁷⁾ In der ersten capitulatio de partibus Saxoniae von 785 wurden zur Regelung dieser Verhältnisse besondere Vorschriften gegeben. In denselben wird zwar des Heerbanns noch nicht gedacht; daß er aber thatsächlich nichts destoweniger schwer auf den Sachsen lastete, geht aus dem schon (S. 195) bemerkten Umstande hervor, daß sie Karl in seinen auswärtigen Kriegen als Hülfsstruppen dienen mußten.¹⁰⁸⁾ Ja ohne

¹⁰⁷⁾ Annal. Lauresh. a. 780 und 782. Pertz I, 31, 32 und 162. Die Instruktion für den missus in Sachsen, empfiehlt hauptsächlich die Einprägung des christlichen Glaubens. Wigand Feme S. 219.
¹⁰⁸⁾ Einhard annal. a. 787, 791. Pertz I, 171, 177. Annal. Lauriss. a. 789. Pertz I, 174.

Zweifel war es eben das Drückende dieses, die gemeinen Freien §. 23. am meisten belästigenden Verhältnisses, um dessen willen 792 eine allgemeine Empörung der Sachsen an der Weser und Nordelbe, mit erneuter Wuth ausbrach. Dieser folgte 794 ein Aufstand in Westsachsen am Sentelebe, der seine nachhaltigsten Kräfte aus Engern und Ostfalen zog. Karl drang mit einem Heere von Osten, sein Sohn Karl mit einem andern von Westen her auf die Sachsen ein, welche sich im Sentelebe zwischen Brilon, Marsberg und Paderborn, zu sicherem Siege versammelt hatten, aber durch jene Umgehung von zwei Seiten so überrascht wurden, daß sie alle Hoffnung auf erfolgreichen Widerstand aufgebend, sich dem Könige, ohne ein Treffen zu versuchen, ergaben.¹⁰⁹⁾ Karl ließ je den dritten Mann von ihnen weg nach Westfranken führen.¹¹⁰⁾ Es dauerte bis zum J. 797, ehe das Land diesseits der Elbe und Weser so weit unterworfen und wieder beruhigt war, daß durch das zweite Capitulare Saxonum die begonnene Organisation weiter ausgebildet werden konnte.

Karl hatte sich durch diese letzten Ereignisse überzeugt, daß die Westsachsen zu einer verlässlichen Unterwerfung nicht würden zu bringen sein, so lange sie noch einen Rückhalt in der Unterstützung ihrer östlichen und nördlichen Landesleute fanden. Diesen bis dahin unausschließlichen Heerb der sächsischen Volksaufstände zu vertilgen, war daher nun sein angelegentlichstes Bestreben und deshalb unterhielt er seitdem immer eine starke Heeresmacht im Lande, wenn er auch persönlich zu ande-

¹⁰⁹⁾ Einh. a. 794. Pertz I, 181. Eine Abbildung des Sentelebes bei Fürstenberg monum. p. 233.

¹¹⁰⁾ Saxones in Sinifelde congregati à Carlo subacti sunt et tertius ex eis homo translatus. Pithoei annal. Francor. Francofurti, Wechel 1594. p. 13. Nach siebenjährigem Exil, nachdem im dänischen Frieden die Eider zur deutschen Grenze bestimmt worden, (811) soll Karl den erlittenen Sachsen die Rückkehr in das entvölkerte Nordalbingien, unter der Aufsicht des Grafen Egbert gestattet haben. Webekind Notiz I, 149. Allein die Urk. Ludwigs d. Fr. von 834 über die Errichtung des erzbischöflichen Stuhls von Hamburg, worin derselbe sagt, daß schon Karl den vertriebenen Sachsen nach 7 Jahren die Rückkehr gestattet habe und worauf Webekind seine Angabe stützt, ist ihrer Form nach sehr verdächtig. Lappenberg Hamburger Urk. Buch. Hamb. 1842. N. 8, S. 12.

§. 23. ren Kriegen, woran es ihm niemals gebrach, abgerufen wurde. Sein Sohn Karl mußte ihn dann in Westfalen vertreten.

Um mit diesem einen neuen Zug nach der Elbe hin vorzubereiten, besand er sich eben 799 zu Paderborn, als er einen Besuch von dem Papste Leo III. erhielt, den er auf die Nachricht, daß derselbe zu Rom bei einer feierlichen Prozession, auf Anstiften der Verwandten seines Vorgängers Hadrian, in empörender Weise mißhandelt worden,¹¹¹⁾ zu sich eingeladen hatte. Der Papst, den meuchelmörderischen Nachstellungen seiner Feinde nur mit genauer Noth, Nachts aus dem Gefängniß und der Stadt entronnen, traf den König im Lager, wo er aufs Feierlichste empfangen wurde. Er trug noch sichtliche Spuren der erlittenen Mißhandlungen, die Karl mit Bedauern und Unwillen bemerkte. Nachdem der Papst auf sein Bitten einzelne Stiftungen von ihm, namentlich die des Bisthums Paderborn und eines Benedictinerklosters auf dem Cressberge bestätigt, auch die dazu gebauten Kirchen persönlich eingeweiht hatte,¹¹²⁾ ließ er ihn feierlich mit der Zusage nach Rom zurückzuleiten, ihm für die erlittenen Mißhandlungen volle Genugthuung verschaffen zu wollen. Nachdem er dann seinen Sohn Karl mit einem Heere an die Weser geschickt und dadurch die sächsischen Zustände vor Wechselfällen möglichst gesichert, gieng er zurück nach Franken und von da nach Italien. Er eroberte das ganze Land bis auf wenig, was den Griechen in Unteritalien und am adriatischen Meere verblieb, setzte den Papst Leo in alle Ehren wieder ein und wurde dagegen von diesem in der berühmten Christnacht 801 nicht mit Unrecht als Kaiser des wiederhergestellten römischen Reichs proclamirt und gekrönt.¹¹³⁾

Mit dieser erhabenen Würde geschmückt, kehrte Karl gegen Ende des Jahrs nach Aachen zurück, wo er das Christfest feierte. Die nächsten drei Jahre brachte er meist mit inneren Angelegenheiten im Reiche zu. Doch scheint er der Ruhe in Sachsen immer noch nicht getraut zu haben. Denn er zog im

¹¹¹⁾ Ein Bericht darüber bei Zbeler I, 238.

¹¹²⁾ Widukindi Annal. in Pertz monum. III, 441. Note 26 und Seibertz II. B. I, N. 1.

¹¹³⁾ Annal. Laurissens. et Einhardi. a. 799—800. Pertz I, 184—189.

§. 23. Sommer des Jahrs 804 wieder mit einem großen Heere dorthin und ließ 10,000 Familien von der Elbe¹¹⁴⁾ in entfernte Gegenden des Reichs bringen. Das entvölkerte Land gab er den Abobriten.¹¹⁵⁾ Nun erst hielt er seine Herrschaft über die Sachsen gesichert und schloß im folgenden Jahre 805 den seit drei und dreißig Jahren mit ihnen geführten blutigen Krieg durch einen Frieden, der beide Nationen als gleichberechtigte Theile eines Reichs unter der Bedingung anerkannte, daß alle Sachsen Christen würden, den Zehnten entrichteten und den königlichen Beamten Gehorsam leisteten.¹¹⁶⁾

Es gehörte zur Politik Karls d. Gr. die angesehenen sächsischen Geschlechter dadurch zu Stützen seiner Herrschaft im Lande zu machen, daß er ihnen in den obrigkeitlichen Aemtern, wozu er sie berief, namentlich in dem Grafenamte eine fast fürstliche Gewalt übertrug, wodurch sie für die ihnen früher vom Volk übertragene leicht entschädigt werden mochten. Da dieses ohne sie und die Mitwirkung ihrer Dienstfolge nichts unternahm, so war er durch die Gewinnung der Großen, des ganzen Volks sicher. Hieraus erklärt sich zugleich, warum die

¹¹⁴⁾ Omnes qui trans Albiam et in Wihmuodi habitabant Saxones, cum mulieribus et infantibus. Einh. annal. a. 804. Pertz I, 191. Decem millia hominum ex his, qui utrasque ripas Albis fluminis incolebant, cum uxoribus et parvulis sublatis, transtulit et huc atque illuc per Galliam et Germaniam multimoda divisione distribuit. Einh. vita caroli M. c. 7. Ideler S. 39. Adam: Bremens. I, 12. in Lindenberg script. septentr. p. 5.

¹¹⁵⁾ Pithoëi annal. Francor. p. 18.

¹¹⁶⁾ Der Hauptinhalt des Friedens ist angegeben bei Einh. vita C. M. cap. 7. Eaque conditione a rege proposita et ab illis suscepta, tractum per tot annos bellum constat esse finitum, ut abjecto daemonum cultu et relictis patriis caerimoniis, christianae fidei atque religionis sacramenta susciperent et Francis adunati, unus cum eis populus efficerentur. Zbeler S. 59. Etwas spezieller sind die einzelnen Friedensbedingungen angegeben vom Poëta Saxo. Daselbst S. 162. Er irrt aber, wenn er diesen Frieden mit demjenigen confundirt, den Karl 803 zu Saß mit den Gesandten des Kaisers Nicephorus von Konstantinopel schloß. Einhard annal. a. 803. Pertz I, 191 sagt gar nicht, daß damals auch mit den Sachsen eine Friedenshandlung statt gefunden habe. In dem angef. cap. 7 der vita Caroli berechnet er vielmehr den sächsischen Krieg auf 33 Jahre (per continuos triginta tres annos gerebatur) und das führt grade auf das J. 805. Wäre der Friede schon 803 geschlossen gewesen, so hätte Karl 804 nicht noch 10,000 Familien gewaltsam wegführen lassen können. Vgl. b. Anmerkung 16 zum Poëta Saxo bei Pertz I, 260 und Rettberg, Kirchengesch. II, 393.

§. 23. Reichsämtler mit dem Grundbesitz der Familien, welche jene bekleideten, so bald erblich wurden und wie die meisten Familien des nachherigen hohen Adels, sich mit Recht zu jenen alten Geschlechtern zählten, die seit 800 im Besitze der Reichsämtler waren, wenn gleich die Stammsfolge nicht immer genealogisch genau nachgewiesen werden konnte.

Karl starb am 24. Jan. 814, mit dem verdienten Ruhme, nicht nur die kirchlichen und politischen, sondern auch alle gesellschaftlichen Zustände seines Volks in einer so erfolgreichen Weise umgebildet zu haben, wie es vor und nach ihm kaum einem anderen Herrscher gelungen ist. Außer den zahlreichen Belegen, welche die folgenden Blätter unserer Geschichte dafür liefern werden, wollen wir hier nur noch aufmerksam auf die großen Verdienste machen, die er sich durch seine Sorge für die Schulen und die Pflege der Wissenschaften,¹¹⁷⁾ für den deutschen Nationalstolz durch die Sammlung deutscher Volkslieder¹¹⁸⁾ und Einschränkung der bischöflichen Anordnung, daß dem Volke in einer ihm verständlichen Sprache gepredigt werden sollte,¹¹⁹⁾ für Land- und Hauswirthschaft, sowohl als Gesetzgeber wie als vorleuchtendes Beispiel erworben hat. Sein Lebensbeschreiber Einhard, nachdem er Karls Thaten als Fürst und Feldherr erzählt, rühmt an ihm seine Liebenswürdigkeit als Familienvater,¹²⁰⁾ seine Mäßigkeit, Nüchternheit,¹²¹⁾ Bescheidenheit und Gewandtheit des Ausdrucks, nicht nur in deutscher sondern auch in lateinischer Sprache, wobei ihm die griechische nicht fremd war, seinen offenen Sinn für die freien Künste, worin ihm Alcuin trefflichen Unterricht gab, seine Geschicklich-

117) *Constitutio de scholis per singula episcopia et monasteria instituendis.* Walter II, 62. *Ibeler* I, 234.

118) *Ibeler* I, 246. Den Monaten und Wenden gab er deutsche Namen. Einhardi vita Caroli magni cap. 29.

119) *Capitulare a. 813 de confirmatione constitutionum quas episcopi in synodis, auctoritate regia nuper habitis, constituerant.* Cap. 14. *de officio praedicationis, ut juxta quod bene vulgaris populus intelligere possit, assidue fiat.* Walter II, 258. *Forter Gesch. Innocenz III*, IV, 475.

120) Einhardi vita Caroli M. cap. 18. Er hatte nacheinander 4 Frauen die er zärtlich liebte; aber freilich außerdem auch eben so viele Beischläferinnen; was der ärgste Flecken in seinem Privatleben ist.

121) Einh. vita cap. 24.

keit im Rechnen,¹²²⁾ die sich mit Erfolge sogar an den Lauf der Gestirne wagte, und die Geduld, womit er in schon hervorgerückten Jahren noch des Schreibens mächtig zu werben suchte, seine christliche Frömmigkeit, seine freigebige Wohlthätigkeit gegen Arme, die sich bis nach Syrien und Egypten erstreckte,¹²³⁾ seine Gastfreundlichkeit gegen Fremde¹²⁴⁾ und vor allen die freundliche Herablassung zu jedem menschlichen Verhältniß des Lebens, die es ihm möglich machte, seinen Hofmeiern eben so passende Vorschriften über die Verwaltung ihrer Güter, als seinen Völkern Gesetze über ihr Verhältniß zu Kirche und Staat zu geben. In solchem Sinne leitete er auch die Erziehung seiner Kinder, von denen die Söhne eine, ihrem fürstlichen Beruf entsprechende, gelehrte geistige und körperliche Ausbildung, die Töchter neben dem Unterrichte in standesmäßigem Wissen, zugleich Anleitung zu allen weiblichen Hausarbeiten erhielten. Die leinenen und wollenen Kleider die er trug, wurden in seinem eigenen Haushalte, von Frau und Töchtern gewebt.¹²⁵⁾ Diese begleiteten ihn auch meist auf seinen Zügen.¹²⁶⁾

Der Körper worin dieser große Geist wohnte, trug den Ausdruck der Würde und Erhabenheit desselben. Er war 6 Fuß 3 Zoll rheinl. groß, stark und kräftig, hatte einen bis zum Scheitel runden Kopf, sehr große freundliche Augen, eine das gewöhnliche Maaß ein wenig überschreitende Nase, schönes graues Haar und ein heiteres Gesicht. Schien auch der Hals etwas kurz und dick, der Leib etwas stark, so wurde das doch durch die harmonische Form aller übrigen Glieder, durch seinen

122) Einhardi vita cap. 25.

123) *Ibid.* cap. 26 und 27.

124) *Ibid.* cap. 21.

125) *Ibid.* cap. 23.

126) *Ibid.* cap. 19. Die übergroße Liebe Karls zu seinen Kindern, verursachte ihm den meisten Verdruss. Da er um derselben willen, sich nicht dazu entschließen konnte, in die Vermählung seiner Töchter und die dadurch bedingte Trennung derselben vom väterlichen Hause zu willigen, ihnen aber durch seine eigene Neigung für sinnliche Lust ein schlechtes Beispiel gab, so konnte es nicht fehlen, daß dieses auch auf ihre Keinheit übel wirkte. Sie führten ein sehr anstößiges Leben, was er dann wieder mit sträflicher Schonung übersah. *Ibeler* I, 24 und 220.

§. 23. festen Gang und die männliche Haltung des Körpers, vollkommen ausgeglichen. Seine Stimme war zwar nicht so stark, wie man von einer so kräftigen Gestalt hätte erwarten mögen, aber sehr klar, überhaupt seine ganze Erscheinung, so wohl im Stehen als im Sitzen, voll Würde und Ansehen.¹²⁷⁾ Er war, einige leichte Fieber abgerechnet, niemals krank gewesen. Als sich ein solches, im Januar 814 wo er zu Aachen weilte, bei ihm einstellte, versuchte er, in gewohnter Weise, es durch Hungerblät zu heilen, und als bedenkliches Seitenstechen hinzutrat, entzog er sich auch fast jede Vinderung des Dursts; wodurch aber das Fieber so heftig wurde, daß er ihm am siebenten Tage, im 72. Jahre seines Alters, dem 47. seiner glorreichen Regierung, erlag.¹²⁸⁾

Die fränkische Monarchie war durch Karls Eroberungen zu umfangreich geworden, als daß sie ein Beherrscher mit Erfolge hätte regieren können. Er hatte daher schon 806 verordnet, daß sie nach seinem Tode unter seinen drei Söhnen getheilt werden solle.¹²⁹⁾ Seiner Absicht nach sollten jedoch die drei Theile nichts desto weniger ein organisches Ganzes bilden, zu welchem Zwecke er sich nähere Verfügungen vorbehielt. Da aber die beiden älteren Söhne noch vor dem Vater starben, so unterblieben dieselben. Der jüngste Sohn: Ludwig der Fromme erhielt nun nach Karls Bestimmung das Ganze, sollte aber seinem Neffen Bernhard die Verwaltung von Italien überlassen. Ludwig suchte gleich nach dem Antritt seiner Regierung, die Verbindung zwischen Franken und Sachsen durch die wohlberechnete Maaßregel zu befestigen, daß er den Söhnen der von Karl d. Gr. ausgetriebenen Sachsen, die entzogenen Ansprüche auf ihr väterliches Erbe zurückgab.¹³⁰⁾ Im Sinne seines erlauchten Vaters, ernannte er sodann schon 817 durch

¹²⁷⁾ Einhard vita cap. 22.

¹²⁸⁾ Ibid. cap. 30.

¹²⁹⁾ Die Carta divisionis in Walter c. j. g. II, 215.

¹³⁰⁾ Anonymi vita Ludevici pii a. 814. Cap. 24. in Pertz monum. II, 619 und Pithoëi annal. Francor. p. 360. Saxonibus atque Frisonibus jus paternæ hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdidierunt, imperatoria restituit clementia. Daraus ist irrig gefolgert, er habe den Vertriebenen selbst die Rückkehr ins Vaterland gestattet. Vergl. Note 110.

ein mit den Ständen beratenes Reichsgesetz¹³¹⁾ seinen ältesten Sohn Lothar zum Kaiser und Mitregenten, unter dem die beiden jüngeren: Pippin und Ludwig, die ihnen zugewiesenen Theile des Reichs verwalten sollten. Jeder sollte seinen Antheil auf seine Nachkommenschaft vererben, aber nicht weiter unter dieser theilen. Nach Erlöschung der Nachkommenschaft, sollte der dadurch erlebte Antheil, der Primogenitur wieder zufallen. Ludwig hatte aber nicht Kraft genug, dieses Grundgesetz aufrecht zu erhalten. Die Ungleichheit der Theilung befriedigte die Söhne nicht und als der Vater gar, um einen ihm in zweiter Ehe nachgeborenen Sohn: Karl den Kahlen, auch noch zu bedenken, 829 eine neue Theilung vornahm, entstanden eine Menge Streitigkeiten zwischen ihm und seinen Söhnen, welche sich durch seine ganze Regierung hinzogen und ihn Demüthigungen aussetzten, die das königliche Ansehen auf die betrübendste Weise erschütterten. Er wurde von Papst Gregor IV. zur Kirchenbuße genöthigt, der Regierung für unfähig erklärt und sollte in ein Kloster gesperrt werden, wovon ihn sein dritter Sohn Ludwig der Deutsche 834 noch rettete. Da er aber nun, nach dem Tode des zweiten Sohns Pippin, 838 eine dritte Theilung vornahm, wodurch Ludwig sich beeinträchtigt hielt, so hinterließ er bei seinem Tode (20. Juni 840) das Reich in der größten Verwirrung. Diese traf namentlich auch Sachsen, wo der durch Lothar erregte Stellinga-Aufbruch der Freien und Laten i. J. 841, die Normannen, denen sonst die Sachsen fürchtbar gewesen, nun zu wieder- vergeltenden Raubzügen in das durch Partheiungen geschwächte Land lockten, welche dem ganzen Volke verberblich wurden.¹³²⁾ Die Waffen entschieden endlich nach der Schlacht von Fontenai (841) gegen die ungleiche Vertheilung und durch den Vertrag von Verdun (843) wurde das Reich so getheilt, daß Karl der Kahle den westlichen Theil der Monarchie, d. h. das nördliche Spanien und das westliche Frankreich bis an die Rhone, Saone, Maas und Schelde, Lothar den mittleren Theil d. h. Italien und das östliche Frankreich mit der Kaiserwürde, Ludwig der

¹³¹⁾ Bei Walter II, 309.

¹³²⁾ Stube Gesch. des Hochstifts Osnabrück. S. 8.

§. 23. Deutsche den östlichen Theil d. h. Deutschland bis an den Rhein, nebst Mainz, Worms und Speier, mit den dazu gehörigen Gauen, erhielt. Als Grundlage dieser Theilung wurde zwar die Sanction von 817 betrachtet, jedoch räumten die drei Brüder keinem unter sich eine höhere Gewalt über den anderen ein, diese sollte vielmehr erst künftig, nebst der Kaiserwürde, mit einem Seniorat verbunden werden. Unterdeß wollten sie die Regierung mit Eintracht führen und sich wechselseitig, sowohl gegen äußere Feinde als gegen innere Unruhen beistehen.

Indeß trug diese lockere Vereinigung, den Keim ihrer Auflösung in sich selbst. Es entstanden nicht nur innere Zwistigkeiten, zunächst veranlaßt durch Uebergriiffe Karls des Kahlen, sondern es erfolgten auch von allen Seeseiten plündernde und verwüstende Angriffe auswärtiger Feinde, die unter solchen Umständen nicht immer mit Erfolge zurückgewiesen werden konnten. Dazu kamen neue Theilungen unter den Kindern der drei Brüder und dann wieder unbeerbte Todesfälle, welche das ganze Reich in beständiger Unruhe und Unsicherheit erhielten. Der deutsche Theil des fränkischen Reichs litt dabei noch am wenigsten. Ludwig der Deutsche wies die Angriffe der Normänner und Slaven siegreich zurück und erwarb bis zu seinem Tode (876) noch einzelne Anthteile seiner Verwandten. Seine Söhne behaupteten was der Vater besaßen und theilten es so, daß der ältere: Karlmann Baiern mit den italienischen Grenzmarken, der zweite: Ludwig Ostfranken, Sachsen, Friesland und einen Theil von Lothringen, der dritte Karl der Dicke, das übrige Lothringen mit Alemannien erhielt. Karlmann hinterließ nur einen unächtigen Sohn Arnulf, Herzog v. Kärnten, Ludwig starb 882 ohne Söhne und so vereinigte Karl der Dicke wieder das ganze Besitzthum seines Vaters. Dazu kam, daß auch die Anthteile Lothars und Karls des Kahlen, so weit sie Ludwig der Deutsche nicht schon früher reclamirt, auf den jüngsten und letzten Enkel Karls d. Kahlen, den unmündigen Karl d. Einfältigen vererbten, dem seiner persönlichen Michtigkeit wegen, von den Westfranken die Regierung des Reichs ganz entzogen wurde. Sie übertrugen sie Karl dem Dicken, so daß nach 70 Jahren die große Monarchie Karls,

wieder in einer Person vereinigt war. Aber diese Monarchie war größer als ihr König. Karl der Dicke wußte die Kräfte derselben so wenig zu gebrauchen, daß er weder den Einfällen der Normänner noch den inneren Zerrüttungen Einhalt thun konnte. Am Ende versiel auch er 887 in eine völlige Geistes- und Körperschwäche, die ihn zur Regierung ganz unfähig machte. Im folgenden Jahre (12. Jan. 888) starb er, ohne Kinder zu hinterlassen. Es war nun kein Mann des fränkischen Königshauses mehr übrig, der die Würde und Macht desselben zu vertreten im Stande gewesen wäre, als der unächte Arnulf, Herzog von Friaul. Dieser hielt sich auch ganz dazu berufen und die Großen des Reichs nahmen eben so wenig Anstand, ihm die Regierung zu übertragen, als die meisten Nachkommen weiblicher Abstammung des Königshauses, welche sich einzelner Theile der Monarchie bemächtigt hatten, Bedenken trugen, ihn als regierendes Haupt der Familie anzuerkennen; gleichwie ihn auch der Papst Formosus zum Kaiser krönte. Allein da Arnulfs Stamm mit seinem unächtigen Sohne König Zwentibolt († 900) und dann seinem minderjährigen ächten Sohne Ludwig d. Kinde († 911) schon wieder erlosch, so wurden die einzelnen Theile des Reichs einander immer mehr entfremdet und die carolingischen Nachkommen verschwanden ruhmlos, zuletzt unbekannt unter den ostfränkischen Großen. Aber das römische Reich Karls d. Gr. deutscher Nation, lebte fort in Deutschland, als dem Hauptbestandtheile desselben und die Ansprüche der späteren deutschen Könige auf die Kaiserkrone, auf Italien und die burgundischen Reiche, gründeten sich nur in ihrem Verhältniß als Nachfolger jenes großen Mannes, dessen Musterbeispiel von wenigen mit bewußtem Ernste angestrebt und von keinem erreicht ist.

§. 24. Das westfälische Herzogthum, die Sane und die Grafen in denselben. §. 24.

Daß von einem Herzogthum Westfalen als Territorium, in dieser Zeit noch nicht die Rede sein könne, bedarf keiner Ausführung. Das westfälische Herzogthum wird zuerst genannt in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen von 866 wo-

5. 24. durch er dem Kloster Hervord Güter schenkt, im Ducat der Westfalen, gelegen in den Gauen Grainga und Trecwiti und zwar in den Comitaten der Grafen Burchard, Walbert, Albrich und Letti.¹⁾ Da die genannten Gane im nordöstlichen Theile der sächsischen Provinz Westfalen (§. 23) also weit von den Grenzen unseres Herzogthums lagen, so ist vorab festzustellen, was unter dem damaligen westfälischen Herzogthum zu verstehen. Zu diesem Zwecke müssen folgende Gliederungen des Volks und seiner Stämme unterschieden werden.²⁾

1) Das Gesamtgebiet eines einzelnen deutschen Volks, hatte als solches keinen eigenen Territorialnamen, sondern wurde nach dem Volke, welches darin wohnte, benannt z. B. terra Francorum, terra Saxonum, Frankenland, Sachsenland.

2) Die von einzelnen Stämmen des Volks bewohnten Theile eines solchen Landes, nennen die Römer provincia, die Deutschen unterscheiden sie eigentlich nicht von der terra; wie die Unterscheidung dann auch, genau genommen, ohne politische Bedeutung ist. Solche Provinzen waren im Sachsenlande: Ostfalen, Engern und Westfalen. Die damaligen Urkunden brauchen die schwankende Bezeichnung: pagus seu provincia. So heißt es: in pago seu provincia quam Hessi inhabitant, in pago Hassorum, regio Hessorum.³⁾

3) Eine Provinz bestand aus einzelnen Landschaften, welche man in Westfalen wieder Länder in einem engeren Sinne nannte, während die Kanzlei der fränkischen Könige sie vorzugeweise als pagos (franz. pays) als Gaue bezeichnete.⁴⁾ Die Namen der Gaue findet man nur noch in Urkunden, aber

1) Quas Folcheri fidelis noster hactenus in beneficium tenuit in Ducatu Westfalarum, conjacentes in pagis Grainga et Trecwiti, necnon in comitatibus Burchardi, Walberti et Albrici atque Letti. Schaten ann. Paderb. I, 108.

2) Spezielle Belege für das folgende, in Landau's Territorien Abshn. 4. S. 186 und 206. An der letzten Stelle ist von der Grundeinteilung Westfalens die Rede.

3) Die einzelnen urkundl. Stellen bei Hermann Einleitung zur Hessischen Historie S. 110. Pagus Hessi in den Tradit. corbesens. Francorum pagus qui dicitur Hassi beim Poëta Saxo ad a. 774.

4) Wigand Femgericht S. 30 und 104. Gesch. von Corbei I, 8 und 19 und Corbeischer Güterbesitz S. 195.

die uralten, volksthümlichen Benennungen Emsland, Saterland, Hümelingerland, Süderland u. s. w. leben noch im Munde des Volks.

4) Jeder Gau zerfiel in Bezirke, die als Unterabtheilungen auch wohl durch Gau, in Oberdeutschland pagellus, in Westfalen aber urkundlich durch locus und deutsch durch Bööre z. B. die Soester, Warburger Bööre oder wieder durch Land in einem noch engeren Sinne z. B. das Land Bilslein, Land Fredeburg, Land Delbrück, bezeichnet wurden. Der Ausdruck Land ist überhaupt so beliebt in Westfalen, daß man alle Ländereien: Ländchen und jedes einzelne Ackerstück ein Land nennt. Jene kleinen Unter- oder Centgaue,⁵⁾ wie sie wohl am richtigsten bezeichnet werden, entsprechen meist den alten Gerichtsbezirken, worauf wir gleich zurückkommen werden. Sie sind in der ältesten Zeit unserer Geschichte die Hundertschaften, huntari oder centenas, wie die römischen Schriftsteller sagen, obgleich sich jener alte Name höchstens noch in den niederrheinischen Hundschaften für Norddeutschland erhalten hat.

5) Jeder Centgau endlich bestand aus einzelnen Markgenossenschaften, deren Mitglieder entweder zusammen in Dörfern oder zerstreut, ut fons ut nemus placuit, auf Einzelhöfen wohnten und zusammen eine Bauerschaft mit ihrem Haupthofe bildeten. So wie sich der Markenverband allmählig auflösete, trat nach und nach an dessen Stelle der spätere politische Gemeindeverband. Die Bauerschaft der Markgenossen, ist identisch mit der uralten Zehntschaft, welche lateinisch decania und später allgemein villa heißt. Daß diese Einteilung nach Verhältnißzahlen, nicht überall z. B. gerade zehn Höfe in einer Bauerschaft und hundert in einem Centgau bedingte, bedarf keiner Ausführung. (S. 167, Note 15.) Selbst wenn dieses Zahlverhältniß bei der ersten Einteilung

5) Schröder Dynastienstämme S. 64 bemerkt sehr richtig, daß es eigentlich keine Gaue in einem Gaue gab; daß vielmehr die sogenannten Untergaue die eigentlichen Centen und großen Marken waren. Das lateinische Wort pagus ist fast eben so vieldeutig, als das deutsche Land.

§. 24. genau beachtet worden, so mußte es sich doch im Verlaufe der Zeit, nach Zu- oder Abnahme der Bevölkerung, der Bobencultur u. s. w. fortwährend ändern.“) Daß aber namentlich die Zehntschafft, obgleich grade diese practisch den meisten Schwankungen ausgesetzt sein und eben deshalb der passenderen Benennung Bauerschaft sehr bald weichen mußte, in Westfalen wohl bekannt war, geht aus demjenigen hervor, was wir früher (S. 166) über die Competenz der Soester Bauerschaftsrichter, der „Hovere up den Thygen“ gesagt haben.“)

Nach diesen Gliederungen der sächsischen Stämme, ordnete Karl d. Gr. seine Verwaltung in ihrem Lande; welche auf desto willigere Anerkennung rechnen durfte, je sorgfältiger er dabei das Bestehende achtete. Er bestimmte daher, sowohl für weltliche als für geistliche Behörden, die Bezirke nach den vorgefundenen Abtheilungen, so daß solche in der Regel identisch waren: was uns dann noch heute, in der bis auf unsere Tage überlieferten Archidiaconalverfassung, eins der wichtigsten Mittel zur geographischen Bestimmung der alten, aus dem Leben längst verschwundenen Gauverfassung gewährt.“)

Schon das vierte allgemeine Concil, gehalten zu Chalcedon (451) stellte als Regel fest, daß die kirchlichen und politischen Einrichtungen einander möglichst angepaßt werden sollten.“)

6) Schon zur Zeit der Römer waren die Zahlbezeichnungen der Germanen nur noch Namen, die weder auf den Grundbesitz noch auf die Volksabtheilungen numerisch paßten. Tacitus sagt: definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt: idque ipsum inter suos vocantur. Et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est. Tacit. germ. cap. 6. Landau Territorien 224. 294.

7) Zur Vervollständigung des Gesagten, hier noch folgende Spezialien: Die kleinen Soester Hölse (curticulae Sasazie Urk. B. I, N. 31) waren in 7 Hoven abgetheilt: die große und kleine Westhove, die Nöthenhove, die Nordhove, die Osthove, der Hellweg und die Südhove. (Barthold Gesch. v. Soest S. 84.) Jede Hove hatte als besondere Zehntschafft Ty, ihren eigenen Bauer- oder Hovereichter, der auf dem dazu bestimmten Plage, dem Thyge sein Gericht hielt. Auch in Gesele ist das Thy bekannt. Daß dies überhaupt in Niederlachschen der Fall, dafür giebt Haltungs Gloss p. 1811 und 1812 Belege; wiewohl er die spätere abgeleitete Bedeutung als Gerichtsplatz, irrig für die ursprüngliche hält.

8) Schaumann Gesch. des niederlachschen Volks S. 228 fgg.

9) Es sagt: Si qua civitas potestate imperiali novata est aut innovatur, civiles dispositiones publicas ecclesiasticarum quoque parochiarum ordines subsequantur. Conc. Chalced. a. 451.

Dadurch entwickelten sich Parallelen zwischen den weltlichen §. 24. und geistlichen Behörden, von denen uns Walafrid Strabo, aus den ersten Jahren des neunten Jahrhunderts, eine ansprechende Schilderung entwirft. Er sagt: Gleichwie manche Grafen ihre Stellvertreter dem Volke vorsetzen, um die geringeren Sachen abzumachen, während sie die wichtigeren sich vorbehalten, so haben die Bischöfe ihre Chorbischofe. Die einzelnen Centgrafen in den Gauen, sind mit den Priestern der Taufkirchen, welche den geringeren Priestern vorstehen; die Decurionen oder Vorsteher der Zehntschafften, welche unter der Aufsicht der Centgrafen einzelne Sachen besorgen, sind mit den Priestern geringerer Titel zu vergleichen. Unter jenen Dienern der Centgrafen aber stehen noch andere, die das Volk zusammen zu berufen haben, wie Diaconen und Küster.¹⁰⁾ — Ohne Zweifel sind es auch jene Vorschriften des Concils von Chalcedon, welche Karl d. Gr. bewogen, seine Verwaltung den vorgefundenen Gliederungen der sächsischen Volksstämme, in dem Lande derselben, möglichst genau anzupassen, um durch solche Berücksichtigung des Bestehenden, auf desto willigere Anerkennung seiner Neuerungen rechnen zu können.

Es ist schon früher (§. 21) bemerkt, wie das fränkische Reich hauptsächlich in Ducate und Comitatus gegliedert war. Zu Karls d. Gr. Politik gehörte es nun, in der Regel einem

10) Walafr. Strabo de exordiis rerum ecclesiasticarum, cap. 31. Remble II, 369 entwirft danach eine Tabelle dieser Gliederungen bei den Angelsachsen:

Weltliche	Geistliche
1) Comes a, missus	1) Episcopus a, chorepiscopus (der Archidiacon, Landbeschant.)
2) centenarius. centurio seu vicarius — qui per pagos constitutus (Centgraf.)	2) presbyter plebanus, qui baptismalem (capitularem) ecclesiam habet.
3) decurio et decanus	3) presbyter minor. tituli. (Vicarien und Capellane.)
4) collectarius, quaternio, diuimvir.	4) diaconus, (Küster und Stabträger.)

Remble ist dabei der Meinung, wäre die heidnische Religion nicht im Wege gewesen, so würden wahrscheinlich der Stadtpräfect und der Ortsvorsteher zugleich Bischof und Chorbischof ihrer Gemeinden geworden sein. Wir können das dahin gestellt sein lassen. Gewiß ist, daß die Kirche, als sie ihre Vereinigung mit dem Staate vollzog, ihre äußere Verfassung schon vollendet hatte.

§. 24. Herzoge nur einen Ducat, einem Grafen nur einen Comitatus anzuvertrauen,¹¹⁾ wobei aber nicht ausgeschlossen war, daß je nach der Localität, bisweilen mehrere Gauen zu einem Comitatus gehörten oder ein Gau in mehrere Comitatus getheilt war.

Es scheint nöthig, hier etwas Näheres über die Benennung und Bedeutung der Grafen zu sagen. Das Wort ist uralt und war den Altsachsen in Westfalen vielleicht schon aus ihrer ursprünglichen Heimath her bekannt; gleichwie ihre Landsleute, die Angelsachsen in England, den Geresen sehr gut kennen. Daß Graf, Gräve nicht von grau (angels. graeg) abstamme, hat Grimm überzeugend nachgewiesen.¹²⁾ Eine andere von ihm versuchte Erklärung, wonach Garávo, Girávo soviel bedeuten soll als comes, socius,¹³⁾ wird von Kemble aus dem Grunde bestritten, weil dann das angelsächsische Wort nicht Geresen sondern Gerasen gelautet haben müßte.¹⁴⁾ Zwar sucht Grimm dieser Schwierigkeit durch die Annahme zu begegnen, daß die Angelsachsen Namen und Würde von den Franken entlehnt und den Vocal entstellt haben mögten; aber wenn Geresen aus dem Fränkischen entlehnt wäre, so würde, wie Graff bemerkt, das Wort, welches im althochd. nur Graso in den fränkisch-salischen Gesezen nur Grasio laute, im angelsächsischen die Form Geresen angenommen oder umgekehrt das Stammwort: Graso haben lauten müssen.¹⁵⁾ Kemble ist nun der Meinung, das Wort Geresen sei zurückzuführen auf rôs, clamor und auf ein Zeitwort rôsan oder rôsan i. e. hannitor, also Geresen ein aufrufender Beamter, der bei Königshalle gebietet. Die Sache bleibt auch nach diesen neuesten Forschungen dunkel, dagegen ist gewiß, daß Graf ursprünglich die meistverbreitete Benennung eines höheren weltlichen Richteramts im fränkischen Reiche war und daß diese Benennung, weil sie der

11) Monachi S. Gallens. gesta Caroli M. Providentissimus Karolus nulli comitum, nisi his qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit. Pertz II. p. 736.

12) Grimm Rechts-Alterth. S. 753.

13) Grimm a. D. u. deutsche Grammat. II, 736.

14) Kemble die Sachsen in England II, 128 — 154.

15) Graff Sprachschatz IV, 312.

vielfachsten Umbildungen fähig, sich allmählig auch zur Bezeichnung der geringsten Aemter dieser Art hat herbeilassen müssen. Während die deutschen Markgrafen, Landgrafen, Pfalzgrafen und Burggrafen zu Fürsten wurden, ist der englische boroughreeve die Magistratsperson einer unbedeutenden Gemeinde geblieben und hogreve gar zur Bezeichnung eines Ortschweinehirten geworden. Fast alle richterliche Mittelstufen zwischen diesen Extremen, finden sich in England wie in Deutschland wieder. Heakgeres, Hochgraf, Herzog, Dux, Scirgeres, Sherif, der als Graf an der Spitze eines Shire, pagus steht und zugleich den Heerbann führt, vicecomes, Viscount, Vicomte, Vicarius, Vicecomes, burhgeres, Burggraf; portgeres dasselbe in einem offenen Orte, ungefähr wie unsere richterlichen Vogten, Hundgeres, Hundertschaftsrichter, wiggeres, Bauerrichter in ländlichen Gemeinden; Tungeres von Tun Zaun, Vorsteher eines Haupthofes, Villicus, Schulte, Swangeres der die Swanas, Hirten oder Forstleute, beaufsichtigende Holzgraf, Wealgeres Woll- oder Deichgreve, Motgeres Richter überhaupt.¹⁶⁾

Ausnahmen von der oben gedachten Regel, daß jedem Grafen nur ein Comitatus anzuvertrauen, wurden nur wegen besonderer Verhältnisse im Innern und, um mehr Centralkraft nach Außen zu haben, gewöhnlich bei den Grenzgrafen gemacht. So stand während der Kriege mit den Sachsen, der comes Theodoricus, propinquus regis, dem ducatus Ripuariorum vor und so verwaltete nach der Eroberung von Sachsen, Graf Egbert den Ducat zwischen Rhein und Weser, um als Grenzgraf die vereinigten Streitkräfte von Sachsen, gegen die Barbaren nach Osten und Norden hin, als Herzog zusammen zu halten. Demungeachtet war er nicht sowohl Herzog, als der mit dem Heerbefehl betraute Grenzgraf in Sachsen. Die eigentliche Herzogs- und Markgrafenwürde bildete sich erst später aus. Da übrigens Egbert nicht nur der erste Graf

16) Landau Territor. S. 325, 326 ist der Meinung, der Graf Trutmann den Karl d. Gr. 791 zu Dortmund für Sachsen eingesetzt, sei ein Hochgraf, dux gewesen, weil die Centgrafen, vicarii als seine Untergebenen in der Einsetzung-Url. erscheinen. Wir mögten das bezweifeln; weil die Url. unächt. Seiberh Quellen I, 302.

§. 24. ist, den Carl in Westfalen ernannte, sondern als Stammvater des sächsischen Kaiserhauses auch große Wichtigkeit für unser Vaterland erlangt hat, so besprechen wir ihn billig etwas ausführlicher.

Im J. 799 unternahm Karl einen Zug gegen die auf- rührerischen Bretagner, wozu sich aus Sachsen ein Großer des Landes Namens Egbert einfand.¹⁷⁾ Dieser erkrankte in Frankreich so schwer, daß er seine Befehlshaberstelle nicht ver- walten konnte, weshalb ihn Karl seinem Oheim Bernhard, Karls Tochter Ida besorgte die Pflege des Kranken mit solchem Erfolge, daß Egbert nach des Kaisers Rückkehr ganz wiederhergestellt, denselben um die Vermittelung seiner Ver- mählung mit Ida bitten konnte. Karl, der Egbert seiner trefflichen Eigenschaften wegen sehr hoch hielt, verschaffte ihm nicht nur die Hand Ida's, sondern vertraute ihm, als seinem nunmehrigen Verwandten, auch den Heerbefehl in Sachsen,¹⁸⁾ und beschenkte ihn reich mit Gütern, worauf dann Egbert mit seiner jungen Gemahlin zurück in die Heimath zog. Auf der Reise dorthin wurden sie, nahe am Ziel derselben, vom Abende überrascht, so daß sie die Nacht auf einem offenen Plage im Walde nördlich der Lippe, das Hirschfeld genannt,²⁰⁾ unter Zel- ten zubringen mußten. Hier hatte Ida im Traum eine Er- scheinung, wodurch sie später bewogen wurde, an derselben Stelle eine Kirche zu stiften. Zu Hirschfeld hielten in der Folge die sächsischen Großen häufig Zusammenkünfte; nachdem durch den Bau der Kirche und eine besondere Familienhalle für Egbert, der sonst seinen gewöhnlichen Aufenthalt am süd- lichen Ufer der Lippe, in dem davon genannten Hofstadt,

17) Inter alios orientis Proceres, praefectus quidam Egbertus nomine sagt der Mönch Uffing im Leben der heil. Ida. Lib. I, cap. 1 bei Leibnitz S. R. Br. I. p. 172. Vergl. über ihn Mäßer Osabr. Gesch. I. Werke VI, 259.

18) Die Beweisstellen dafür in Webefinds Notiz I, 142.

19) Cunctis Saxonibus, qui inter Rhenum et Visurgim maxima flumina inhabitant, ducem praefecit. Uffing I. I. cap. 2. l. c.

20) Saxonica lingua Hirsutfeld nuncupatur. Uffing cap. 3. Der offene Platz im Walde war wohl ein Sammelplatz für Hirsche, die noch im Plattdeutschen Hertebod genannt werden.

gehabt haben soll,²¹⁾ für bequemes Unterkommen gesorgt war. §. 24. Daß aber Egbert seine Hauptbesitzungen nördlich der Lippe, im Dreingau hatte, geht theils aus dem Leben der heil. Ida,²²⁾ theils aus dem Umstande hervor, daß wir kurze Zeit nachher, südlich der Lippe, im Gau Borocetra andere Grafen finden, worauf wir gleich zurückkommen werden. Die Güter dagegen, womit Karl seine Richte ausstattete, scheinen in der Nachbar- schaft ihres Vaters, zwischen Eöln und Aachen gelegen zu haben.²³⁾

Nachdem Egbert lange den Oberbefehl des sächsischen Heers in Zütlund geführt, 810 die Festung Ithoe gegründet, 811 dem Schluß des Friedens beigewohnt und bis 834 unter Ludwig dem Frommen gebient hatte, zog er sich auf seine Erbgüter zurück, wo er um 838 gestorben zu sein scheint; denn damals bestätigte Kaiser Ludwig seiner Witwe Ida, die er propinqua nostra nennt, den Besitz von Gütern zu Imminghausen im Ittergau,²⁴⁾ welche ihr Graf Egbert ange- wiesen hatte. Letzter wurde in der Familienhalle zu Hirschfeld begraben. Nach seinem Tode zog sich Ida ganz in eine, dort für sie eingerichtete Zelle zurück, worin sie unter der Leitung eines frommen Priesters Bertger, der mit ihr aus Westfranken herübergekommen war, ein klösterliches Leben führte²⁵⁾ und die sie nur verließ, um am Grabe ihres Gemahls zu beten. Neben diesem ließ sie zu ihrer bereinstigen Bestattung, ein besonderes marmornes Grab für sich machen, das sie täglich zweimal mit Lebensmitteln und anderen Bedürfnissen füllte, um sie unter die dorthin kommenden Armen zu vertheilen. Hier fand sie ihre letzte Ruhestätte, an welcher nach ihrem Tode, der am

21) Kleinsorgen mess. Kirchengesch. I, 253.

22) Ad illum locum (Hirsutfeld) qui est in pago Dreni in Luppiae fluminis ripa, nonnulla illustris viri Egberti praedia. Uffing I. I. cap. 4. p. 173. Ihm gehörte muthmaßlich auch Werl. Klein- sorgen I, 386.

23) Webefind a. D. 144.

24) Jetzt im waldeckischen Amte Richtenfels. Sie besaß noch andere Güter im Ittergau; namentlich zu Helmsende, Helmscheid im waldeck. Amte Eisenberg. Falke tradit. p. 284.

25) Talibus virtutum praerogativis, sacrosanctum suum adornavit vela- men, sagt Uffing I. cap. 6. S. 173.

3. 24. 4. September, um 840 erfolgte,²⁶⁾ ihr Capellan Bertger, so lange er lebte, mit noch einigen anderen Priestern, für sie betete. Wegen der an ihrem Grabe geschehenen Wunder, wurde sie als Heilige verehrt.²⁷⁾

In der vorhin genannten Bestätigung-Urkunde von 838 nennt R. Ludwig den Grafen Egbert quondam fidelis comes noster, woraus hervorgeht, daß er noch nicht als ständiger Herzog (dux) betrachtet wurde. Auch sein ältester Sohn Rudolf, der Herzog selbst erbte und auch im Besitze des Schlosses Cappenberg war,²⁸⁾ hieß nur Graf. Später wurde er in der Geschichte unter dem Namen des Herzogs Rudolf v. Sachsen bekannt († 864). Auf ihn und sein Geschlecht werden wir unten (§. 44) zurückkommen.

Als Graf am südlichen Ufer der Lippe, im pagus Borocetra erscheint in dieser Zeit urkundlich der comes Rhidag dem Ludwig der Fromme 833 Güter zu Schmerlike und Altengefese schenkte.²⁹⁾ Dreißig Jahre später (865) gab Ludwig

²⁶⁾ Zeitschr. für westf. Gesch. VI, 283.

²⁷⁾ Die von ihr gestiftete Kirche wird von Uffing I. cap. 10. S. 174 ein Oratorium, Bethaus oder Capelle genannt und ist jetzt eine Pfarrkirche. Sie entging, wie er berichtet, bei dem Einbruche der Ungarn i. J. 906 ihrer gänzlichen Zerstörung durch ein augenscheinliches Wunder und dauerte bis ins späte Mittelalter; wo sie durch die jetzt noch stehende ersetzt wurde; die jedoch die einzelnen brauchbaren Theile der alten wieder in sich aufnahm. Die an der Südseite derselben angebaute Gebethalle Jda's, mit dem Grabe Egberts, hatte die alte Kirche überdauert, ist aber später auch durch einen Ausbau in modernem Style ersetzt, worin sich das Grab Jda's unter einem hölzernen Kasten befindet, auf dem sie in liegender Figur abgebildet ist. Eine kurze Beschreibung der derselben Kirche in Lübke's mittelalterlicher Kunst in Westfalen S. 299. Woher die dort gegebene Nachricht, daß bei derselben um 915 ein Nonnenkloster gestiftet worden, genommen ist, wissen wir nicht. Am 26. Nov. 980 erhob Bischof Dobo von Münster, auf Verlangen und in Gegenwart des Abts Rudolf v. Werden, feierlich die Gebeine der h. Jda und weihte den nach ihr benannten südlichen Theil der Kirche ober des Thurms zu Hertsfeld. Uffing I. II. C. 6, 7, 8. S. 180 und 181. Erhard Regg. I. Nr. 648. Zeitschr. für westf. Gesch. VI, 283. In Kleinjorgen Kirchengesch. I. 439 und Wittii hist. Westf. p. 218 ist irrig das J. 986 angegeben. Eben so unrichtig ist die Angabe bei Kleinjorgen S. 275, daß der Priester Bertger am 26. Nov. 830 gestorben sei; denn er überlebte die h. Jda. Uffing I. cap. 7, 8 und Jda lebte urkundlich noch 838.

²⁸⁾ Weckelind Noten S. 146 giebt die weitere Geschichte beider Orte.

²⁹⁾ Seiberg Urk. Buch I, Nr. 3.

der Deutsche dem Kloster Herford Güter in den Gauen Dreni und Borocetra, zu Selm bei Borden und zu Stockum bei Werne, in den Comitaten der Grafen Bernhard und Warin.³⁰⁾ Von einer Verwandtschaft dieser Grafen unter sich oder mit den hier später auftretenden westfälischen Grafen ist nichts bekannt; jedoch wohl zu vermuthen, daß wenigstens Bernhard zu den Ahnen unserer Werler Grafen gehörte, bei denen dieser Name so beliebt war. — Die Geschichte der genannten Grafen weiter zu verfolgen, fehlt es an Quellen. Statt derselben wollen wir die Gaueintheilung des ihrer Verwaltung anvertrauten Landes darzustellen versuchen. Wir müssen dabei bis auf die Zeiten zurückgehen, in denen sich die deutschen Völker festsetzten. Zwar reichen unsere Urkunden nicht so weit hinauf, aber die aus der folgenden Zeit, bis zum Anfange des zwölften Jahrhunderts, genügen doch, die Umrisse der alten Gaueintheilung zu entwerfen, und in den einzelnen Gauen eine verhältnismäßig große Anzahl Ortschaften namhaft zu machen. Wir sagen verhältnismäßig, denn nicht aus allen Theilen des Landes sind die urkundlichen Quellen gleich ergiebig; aber wenn in Gegenden, worüber Urkunden vorliegen, schon damals die meisten Orte unserer Tage gefunden werden,³¹⁾ so erlaubt dieses doch wohl den Schluß, daß auch in den übrigen, unter ähnlichen Verhältnissen stehenden Gegenden, die meisten Orte der späteren Zeit bewohnt waren, wenn gleich die Cultur derselben noch nicht so weit vorgeschritten und deshalb die Bevölkerung geringer war.

Der in kirchlicher Beziehung als kölnisch zu bezeichnende südliche Theil von Westfalen, scheint den Kern der aus dem Norden gezogenen Altsachsen in sich aufgenommen zu haben. Karl d. Gr. in dem Capitul. Saxonum von 797 unterscheidet selbst diese Süderländer als Bortrini oder Bortrenses Saxones von den Septentrionales und scheint nach der Werthbestimmung des Getreides, bei ihnen auch eine höhere, also ältere Cultur vorauszusetzen.³²⁾ Aus dem schon früher (§. 83) angeführten

³⁰⁾ Schaten annal. I, 106.

³¹⁾ Z. B. im Gericht Gesele.

³²⁾ Capitul. Saxon. a. 797, cap. 11. Walter II, 128.

§. 24. Schreiben Papst Gregors III. an das Volk in der provincia Alt-Saxonum geht ebenfalls hervor, daß unter den Altsachsen die Bewohner des Süderlandes verstanden wurden; denn der Papst verweist sie ausdrücklich an den unter ihnen wirkenden Bischof Bonifatius, († 752) der sie von Hessen und Thüringen, ihrem nächsten Nachbarlande aus, also von Süden her besuchte; gleichwie auch sein Schüler, der 779 als erster Abt zu Fulda gestorbene heil. Sturm, unter Karls d. Gr. Schutze, von Eresburg aus, seine Missionsreisen in das süderländische Sachsen machte.³³⁾

Damit stimmt ferner, daß Beda in seiner Kirchengeschichte, die Angelsachsen in England, ausdrücklich als Nachkommen der Altsachsen in Deutschland bezeichnet;³⁴⁾ denn es sind Anglia und Angria, Angelland und Engerland die gleichen Namen. Dasselbe thut Abam von Bremen, indem er die nach Britannien ziehenden Sachsen, die er in der Nachbarschaft des Rheins wohnen läßt, Angeln nennt.³⁵⁾ Die Angelsachsen selbst betrachteten das westfälische Engern als ihr Stammland; wie aus einer Stelle in den Gesetzen Königs Ina, der im 7ten Jahrh. lebte, hervorgeht.³⁶⁾ Und eben um dieser Gleichbedeutung der Worte Angeln und Engern willen, mag es in einer corbeier Urkunde heißen: actum Corbejæ secundum leges

³³⁾ Eigil vita Sturmi c. 22. Pertz II, 376. Rosenkranz in der Zeitschrift für westf. Gesch. XII, 3. Westphalia sancta, pia, beata. ed. Giefers II, 35, 53.

³⁴⁾ Nationes in Germania à quibus Angli vel Saxones, qui nunc Britanniam incolunt, genus ducunt. Beda hist. eccles. gent. Anglor. V, c. 15.

³⁵⁾ Saxones primas circa Rhenum sedes habebant et vocati sunt Angli, quorum pars inde veniens in Britanniam, Romanos ab illa depulit insula. Adam. Bremens. hist. ecclesiast. L, 1, c. 3.

³⁶⁾ Gutī — veniunt — sicut conjurati fratres, sicut propinqui et propii cives regni hujus. Exierunt de nobili sanguine Anglorum, scilicet de Engra civitate. Canciani barbar. leges T. IV, 343. Mehrere ältere und neuere Forscher sind der Meinung, daß die Angeln aus unserem westfälischen Engern waren. Crantz Saxonia I, cap. 21. Mölling hist. Untersuchung über das Vaterland der Angelsachsen; in Webbigens neuem sortgesetzten westfäl. Magazin. 1798, I, 114 fg. Bessel chron. Gottvicense p. 850 und die dort angezogenen älteren Schriftsteller.

Angerlorum.³⁷⁾ Da nun grade das kölnische Sachsen in den ältesten Zeiten häufig Engern genannt wird, so scheint unzweifelhaft, daß hier damals auch der Sitz der Altsachsen war, von denen die Angelsachsen ursprünglich stammten. So heißt es: 978 Folkgeldinghuson (Bellinghausen bei Meschede) in pago Angeron;³⁸⁾ 1027 Erwitte in pago Angeri und 1079—1089 in regione Angriæ villa quæ dicitur Ervete;³⁹⁾ 1101 Meskethe in Decania Angriæ;⁴⁰⁾ 1114 castrum Arnsberg in pago Hengeren;⁴¹⁾ 1179 Sosatie Angrorum oppido⁴²⁾ und schon das älteste Soester Stadtsiegel (1159) führt die Umschrift: Sigillum s. Petri in Susatio Angrorum oppido.⁴³⁾ Die abwechselnde Bezeichnung der Lage dieser Orte in pago, regione oder decania Angriæ, giebt deutlich zu erkennen, daß man damit nur sagen wollte, sie lägen in dem Lande, welches von den Altsachsen bewohnt wurde; wie dann auch Erzbischof Anno 1072 in dem Stiftungsbrieфе des Klosters Grafschaft, an der südöstlichen Grenze des kölnischen Westfalen, die Lage desselben bezeichnet als quendam locum in Saxonia, Grascast vocatum.⁴⁴⁾

In ähnlicher Art werden zu derselben Zeit auch ganz Sachsen und dessen einzelne Provinzen durch den Ausdruck pagus bezeichnet. So z. B. 775 Hamalo in pago Saxoniæ;⁴⁵⁾ villa quæ dicitur Adalfrideshusen in pago Saxoniæ;⁴⁶⁾ villa quæ dicitur Egenheim in pago Ostfalahan;⁴⁷⁾

³⁷⁾ Falke tradit. Corbej. p. 303, wo aber die Urkunde selbst nicht mitgeteilt, auch das Datum derselben nicht angegeben ist.

³⁸⁾ Seibertz Urk. Buch I, Nr. 14.

³⁹⁾ Dasselbst Nr. 24 und 33.

⁴⁰⁾ Dasselbst Nr. 35.

⁴¹⁾ Dasselbst Nr. 38.

⁴²⁾ Dasselbst Nr. 76.

⁴³⁾ Abgebildet das. II, Taf. 6, Nr. 1 und 2. Sogar noch 1287 stellen Decanus et capitulum Ecclesie Angariensis in Susato eine Urkunde aus. Dynastengeschichte S. 37.

⁴⁴⁾ Dasselbst I, Nr. 30.

⁴⁵⁾ Schannat tradit. Fuldens. p. 23; die Urkunde ist von Karl d. Gr. selbst ausgestellt.

⁴⁶⁾ Ibid. p. 304, Nr. 89.

⁴⁷⁾ Ibid. p. 303, Nr. 73.

§. 24. 1041 Cosbuockheim in pago Saxonie;⁴⁸⁾ 1085 Abbatia Fredena in pago Westfala dicto.⁴⁹⁾

Aus allem diesem geht die Bestätigung der schon im Anfange dieses §. gemachten Bemerkung hervor, daß die technische Bezeichnung der einzelnen Verwaltung-Abtheilungen nach Ländern, Provinzen, Gaue, Centen (Gerichten) und Decanien (Marken oder Bauerschaften) in Westfalen eine sehr schwankende war. Nichts destoweniger waren die Abtheilungen selbst, nach uralten sicheren Grenzen geordnet und kommt es daher darauf an, diese örtlich nachzuweisen. Hier ist nun vorab zu bemerken, daß mit den Territorialgrenzen unseres heutigen Herzogthums Westfalen, die der altfächsischen Provinzen Engern und Westfalen nicht zusammen fallen, daß jene vielmehr im Verlaufe der Zeit östlich über einige Theile der engerschen Gaue Almunga, Hessi-Saxonicus und Ittergow erweitert worden sind. Nur die kirchlichen Diocefangrenzen haben sich erhalten und diese stimmen mit den Gaugrenzen ganz genau. Hienach wollen wir den Hauptgau des heutigen Herzogthums Westfalen und dann die Ausläufer des Letzten in die benachbarten engerschen Gaue betrachten.

Der Gau Westfalen, pagus Westfalon befaßt das alte Gebiet der Sigambren und Marfen, worin sich später die Altsachsen (Altsaxones) festsetzten, d. h. das westfälische Süderland, durch das Ebbegebirge von Ripuarien, durch das Roth-Haargebirge von Hessen getrennt und nördlich vom großen Bructerer-Lande durch die Lippe begrenzt, an deren südlichem Ufer, am Hellwege, die sogenannten kleinen Bructerer wohnten. Angrenzende Gaue desselben waren demnach nördlich der sächsische pagus Dreni in der münsterschen⁵⁰⁾ und der engersche

⁴⁸⁾ Lacomblet I, S. 110.

⁴⁹⁾ Liefert Urk. IV, S. 436 und derselbe über die Gaue des alten Westfalen in Mallindrobs Magazin V, 137, und Königs Reichs-Archiv B. 16. Spic. eccles. Forst. I, Abth. 2, S. 91.

⁵⁰⁾ Zwischen Pippborg und Dolbergen am rechten Ufer der Lippe, liegt das Kirchdorf Untrup, wovon eine alte münstersche Urkunde aus dem Jahre 1032 sagt: ad Vnkingtorp pertinebit, quicquid trans Lippiam fluvium est, ex integro. Dem gedachten Kirchdorfe gegenüber, am linken Ufer der Lippe, liegt ebenfalls ein Kirchdorf Untrup, welches zur Grafschaft Mark gehört und nun einen reformirten Pfarre hat. Nach der Urkunde von 1032 (Troß Westphalia 1826 S. 133)

pagus Patherga in der Paderborner Diocefe; östlich die engerschen Gaue Almunga und Ittergow in der letztgedachten Diocefe; südlich die fränkischen Gaue Logenahe superior, (Oberlahugau) und Heigerahe in der Mainzer Diocefe; westlich das ripuarische Franken mit dem Nuel-, Keldach-, Ruhr- und Hatterungau in der kölnischen Diocefe. Die einzelnen Orte, welche urkundlich als im Westfalengau liegend bezeichnet werden, sind folgende.

1. Herbede zwischen Blankenstein und Witten an der Ruhr; 1020 schenkt K. Heinrich II. dem Kloster Rauffungen prædium Herbette dictum, in comitatu Hermannii et in pago Westphalen situm.⁵¹⁾

2. Dortmund; 997 schenkt K. Otto III. dem Marienstifte zu Aachen quendam nostre proprietatis locum Trotmanin dictum, in pago Wesfalon situm.⁵²⁾

3. Brakel östlich von Dortmund; 980 schenkt Otto II. der Kirche zu Magdeburg einen mit einer hörigen Familie besetzten Hof, in villa Bracla et in pago Westvalon dicto, in comitatu Bernhardi comitis situm.⁵³⁾

4. Mengede nordwestlich von Dortmund; 1065 schenkt K. Heinrich IV. der Abtei Siegburg villam unam Mengide dictam, in pago Westphal. in comitatu autem Herimanni comitis sitam.⁵⁴⁾

5. Gamen bei Lünen an der Lippe, nordöstlich von Mengede; 1016 bestätigt K. Heinrich II. dem Stifte Nordhausen die von seiner Urgroßmutter (Altava) der Königin Mathilde, gemachte Schenkung der curtis Gamin dicta, sita in pago Wesvalorum in comitatu Hermannii Comitis.

scheint dies früher mit zu dem alten münsterschen Kirchspiel Untrup gehört, hier also die Diocefangrenze südlich über die Lippe gereicht zu haben; obgleich sie sich sonst streng nach dem Laufe jenes Flusses richtete; so daß z. B. das vor Hamum auf dem rechten Lippe-Ufer liegende Norberhospital zwar mit der Stadt zur Grafschaft Mark, in kirchlicher Beziehung aber zur Münsterschen Diocefe gehörte. v. Ledebur a. D. S. 35.

⁵¹⁾ Kuchenbecker Analecta Hassiaca I, p. 74.

⁵²⁾ Lacomblet I, Nr. 129.

⁵³⁾ Königs Reichs-Archiv B. 10, Abth. 2, S. 351.

⁵⁴⁾ Lacomblet I, Nr. 204 und Würdtwein nova subsid. diplom. IV, 37.

§. 24. Der Schultenhof Gamen liegt nahe bei der Stadt Lünen, welche auf dem Grunde desselben 1336 erbaut ist.⁵⁵⁾

6. Steinen bei Hemerbe, westlich von Werl; 1023 schenkte K. Heinrich II. der Kirche zu Paderborn quoddam prädium nostrum Steini dictum; situm in pago Westfalon in comitatu vero Bernhardi comitis.⁵⁶⁾

7. Büberich westlich von Werl; Tradidit Wala clericus, in loco qui dicitur Bodriki, quidquid habuit; Bodriki in pago Westfalon.⁵⁷⁾

8. Werl, Werlaha, Werlahon. Ein uraltes Stammgut der sächsischen Kaiser, welches vielleicht aus Graf Egberts Nachlaß herrührte und häufig von ihnen zum Aufenthaltsorte gewählt wurde. Kaiser Heinrich I. stellte hier 931 zu Gunsten der Abtei Werden eine Urkunde aus: actum in Werlaha civitate regia; sita in Ducatu Saxoniae in pago Westfalon.⁵⁸⁾

9. Rabberg südöstlich von Werl, zwischen Gerlingen und Volbringen. Tradidit Tette unam familiam in Radenbeki — in pago Westfalon.⁵⁹⁾

10. Stotinghaus; der Stüttinghof im Kirchspiel Bremen südöstlich von Rabberg; Tradidit Ricwardus — quidquid habuit in Stotonhusen — in pago Westfalon.⁶⁰⁾

11. Herbringen südlich von Reheim; die corbeier Traditionen nennen Güter zu Hetrungun und Hattrungun, das nach dem Reg. Sar. in pago Westfalon lag.⁶¹⁾

12. Hüsten zwischen Herbringen und Arnberg an der Ruhr. Die corbeier Tradit. sagen: tradid. Hrodwig med.

⁵⁵⁾ Kinblinger Beitr. III, Urk. Nr. 3, und Niefert Urk. Samml. II, 303. Das der Stadt Lünen gegenüberliegende Alt-Lünen am rechten Ufer der Lippe, gehört nebst dem Kirchspiel dieses Namens, zur münsterschen Diocese. v. Leebur, die Grenz Kirchspiele des sächsisch-münsterschen Sprengels; in dessen Allgem. Archiv B. 4, S. 36.

⁵⁶⁾ Erhard Reg. I, 167. Urk. 104.

⁵⁷⁾ Wigand Tradit. Corbeiens. §. 438. Wir allegiren die Traditionen nach dieser richtigern Ordnung; wollen aber jedesmal den §. nach Falke, in Parenthese beifügen. Das Reg. Sar. in Falke Tradit. Corbeiens. Nr. 264.

⁵⁸⁾ Bessel chronicon Gottwicense p. 520.

⁵⁹⁾ Wig. Tradit. Corb. §. 6. Falke 267. Sar. 334.

⁶⁰⁾ Wigand Trad. corb. §. 484. Falke 259. Sar. 324.

⁶¹⁾ Wig. Trad. corb. §. 403 und 408. Falke 178 und 183. Sar. 227.

mans. in Hustenni, ohne daß das Reg. Saracho's die Lage §. 24. genauer bestimmte. Dies geschieht in einer Tradition Thancgrims und seiner Söhne an das Kloster Werden von 802, in villa que dicitur Hustanne (Hustene) juxta fluvium Rura.⁶²⁾

13. Balve; Tradidit Raginheri pro domina sua Gherberge 1 familiam in Ballevan etc. — in pago Westfalon.⁶³⁾ Balve gehörte zum Besitze der westfälischen Grafen. Die Gräfin Gerberge, Gemahlin Hermanns I. und Mutter Hermanns II. stiftete 1000 das Kloster Debingen. In diese Zeit wird auch die vorstehende Tradition fallen.

14. Stiepel, ein alter Haupthof westlich von Arnberg.⁶⁴⁾ 1001 schenkt K. Otto III. dem Grafen Lüber (Rudolf) curtem quæ vocatur Stipenlo in comitatu ipsius Liutgeri comitis et in pago Westfalon sitam.⁶⁵⁾

15. Kalle; Kirchdorf bei Meschede; 1042 schenkt Erzbischof Hermann II. dem Stift Meschede quendam nostri juris ecclesiam Kalle scilicet dictam, in pago et in provincia Westfalon, necnon in comitatu Bernhardi comitis sitam.⁶⁶⁾

16. Laar bei Meschede; tradidit Buccu mansum I. in Laarum et hec mancipia etc. Laarum in pago Westfalon.⁶⁷⁾

17. Brilon. Es wird zuerst genannt in einer Urkunde Otto's II. von 973, worin er dem Erzstift Magdeburg alle Schenkungen bestätigt, die ihm sein Vater Otto I. gemacht hatte: vel quicquid ex occidentali parte Wisore fluminis s. Mauricio liberaliter obtulerat, hoc est Rosbeki, Uflon

⁶²⁾ Wig. tradit. corbej. §. 479. Falke 254 und Seibert Urk. Buch III, Nr. 1061.

⁶³⁾ Wigand trad. corb. §. 171. Falke 433. Sar. 556.

⁶⁴⁾ Seibert U. B. I, Nr. 125.

⁶⁵⁾ Lindenbrog script. septentrional. p. 134. und König Reichs-Archiv B. 16, Abth. 2, S. 82. Wobesind Notiz II, 82, ist der Meinung, es sei darunter das Kirchdorf Stiepel, nördlich von Wankenstein, am rechten Ufer der Ruhr zu verstehen. Das würde weiter nichts erheben, weil beide Orte in den Bereich des pagus Westfalon fallen.

⁶⁶⁾ Seibert U. B. I, Nr. 27.

⁶⁷⁾ Wig. trad. corbej. §. 486. R. Sar. N. 326. Der Graf von Westphalen zu Laar besitzt dort noch corbeische Lehngüter. Dasselbst befand sich früher eine sächsische Feste, welche Otto I. 938 belagerte und einnahm. Widukind L. II, Cap. 11. Pertz III, 440, 441.

s. 24. cum pertinentiis suis, Brilon cum appendiciis et in Arpessell XXX mansos.⁶⁸⁾ Hier wird zwar nicht gesagt, in welchem Gau Brilon lag und könnte es zweifelhaft erscheinen, ob der Ort zum Gau Westfalen oder zu Engern gehörte, weil die Kirche zu Paderborn die villa Brilon, welche Erzbischof Engelbert d. heil. um 1220 von den Brüdern Hermann und Germand von Brilon ankaupte,⁶⁹⁾ um die Stadt zum Schutze des Landes darauf zu bauen, aus dem Grunde für sich reclamirte, weil sie von ihr dem Grafen von Waldeck und durch diesen den gedachten Brüdern zu Lehn gegeben sei, also ohne den Willen der Paderborner Kirche nicht habe verkauft werden können.⁷⁰⁾ Allein dies bezieht sich doch nur auf das echte Eigen der Villa, welches allerdings der paderborner Kirche zustehen konnte, ohne daß deswegen dieselbe zu Engern zu gehören brauchte. Die Kirche zu Brilon, viel älter als die Stadt, gehörte immer dem Erzbischofe von Köln, der sie 1196 dem Kapitel zu Soest übergab.⁷¹⁾ Sie lag im Bezirke der decania Angrie, dem nachherigen Decanat Meschede, der stets zur kölnner Diocese gehörte.⁷²⁾

18. Kessle, ein nun ausgegangenes Dorf mit einer großen, noch gut erhaltenen, zur Pfarrkirche in Brilon gehörigen Kapelle; Kessliki in pago Westfalon.⁷³⁾

⁶⁸⁾ Seibertz II. B. I, Nr. 12.

⁶⁹⁾ Seibertz Nr. 157 und 269.

⁷⁰⁾ Das. Nr. 391.

⁷¹⁾ Das. Nr. 105.

⁷²⁾ Das. Nr. 36. Der etwas fremd klingende Name Brilon ist ganz westfälisch wie andere ähnliche, z. B. Nebelon, Herlon u. Loh bedeutet nämlich nemus-pratum Waldbiese (Wig. Archiv IV, 1. v. Steinen I, 57.) Brulo, Brulon, bruillium, brolium etc. pro campo eoque maxime arboribus consito, muris aut sepibus cineto, sapisimo sumitur. Wärdtwein subsid. diplomatica. X, p. 56, 149 und 193.

⁷³⁾ Reg. Sar. Nr. 671. Das Stift Corvei hatte nicht nur zu Kessle sondern auch an anderen Orten der dortigen Gegend, namentlich zu Hoppele (Houtepe) zu Rehden (Nen) und zu Nuttlar (Nuthlon) Güter, deren Besitz ihm durch päpstliche Bullen Gábrians IV. und Lucius III. von 1155 und 1184 bestätigt wurde. Schaten annal. I, 556 und Seibertz Urk. B. I. Nr. 85. In der Urkunde von 1113 über die Precarei des Edlen Siegfert, werden Kessle, Rehden und Hop-

19. Honsile; in einer Urkunde von 1023 schenkt s. 24. Kaiser Heinrich II. dem Bischofe Meinwerk zu Paderborn: quoddam nostrum prædium Hohunseli dictum in pago Westfalon in comitatu vero Bernhardi comitis.⁷⁴⁾ Die Lage dieses Orts ist sehr bestritten. Bischof Meinwerk stiftete 1031 das Kloster Abdinghof in Paderborn und dotirte es unter anderen mit folgenden Gütern: Lessethe cum decima, Wambeke, Hoensele, Radengheim cum ecclesia etc.⁷⁵⁾ In einer späteren Urkunde von 1358 überläßt der Abt Johann zu Abdinghoff den Brüdern von Oldenbörp das officium in Honsile, weil es dem Kloster zur eigenen Benutzung zu entlegen war. — Im Jahre 1036 stiftete Meinwerk ferner den Bustorff in Paderborn und stattete ihn mit einem Sprengel aus, den er dahin beschreibt: ponebam etiam terminum ut unaquæque solet habere ecclesia — inprimis villam hanc quæ dicitur Aspethera, aliam quæ vocatur Hildelinchuson, tertiam quæ vocatur Hasnithuson, quartam Hohensile quæ vulgari verbo dicitur Quedun, quintam Esbeglinchuson.⁷⁶⁾ In einer Streitigkeit, welche 1183 zwischen den Canoniken zum Bustorff und dem Stadtpfarrer ad s. Udalricum zu Paderborn, über die Grenzen des gedachten Sprengels ausbrach, entschied Bischof Siegfried, daß die villæ Rumpinghusen, Hassinthehusen Hohensile que vulgari verbo dicitur quaden und Asdelinchuson dem Bustorff verbleiben sollten.⁷⁷⁾

Wie es scheint, ist das Hohensile, welches Abdinghof erhielt, ein anderes als dasjenige, welches fünf Jahre später

pese secundum legem et justitiam Angariorum trahit, sie gehörten also zu Engern und somit zur Paderborner Kirche. Kindlinger Beitr. II, Urk. 15. Kessle jedoch wohl nur theilweise, weil seine Kapelle, mit der Kirche zu Brilon, in die kölnner Diocese gehörte.

⁷⁴⁾ Schaten annal. I, 310. Erhard Regesta. I, 167. Cod. diplom. Nr. 104.

⁷⁵⁾ Schaten annal. I, 332.

⁷⁶⁾ Erhard Regg. I, Cod. diplom. Nr. 127.

⁷⁷⁾ Die Urkunde auszugsweise in Bessen paderb. Gesch. I, 163.

- §. 21. dem Buxtorf beigelegt und zur Unterscheidung von jenem, mit dem Beinamen Quaden bezeichnet wurde. Jenes war abgelegen von Paderborn, dieses gehörte zum unmittelbaren Archidiaconatskreise der Kirche zum Buxtorf. Jenes mag daher der in der münsterschen Dioecese gelegene Hof Honsel oder Hunsel am nördlichen Ufer der Lippe im Kirchspiele Pippborg gewesen sein,⁷⁸⁾ dieses kann nur im nordöstlichen Theile des pagus Westfalon gelegen haben; denn der daran grenzende südwestliche Theil des Stifts Paderborn, bildete noch 1802 in den Pfarreien Affelen, Eggenhausen, Lichtenau, Kleinenberg, Fürstenberg und Wünnenberg den Archidiaconatskreis des Buxtorfs, während die westlicher liegenden Orte an Cöln gekommen waren.⁷⁹⁾ Dies war z. B. namentlich mit Esbeck bei Geseke, mit Ober- und Niederupsprunge (Girshagen) bei Marsberg der Fall, welche Bischof Bernhard III. 1223 mit dem Buxtorfer Archidiaconatsbezirke vereinigt hatte.⁸⁰⁾ In diesem Bezirke war auch das 837 gestiftete Kloster Bööden stark begütert und in einem Güterverzeichnisse desselben aus dem 15. Jahrhundert, werden als zum Bööder Ante Borchler gehörige Güter genannt: Affinchusen, Brochusen, Byge, (Bigge) Elive, Engchusen, (Eufhausen) Hoynchus, Honsile, Kessite, Kybinchusen, Revelinkchusen, (Kneblinghausen) Meest, Mhste, (jetzt ein Dorf Mist) Distwit, welche sämmtlich im heutigen Herzogthum Westfalen bei Brilon und Rüden liegen. Hier wird dann auch wohl das Hohunseli des Kaisers Heinrich gelegen haben, weil grade hier, im pagus Westfalon, der Comes Bernardus seinen Comitatus hatte.⁸¹⁾

⁷⁸⁾ v. Ledebur die Gaue des sächsisch-münsterschen Sprengels; Allgem. Archiv B. 7, S. 191.

⁷⁹⁾ Bessen I, S. 77 und 294.

⁸⁰⁾ Bessen I, 172.

⁸¹⁾ Es liegen auch ein Weiler und ein Hof Honsal bei Rüdenscheid in der Grafschaft Mark, welche zwar ebenfalls zum Comitatus des Grafen Bernhard, aber nicht zum Archidiaconatskreise des Buxtorfs gehörten. Der größte Theil des Bernhardschen Comitatus lag westlich bei Werl und in der Grafschaft Mark, in pagis Westfalon et Dreni. Insofern könnte Hohunseli auch Hunsel an der Lippe sein; aber dann müßte, weil es zum Gau Westfalon und nicht zum Dreingau gehörte, die Lippe, die beide Gaue schied, ihren Lauf um Hunsel herum, geändert haben.

20. Drever westlich von Rüden. Kaiser Heinrich II. §. 24. schenkte 1020 dem Kloster Abdinghof zu Paderborn, quondam nostri juris curtem Triburi nominatam in pago saxonico Westfala sitam, in comitatu Herimanni comitis.⁸²⁾ Auch von dieser Curtis ist die Lage sehr bestritten. Es wurde früher immer angenommen, daß Drever bei Rüden darunter zu verstehen⁸³⁾ bis zuerst versucht wurde, die Stadt Driburg im Stifte Paderborn⁸⁴⁾ und dann den Hof Drebbler im Stifte Osnabrück⁸⁵⁾ dafür zu substituiren. Ohne grade darüber abzusprechen, an welchem dieser drei Orte die königliche curtis Triburi, wovon die Urkunde Heinrichs II. von 1020 spricht, zu suchen, wollen wir nur anführen, daß es mehrere Orte dieses Namens gab; z. B. Triburi in Francia, im pagus Rinichgove 985, die regia villa Tribura, in welcher Heinrich II. 1011 die Schenkungsurkunde über den Haaldschen Comitatus an Bischof Meinwerk ausstellte; die curtis Triburi, welche Heinrich II. 1020 dem Kloster Abdinghof in Paderborn schenkte und die curtis Driburi, welche Meinwerk 1031 als von ihm geschenkt, zur Ausstattung des gedachten Klosters verwendete. Mag eine von diesen der Hof Drebbler gewesen sein, den das Kloster 1094 an die Kirche zu Osnabrück vertauschte, so wird doch noch ein anderer für unser Drever übrig bleiben, denn Triburi im sächsischen Gau Westfalen und zwar im Comitatus des Grafen Hermann, kann weder im Stifte Osnabrück noch in Franken gelegen haben. Zudem werden wir bald sehen, daß zum Haaldschen Comitatus, ein eigener kleiner Drevergan gehörte, der hier lag und noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts hatte Abdinghof zu Drever Colonate, welche es damals mit dem Kloster Grafschaft austauschte.⁸⁶⁾

21. Erwitte. Die Vita Meinwerchi erzählt zum Jahre 1022 in sehr ergöglicher Weise, wie der Held ihrer Geschichte,

⁸²⁾ Schaten annal. I, 301. und Falke tradit. corbej. p. 320.

⁸³⁾ Falke p. 321.

⁸⁴⁾ Ficker über die Driburger Mineralquellen, Münster 1828.

⁸⁵⁾ Wiganbs Archiv B. 3, Heft 3, S. 117.

⁸⁶⁾ Auch vom Kloster Flechtors ertauschte Grafschaft Colonate zu Drever, so daß zuletzt alle dortige Bauern entweder nach Grafschaft oder nach Laar bei Meschede gehörten.

§. 24. die langmüthige Huld Kaiser Heinrichs II. dahin ausgebeutet, daß dieser ihm die curtem Ervete, sitam in pago Westfalon, für seine Kirche schenken mußte.⁸⁷⁾ Später im Jahre 1027 schenkte auch K. Konrad II. dem Bishofe Meinwert eine curtis Erwitte ad nostrum imperiale jus pertinentem in pago Angeri in comitatu autem Marewardi sitam.⁸⁸⁾ Ob unter diesem Erwitte das zuerst genannte zu verstehen, bleibt wenigstens zweifelhaft, weil ein Graf Markward in hierseitigen Gauen sonst nicht vorkommt, wohl aber im eigentlichen paderbornischen Engern, in der Gegend von Brakel, wo sich dann auch Orte mit ähnlichen Namen finden.⁸⁹⁾ Die curtis regalis Erwitte, heißt übrigens noch jetzt der Königshof und gehörte zum Besizthume der sächsischen Kaiser, die sich oft hier aufhielten.⁹⁰⁾

22. Rade oder Rhade zwischen Erwitte und Rippstadt. Tradidit Herimannus duas familias in Errikeshus et in Radi. Saracho giebt die Lage des ersten in der Störmeder Mark, die des letzten in pago Westfalon an.⁹¹⁾ Beides ist richtig; denn Eringhausen liegt nahe bei Störmede; Rade war ein bedeutendes adeliges Gut, welches noch 1632 Georg

⁸⁷⁾ Vita Meinw. Cap. 78, 79, edit. Overham p. 125. — Erhard Regesta I, 166, ist der Meinung, daß die Vita aus Versehen Ervelo statt Hohunseli genannt habe, weil aus dem Jahre 1022 nur über Hohenfelle und Steinen Schenkungsurkunden vorliegen und die über Erwitte von 1027 in die Regierung des folgenden Kaisers Konrad falle. Ob dem so ist? — Die Vita cap. 97. führt die Schenkung Konrads II. zum Jahre 1027 besonders auf, nachdem sie vorher die frühere mit so großer Umständlichkeit erzählt hatte, daß man kaum eine Verwechselung voraussetzen darf. Die hieher gehörige Stelle in der Geschichte der Dynasten S. 353. erhält danach ihre nähere Deutung.

⁸⁸⁾ Seibertz Urk. B. I, Nr. 24.

⁸⁹⁾ J. B. Erwiggen zwischen Brakel und Nieheim. Ueber Graf Markward vgl. Leibnitz Scr. rer. Brunsw. I, p. 538.

⁹⁰⁾ Otto II. schenkte hier 974 an Werden Zoll und Münzrecht, Schaten ann. I, 217. Otto III. entschied hier 989 einen Streit über Besitzungen des Klosters Burchorf, Schaten ann. I, 230. Erzbischof Bruno I. von Köln, Otto's v. Gr. Bruder hatte hier ein Gut, welches er in seinem Testamente der von ihm gestifteten Patroclikirche zu Soest schenkte. Das Testament in Gelenii preciosa hierothea p. 69. Die Veranlassung der Schenkung ist aber irrig erzählt das. p. 111. Vgl. v. Steinen St. 14, S. 1489.

⁹¹⁾ Wigand tradit. corbej. §. 6. Reg. Sar. N. 335 und 336.

von Brebenol bewohnte. Es lag zwischen Erwitte und Rippstadt, ist aber später ganz zersplittert worden.⁹²⁾ §. 24.

23. Bettinghausen bei Hoftadt. Kaiser Heinrich IV. schenkte 1059 dem Bishofe Inrad zu Paderborn einen Herrenhof: curtim unam dominicalem Puningun dictam, cum tribus minoribus, Sumerseli, Bettesdorf, Julinbichi quavulgo dicuntur Forawerch — in pagis Westualun et Treine — et in comitatibus Bernhardi ducis et Rotgeri atque Bernhardi comitum.⁹³⁾ Die genannten Orte liegen in der Gegend von Hamm, theils auf der südlichen, theils auf der nördlichen Seite der Lippe, d. h. theils im Westfalen-, theils im Dreingau. Puningun ist die Pünninger Bauerschaft bei Alvestirchen im Münsterschen Kreise, Sumerseli die Sommerfeller Bauerschaft bei Enniger im Beckumer Kreise, Bettesdorf, Bettinghausen, südlich von Hovestadt, im Soester Kreise. Julinbichi wird in anderen Abdrücken der Urkunde Calinbichi genannt⁹⁴⁾ und könnte dann das Haus Callenberg bei Dortmund gewesen sein; vielleicht ist der Ort auch ganz eingegangen.

24. Böckenförde (Puochinesfurti) nordwestlich von Erwitte, wurde 1005 von dem damaligen Capellan Meinwert dem K. Heinrich II. übergeben und von diesem dem Bishofe Rothar zu Paderborn geschenkt. Es lag im Comitatus des Grafen Luitolf, d. h. im Gau Westfalen.⁹⁵⁾

Uebersetzen wir nun die Reihe der Orte, welche als im pagus Westfalon gelegen, urkundlich bezeichnet werden, so umschreiben sie das Gebiet, welches wir oben (§. 3) als das Land der Sigambren und Marsen oder der Altsachsen und Angeln (Engern) in seinen uralten Marken kennen gelernt haben, welches ganz zur köln'schen Dioecese gehörte und ursprünglich den Comitatus der alten westfälischen Grafen bildete, später aber in die Territorialgebiete der Reichsstadt Dortmund, der Graf-

⁹²⁾ v. Steinen St. 14, S. 1587.

⁹³⁾ Erhard Regesta I, Cod. dipl. Nr. 149.

⁹⁴⁾ Schaten Annal. I, 383. und Falke tradit. Corbej. p. 320.

⁹⁵⁾ Geschichte der Dynasten S. 349.

§. 24. schaft Mark und des Herzogthums Westfalen zerfiel. Daß aus dem nördlichen Flachlande des Gau's mehr Orte genannt werden, als aus dem südlicheren Gebirgslande, hat zunächst seinen Grund darin, weil in jenem mehr ansehnliche geistliche Stiftungen begünstert und zu urkundlichen Abfassungen über ihre Besitzungen veranlaßt waren, als in diesem, worin erst 1072, also zu einer Zeit, wo die urkundliche Benennung der Orte nach Gauen schon außer Gebrauch kam, die einzige von Bedeutung, (das Kloster Grafschaft) gestiftet wurde, in dessen Fundations-Urkunde zwar viele Orte genannt, aber nicht mehr nach Gauen bezeichnet werden.

In demselben Bezirke, den wir als Gau Westfalen kennen gelernt haben, werden aber nun noch andere Gaue genannt und ist daraus gefolgert worden, daß es gar keinen Gau, sondern nur eine Provinz Westfalen gegeben habe und daß daher der Ausdruck pagus Westfalen nichts anderes als die provincia Westfalen bezeichne.⁹⁶⁾ Der Gau, der zunächst diese Ansicht veranlaßt hat, ist der pagus Borocetra, der das Land der kleinen Bructerer, südlich der Lippe, dem pagus Dreni gegenüber, besaß haben soll. Es kommen darin folgende Orte vor:

1. Im Jahre 820 schenkt Bado, Wibicus Sohn, der Abtei Werden eine Hufe: in villa que dicitur perriebeci in pago boretra. Der Ort ist Pierbecke bei Dortmund, wo die Abtei fortwährend ein Behandigungsgut besessen.⁹⁷⁾

2. In einer Urkunde von 833 schenkt Ludwig der Fromme dem Grafen Rihdag Güter in pago boratre in villa

⁹⁶⁾ v. Ledebur a. O. S. 193, besonders aber in dem Aufsatze: Beiträge zur mittlern Geographie des Herzogthums Westfalen; Allgem. Archiv für preuß. Geschichtskunde B. 13, S. 238) mit Bezug auf welche der Herr Verf. in einer späteren Schrift: Blide auf die Literatur des letzten Jahrzehnts zur Kenntniß Germaniens zwischen Rhein und Mosel; (Berlin 1837 S. 92) die Hoffnung ausspricht, es werde ihm dadurch gelungen sein, auch den Verf. dieser Geschichte zu seiner Ansicht herüber zu ziehen. Daß und wie dieses nicht der Fall, werden die folgenden Blätter ergeben.

⁹⁷⁾ Lacomblet Urk. Buch I, Nr. 38. — Der Ort ist auch anderswo gesucht, z. B. von Falke trad. corb. p. 318 zu Paderbach bei Bonn; von Niesert S. 134 zu Vorken im Stift Münster; von Mehem

vocante ismereleke — et in eodem pago in villa quæ .§. 24. dicitur anadopa — et in eodem pago et in villa cujus vocabulum est Geiske.⁹⁸⁾ Diese Orte sind Schmerlitz westlich von Erwitte, Alten-Gesefe südlich vom vorigen und Ampen westlich von Soefft.

3. Bischof Gersfrieb, als Verwalter der Abtei Werden, vertauschte 834 Güter in pago Bortergo in villa que dicitur Castorp; ferner in pago Dreginni in villa que dicitur Werina.⁹⁹⁾ Castrop liegt westlich von Dortmund in der kölnen, Werne nordöstlich in der münsterschen Diöcese.

4. Ludwig der Deutsche schenkte 865 dem Kloster Hervord Güter in pagis Dreni et Boractra — in comitalibus Bernhardi et Warini conjacentes i. e. casas dominicalas duas, cum territorio dominicali, unam scilicet in Seliheim, alteram in Stochem.¹⁰⁰⁾ Die genannten Orte sind Selu, nicht weit von Vord in der münsterschen, und Stodum an der Lippe, westlich von Herringen in der kölnischen Diöcese.¹⁰¹⁾

5. Ein altes Güterregister der Abtei Werden von 872 führt Holthem, Hamarichi und Mulinausun in pago Boractron auf. Diese Orte liegen neben der Straße von Werl nach Unna und heißen jetzt Holthum, Hemerbe und Müllhausen.¹⁰²⁾

zur älteren Geographie Westfalens in Wigan's Archiv I, Heft 2, S. 85, zu Vorbeck bei Essen. Es kann aber nur das angegebene Pierbeck gemeint sein, weil der pag. Borocetra nicht in Ripnarien, wozu Paderbach und Essen, und nicht in der münsterschen Diöcese, wozu Vorken gehört, sondern in Westfalen und in der kölnen Diöcese lag. Damit stimmt auch Gruppen Orig. Germ. III, 17.

⁹⁸⁾ Seiberk Urk. Buch I, Nr. 3.

⁹⁹⁾ Lacomblet I, Nr. 48. Leibnitz S. R. Br. I, 110.

¹⁰⁰⁾ Lünig Spicileg. ecclesiast. III Tom. Suppl. p. 120, Nr. 11. Schaten annal. I, 106.

¹⁰¹⁾ Die Lippe hat hier von Zeit zu Zeit ihren Lauf geändert und Stodum dann an ihre linke, dann an ihre rechte Seite genommen. v. Mehem S. 89.

¹⁰²⁾ Das Register ist nur aus der Aufzählung desselben in Falke tradit. corbej. p. 319 und der etwas genaueren Beschreibung in Nünning monum. monasteriens. p. 174 bekannt. Letzter giebt die betreffenden Stellen wörtlich.

6. Kaiser Otto I. schenkte 966, dem Stifte Essen curtem que est sita in Ericsele — in comitatu hooldi comitis in pago Borchtergo.¹⁰³⁾ Der Hof Erenzell, auf der Karte nicht verzeichnet, hat dem Stifte Essen bis zu seiner Aufhebung angehört.¹⁰⁴⁾

Recapituliren wir diese im pagus Borocetra genannten Orte von Westen nach Osten, so bilden Erenzell, Castrop, Bierke, Mülhausen, Hemerde, Holtum, Stockum, Ampen, Altengesefte und Schmerlike, eine Linie von Wattenscheid über Dortmund, Unna, Werl und Soest bis nahe an Erwitte; auf der wir aber schon mehrere Orte gefunden haben, welche im pagus Westfalen genannt werden; namentlich Dortmund, Steinen, Büberich, Werl, Drever und Erwitte; während die übrigen im pag. Westfalen genannten Orte, namentlich Herbeke, Balve, Radberg, Stüttinghaus, Herdringen, Hüsten, Stiepel, Kalle, Laar, Kessle, Honfise, Kober, Bettinghausen, Künen und Menneke eine andere herumziehende Linie bilden, welche jene mit den daran liegenden Orten zwischen Ruhr und Lippe förmlich einschließt. Der pagus Borocetra wird also von den Orten des pagus Westfalen so durchdrungen und eingeschlossen, daß beide nebeneinander nicht bestehen können. Den ersten Gau als den kleineren für einen Untergau des Letzten zu betrachten geht nicht an, weil er für einen Centgau oder Gerichtsbezirk zu groß bleibt. Darum aber annehmen wollen, der pagus Westfalen sei gar kein Gau, sondern nur eine Provinz gewesen, geht noch weniger an, theils weil alsdann, wenn man den Borocetrageau in dem angegebenen Umfange als alleinigen Gau in der Provinz Westfalen südlich der Lippe, anerkennen wollte, es an einer Gaubezeichnung für alles Land südlich des Borocetrageaus fehlen würde, theils weil der Westfalengau als solcher urkundlich gar zu bestimmt bezeichnet wird. So heißt es von Kalle (14) in pago et provincia Westfalen, es lag also im Gau und in der Provinz Westfalen. Von dem Haupthofe Büningen (21) und seinen Vorwerken wird ausdrücklich gesagt, daß sie theils in pago Westfalen, theils im

¹⁰³⁾ Jacomblet I, Nr. 109.

¹⁰⁴⁾ v. Medem S. 89.

pagus Treine liegen. Der Drein- und Westfalengau werden also beide als Gaue nebeneinander gestellt. Wäre der pagus Westfalen bloß Provinz gewesen, so war solche Nebeneinanderstellung ganz unthunlich, weil der Dreingau ja auch zur Provinz Westfalen gehörte.¹⁰⁵⁾ Als Heinrich IV. den Comitatus des kinderlosen westfälischen Grafen Bernhard II. im Jahre 1062 dem Bisthofs Abtelbert von Bremen schenkte, benannte er ihn ebenfalls dahin, daß er in den pagis Emisgau, Westfalen et Angeri liege. Diese pagi waren wirkliche Gaue und keine Provinzen.¹⁰⁶⁾ An den Provinzen Westfalen und Engern waren noch viele andere Grafen theilhaftig. Unter diesen Umständen, wo entweder der pag. Westfalen oder der pag. Borocetra als eigentlicher Gau aufgegeben werden muß, tragen wir kein Bedenken, dieses Opfer dem letzten in folgender Art zuzumuthen. Der Borocetrageau wird nur in 6 urkundlichen Stellen von 820—966, der Westfalengau in 22 Urkunden hauptsächlich von 980—1065, also in einem Zeitraume genannt, wo der Name des ersten aus den Urkunden ganz verschwindet. Nehmen wir dazu die schon oben (§. 225) angezogene Stelle aus dem Capitul. Saxon. von 797, Cap. 11, worin Karl d. Gr. die Sachsen im Süderlande hortrini, die nördlicher wohnenden

¹⁰⁵⁾ Darum heißt es auch in Urkunden: in Westfalorum pago cognomine Dreini — (Poeta Saxo in Leibnitz S. R. Br. I, 1333.) Westfalen in pago qui dicitur Dragini — (Annal. Bertiniani ad ann. 784.) Havekesbroke, welches im Dreingau lag, in Westfalen. (Wend Hef. Gesch. II, Urk. B. ao. 1120.)

¹⁰⁶⁾ Grafengeschichte S. 60. Die Urkunde in Lindenbrog Script. septentrionalis p. 141. — v. Ledebur Arch. VII, S. 195 ist der Meinung, es seien die Provinzen: Nordland, (nicht mehr zu Westfalen gehörig) Engern und Westfalen darunter zu verstehen. In der späteren Abhandlung: Beiträge zur mittlern Geographie des Herzogthums Westfalen (Archiv B. 13, S. 246) sucht er ebenfalls auszuführen, es habe keinen Gau, sondern nur eine Provinz Engern gegeben. Er verwirft aber die uralte Bezeichnung des Enger- oder Süderlandes, worin die Altachsen wohnten, mit der späteren der sächsischen Provinz Engern, ohne den gleich zu erwähnenden Centgau Engern von beiden zu trennen. Es ist schon von Landau (die Territorien S. 207) richtig ausgeführt, daß in jeder der drei sächsischen Provinzen, Westfalen, Ostfalen und Engern, auch wieder ein besonderer Gau sich befand, der den Namen der Provinz trug. Den Gau Engern weist er a. D. nach; über den Gau Ostfalen oder Astfalen vergl. Webefind's Notizen II, 173; den Gau Westfalen hoffen wir hier sein geschichtliches Dasein zu sichern.

§. 24. septentrionales nennt, so scheint klar, daß man das Land am linken Ufer der Lippe, wo die kleinen Bructerer wohnten, d. h. das zur Kölner Diocese gehörige Süderland der Altfachsen, anfangs den Bructerergau nannte, daß aber mit dem Verbleichen der Erinnerung an jene Urbewohner des Landes, an die Stelle des darauf bezüglichen Namens, der neuere des Westfalengaus trat, kurz daß der pagus Boractra und der pagus Westfalon identisch und nur die Namen verschieden sind. Auf solche Weise ist die geschichtliche Existenz beider gerettet, nur der ältere Name wird von dem jüngeren absorbiert, unsere Urkunden stehen im ungetrübtesten Einklange und es ist jetzt nur noch nachzuweisen, welche Unter- oder Centgaue sich urkundlich im Westfalen-Gau finden. Es sind dies folgende.

1. Der Centgau Locdorp; 997 schenkt Kaiser Otto III. dem Stift Meschede ein Gut in villa Stohchusun dicta, in pago Locdorp vocato ac comitatu Herimanni comitis situm. Stochhausen liegt im Kirchspiel und ehemaligen Gerichte Kalle. In einer anderen Urkunde vom Jahre 1000, bestätigt derselbe Kaiser das von der Witwe des Grafen Hermann, der Gräfin Gerberge, gestiftete Frauentloster, situm in loco: odingi nomine, in pago Lohtorp. Das Kirchspiel Debgingen bildete einen eigenen Gerichtsbezirk. Lochtorp selbst endlich, wovon der Untergau seinen Namen hat, liegt im Kirchspiel Eslohe, welches mit den Kirchspielen Reiste, Wennholtshausen und Robbenrode, das vereinigte Gericht Eslohe-Reiste bildete. Der Unter- oder Centgau Lochtrop besaß also die zusammenliegenden ehemaligen 3 Gerichte: Kalle, Debgingen und Eslohe-Reiste.

2. Der Centgau Grascast. Als Erzbischof Anno II. 1072 das Kloster Grasschaft stiftete, kaufte er dazu quendam locum in Saxonia, Grascast vocatum. Daß hier unter locus nicht ein einzelner Ort, sondern ein ganzer Bezirk zu verstehen, ist schon früher nachgewiesen¹⁰⁷⁾ und im Namen

¹⁰⁷⁾ Dynastengeschichte S. 73. Auch anderwärts wird locus für regio, terra, für eine Landschaft, wo sich ein Volk niederläßt, gebraucht. 3. B. Caucalandensis locus, goth. Gauhaland, Hochland, für Siebenbürgen und Toxandria locus. Ammian. Marcellin. 31, 4 und 17, 8. Zeuß S. 211 und 411, Note.

desselben ausgesprochen, der noch heute die ganze Gegend bezeichnet, und die Grasschaft heißt. Anno führt selbst mehrere dazu gehörige Orte auf, welche im ehemal. Gerichte Oberkirchen liegen. Es sind folgende: Holtthusun, Holtshausen Suropo, Ober-, Mittel- und Nieder-Sorpe, Lannichoson, Kenninghofen, ausgegangener Ort bei Grasschaft, Gledorp, Gledorf daselbst. Auf die übrigen in der Stiftung-Urkunde genannten Orte, werden wir noch zurückkommen.

3. Der Centgau Angeron oder Hengeren. Als darin gelegen, nennt eine Urkunde von 988 quendam curlem, Folkgeldinghuson nuncupatam, in pago Angeron in comitatu Heremanni comitis sitam.¹⁰⁸⁾ Das ist Vellinghausen im Kirchspiel und ehemaligen Gericht Remblinghausen, welches Kaiser Otto II. damals dem Stift Meschede schenkte. Demselben Stifte hatte Erzbischof Anno II. (1056—1075) die decania Angrie, nachher der Decanat Meschede genannt, geschenkt.¹⁰⁹⁾ Und 1114 wurde unter dem Grafen Friedrich I. von Arnberg, eine Urkunde ausgestellt: in Pago Hengeren in castro Arnberg.¹¹⁰⁾ Der Untergau Engern besaß also hienach, die späteren Gerichte Remblinghausen, Meschede und das Ruhramt Arnberg.

4. Der Centgau Soest. Erzbischof Anno II. befreiete 1068 curiam Witenchusen, ecclesie Oedingen pertinentem, scilicet in pago Sosaciensi jacentem von der Naturalzehntpflicht.¹¹¹⁾ Die nachmalige Soester Börde bildete demnach einen eigenen Untergau.

¹⁰⁸⁾ Seibert Urk. Buch I, Nr. 14.

¹⁰⁹⁾ Daselbst Nr. 35.

¹¹⁰⁾ Daselbst Nr. 38.

¹¹¹⁾ Daselbst Nr. 29. Es sollten dafür an den Schulden zu Grening jährlich 3 Schill. gezahlt werden. Der Haupthof Grening ist nicht mehr vorhanden, lag aber höchstwahrscheinlich gleich hinter Schwannbrügge (Sualenbruggen wie die Urkunde sagt) $\frac{1}{4}$ Stunden vor dem Walburger Thore von Soest, rechts vom Wege nach Weslarn. Es hat sich bis heute die Sage erhalten, daß dort früher ein Hof gewesen. Die sogenannten Grelinger oder Greninger Renten (Vorwerk in dem Programm von 1844: Capella s. Nicolai, jetzt reformirte Kirche S. 15) sollen daher stammen. Witenchusen wird wohl der Witte Hof am Wege nach Brochhausen sein.

§. 24. 5. Der Centgau Hare. Erzbischof Philipp (1167—1179) schenkte dem Walburgiskloster bei Soest mehrere Güter und unter diesen auch mansum unum in pago qui dicitur Hare.¹¹²⁾ Die Höfe auf der Haar sind größtentheils Einhöfe, welche mit mehreren Dörfern die Kirchspiele und späteren Gerichte Allagen und Eörbefe bildeten. Sie machten in früheren Zeiten wohl nur ein Gogericht aus; denn in einem Pergamen=Codex des 13. Jahrhunderts wird der gograviatus opper Hare zu den 12 westfälischen Gograffschaften des Erzbischofs von Eöln gezählt.¹¹³⁾ Er grenzte mit der Gograffschaft Werl, von der ein altes Grenzereifungsprotokoll von 1398 sagt, es fange von der Haar an und ziehe durch die Grund fort bis vor Steinen.¹¹⁴⁾

6. Der Centgau Treveresga; so genannt nach Triever (Trever bei Rüden), besaßte Ruodino Altenrüden, wohin Drever zur Kirche gehört, so wie überhaupt das ganze Gogericht Rüden, mit Ausnahme des nördlich der Haar liegenden Kirchspiels Hönkhausen, also die Kirchspiele Altenrüden mit den Filialen Längenstraße und Effeln, Rüden, Miste, Callenhard mit der Filiale zu Suttrop, dann Warstein und Belese mit dem Kirchspiel Mülheim, welche südlich durch den Arnberger Wald begrenzt, nicht wohl anders wohin zu rechnen sind,¹¹⁵⁾ ferner das Kirchspiel und Gericht Melrich, welches zum Freigericht Rüden gehörte.

7. Der Centgau Arpesfeld. Er besaßte hauptsächlich das Kirchspiel Hönkhausen, denn in einer Urkunde des Kaisers Otto I. für das Stift Engern von 950, heißt es ausdrücklich, er habe ihm quasadam res proprietatis suæ, Hojanusini in pago Arpesfeld in comitatu Wichardi comitis geschenkt.¹¹⁶⁾

¹¹²⁾ Seiberh Urf. Buch I, Nr. 80.

¹¹³⁾ Rindlinger Urf. Samml. B. 52, S. 75.

¹¹⁴⁾ „Wat in dat gerichte to Werle hord, dat geit dar die Hare an und geit die grund neber vur Steynen.“ Rindlinger a. D. B. 71, S. 133; wegen Steinen vergl. S. 230.

¹¹⁵⁾ Für Mülheim spricht auch der Umstand, daß es, obgleich schon 1275 ein Kirchspiel, doch im Kaufbriefe über die Graffschaft Arnberg von 1368, worin Allagen und Eörbefe, die den pagus Hare ausmachten, namentlich vorkommen, nicht genannt wird.

¹¹⁶⁾ Gruppen origines Germaniæ. III, p. 101, vergl. mit v. Ledebur Bructerer 305.

§. 24. Daß Hojanusini wirklich das alte Hoinchusen und der Centgau Arpesfeld in der Gegend von Rüden und Brilon gelegen war, verbürgen noch folgende Urkunden: 973 bestätigt Otto II. die Schenkungen, die sein Vater Otto I. an die von ihm gestiftete erzbischöfliche Kirche zu Magdeburg gemacht und zwar insbesondere auch: Rösenbeck, Brilon und Arpesfeld; welche also zusammen lagen.¹¹⁷⁾ — Als K. Heinrich II. dem Bischöfe Meinwerk 1011 den Comitatus des verstorbenen Grafen Haold schenkte, beschrieb er ihn in locis d. h. nach den Centgauen: Haverga, Limga, Thiatmali, Aga, Patherga, Treveresga, Langaneka, Erpesfeld, Silbiki, Matfeld, Nihterga, Sinatfeld, Ballevan prope Spriada, Gambiki, Gession, Sewardeshusun. Erpesfeld wird also in der Mitte anderer Centgauen genannt, die um Hönkhausen herum lagen.¹¹⁸⁾ Dazu kommt, daß der Graf Wichard, in dessen Comitatus nach der Urkunde von 950 Hojanusini lag, der Vorgänger des Grafen Haold in dessen Comitatus war.¹¹⁹⁾

8. Der Centgau Langaneka. Er wurde benannt nach dem Dorfe Langenecke zwischen Erwitte und Geseke und besaßte, wie es scheint, die nördlichen Theile der nachmaligen Gerichte Erwitte und Geseke, welche im Güter-Register Sarrach's nach dem großen, zwischen Langenecke und Geseke liegenden Dorfe Störmede, als marca Sturmethi bezeichnet werden. Das Stift Corvei war hier reich begütert, weshalb in den Traditionen desselben, fast alle heutigen Orte der Gegend genannt werden. Es sind folgende:

a. im Gogericht Erwitte: das uralte Kirchdorf Erwitte, welches wir als Theil des Hauptgaus Westfalen bereits kennen gelernt haben, (S. 236) wird ganz richtig vom

¹¹⁷⁾ Seiberh U. B. I, Nr. 12. Vergl. den Art. Brilon S. 231.

¹¹⁸⁾ Dynastengeschichte S. 338. Es ist baselbst S. 341 bereits bemerkt, daß Ballevan prope Spriada nicht Balve im Westfalengau sein könne. Den dafür angeführten Gründen fügen wir hier noch hinzu, daß nach einem 1151 zu Geseke abgehaltenen Protokolle, in einer Streitfache zwischen Eöln und Paderborn, über das Siebeder Feld, (Silbiki) von den Paderborner Räten behauptet wurde, Ballevan liege an der Paderbornischen Schneide gegen die kölnische Grenze hin. Gruppen orig. Germ. III, 130.

¹¹⁹⁾ Dynastengeschichte S. 335, 337.

s. 24. Reg. Saracho's auch zur Störmeber Mark gerechnet und die Traditionen berichten: tradidit Reddag (Graf Rihdag?) quando filium suum obtulit ad reliquias sanctorum martirum Stephani atque Viti, mansum I. in Arwitti. testes. etc. Haoldus (Haold II.? Dynastengeschichte S. 333 und 340) et alii.¹²⁰⁾ — Horn westlich von Erwitte; tradidit Hauulf in Haron II. mansos cum curtulis et silvis et in Sturmithi II. partes de manso; Harim in pago Sturmidi.¹²¹⁾ — Benninghausen, nördlich von Horn an der Lippe; tradidit Ricdagus in Bennenhusen mansum I.; Bennenhus in marca Sturm.¹²²⁾ Graf Rihdag scheint hier seinen Hauptsitz gehabt zu haben, der später an die haoldsche Familie von Erwitte kam und auf dem Joh. von Erwitte mit seiner Gemahlin Hildegunde 1240 das Kloster Benninghausen stiftete.¹²³⁾ — Heringhausen östlich vom vorigen; in eodem marca (Sturmethi) in villa Herderinghuson.¹²⁴⁾ — Hellinghausen, nördlich vom vorigen an der Lippe; Hailredinghusen in marca Sturm.¹²⁵⁾ — Weringhof, südlich vom vorigen, bei Erwitte und Westernfotten; tradid. Adalhardus — mans. I. cum familia in loco qui dicitur Wyrun; in marca Sturmethi.¹²⁶⁾ Der alte mansus ist noch immer ein einzelner Bauernhof. — Bökenförde, östlich vom vorigen. Hier besaß Bischof Meinwert ein väterliches Gut, welches er 1005, damals noch Capellan R. Heinrichs II., der paderborner Kirche schenkte. Prædium, sagt der Kaiser, quale nobis Meginwerc capellanus noster dedit, in proprium donavimus, situm in villa Puochinefurti dicta et in comitatu Luitolfi comitis.¹²⁷⁾ Auch Corvei hatte hier Güter, welche

¹²⁰⁾ Tradit. Corb. §. 425. (200) R. Sar. N. 251. Sienach ist es ganz begreiflich, wie Erwitte 1. in pago Angeri, 2. in pago Boroetra, 3. in pago Westalon, 4. in Marca Sturmethi und 5. in Langaneka genannt werden konnte (v. Ledebur Archiv 13, S. 250) ohne daß eine dieser Bezeichnungen unrichtig wäre.

¹²¹⁾ Tradit. Corb. §. 251. (27) Reg. Sar. Nr. 685.

¹²²⁾ Tradit. Corb. §. 401. (176) R. S. Nr. 225.

¹²³⁾ Dynastengeschichte S. 374.

¹²⁴⁾ Reg. Sar. Nr. 723.

¹²⁵⁾ Tradit. Corb. §. 48. (309) R. S. Nr. 385.

¹²⁶⁾ Tradit. Corb. §. 429. (204) R. S. Nr. 251.

¹²⁷⁾ Seiberth Urk. Buch I, Nr. 20.

s. 24. bezeichnet werden: Bukinauordi in eodem marc Sturmethi.¹²⁸⁾ — Eifelöhe südlich vom vorigen; zwischen Erwitte und Langeneife; tradidit Horid in Sturmididi in loco, qui dicitur Heelo mans. I. et familias duas. Aeelo in pago Sturmididi.¹²⁹⁾

b. im Gogericht Gesele: Langeneife zwischen Bökenförde und Störmebe, gab nach der vorhin gedachten Schenkungs-Urkunde R. Heinrichs II. von 1011, dem ganzen Centgau den Namen. Im Güterverzeichnisse Saracho's¹³⁰⁾ heißt es: Langaneka in eodem marc. (Sturmethi.) — Eben hieraus, daß es bald heißt: Langeneife in der Störmeber Mark, bald: Störmebe in Langeneife,¹³¹⁾ geht die Identität der Störmeber Mark und des Centgau's Langeneife deutlich hervor. — Störmebe östlich vom vorigen; ein großes Dorf mit mehreren alten Haupthöfen; Sitz der haoldschen Familie von Störmebe. In den Traditionen heißt es villa Sturmethi in marca Sturm.¹³²⁾ — Mönninghausen, nördlich vom vorigen, bildete den Kern der corveier Besitzungen in dieser Gegend. Das Register Saracho's bemerkt dazu: in Munechuson in — marca Sturmethi pertinent ad s. Vitum: Siwald, Abbigo etc. et spectant ad preposituram ibidem, utriusque sexus mancipia in Sturmithi, Langaneka, Aesibiki, Bennenhus, Errikeshus, Wyrun, Bukinauordi, Thedenichus et Erkeringehus et sunt homines ibi manentes 78 cum eorum liberis et uxoris; prepositi curant, ut quidquid ex frumento, pecoribus et laticiniis superest, deferatur ad monasterium s. Viti.¹³³⁾ Mönninghausen war hienach ein Oberhof der Abtei Corvei, die ihn, ihrem Schutzpatron zu Ehren, das Bits-Amt nannte und seiner Entlegenheit wegen, durch einen Propst mit einigen Mönchen

¹²⁸⁾ Reg. Sar. Nr. 657.

¹²⁹⁾ Wigand tradit. corbej. §. 390 giebt die Tradition wie der Text. Fasse dagegen §. 166 sagt sowohl in der Tradition als im Reg. Sar. Nr. 207, wie bei Horn in pago Sturmidi. Störmebe war kein eigentlicher pagus, sondern nur ein Centgau; die Störmeber Mark wurde statt des pagus Langaneka nur als Bezeichnung gebraucht, wie z. B. bei den pagis Lochtrop, Hengeren; sie war übrigens eine gewöhnliche Mark.

¹³⁰⁾ Reg. Sar. Nr. 658.

¹³¹⁾ Stornede in Langeneke, Lodtmann acta Osnabr. I, 168.

¹³²⁾ Tradit. Corbej. §. 251 (27) Reg. Sar. Nr. 656.

¹³³⁾ Reg. Sar. Nr. 722.

§. 24. verwalten ließ.¹³⁴⁾ — Esbeck westlich vom vorigen; Aesibiki in marca Sturmethi.¹³⁵⁾ — Debinghausen südlich vom vorigen; villa Thedenichuson in marca Sturm.¹³⁶⁾ — Eringhausen südöstlich vom vorigen; Errikeshus in marca Sturm.¹³⁷⁾ — Ermfinghausen, südwestlich vom vorigen; Ekkyrikeshusen, Erkeringehus, gehörte zum Officium Munechuson.¹³⁸⁾

9. Der Centgau Gession oder Geseke. Die Stadt dieses Namens kommt zwar schon 946 urkundlich als eine civitas, cum interioris muri ambitu vor, worin damals Graf Haold ein Frauenkloster stiftete; allein in keiner Urkunde wird der Haupt- oder Cent-Gau genannt, wozu sie gehörte. Wäre nun die an einem anderen Orte¹³⁹⁾ geäußerte Vermuthung richtig, daß Geseke in der Schenkung-Urkunde über den Haold'schen Comitatus von 1011 durch den corruptirten Namen Gession habe bezeichnet werden sollen, so würde danach ein besonderer Centgau genannt worden sein, der die Stadt mit dem östlichen, nicht zum Centgau Langaneka gehörigen, Theile des Gogerichts besaß. Jedenfalls hatte Geseke schon 958 eine eigene nach ihm benannte Mark.¹⁴⁰⁾ Zu diesem Centgau gehörten dann alle nördlich und östlich um Geseke gelegene Orte, von denen die meisten eingegangen sind. In gleichzeitigen Urkunden wird davon genannt: Stockum oder Stockheim, ein ausgegangener Hof, wovon die Stockumer Mark den Namen hat. 1015 schenkte Folcmarus, per advocatum suum Amulongum, omne prædium quod in marcha Stur-

¹³⁴⁾ Die weiteren Geschichte desselben sind erzählt in der Dynastengeschichte S. 363. Von einer Propstei in Männighausen ist sonst nichts bekannt. Rindlinger Beitr. II, Urk. S. 112 und 115.

¹³⁵⁾ Reg. Sar. Nr. 720.

¹³⁶⁾ Trad. Corb. §. 436. (211.) R. S. Nr. 261.

¹³⁷⁾ Trad. Corb. §. 6. (267.) R. S. Nr. 335.

¹³⁸⁾ Trad. Corb. §. 92. (353.) R. S. 722.

¹³⁹⁾ Dynastengeschichte S. 342. In dem (Note 114) angeführten Protokolle von 1351, gaben die paderborner Räte die Namen Gambiki, Gession und Sewardeshuson in der Schenkungsurkunde von 1011 im Deutlichen wieder durch: Rambid, Kessen und Syfferdinghausen. Gruppen orig. Pyrmontanae. p. 210.

¹⁴⁰⁾ Damals schenkte Otto I. dem Kloster quidquid Malhure (Malheuer) in Gisiici marca habuimus. Seibert's Urk. Buch I, Nr. 9.

methi, Gesike et Stockheim habuit, an die Kirche zu §. 24. Paderborn.¹⁴¹⁾

Obgleich sich der Bischof Meinwerk den Comitatus des Grafen Haold mehrmals im Ganzen und in einzelnen Theilen von verschiedenen Kaisern schenken ließ,¹⁴²⁾ so mußte er doch nie zum vollen Besitze desselben zu gelangen. Dies war insbesondere mit den Centgaun Treveressa, Erpesfeld, Langaneka und Gession der Fall, welche sämmtlich zu dem Gau Westfalen gehörten, worin die Haupt-Grafen Ludolf und Bernhard die gräfliche Gewalt für sich vindizirten, während der Erzbischof von Köln in demselben die Dioecesanrechte für seinen Stuhl festhielt.¹⁴³⁾ Nur das einzige Kirchdorf Esbeck blieb im paderborner Dioecesanverbande, während es in jeder anderen politischen Beziehung zu Westfalen gehörte. Es bildet eine der seltenen Ausnahmen, wo die Gau- und Dioecesangrenzen nicht zusammenfallen.

Durch die bisherigen Bemerkungen ist alles erschöpft, was wir Urkundliches über den Gau Westfalen und die darin gelegenen Cent-Gaue gefunden haben. Wie schon oben (S. 228) bemerkt, fallen mit den Grenzen des alten Hauptgaus die des späteren Herzogthums nicht überall zusammen. Nach Westen erwarben die Bergischen Grafen, von dem alten westfälischen Comitatus, die nachmalige Grafschaft Mark für sich. Nach Osten erwarben dagegen die Erzbischöfe von Köln einzelne Stücke von den engeren Gauen Almunga, Hessi-faxonicus und Ittergow. Beides werden wir im Verlauf der Geschichte berichten; müssen jedoch zur vollständigen Nachweisung aller Gaugrenzen innerhalb des späteren Herzogthums, über diese noch folgendes anführen.

Der pagus Almunga besaß das Flußgebiet der Alme und grenzt an die östlichen Theile des pagus Westfalen in den Centgaun Langaneka oder Sturmithi, Gession und Erpesfeld; südlich wird er durch die Diemel von dem sächsischen Hessengau und durch die Hoppeke von dem Ittergau

¹⁴¹⁾ Vita Meinwerchi in Leibnitz Script. rer. Brunsvicens. I, 529.

¹⁴²⁾ Dynastengeschichte S. 338 fg.

¹⁴³⁾ Dynastengeschichte S. 344 fg.

§. 24. getrennt. Von diesem pagus Almunga ist die südliche Spitze, welche die Quellen der Alme enthält, in dem Schenkungsbrieft von 1011 über den haoldschen Comitatus, als der Cent-Gau Matfeld bezeichnet. Er führt seinen Namen nicht von dem heutigen Kirchdorfe Madfeld zwischen Brilon und Marsberg; denn dieses ist neueren Ursprungs und aus Höfen entstanden, die sonst Döfelingen hießen, sondern von dem westlich davon gelegenen Almeschen Matfelde, welches jetzt Almersfeld heißt. Die Orte welche aus der Zeit der Gauverfassung darin genannt werden, sind: — Almen, Almene, Almina an den Quellen der Alme, jetzt zwei Dörfer, Ober- und Niederalmen. Die Kirche daselbst wurde von dem paderborner Bischof Einbhard (860—886) geweiht, nachdem quidam illustis homo nomine Sidag — ecclesiolam ligneam — simul cum tertia parte hereditatis eius — in pago quod Almango nuncupatur — der paderborner Kirche geschenkt hatte, jene verfallene hölzerne domuncula aber durch ein steinernes Gebäude ersetzt war.¹⁴⁴⁾ — Halbinghausen, ein nun ausgegangener Ort unterhalb Niederalmen an der Netze, welche hier die heutige Grenze zwischen Westfalen und Paderborn bildet. Seine Lage ist durch mehrere Fischteiche, durch den Namen Halbingen und die Ruinen der ehemaligen Kirche bezeichnet. Diese war sonst eine Archidiaconatskirche, welche Bischof Meinwerk dem von ihm 1031 gestifteten Kloster Abdinghof schenkte. Ecclesiam quoque in Haldinghuson cum hanno episcopali et tribus capellis attinentibus. Die dazu gehörigen Filialkirchen waren Almen, Thülen und vielleicht Madfeld.¹⁴⁵⁾ — Wulfte südlich von Almen; hier, zu Wulfgangri in pago Almunga hatte Corvei Güter.¹⁴⁶⁾ —

Röfenbeck östlich von Brilon. In der Urkunde Otto's II. von 973 über die Schenkungen seines Vaters an die Kirche zu Magdeburg, wird Rosbeki unter den geschenkten Gütern erwähnt.¹⁴⁷⁾ Es gehörte immer zur Pfarrkirche in Thülen,

¹⁴⁴⁾ Erhard Regesta, cod. diplomat. Nr. 20.

¹⁴⁵⁾ Vita Meinweri. Leibnitz I, 561. Bessen paderb. Gesch. I, 77. Schaten ad ann. 1166.?

¹⁴⁶⁾ Tradit. corb. §. 443. (218) R. S. Nr. 273.

¹⁴⁷⁾ Seibertz Urf. Buch I, Nr. 12.

mit dieser zum Archidiaconat Halbinghausen und folglich zum §. 24. Almgau.

Der pagus Iltergow, südlich vom pag. Almunga, hat seinen Namen von dem ihn durchströmenden Itterbache.¹⁴⁸⁾ Er war durch die Hoppeke vom Almgau, westlich durch einen Ausläufer des Astenberger Gebirges vom Gau Westfalen, namentlich von den Gogerichten Brilon und Medebach getrennt und gehörte zu Engern, also zur paderborner Diocese. Er war ein Theil des haoldschen Comitatus, mit welchem er durch die Urkunde K. Heinrichs II. von 1011¹⁴⁹⁾ unter dem Namen pag. Nhterga an Bischof Meinwerk zu Paderborn geschenkt wurde, der aber auch hier seine Ansprüche nur theilweise durchzusetzen wußte. Ein Theil des Ittergaus kam ans Herzogthum Westfalen, ein anderer an die Grafschaft Waldeck. Nur die Diocefsanrechte hat sich Paderborn bis in die neuere Zeit erhalten. In dem an unser Herzogthum gekommenen Theile finden sich aus der Zeit der Gauverfassung folgende Orte: Pabberg östlich von Röfenbeck, nicht weit vom Zusammenfluß der Hoppeke und Diemel. Bischof Meinwerk ließ es sich zur Vorsicht 1030 von K. Conrad II. noch besonders schenken. Die Urkunde nennt es prædium quoddam Bernhadi comitis Patberch dictum in pago Nichterga. Die vita Meinweri bezeichnet es in p. Nhterga und das Güterverzeichnis Saracho's in p. Iltergowe.¹⁵⁰⁾ — Heddinghausen östlich von Pabberg; den Zehnten zu Herdinghuson in Ilterga schenkte der Abt Truthmar 1043 der st. Magnuskirche zu Hordhusen.¹⁵¹⁾ — Messinghausen südwestlich von Pabberg an der Hoppeke. Die corveier Traditionen nennen partem aliquam de silva Masingorum; das Register Saracho's erläutert die Tradition dahin: in Masinghuson marca partem aliquam de silva, habet ecclesia nostra et lignum

¹⁴⁸⁾ Umständliche Nachrichten über ihn bei Wend Hessische Landesgeschichte II, 992.

¹⁴⁹⁾ Seibertz U. B. I, Nr. 21.

¹⁵⁰⁾ Seibertz U. B. I, Nr. 25. Leibnitz I, 559 und Reg. Sar. Nr. 732.

¹⁵¹⁾ Falke tradit. Corbej. p. 210; vergl. mit Wend Hess. Landesgeschichte II, 391, Note h.

§. 24. spectat ad monasterium in Eresburg.¹⁵²⁾ Die Wessinghauser Mark lag also nicht weit von Marsberg, was dann auch wirklich der Fall ist.¹⁵³⁾ —

Der große pagus Hessi-Saxonicus bildete die östliche Grenze des Ittergau's; die Diemel, nachdem sich die Hoppeke mit ihr vereinigt, schied ihn vom pagus Patherga, so daß er mit seiner nordwestlichen Spitze zwischen den Almen und Ittergau reichte. In dieser Spitze, welche das ehemalige Gericht Marsberg besaß, finden sich urkundlich folgende Orte: Harhausen, am westlichen Ende von Niedermarsberg; der erste Anfang dieser alten Stadt, welcher König Ludwig d. Kind schon 900 Markt- und Münzrecht gab.¹⁵⁴⁾ Corbei erwarb hier Güter, die das Register Saracho's Horohus in pago Hessi-saxonico nennt.¹⁵⁵⁾ — Marsberg, Eresburg; schon den Römern als cheruskische Feste bekannt. Karl d. Gr. eroberte es 772 als sächsischen Waffenplatz, zerstörte die Irmenensäule welche sich in der Nähe befand und stiftete ein Benedictiner-Kloster daselbst, welches sein Sohn Ludwig d. Fromme 826 der Kirche zu Corbei schenkte.¹⁵⁶⁾ Das Register Saracho's nennt

¹⁵²⁾ Tradit. Corb. §. 480. (255.) R. S. Nr. 255.

¹⁵³⁾ Falke tradit. Corbei. p. 453 setzt außerdem die Orte Dodonhusen und Reckeringhusen in den Ittergau. Das mag richtig sein; wenn er aber unter dem ersten Dödinghausen im Gogerichte Nebedach und unter dem zweiten ein nicht existirendes Neckenberg im walbedischen Amte Lichtenfels versteht, dann ist er eben sowohl im Irrthum als Wend Hess. Gesch. II. S. 392 nota k. welcher meint, unter dem letzteren sei Reckeringhausen im Gogerichte Nebedach zu verstehen; denn die Pfarreien Dödinghausen und Deisels, zu welcher letzteren Reckeringhausen gehört, waren nebst dem Kirchspiel Eppe, welche zusammen die Freirasschaft Dödinghausen ausmachten, von jeder Theile des zur kölnischen Erzdiocese gehörigen Decanats Nebedach, (Winterim und Mooren Erzdiocese Ebn I. S. 309) konnten also nicht zum Ittergau gehören, der in der paderborner Dioecese lag. Reckeringhusen war vielmehr ein nun ausgegangener, ganz gleichnamiger Ort im Walbedischen Amte Amt Landau, bei Meineringshausen und Dobonhusen ist ganz unbekannt. Beide lagen aber zuversichtlich im heutigen Fürstenthum Walbed, wie aus der Urk. des corbeischen Abts Erdenbert v. 1126 über den Erwerb der Herrschaft Itter hervorgeht. Kindlinger Beitr. II. Urk. S. 157. Barnhagen Walbed. Gesch. I. S. 19 und 20.

¹⁵⁴⁾ Seibertz Urk. Buch I. Nr. 4.

¹⁵⁵⁾ Reg. Sar. Nr. 351.

¹⁵⁶⁾ S. oben S. 183 und Seibertz Urk. Buch I. N. 2.

es Monasterium in Eresburg quod est constructum a gloriosissimo imperatore Karolo in pago Hessi-saxonico.¹⁵⁷⁾ — Grimlinghausen ein eingegangener Ort bei dem Kloster Bredebar; noch jetzt bezeichnet durch den Namen des Grimlinger Feldes. Corbei hatte hier zu Grimulshusen oder Grimilesus Güter, die nach Saracho zum pag. Hessi-saxonicus gehörten.¹⁵⁸⁾

Mit dieser genau nach Urkunden festgestellten Gaueintheilung, stimmen dann auch die kirchlichen oder Dioeceseangrenzungen aufs Vollkommenste.

Der pagus Westfalen gehörte ganz zur kölnischen Dioecese. Der paderborner Bischof Meinwerk ließ es zwar, wie gesagt, nicht an Bestrebungen fehlen, auch die westfälischen Theile des habsbischen Comitats in den Bereich seines bischöflichen Sprengels zu ziehen, allein es gelang ihm nur mit dem einzigen Kirchdorfe Esbeck, welches als Ausnahme von der sonst durchgreifenden Regel bereits bezeichnet ist.

Der pagus Almunga gehörte zu Engern; deswegen behielt Paderborn im Bereiche des allmählich zum politischen Herzogthum Westfalen gekommenen Theile desselben, im Centgaue Matfeld, die Dioeceseangewalt über die zum Archidiaconats-Districte Halbinghausen gehörigen Pfarreien Almen, Thülen und Malsfeld.

Der pagus Ittergow gehörte ebenfalls zu Engern; auch hier behielt Paderborn die Dioeceseangewalt in den an Westfalen gekommenen Kirchspielen Heddinghausen, Girschagen, Paderberg (Beringhausen) Hoppeke und Bonkirchen. Die Kirche zu Hoppeke ist im 15. Jahrhundert eingegangen und seitdem mit dem zum pag. Almunga gehörigen Kirchspiel Thülen vereinigt worden. In ähnlicher Art kam erst in späterer Zeit Wülste von Almen zu Brilon.

Der pagus Hessi-saxonicus, gleichfalls ein engerscher Gau, gehörte eben deshalb, wie der Ittergau, ganz zur paderborner Dioecese.

¹⁵⁷⁾ Reg. Sar. N. 735.

¹⁵⁸⁾ Tradit. Corb. §. 66 (327) u. 365 (141) R. S. N. 411 u. 174.

Was die innere Abgrenzung der Dioecesen nach Archidiaconaten betrifft, so hat dieselbe nach der zunehmenden Bevölkerung und der sonstigen Convenienz der einzelnen bischöflichen Kirchen gewechselt, so daß das Zusammenfallen der Gau- und Archidiaconatsgrenzen innerhalb einer Dioecese nur zufällig ist. — Der Almgau gehörte in frühester Zeit zum Archidiaconat Halbinghausen. Nachdem diese Kirche eingegangen, wurde er zum Archidiaconat Horthusen gezogen, der auch den sächsischen Hessengau und den Ittergau, bezüglich der an das Herzogthum Westfalen gekommenen Theile derselben, besaßte.¹⁵⁹⁾ Der Gau Westfalen war in 9 Decanate getheilt, nämlich 1) Essen; 2) Wattenscheid; 3) Dortmund; 4) Lüdenscheid; 5) Altenborn; 6) Wormbach; 7) Medebach; 8) Meschede; 9) Soest. Die 8 ersten gehörten zum Archidiaconat des kölnischen Dompropsts; der letzte bildete, seiner Größe wegen, einen eigenen Archidiaconat, deren die kölnische Kirche überhaupt vier hatte; nämlich Bonn, Köln, Xanten und Soest.¹⁶⁰⁾

¹⁵⁹⁾ Bessen paderb. Gesch. I. 72, 77 u. 296.

¹⁶⁰⁾ Nachdem der Druck des §. 24 und der darin enthaltenen Untersuchung über den pagus Westfalen fast schon vollendet war, erhielten wir Kenntniß von der Abhandlung: Das Register Sarachon's ein literarischer Betrug des Geschichtschreibers Johann Friedrich Falke, vom Kreisgerichtsrath Wilhelm Spanden; welche im 20. Bande der Zeitschrift für westfälische Geschichte abgedruckt werden wird. Der Hr. Verfasser der uns Einsicht des Manuscripts gestattete, hat darin gründlich nachgewiesen, daß das bekannte Registrum Sarachonis, dessen Richtigkeit schon mehrfach bezweifelt worden, ein betrügerisches Nachwerk Falke's ist. Die darin enthaltenen zahlreichen Gaaangaben, sofern sie nicht durch andere glaubhafte Quellen unterstützt werden, entbehren daher aller Authentizität. Nichts destoweniger glauben wir, daß die in unserer Untersuchung gefundenen Resultate, wenn ihnen gleich die Belege aus dem Reg. Sar. entzogen werden, in den übrigen dasir angeführten Urkunden und in den geographischen Verhältnissen des Landes, ihre volle Begründung finden. Wenn daher auch schon Lindlinger (Beitr. II. urf. S. 231.) in einzelnen Beispielen nachweisend, wie unzuverlässig Falke's geographische Beschreibungen sind, dringend empfiehlt, bei Anwendung des Sarachonischen Registers behutsam zu sein und Versehen (in Spangenberg's neuem vaterl. Archiv v. 1827, Bd. 1, S. 372) dem Register sogar alle urkundliche Beweiskraft abspriecht, so hat letzter doch später in seiner Preisschrift: Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale u. s. w. (Hannover 1829) keinen Anstand genommen, dasselbe unter den Belegstellen für die Lage und Begrenzung der Gaue aufzunehmen; weil eben Falke seine Angaben nicht willkürlich erfunden, sondern aus anderen Urkunden, freilich nicht ohne Willkür und daher nicht immer mit Glück, zusammengestellt hat. Insofern hat Wigand (Traditiones Corbejenses S. 11) nicht

§. 25. Allgemeine gesellschaftliche Zustände.

Trotz ihrer verhältnißmäßigen Kürze, ist diese Periode für die Geschichte der gesellschaftlichen Zustände, ungleich reichhaltiger als die beiden vorigen. Der Grund davon beruht theils in dem zunehmenden auswärtigen Verkehr durch die Kriege mit den Franken, theils in den Reformen Karls d. Gr., welche er nicht bloß durch Verordnungen, sondern weit mehr noch durch sein Beispiel, als practischer Haus- und Landwirth, ins Leben führte, theils aber auch darin, daß die Quellen, welche über diese Seite des Volkslebens Aufschluß geben, reichlicher fließen als in den früheren Perioden. Und in dieser letzten Beziehung verdanken wir wieder das Meiste Karl d. Gr. Die Chroniken der damaligen Zeit beschäftigen sich nämlich nicht mit solchen Alltäglichkeiten, die man trotz ihrer Wichtigkeit fürs Leben, als etwas sich von selbst Verstehendes, nicht eben so der Aufzeichnung werth hielt, als Kriege, Pest und Noth. Schriftliche Urkunden, sonst die treuesten Spiegel der Zeit, sind noch selten über solche Verkehrsverhältnisse, die den Character der gesellschaftlichen Zustände bedingen. Das Meiste wird mündlich abgemacht, von den schriftlichen Verhandlungen ist das Wenigste auf uns gekommen. Dagegen haben sich Karls Vorschriften

Unrecht, wenn er aus inneren Gründen behauptet, das Register an sich sei kein Falsum, kein Nachwerk späterer Zeit. Wir haben die Angaben desselben, bezüglich des corbejischen Besitzes in unserem Lande, fast überall zutreffend gefunden. Zu den unrichtigen Angaben, die eben deshalb in unserer Darstellung nicht aufgenommen worden, gehören z. B. folgende: der §. 147 (408) der Traditionen sagt: Tradidit Gerfridus in Ladricon et in Broekhusen 1 famil. et 60 jugera. Im Reg. Sar. N. 520 heißt es: Lodriken et Brokhusen in pago Nithega continentur 60 jugera u. s. w. In seinem Commentar zu der Tradition p. 646, kann Falke die beiden Orte, trotz aller Namenverrenkung, nicht zusammenfinden. Nur den häufig vorkommenden Namen Bruchhausen vermuthet er im Reich der Grafen v. Waldeck und wohl darum heißt es im Reg. Sar. in pago Nithega, welches der Ittergau sein soll (S. 251). Ledrite und Bruchhausen liegen aber nicht in waldeckischem oder schwalenbergischem Gebiet, sondern westlich und südlich von Brilon, also im Westfalengau. — Im §. 340 (116) der Traditionen heißt es: Tradidit Bardo comes in Tiuhili quiddam ibi habuit und in der Note dazu p. 262 meint Falke, das sei ohne Zweifel Thüle bei Salztotten, weshalb dann auch das R. S. N. 139 sagt: Tiuhili in pago Pathergo. Zu Thüle bei Salztotten hatte jedoch Corbei keinen Besitz, wohl aber zu Thülen bei Brilon, (Seibert's Urk. Buch II. N. 888) welches zum Archidiaconat Halbinghausen und mit diesem zum Almgau gehörte (S. 250).

§. 25. über die Verwaltung seiner Landgüter nicht nur, sondern theilweise auch die Nachweisen über die Ausführung jener Vorschriften, in Revisionsberichten über die Gutsinventarien erhalten. Diese, in Verbindung mit den auf uns gekommenen Urkunden, reichen hin, zu einer so vollständigen Uebersicht des damaligen Lebensverhältnisse, wie man sie in den vorigen Perioden nicht gewinnen konnte. Freilich sind die gedachten Urkunden nur zum Theile sächsische und insofern bleiben die daraus zu ziehenden Resultate, für unser Land immer noch problematisch, wie das auch in den vorigen Perioden der Fall war. Allein da es sich hier zunächst um allgemein germanische Zustände handelt, Sachsen aber in solcher Beziehung eine Ausnahmestellung doch eigentlich nicht behauptete, und endlich Karl in unserem Westfalen Fiscalgüter hatte, auf welche sich seine Verordnungen mitbezogen,¹⁾ so werden wir uns den genannten Quellen in der Regel vertrauen dürfen.

Wie wichtig nun und wie interessant die gedachten Verordnungen für unseren Gegenstand sind, wird schon durch eine oberflächliche Betrachtung derselben einleuchtend. Indem Karl im Capitular de villis vorab befiehlt, 1) daß die einmal zu seinem Dienst bestimmten Güter, auch nur zu diesem verwendet werden sollen, sorgt er 2) zunächst für seine Leute (familia) dahin, daß sie gut gehalten und nicht in Armuth entlassen werden sollen, dann 3) daß die Schulden (judices) sie nicht zu ihrem Dienste gebrauchen, daß sie von ihnen keine Geschenke an Pferden, Ochsen, nicht einmal ein junges Schwein oder Lamm, sondern nur Getreide, Obst, Hühner und Eier (die gewöhnlichen Abgaben) nehmen sollen. 4) Haben die Leute durch Betrug, Raub oder sonst dem Könige etwas verbrochen, so sollen sie es ersetzen und nach dem Gesetze (vapulando) gezüchtigt, anderen aber dafür gerecht werden. Ist das Vergehen

¹⁾ Ein Verzeichniß von 123 alten Königsgütern aus der karolingischen Periode, von der Maas bis östlich über den Rhein hinaus, liefert Hüllmann Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters S. 20. Das letzte darunter ist Erwitte; sie waren dominia, davon das spätere Domaine. Ideler I. 249 liefert das Verzeichniß alphabetisch, mit Bezeichnungen.

der Art, daß es Selbststrache (faida) gestattet, so soll, wenn sie dem Könige zusteht, Züchtigung eintreten. Was Freie (franci), die auf dem Gute wohnen (commenant) verbrechen, das sollen sie nach ihrem Rechte büßen (emendare) und was sie als Composition (pro faida) zahlen, soll zum Besten des Guts verwendet werden. 5) Wenn die Schulden (judices) des Königs, dessen Arbeiten an säen, pflügen, ernten u. s. w. zu besorgen haben, so sollen sie überall selbst zur Hand und aufmerksam sein, daß es ordentlich geschieht; wäre aber ein Schulte durch Abwesenheit daran verhindert, so soll er aus den Hofesleuten (familia) oder sonst einen vertrauten Mann zu seinem Stellvertreter (missus) bestellen. 6) Sie sollen von allen Erzeugnissen (ex omni conlaboratu) den Zehnten an die Gutskirchen geben, an andere Kirchen nur dann, wenn es von Alters hergebracht ist. Jene sollen nur von Geistlichen aus der Familie des Hofes oder der königl. Kapelle verwaltet werden. 7) Jeder Schulte soll, wenn ihn die Reihe trifft, seinen Dienst vollständig versehen; mögte sich dieser aber in die Nacht hinein ziehen, solches zur Rechnung bringen. 8) Die Schulden haben auch für den Weinbau in allen Stadien zu sorgen. 9) Jeder von ihnen soll die Maaße für Getraide (mensuram modiorum sextariorum) und Getränke (et siculas per sextaria octo) nach dem Gehalt berein in der Königspfalz haben. 10) Die Meier (majores), Förster (forestarii), Fohlenzüchter (poledrarii), Kellner (cellularii), Vögte (decani), Zöllner (telonarii) und sonstige Ministerialen, sollen ihren Dienst pünktlich abwarten; auch den Adzins (sogales) entrichten, wogegen ihnen andere Handdienste (manuopera) erlassen werden. Hat aber ein Meier eine Lehnhufe (beneficium) so muß er davon alle Leistungen durch einen Stellvertreter bewirken. 11) Kein Schulte darf die Hufenbesitzer (mansionaticos) zu seinem Dienste, zur Führung seiner Hunde oder im Forste, auch 12) keinen Gast (obsidem) des Königs, auf der Villa zur Arbeit verwenden (commendare). 13) Sie sollen die Bescheeler (emissarios) und Kriegesrosse (waraniones) gut versorgen und nicht lange auf einer Station lassen, damit sie dadurch nicht zu Schanden werden; mögte aber einer untüchtig, Veteran oder ablebig

§. 25. werden, so ist dieses zu melden, bevor es Zeit wird, sie unter die Stuten (inter jumenta) zu lassen. 14) Legtere sind wohl zu wahren, die Hengstfohlen (poledri) zeitig davon zu trennen und die jungen Stutenfohlen (pultrelli), wenn sie zahlreich genug geworden, zu einer besonderen Heerde zu vereinigen. 15) Martini müssen die Hengstfohlen in der Pfalz sein. 16) Alle Befehle, die der König oder die Königin, selbst oder durch ihren Seneschalc oder Schenk (buticularius) dem Schulden zukommen lassen, hat dieser pünktlich zu vollziehen. Hat er sich aber verfehlt und wird deshalb vorgeladen, so soll er nüchtern (a potu se abstineat) erscheinen und um Gehör zu seiner Rechtfertigung bitten. Wäre er selbst beim Heere, auf Wache (in wacta), in einer Sendung (ambasciato) oder sonst abwesend und seine Stellvertreter hätten sich das Versäumnis zu Schulden kommen lassen, so sollen diese zur Pfalz kommen, sich des Trunks und Fleisches enthalten, die Gründe ihrer Entschuldigung ausführen (deducant) und die Antwort entweder auf der Rückseite (in dorso) oder wie sonst erwarten. 17) So manche Villa ein Schulte zu verwalten hat, so manchen Bienenwärter soll er auch für des Königs Dienst halten. 18) Bei den Kornmühlen (ad farinarias) sollen sie so viel Hühner und Gänse halten, als nach Beschaffenheit derselben thunlich. 19) Bei den Scheunen (scuras) auf den Hauptgütern (villis capitaneis) sollen sie wenigstens 100 Hühner und 30 Gänse, bei den geringeren (mansionales) wenigstens 50 Hühner und 12 Gänse (aucas) halten. 20) Die Fruchtzeugnisse (fructa d. h. nicht bloß Korn) sollen sämmtlich auf den Herrenhof (ad curtem) gebracht und mindestens drei bis viermal nachgesehen werden. 21) Die vorhandenen Fischteiche (vivarios) sollen die Schulden unterhalten und wo es thunlich, mit neuen vermehren. 22) Wo Weinberge sind, da sollen sie wenigstens 3 oder 4 Traubenkränze (coronas de racemis, als Weinschilbe) halten. 23) Die Schulden sollen auf jeder Villa besondere Züchtereien für Kühe (vaccaritas), Schweine (porcaritas), Schafe (berbicaritas), Ziegen und Böcke, so viel immer möglich, halten. Zu ihrem Dienste sollen sie ausserdem Kühe halten und von den herrschaftlichen Knechten verpflegen lassen;

§. 25. damit für den herrschaftlichen Dienst die Ställe und Wagen (carrucæ) keinen Abbruch leiden. Zu Jagddiensten sollen sie tüchtige, nicht schäbige oder lahme Ochsen, Kühe oder Pferde und andere Thiere gestellen; aber wie gesagt, ohne Abbruch für die herrschaftlichen Ställe und Wagen. 24) Was die Schulden zum herrschaftlichen Tische (ad discum nostrum) liefern müssen, das soll jeder in seinem unmittelbaren Verwahr (plebeio) haben, damit alles gut, sauber und zierlich ist. Jeder Schulte soll für die Tage seines Dienstes mit dem nöthigen Brode, (de annona pastos) für den herrschaftlichen Tisch versehen und überhaupt aller Aufwand (dispensa, franz. depense) an Mehl und Vieh durchaus gut sein. 25) Bis zum 1. September soll berichtet werden, ob es Mast (pastio) giebt. 26) die Meier sollen nicht mehr in Aussicht haben, als sie an einem Tage umgehen und besorgen können. 27) Alle Häuser auf der Villa sollen zu ihrem Schutze unausgesetzt Feuer und Wache (foca et wactas) haben. Wenn königliche Sendgrafen (missi) zur Pfalz hin oder zurückreisen, so sollen diese ohne ausdrücklichen königlichen Befehl, auf den herrschaftlichen Höfen (curtes) nicht einkehren; sondern der Graf vermöge seines Amtes und diejenigen die von Alters her dazu verpflichtet sind, sollen sie verpflegen (soniare). So soll es auch mit Vorspann (parveridis, parasfredis) und anderen Bedürfnissen gehalten werden. 28) Jährlich am Palmsonntag sollen die Schulden den Gelbertrag der Wirthschaft, nach vorheriger Feststellung der Jahresrechnung, abliefern, und 29) dafür sorgen, daß Beschwerdeführer (clamatores) aus den Hofesleuten nicht nöthig haben, zur Anbringung ihrer Klagen den König selbst (als Hofesherrn nämlich) anzugehen, damit sie die Tage ihres Dienstes nicht versäumen. Hat aber ein solcher auswärts (forinsecus) Recht zu suchen, so soll ihn sein Vorgesetzter (magister) vollständig vertreten und kann er kein Recht für ihn erlangen, darum doch den Knecht nicht selbst gehen lassen, sondern davon vorab dem Könige Anzeige machen. 30) Der Dienst den sie für die Herrschaft verrichten, soll von ihrer übrigen Hofesarbeit (ex omni conlaboratu) ausgeschieden werden; eben so die Kriegsführen, sowohl nach den Häusern als nach den Hirten (d. h. nach

§. 25. Menschen und Vieh) damit sie wissen wieviel sie schicken. 31) Eben so soll dasjenige was sie zu Vorspann (ad paraveredarios vel gentias) geben, jährlich ausgeschieden, zu passender Zeit geleistet, auch wie dies geschieht und wovon es herrührt (unde exit) angezeigt werden. 32) Jeder Schulte soll immer für Saamen bester Art sorgen, mag er ihn selbst ziehen oder anderwärts kaufen. 33) Ist auf solche Weise alles gesondert, gesät und abgeschlossen (pacta), so soll das übrige des Ertrages aufgehoben werden, bis die Herrschaft über den Verkauf oder die fernere Aufbewahrung Beschluß gefaßt hat. 34) Mit größtem Fleiße ist dafür zu sorgen, daß alles was mit den Händen verarbeitet wird, als Speck (lardum), Rauchfleisch (siccum), Würste (sulcia, Sülze), Pöckelfleisch (niusaltum, neugesalzen), Wein, Essig, Beerenmost (moralum), gekochter Wein, Fischsaft (garum) Senf, Käse (formaticum, daher fromage), Butter, Malz, Bier, Meth, Honig, Wachs, Mehl aufs reinlichste zubereitet ist. 35) Von seiften Schafen und Schweinen soll Schmelzfett (Soccia, Ungel und Schmalz) gemacht und auf jeder Villa sollen wenigstens zwei Ochsen gemästet werden, um solches Fett zu gewinnen oder sie an die Herrschaft abzuliefern. 36) Die Wälder oder Forste (silvæ vel forestes) sollen wohl bewahrt, die dazu geeigneten Orte gerodet und das cultivirte Land nicht wieder vom Walde überzogen werden; wo aber Wald sein muß, da soll er nicht verholzen und das Wild im Forste gut gehegt werden. Eben so Falken und Sperber, wovon der Zins pünktlich beizutreiben. Ferner sollen die Schulden, die Meier oder deren Leute, wenn ihre Schweine in die herrschaftliche Mast (ad saginandum) getrieben werden, zuerst den Zehnten und damit den übrigen Zehntpflichtigen ein gutes Beispiel geben. 37) Felder und Acker sollen gut bestellt, die Wiesen zu gehöriger Zeit gewartet werden. 38) Gemästete Gänse und Hühner, zum Verbrauch oder zum Versenden an die Herrschaft, müssen immer vorrätzig sein. 39) Die Hühner und Eier, welche die Knechte und Hüfner (mansuarii) abgeben, sollen jährlich eingenommen und sofern sie nicht die Herrschaft verbraucht, verkauft werden. 40) Zur Zierde sollen die Schulden auf den Villen auch einzelne Edelhühner (singula-

lares ellehas, ellehenas) Pfauen, Fasanen, Enten (enetas), §. 25. Tauben, Rebhühner und Turkeltauben halten. 41) Die Gebäude auf den Herrenhöfen (intra curtes) und die Umzäunungen müssen in gutem Stande erhalten werden. Ställe, Küchen, Backhäuser und Keltern (torcularia) müssen gut eingerichtet sein, damit die Ministerialen ihre Obliegenheiten darin gut und sauber verrichten können. 42) Auf jeder Villa sollen die Kammern enthalten: Bettstellen (lectaria), Pfühle (culcitas), Federbetten (plumarias), Betttücher (hallinias), Tischtücher (drappos ad discum), Bankpfühle (bancas), die nöthigen Gefäße von Erz, Blei, Eisen, Holz, Brandröthen (andedas), Ketten, Kesseln (cramaculos), Beile (doladoras), Aexte d. h. Spitzhauen (cuñsados), Bohre d. h. Hohlbohrer (teretras i. e. caradros), Schneidmesser (scalpros), kurz alles was man braucht (utensilia), so daß nicht nöthig ist, dasselbe anderwärts zu leihen. Kriegsgeräthe (serramenta quæ in hostem ducunt) sollen sie in besonderem Verwahr gut aufheben und nach gemachtem Gebrauch wieder zurücklegen. 43) An die Arbeitshäuser der Frauen (genitia) soll das nöthige Werkzeug (opera) nämlich Flachs, Wolle, Weid (waisda) rothgefärbte Wolle (vermicula) Färberrothe (warentia) Wollkämme (pectines laninas) Karbenstifeln (Weberkarben, womit die Wollfasern an den gewebten Tüchern aufgelockert wurden) Seife, Schmeer (unctum, zur Schmeibung der Wolle) mit den nöthigen Gefäßen und sonstigen Kleinigkeiten zeitig abgegeben werden. 44) Von den Fastenspeisen werden jährlich zwei Theile eingesandt, sowohl Hülsenfrüchte als Fische, Käse, Butter, Honig, Senf, Essig, Hirse, Heibegrüze (panicum) trockene und grüne Kräutchen (herbular) Rettiche (radices, Rabisen) Rüben, Milzkräut, Seifenkraut (saponem) und andere Kleinigkeiten. Was übrig bleibt, soll in einem Briefe (per brevem) angezeigt werden, um nach den zwei Theilen über den dritten zu verfügen (cognoscere). 45) Jeder Schulte muß in seinem Bereich (ministerium) gute Handarbeiter (artifices) haben, d. h. Eisen- und Gold- oder Silberschmiede, Schuster, Drechsler (tornator, Dreher) Zimmerleute, Schildmacher, Fischer, Falkner oder Vogelfsteller (accipitares i. e. aucellatores, aucella ein kleiner Vogel von auca, Gans)

§. 25. Seifenfieber, Brauer (siceratores) d. h. solche die Bier, Apfel- oder Birnmoft oder jedes andere gute Getränk zu bereiten wissen, Bäcker, die Semmel (similas) für die Herrschaft machen, Negstricker welche Nege für die Jagd, für den Fisch- und Vogelfang zu machen verstehen, überhaupt alle Arbeiter (ministoriales) deren Aufzählung zu weitläufig ist. 46) Die herrschaftlichen Thiergärten die man gewöhnlich Broiche nennt (quos vulgus brogilos²⁾ vocat) müssen von Zeit zu Zeit ausgebessert werden (d. h. die Wildzäune) damit es nicht nöthig wird, ganz neue anzulegen. So auch alte Gebäude. 47) Jäger, Falkner und sonstige ständige Diener im Palaste sollen, wenn sie mit Aufträgen verschickt oder vom Seneschall und Schenk auf herrschaftlichen Befehl mit etwas beauftragt werden, sich auf den Willen darüber ordentlich berathen. 48) Die Kellern auf den Willen sollen in gutem Stande gehalten werden und die Schulden dafür sorgen, daß sich niemand unterstehe, die Trauben mit den Füßen zu pressen, alles soll vielmehr sauber und anständig sein. 49) Die Frauenhäuser (gentilia) sollen gut eingerichtet sein d. h. in Wohnungen (casis), Werkstuben (pislis), Schuppen (tuguriis) d. h. Schreinen (screones; also verschließbare Schuppen) auch gute Umzäunungen und feste Thore müssen sie haben, damit sie ungestört arbeiten können. 50) Jeder Schulte hat festzustellen, wieviel Fohlen (poledri) in einem Stalle stehen und wie viele Wärter (poledrarii) dabei sein sollen. Diejenigen Wärter welche zu den Freien gehören und als solche Lehne (beneficia) für ihren Dienst haben, sollen davon leben. Eben so die Hbrigen (fiscalini) welche Hufen unterhaben; die übrigen sollen vom Herrenhause ihren Unterhalt (provendam) empfangen. 51) Die Schulden müssen sorgen, daß boschafte Menschen die Saaten nicht unter der Erde oder sonst vergraben (abscondere) und dadurch die Erndte beschädigen können. Auch andere Zaubereien (maleficia) sollen sie hindern.³⁾

²⁾ Die Thiergärten wurden hauptsächlich wegen der Sauen meist in bewaldeten Niederungen und Brüchen angelegt, die man davon Broil, Brühl, franz. Breuil, Broglie, ital. Broglie nannte. Seiberz Urk. B. I, 57. Dufresne glossar. voc. Brolum.

³⁾ Der Glaube, daß die Hexen und Zauberer die Früchte durch teuflische Künste beschädigen könnten, ist also sehr alt. Malefici sind daemonum cultores et incantatores.

§. 25. Sie sollen allen Leuten, die auf Fiscalgütern oder auf Privat-Willen leben, sie mögen Freigeborne oder Eigenhörige (ingenui sive servi) sein, jedem nach seinem Rechte Gerechtigkeit widerfahren lassen. 53) Jeder Schulte hat dafür zu sorgen, daß die Leute seines Bereichs weder Räuber noch Zauberer sein können. 54) Ferner daß die Hofesleute (familia) gehörig arbeiten und sich nicht auf Jahrmärkten herumtreiben. 55) Alles was die Schulden für den herrschaftlichen Dienst geben, leisten oder einnehmen, sollen sie auf einem, was sie ausgeben auf einem anderen und was übrig geblieben auf einem dritten Zettel (breve) verzeichnen. 56) Jeder soll in seinem Bereich häufig Verhöre (audientias) halten, Recht sprechen und dafür sorgen, daß die Hofesleute rechtlich leben. 57) Möge sich ein Knecht über seinen Meister bei dem Hofesherrn beschweren wollen, so ist ihm der Weg nicht zu versperren und wenn der Schulte erfährt, daß Untergebene Klagen gegen ihn im Palaste anbringen wollen, so soll er diese aufschreiben, damit das Ohr des Königs durch ihre mündlichen Klagen nicht ermüdet wird und dieser gleich erkennen kann, ob sie wirklich aus Noth oder aus Vorwand kommen. 58) Die dem Schulden übergebenen herrschaftlichen Hunde, soll er von dem Seinigen unterhalten oder sie seinen Untergebenen (junioribus) d. h. den Meiern (maioribus) Ortsvorstehern (decanis) oder Kellnern (cellariis) zur Beköstigung übergeben; wenn ihnen nicht etwa von der Herrschaft befohlen wäre (jussio nostra aut reginæ) sie auf dem Herrenhose selbst unterhalten zu lassen. In diesem Falle ist ein eigener Wärter dafür zu bestellen und mit gehörigem Vorrath zu versehen, damit er deshalb nicht täglich zur Scheuer (ad securas) zu laufen braucht. 59) Jeder Schulte hat, wenn er dient, täglich 3 Pfund Wachs und 8 Sechstel (sextarios) Seife zu liefern; ausser dem auf St. Andreas und zu Mittfasten, zur Hofhaltung 6 Pfund Wachs. 60) Zu Meiern (majoribus) sind nicht sehr begüterte, sondern treue Leute des Mittelstandes zu wählen. 61) Jeder Schulte hat, wenn er dient, sein Malz (suos bracios) zur Malz zu liefern auch die Meister, die gutes Bier brauen, zu stellen. 62) Jährlich zu Weihnachten liefert jeder Schulte ein genaues Verzeichniß dessen

§. 25. was in der Wirthschaft (conlaboratione) von Ochsen, die unter herrschaftlichen Treibern (hubulci) stehen, von Pflug-Ackern (mansi qui arari debent) von Acker- und anderen Zinsen, von Frehebussen, von dem im herrschaftlichen Forste ohne Erlaubniß erlegten Wilde, von sonstigen Brächten (compositionibus) von Mühlen, Forsten, Feldern, Brücken, Fahr-Rachen, von freien und centbaren Leuten auf Fiscalgütern, von Märkten, Weinbergen, Weinabgaben, Heu, Holzhöfen und Kienackeln, von Bretern und anderem Bauholze, von Hülsenfrüchten, Hirse und Fennich, von Wolle, Flach und Hanf, Baumfrüchten, großen und kleinen Nüssen, von gepflanzten Bäumen, Gärten, Rüben, Teichen, Häuten, Fellen, Hörnern, Honig und Wachs, von Fett oder Seife, von Maulbeerwein, gekochtem Wein, Meth, Essig, Bier, neuem und altem Wein, frischem und altem Getraide, von Hühnern, Eiern, Gänsen, von Fischern, Werkmeistern, Schildmachern und Schuftern, von Kisten und Koffern d. h. Schreibern, von Drechern, Sattlern, Eisen Schmieden, von Eisen- und Bleigruben, von Abgabepflichtigen, von Hengst- und Stutenfohlen eingebracht ist, um wissen zu können, wieviel jedes einbringt. 63) Die Schulden dürfen es sich übrigens nicht fremden lassen, wenn alles dies von ihnen gefordert wird; sie sollen es mit ihren Untergebenen eben so halten. Alles was ein Privatmann in seinem Hause und Gute haben muß, das sollen auch die Schulden auf herrschaftlichen Gütern haben. 64) Die Kriegskarren und Wagen müssen gut gemacht, mit Häuten überzogen und diese so dicht genäht seyn, daß sie auch wasserdicht sind und das Gepäck, wenn Flüsse zu passiren sind, nicht verdorben wird. Jeder Mehlskarren soll 12 Scheffel (modia) Mehl, Schilb, Röcher und Lanze führen. 65) Die Fische aus den Teichen sollen theils verkauft, theils in Hälder gefest werden, so daß sie immer zu haben sind. Nur wenn die Herrschaft nicht auf die Güter kommt, sollen die Schulden sie zu Gelde machen. 66) Ziegen und Böcke, ihre Gehörne und Häute sollen verrechnet, jährlich aber fette Schinken davon geliefert werden. 67) Ueber unbefestete Hüfen (mansus apsi) und darauf gefestete Hörige (mancipia) oder wenn sie solche nicht unterbringen können, sollen sie berichten. 68) Die Schulden

sollen stets gute, mit Eisen gebundene Fässer fertig haben, um sie zu Kriegszügen oder in die Pfalz schicken zu können; aber keine leberne Butten. 69) Es soll jeberzeit über die Zahl der erlegten Wölfe berichtet und deren Pelze beigelegt werden. Im Mai sind die jungen Wölfe aufzusuchen mit Pulver und Netzen, (pulvere et hamis), mit Gruben und Hundebanden zu fangen. 70) Im Garten sollen alle Kräuter gezogen werden, d. h. Lilien, Rosen, Steinklee (senigrecum), Kostwurz (costum), Salbei, Rauten, Stabwurz (abrotanum, kestiwarz), Gurken, Melonen (pepones), Kürbisse, Bittbohnen (faseolum), Kümmel, Rosmarin, Kerbe, welsche Nüßern, Meerzwiebeln, Schwertel, Schlangewurz, Anis, Wildkürbisse (coloquentidas), Sonnenblumen, Amei (ameum), Silum (silum unbekannt), Rattich, Schwarz-Kümmel, weißer Senf, Kresse, Klette, Polei, wilde Petersilie, Eppich, Liebstöckel, Sadebaum, Dille, Fenchel, Hindläufte, Weißwurz, Senf, Quendel (satureiam), Brunnenkresse, Münze, Rosmünze, Reinfarn (tanacetum, Wurmkraut), Bergmünze, Fieberwurz, Mohn, Mangold, Haselwurz, Eibisch, Malven, Gartenpappeln, Möhren, Pastinack, Melde, Meierkraut, Kohlrüben, Kohl, Zwiebeln, Schnittlauch, Porre, Rettich, Schalotten, Lauch, Knoblauch, Röhre (warantia), Kardendisteln, große Bohnen, maurische Erbsen, Koriander, Korb, Springwurz und Scharlei. In seinem Hause soll der Gärtner Hauslauch ziehen.

An Bäumen sollen sie haben: Apfel-, Birn- und Pflaumenbäume verschiedener Art, Ebereschen, Mispeln, Kastanien, Pfirsiche in mehreren Arten, Quitten, Haselnüsse, Mandeln, Maulbeerbäume, Lorbeer, Zibeln (pinos), Feigen, Nußbäume und Kirschbäume verschiedener Sorten. Die Namen der Apfelsorten sind Gormaringer, Gerolbinger, Kriebellen, Speier-Apfel süße und saure, alle zum Aufbewahren und sofortigen Essen geeignet. Die wohlschmeckenden und kochbaren Spätäpfel sind auf Trocknplätzen zu verwahren.

Wir haben keinen Anstand genommen, diese Verordnung Karls, ihrem ganzen wesentlichen Inhalte nach hier mitzutheilen und dabei sogar der etwas relativen Ordnung zu folgen, die er selbst beobachtet hat. Diese verbürgt um so mehr, daß das

§. 25. Ganze sein eigenstes Werk ist, hervorgegangen aus persönlichen Beobachtungen und Erfahrungen, die er über Landwirthschaft gemacht hatte. Mag auch für unser agronomisches Wissen nichts mehr daraus zu lernen sein, so bleibt sie doch ein unschätzbares Document für die Culturgeschichte der damaligen Zeit, weil sich fast alle gesellschaftlichen Zustände, wie sie am Schlusse der vorigen Periode beschrieben worden (§§. 14, 15, 21 und 22), darin spiegeln. Bedenkt man, daß Karls Gewalt sich über Italien, Frankreich und Spanien bis an den Ebro mit den balearischen Inseln, über Friesland, Deutschland bis an die Elbe und den Böhmer Wald, über Ungarn bis an die Raab und die croatischen Gebirge erstreckte, daß die meisten Völker dieses ungeheuern Reichs nur durch die Allgegenwärtigkeit der siegreichen Waffen des Kaisers in leidlicher Ruhe erhalten wurden, daß die Bezwingung der Sachsen allein ihn über 30 Jahre kostete, so kann man nur mit Bewunderung daran denken, wie der Beherrscher so weiter Reiche die Zeit fand, an solche landwirthschaftliche Einzelheiten auch nur zu denken. Aber der König der Franken lebte, wie der geringste Freie des Volks, vom Ertrage seiner Güter. In Kleidern, die ihm seine Gemahlin in den eigenen Frauenhäusern gewebt, gab Karl seinen Völkern Gesetze und seinen Schulden Vorschriften über den Verkauf von Fischen, Butter und Eiern.⁴⁾ Mit Liberalität sorgte er für den Bedarf seiner Leute, damit sie ihre Obliegenheiten nicht nur zu erfüllen, sondern dieses auch mit Manier, mit ansprechender Zierlichkeit und Reinlichkeit zu bewirken im Stande seien. Dagegen verlangte er, zumal von den Schulden, mit unerbittlicher Strenge die Erfüllung ihrer Pflicht, sie zu gleicher Ordnungsliebe gegen ihre Untergebenen auffordernd. Er sagt selbst, was ein ordentlicher Gutsbesitzer auf dem Hofe habe, das solle auch bei seinen Schulden zu finden sein, und daß dies wirklich der Fall war, sehen wir aus den Bestandsrechnungen, welche uns von einzelnen seiner Güter aufbewahrt sind. Er gab den Gutsbesitzern nicht blos Instruktionen für ihre Verwaltung, sondern beobachtete diese auch selbst. Solches Beispiel wirkte mehr, als jene Befehle.

⁴⁾ J. v. Müller Allg. Gesch. Werke II., 102.

Die königlichen Villen waren zwar größer als die meisten Güter der Freien und insofern ist der bei jenen gebrauchte Maasstab, für die Wirthschaft nicht überall passend. Dieses hindert aber keinesweges die verhältnismäßige Anwendung desselben und zwar namentlich nicht in unserem Sachsenlande, worin Karl zu Erwitte selbst eine villa regia hatte und das Schulden-Amt zu Soest sich an Umfang und Bedeutung mit jeder königlichen Villa messen konnte.

Unter Hinweisung auf Karls Abhandlung, werden wir nun die einzelnen gesellschaftlichen Zustände mit wenigen Worten schildern können.

§. 26. Hauswirthschaft.

§. 26.

Die Wirthschaftsgebäude fieng man an von Stein zu bauen, wobei mit dem Herrenhause der Anfang gemacht wurde. Man nannte dieses, je nach seiner Größe, sala, domus oder casa indominita.¹⁾ Auf Karls Gütern waren, den Inventarien zufolge, die Herrenhäuser bald von Stein, bald von Holz, bald steinen von außen und hölzern von innen. Sie enthielten 2—3 Stuben (caminatas) oder Kammern (cameras), 10—12 Arbeitszimmer (pisilia), einen Keller oder Speisegewölbe (cellarium), hatten bedeckte Gänge und mehrere Söller. Die eigentlichen Wirthschaftsgebäude waren folgende: Schuppen (scuria) zur Aufbewahrung von Heu und Halmfrüchten, Speicher (spicaria) für gebroschene Früchte, Scheunen (horrea) zur Aufbewahrung allerlei Vorraths, einschließlich einzelner Viehsorten. Zur Aufnahme des übrigen Viehes dienten besondere Ställe (stabula). Das Kellerhaus (cellarium), Kellerhaus (torcularium), Backhaus (pistrinum), die Küche (coquina), das Arbeitshaus (pisile) und das Weiberhaus (genecium), worin die hörigen Weiber gemeinschaftlich arbeiteten, waren je nach den Localverhältnissen bald in kleinen besonderen, bald in größeren, zu mehrfachen Zwecken bestimmten Gebäuden untergebracht. Auf dem großen gemeinschaftlichen Hofe befand sich gewöhnlich auch noch ein ver-

¹⁾ Casa bedeutete gewöhnlich ein einzelnes Haus: Casas, quæ dicuntur husus sagt eine Urk. des Cod. Laureshamens. I. 563.

§. 26. schlossenes, mit einzelnen Bäumen bepflanztes Höfchen (*curticula*) für die Herrschaft.²⁾

Wie in diesen Wirthschaftsgebäuden die Hauswirthschaft selbst geführt wurde, darüber giebt uns die im vorigen Paragraphen mitgetheilte Verordnung Karls genügenden Aufschluß. Auf kleineren Höfen besorgte der Eigenthümer mit seinen Hausgenossen die Wirthschaft selbst. Auf den größeren dagegen, und dazu gehörten damals noch die meisten, wurde dieselbe von Beamten besorgt, die der Eigenthümer als Hofesherr dazu anstellte, weil es ihm weder schicklich noch bequem war, sich mit wirthschaftlichen Arbeiten zu befassen und dadurch noblere Vergnügungen, als Jagen, Reiten, Trinken u. dgl., zu vernachlässigen. Je nach dem Umfange solcher Herrenhöfe war die Zahl und Stellung der darauf beschäftigten Beamten verschieden. An der Spitze derselben stand der Schulte (*Judex* oder *villicus*), der als solcher zugleich die hofrechtliche Jurisdiction zu verwalteten hatte. Ein solcher *judex* wurde in Verhinderungsfällen durch einen *vicarius* vertreten.³⁾ Was der Schulte auf den größeren Höfen (*judex*) zu verrichten hatte, ergiebt sich aus dem eben mitgetheilten *Capitulare de villis*, was von einem auf kleineren Höfen (*villicus*) gefordert wurde, darüber belehrt uns der §. 19 des zweiten *Capitulars* von 813, wonach derselbe über seine Unterbeamten die Aufsicht führen, Rechnung legen, für Reparatur der Gebäude sorgen, die Viehzucht beaufsichtigen, den Ackerbau leiten, die Mühlen besorgen, Wein- und Obstgärten cultiviren, neue Ansiedelungen aus gerodetem Waldboden befördern, die Weiber zur Arbeit in der Hauswirthschaft anhalten, die Leistung der Dienste controliren und in Fällen der Abwesenheit seine Vertretung be-

²⁾ Sonst bedeutet *curticula* oder *curticella* einen kleinen für sich bestehenden Ackerhof. Aus solchen *curticulis* bestand noch im 11ten Jahrhundert Soest. Seiberg II.-B. I. Nr. 31.

³⁾ Das *Capitul.* II. a. 813, §. 11 sagt: *ut comites unusquisque in suo comitatu carcerem habeant, et judices atque vicarii patibulos habeant.* Daraus schließt Anton, Gesch. der Landwirthschaft I. 314, der *judex* oder *villicus* eines Haupthofes sei Ober-, der Graf nur Unterrichter gewesen, weil das Gefängniß, der Stoß, dem Unterrichter, der Galgen dem Oberrichter gebührt habe. Der Schluß ist unrichtig. Der *judex* übte seine Gerichtsbarkeit im Namen des Grafen aus.

wirken mußte. Die Unterbeamten des *Villicus*, die als eigentliche Dienstleute des Hofesherrn betrachtet wurden, waren dieselben wie die des *Judex*, nämlich *Meier* (*maiores*), *Förster*, *Hofenhüter*, *Kellermeister*, *Bögte* (*decani*), *Jäger* und *Falkner*. Die *Meier*, welche vornemlich den Ackerbau zu überwachen hatten, wurden immer aus der Mitte der Wohlhabenden gewählt; waren aber in den Wirthschaften der Privatpersonen gewöhnlich auch *Hörige*.

Die *Schulden* der großen Haupthöfe (*judices*) hatten vermöge ihrer Stellung große Gewalt, sie fühlten das selbst, so wie ihre Wichtigkeit für den Herrn, der eben deshalb auch ihre Unentbehrlichkeit anerkannte. Sie schieden sich daher sehr bald von den geringeren Ministerialen aus, trugen Schild und Waffen und wußten andere Stücke auf ihren Hörnern zu blasen als die übrigen *Villanen*. Sie betrachteten die Güter, die ihnen statt Besoldung zur Venußung überwiesen waren, eben auch wie Benefizien und hatten davon zuletzt, mit Ausnahme der darauf haftenden Dienstaft, dieselben Vortheile wie die Mannen von eigentlichen Lehen. Das Geschlecht der *Schulden* zu Soest, gehörte zu den vornehmsten des westfälischen Ministerialadels.

Alle Geschäfte häuslicher Art, sie mochten auf persönliche Bedienung oder auf den Betrieb der Wirthschaft Bezug haben, wurden für knechtliche Arbeit gehalten und sofern sie nicht zum täglichen Lebensverkehr unumgänglich nöthig waren, ihre Verrichtung an Sonntagen untersagt.⁴⁾ Eben deshalb wurden damit in der Regel die Hörigen des Hofes (*liti* und *servi*) betraut, welche zugleich auch die Handwerker lieferten. Auf den größeren Höfen waren für sie eigene Arbeitshäuser (*pisilia*), auf kleineren ein Arbeitszimmer (*pisum*) eingerichtet (S. 267). Außer diesen zusammenwohnenden, gab es aber auch schon einzelne, auf besonderen Grundstücken etablirte, die mit diesen zum Haupthofe hörig waren und gewisse Tage der Woche für den Herrn desselben arbeiten mußten, die übrigen aber für sich frei hatten. Als Hörige wurden sie mit ihrem Besitze vom

⁴⁾ *Capitul. ex Coll. Ansegisi* L. 1. N. 75.

§. 26. Hofesherrn willkürlich veräußert. Bischof Anno von Freisingen erkaufte sogar 860 einen hofhörigen Schmied zur Hälfte von einem Freien (nobilis), d. h. die Hälfte der von demselben zu leistenden Dienste.⁵⁾ Für den Unterhalt solcher Hörigen hatte der Herr zu sorgen, welches entweder durch unmittelbare Befestigung auf dem Hofe, oder durch die Einräumung kleiner selbständiger Nahrungen geschah. In letzterem Falle wurden sie Häusler, Hausleute, casati genannt, aus welchem letzten Worte im nordöstlichen Deutschlande der Name Kossaten entstand. Diese auf derselben Stelle bleibenden (manentes) wurden nun vorzugsweise unter dem Worte mancipia (§. 134) verstanden, während die als rein persönliche (servi et ancillae) auf dem Hofe verwendeten Hörigen, die familia desselben im engeren Sinne ausmachten.⁶⁾ Solche verheirathete Knechte bildeten mit Frau und Kind ein mancipium, welches aber mit einem mansus nicht zu verwechseln. Letzter hatte vielmehr mehr Selbständigkeit, so daß mehrere Mancipien zu einem Mansus gehören konnten. Wir werden hierauf unten bei den Standesverhältnissen dieser Periode (§. 33) wieder zurückkommen. Im Ganzen ist hier nur noch zu bemerken, daß die freien Colonen in der Regel zu Abgaben und die Hörigen zu Diensten verpflichtet waren. Letztere waren für alle Theile der Hauswirtschaft berechnet, weil man damals weder Hausgesinde noch Handwerker, wie heutzutage, für Geldlohn haben konnte. Die Dienste und Leistungen der Hörigen waren sehr genau bestimmt; für die Knechte und Mägde nach Tagen, für die an-

⁵⁾ Dedit itaque venerabilis episcopus eidem nobili viro ad proprietatem habendum in loco qui dicitur Lera curtisferum 1, de terra arabili jugera 60, de pratis carradas 30. Econtra ille in recompensatione harum rerum dedit praef. episcopo ad Zuoltendorf curtisferum de terra arabili jugera 56, de pratis carradas 30, molinam 1, fahrum 1 dimidium, nomine Fridolf. Meichelbeck hist. Frising. I. Instrum. p. 370. Die westfälischen Urkunden sind über diese Gegenstände nicht so detaillirt, wie die Freisinger, vorsch. u. f. w., weshalb wir mitunter auf diese verweisen, sofern sie nicht Verhältnisse betreffen, die in Sachsen fremd waren.

⁶⁾ So sagt der Cod. Laurisham. I, p. 100 ad ann. 898: cum familiis vel mancipiis und ibid. p. 113 ad ann. 916: cum familiis et mancipiis. Cod. Neugardt. I, p. 166 ad ann. 817: servi et ancillae conjugati, in mansis manentes.

gesiedelten Handwerker und deren Frauen nach Stücken. Das Material zu letzteren wurde vom Hofesherrn geliefert. Auf Karls Gütern mußten z. B. solche Frauen jährlich Zeug zu Kamisolen von Leinwand (camisile, chemise) und zu Wollenkleidern (sarcile) in bestimmter Größe weben.⁷⁾ Der Flach wurde vom Rocken (colus, rocho) oder der Kunkel (colus, chunchla) mit einer Spindel (susus, spinnula) gesponnen. Der Wollenrocken wird insbesondere lanipendium genannt. Die in den Arbeitshäusern auf dem Hofe beschäftigten Weiber erhielten hier auch das dazu nöthige Geräthe. Zu welcher Kunstfertigkeit sie es in ihren Arbeiten damals schon gebracht, werden wir weiter unten (§. 31) sehen.

§. 27. Landwirthschaft.

§. 27.

Beim Ackerbau fieng man an, das Maas der Aecker neben der früher (§. 8.) angegebenen Art der Tagewerke, auch nach der Aussaat oder nach dem Arbeitvieh, nach Pflügen zu bestimmen. So findet sich in einer münsterschen Urkunde unter Ludwig dem Deutschen Land zu 20 $\frac{1}{2}$ Vieh, zu 15 und 12 Vieh;⁸⁾ 896 werden Zehnten von 120 Pflügen gegeben;⁹⁾ 891 ist die Rede von Aekern zu 30 und 100 Mütte Einsaat¹⁰⁾ und 766 wird ein Feld auf 65 Mobialen gerechnet.¹¹⁾ Ferner unterscheidet man die Qualität des Ackerlandes, d. h. gutes und mittleres von schlechtem. Jenes wurde terra arabilis¹²⁾ (Pflug-

⁷⁾ Breviar. rer. fiscalium I. Ancillae ad easdem hubas pertinentes faciunt singulae camisile LX unciarum in longo, V in lato de opera dominica. Cod. Laurisham. III. 178. Ancillae singulae faciunt camisile aut sarcile I, ad X ulnas in longum et IV in latum, de opera dominica. ibid. p. 180. Opera heißt das Material, Flach oder Wolle, wovon die Stüde gemacht wurden. — Ueber die Kleidung der Franken vergl. Monach. san-Gallens. I, 34, bei Isidor I, 227. Eine Abbildung Karls d. Gr. in der Kleidung als Patrizius in Eckhart Franc. orient. I, 628.

⁸⁾ Leibnitz s. R. Br. I, 102. Tradit. Immae. Zu Werben an der Ruhr, heißt es hier, tradidi — terram XX animalium et dimidium unius et in alia villa XV animalium — et in tertia villa XII animalium terram. Das war vielleicht Weideland. In einer anderen Urkunde bei Martene coll. amplissima I, 142 kommen 855 mehrere mansus 4, 20, 70 animalium vor.

⁹⁾ Würdtwein subsid. diplom. VI, 301.

¹⁰⁾ Cod. Laurisham. I, p. 166 N. 112 u. 113.

¹¹⁾ Eichhorn Episc. Curien. cod. probat. p. 5.

¹²⁾ Leibnitz I, c. tradit. Hludwini: de terra aratoria usque in flumen Ruram.

§. 26. land) oder terra culta (Bauland), dieses terra inculta (Wüstland) genannt. So schenkte R. Otto II. 978 dem Stift Meschede den Hof Bellinghausen: cum utriusque sexus mancipiis, ædificiis, terris cultis et incultis, pratis, pascuibus, silvis, aquis, piscationibus, quæsitis et inquirendis.¹³⁾ Weil nur das Bauland vom Bauer besucht, das andere aber liegen gelassen wurde, so gaben die späteren deutschen Urkunden den Unterschied von terra culta et inculta durch besuchtes und unbesuchtes, oder auch wohl gesuchtes und ungesuchtes Land wieder. Daß mit dem Roden neuen Landes aus dem Walde fleißig fortgefahren wurde, ergibt sich schon aus dem Capitular Karls über die Landgüter. Das bereits gerodete Land hieß stirpatum, das dazu bestimmte und als solches von jemand bezeichnete: proprium;¹⁴⁾ Beides zusammen nannte man, besonders in Sachsen, bivanc. Wie bedeutend solche Bivänge bisweilen waren, ergibt eine corveier Urkunde von 813, worin der darin genannte Bivang zwei Stunden in der Länge und Breite und sechs im Umfange hatte.¹⁵⁾ Es entstanden aus solchem Neubruchlande ganze Güter und Dörfer, deren Bewohner davon an den Hofesherrn die vereinbarten Abgaben oder Dienste leisten mußten, weil ohne dessen Erlaubniß nicht gerodet werden durfte. Das NeuLand wurde, je nachdem es sich dazu eignete, als Wiese, als Saatland oder als Hubeland benutzt, und wenn es im letzten Falle zum gemeinen Gebrauche aller dazu Berechtigten diente, in Westfalen Waldemei, im übrigen Deutschlands Almende genannt.¹⁶⁾ Jener Ausdruck mahnt an den Ursprung, dieser an den gemeinschaftlichen Gebrauch solchen Landes.

Die Beackerung des Bodens geschah mit dem Pfluge, an welchem außer dem Sech (cultellum) nun auch das Schaar

¹³⁾ Seibertz Urk.-Buch I. N. 15.

¹⁴⁾ S. die urkundl. Stellen in Note 24 zu §. 8. Daß aber auch außerhalb Sachsens diese Terminologie bekannt war, ergibt eine Lorsch'sche Urkunde aus der Zeit Karls d. Gr., welche sagt: illum bivangum — in loco — quidquid ibi visi fuimus habere et stirpatum et proprium ad stirpandum. Cod. Laureshamens. I. p. 332.

¹⁵⁾ Duas langas in longum et duas in latum et sex in circuitu; s. die vorige Note und unten §. 30.

¹⁶⁾ Noch andere Benennungen bei Landbau Territorien S. 164.

(vomere, scara) und die Rüstern (restera) genannt werden. §. 27 Zur Sommerfaat wurde nur einmal, im Frühjahr gepflügt. Zur Winterfaat dagegen wurde im Juni die Brache umgegraben,¹⁷⁾ im Herbst gewendet und dann gegen Anfang Octobers gesät.¹⁸⁾ Nur zur Winterfaat wurde der Acker gebüngt und zwar theils mit Viehmist (stercus boum, misit rindero), theils mit Mergel (argillum, mergil). Das Getreide wurde mit Sicheln (falcinula, sichela) geschnitten (asecare), das Gras mit Senfen (falx) gemäht (amadere). (§. 4 u. 8.)

Als Getreidesorten kommen außer den früher (§. 4 u. 8) genannten vor: Spelz (spelta), Bohnen, Linsen, Erbsen, Hirse und Fenchelhirse. Die Hülsenfrüchte heißen in den Urkunden legumina. Der Getreide-Abgang wurde im allgemeinen Spreu (spruir) in Altsachsen aber, wie noch heute, Ras (cheva) genannt.¹⁹⁾ Den verhältnißmäßig sehr großen Zuwachs an Gartenerzeugnissen, haben wir bereits aus Karls landwirthschaftlichen Verordnungen (§. 25.) gesehen, welche uns zugleich belehren, daß auch schon manche Handelsgewächse gezogen wurden unter denen Krapp oder Röhre (warentia) Weib, Karbenbisteln, Hanf und Flach die wichtigsten sind. Der Flach wurde roh nach Riesten (manipulis) und gereinigt nach Pfunden (pondera lini) geschätzt.²⁰⁾

Zu den Widerwärtigkeiten, womit damals die Landwirthschaft, mehr wie heutzutage, zu kämpfen hatte, gehörten die böshaftern Tücke der Zauberer und Wettermacher (tempestarii) deren Vertilgung sich Karl d. Gr. schon in einem Capitular von 789 besonders angelegen sein ließ.²¹⁾ Nicht als ob es wirklich solche Unholde gegeben hätte, welche Nachfröste, Hagelwetter, Ungeziefer und dergleichen Plagen hätten be-

¹⁷⁾ In mense Junio bracha reiditerum. Cod. Neugardt. I. 43.

¹⁸⁾ Tria jugera arat omni anno ad seminandum cum dominico semine, arare debet in mense Junio, atque iterum in nativitate s. Mariæ (Sept.) ut sit seminatum in missa s. Remigii (1. Octob.). Cod. Lauresham. III, p. 205.

¹⁹⁾ Siliqua species frugi cheva vel spruir. Gloss. Flor. 990.

²⁰⁾ Codex Lauresham III. 190 und 212.

²¹⁾ Cap. I. a. 789 §. 63. Ideo præcipimus ut nec cauculatores (Gauler) et incantatores nec tempestarii (Wettermacher) vel obligatores non fiant et ubicunque sunt emendantur vel damnentur. Walter II, 93.

§. 27. wirken können, sondern weil Andere, sich den Aberglauben des Volks zu Nuzen machend, vorgaben, daß sie Mittel hätten gegen jene Zaubereien zu schützen (defensores) und die theils durch nachtheilige Anwendung solcher Mittel, theils dadurch, daß sie sich dafür einen Theil der Erndte versprechen ließen, den Landmann um die Frucht seiner Mühen betrogen.²²⁾ Karl befahl 805 alle Wettermacher zu verhaften und durch die Geistlichkeit unterrichten zu lassen, bis sie sich besserten.²³⁾

Die Mühlen fieng man an, als abgesondertes Besitzthum zu betrachten und zu idealen Theilen zu veräußern.²⁴⁾ Die Mühlenknechte welche sie besorgten, wurden auf Abgaben an Getraide und Mätschweinen gesetzt.²⁵⁾

Das Backen des aus dem Getraide gewonnenen Mehls gehörte mit zur Hauswirthschaft. Es geschah in einem besonderen Backhause (pistrina) auf dem Hofe.²⁶⁾ Haferbrod war das gewöhnliche. Man hatte große und kleine Brode (leiba und leibuncula). Von dem feineren Mehle (semalmelo) wurden Semmeln gebacken. Carl verordnete (§. 25, Nr. 45), daß Bäcker auf den Höfen sein sollten, die das verstünden.²⁷⁾ Daß mehrere Brodformen welche noch jetzt in Westfalen vorkommen, schon damals üblich waren, geht aus folgendem hervor: 1) Platt-

²²⁾ Agobardi liber contra insulsum vulgi opinionem de grandine et tonitruis Col. 1240, angef. in Schmidt Gesch. d. Deutschen I, 560.

²³⁾ Capitul. II. a. 805. §. 25. Walter II, 208. Vergl. auch das Cap. de villis §. 51.

²⁴⁾ In einer kaiserl. Urk. wird dimidium molinum verschenkt. Cod. Laur. II, 506.

²⁵⁾ Karl d. Gr. hatte, um das Verhältniß der Mahlmeße, des Mutterkorns, richtig bestimmen zu können, unter anderem ausgemittelt, daß der Korb Spelt 5 Pfund (pensas) Mehl gebe. Breviar. de reb. fiscal. bei Anton Landwirthsch. I, 270.

²⁶⁾ Der Abt Salomo zu St. Gallen hatte einen Ofen, worin 1000 Brode gebacken werden konnten. Müllers Schweizergesch. I, 234.

²⁷⁾ Er setzte auch Frucht- und Brodpreise fest, wonach, ohne Rücksicht auf theuere und wohlfeile Zeit, jeder geistliche oder weltliche Besitzer verkaufen sollte. Der Scheffel Hafer sollte 1, Gerste 2, Roggen 3, Weizen 4 Denare; 12 Weizenbrode jedes zu 2 Pfund und 15 Roggenbrode gleichen Gewichts, ferner 20 Gerstenbrode und 25 Haferbrode sollten 1 Denar gelten. Karl selbst gab aber sein Korn um die Hälfte billiger. Capitul. Francofordiense a. 794 c. 2. Schmidt Gesch. d. Deutschen I, 525 berechnet den Denar zu 9 1/2 Kreuzer.

§. 27. gebackenes Brod wurde von seiner flachen Gestalt Flado, Fladen oder placenta genannt; nach letzterem Worte heißen dergleichen Brode bei unseren Landleuten noch jetzt Plätze. 2) Das in randen Strängen gedrehte und in der Mitte eines Stranges in zwei Ringen, wie Arme über der Brust, zusammengelegte Brod, hieß bracellum (von brachium) und heißt noch Brezel oder Brigel, an vielen Orten aber auch von der Form der Ringe (Kringe; Krenzel).

Das Brauen war noch kein besonderes Gewerbe, sondern gehörte mit zum Betriebe der Landwirthschaft auf jedem Hofe. Das Malz (brazza, brace, brasium) wurde wie das Getraide gemessen und erst gedörret, wenn man es brauchen wollte. Es wurde auch Hafer dazu verwendet.²⁸⁾ Karl befahl, daß Malz und Bier sauber bereitet werden sollten. (§. 15. Nr. 17.) Das übliche Maas für dieses nicht nur, sondern für alle Flüssigkeiten hieß Seibel (situla, siela) und wurde nach Sextarien getheilt (§. 25. Nr. 9.) Die Brauer wurden Malzmacher braceatores später braxalores genannt. Beschäftigten sie sich auch mit Zubereitung von anderen Getränken, wie Apffel- und Birnmofst, Beerenwein (moratum), so hießen sie sicatorores (§. 25. Nr. 34 und 45.) — Ob es damals im alten Sachsen auch eigentlichen Weinbau gab, ist sehr zu bezweifeln, wiewohl im 13. Jahrhundert zu Pabberg, Arnsherg und Marsberg mehrmals Winzer (vinitor) unter den Zeugen vorkommen²⁹⁾ und der warme Gartenabhang unter dem alten Arnshberger Schlosse, noch jetzt am Weinberge heißt. Jedenfalls wurde damals solcher Wein anders zubereitet als heutzutage; man hatte gekochten Wein (vinum coctum) auch solchen der mit Wermuth gemischt war.³⁰⁾ Dagegen war der Obstbau allgemein in Aufnahme, indem man schon anfieng, verschiedene Sorten, sowohl vom Stein- als vom Kern-Obste, zu unter-

²⁸⁾ Der Abt Salomo zu St. Gallen hatte eine Darre worauf 100 Mäster Hafer (larra avenis) gedörret wurden. Müller Schweiz. Gesch. I, 334.

²⁹⁾ Seibertz Urk. B. I, Nr. 253, 385, 395. Der Meister des Deutschen Ordens in Preußen, baute Wein in großen Quantitäten; besonders in der Gegend von Thorn und Kulm. Voigt Gesch. Preußens. V, 186.

³⁰⁾ Gregor Turon. VIII, cap. 31.

§. 27. scheiden. Noch ungleich umfassender aber war der Bau der eigentlichen Gartenpflanzen geworden, wie theils aus den Namen welche Karl davon aufzählt (§. 25 Nr. 70) und die leicht noch mit anderen aus alten Glossarien vermehrt werden könnten, theils aus dem einen Umstande hervorgeht, daß uns aus jener Zeit ein Rezept zu einem Pulver gegen alle Fieber, Gifte und Beängstigungen des Herzens und des Körpers aufbewahrt ist, das aus nicht weniger als 44 verschiedenen officinellen Pflanzen zusammengesetzt und also gewiß ein unfehlbares Universalmittel gegen alle innere Krankheiten war.³¹⁾

§. 28. Viehzucht.

§. 28. Die Viehzucht im Ganzen, scheint noch immer nicht in ein richtiges Verhältniß zur übrigen Landwirthschaft haben kommen zu können, weil Karl (§. 25 Nr. 23) seinen Schulden befehlt, so viel Züchtereien als nur immer möglich zu halten. Wie wir gesehen (§. 25 Nr. 13, 14, 15) widmete er der Zucht der Pferde besondere Sorgfalt. Er wirkte ihnen sogar Frieden unter Königsbanne;¹⁾ der bei den Sachsen gewiß Anklang fand, weil bei ihnen die Pferdezücht schon früher in so gutem Stande war, daß ihnen Pippin 758 eine Abgabe von 300 Stück aufliegen konnte.²⁾ Kühe wurden ungleich weniger gehalten, wie nicht allein aus den Inventarien auf Karls Gütern, sondern auch daraus hervorgeht, daß man damals für das altlateinische Wort *butyrum* noch kein deutsches hatte, indem man es durch *Schmeer* übersetzte.³⁾ Die Kühe wurden mehr zur Zucht, die Molken zum Käse verwendet, zu deren Vereitung mit den Händen, Karl die möglichste Reinlichkeit bringend empfiehlt. (§. 25. Nr. 34.) Desto ansehnlicher war dagegen die Zucht

31) Eckhardt *commentarii de reb. Franciæ orientalis* II, 980. Es finden sich hier noch mehrere andere Recepte zu Arzneien.

1) Capit. 2. a. 813 Nr. 3. ut iumenta pacem habeant similiter (wie Kirken, Witwen und Waisen) per bannum regis. Walter II, 261. Der Friede kam also auch anderem Lastvieh (Ochsen und Eseln) zu Statten.

2) Eckhardt *de reb. Franciæ orientalis* I, 566.

3) Im Gloss. Lindenbrog. heißt es bloß: *butyrum, pinguido lactis*, im Gl. Flor. *vdra vel butyrum: a nesmero*. Butter ist unübersetzt aus dem lateinischen genommen.

ber Schweine, theils weil diese bei der damals noch sehr reichlichen Mast, leichter zu unterhalten waren, theils weil sich das Fleisch derselben, gekocht, gebraten, und roh geräuchert, zu so vielfachem Gebrauch im Haushalt eignete. Sogar die Größe der Wälder wurde bisweilen nach der Zahl der einzutreibenden Mastschweine (nicht selten über 1000 Stück) angegeben.⁴⁾ Hier fehlt es daher auch nicht an altdeutschen Namen und Uebersetzung derselben in mittelalterliches Latein z. B. Atzung durch *esca*; Mast durch *masta*, *waldmasta*; Frischling durch *friskinga*; Vord durch *porcus*; Schinken, Hinterbacken durch *bacho*, wovon wilde Sauen noch *Bachen* heißen. Daß man damals schon Würste (*salcilia farcimen vvrst*), Sülze (*sulcia*) Pöckelfleisch (*niasaltus*) Schmalz (*unctus*) und Rauchfleisch (*siccamen*) davon machte, geht aus dem Befehle Karls hervor, daß alles das mit Sauberkeit zubereitet werden solle (§. 25. Nr. 34).

Wegen ihrer Nutzbarkeit durch Wolle und Fleisch, war auch die Zucht der Schafe in Aufnahme. Karl empfiehlt sie seinen Schulden sehr (§. 15. Nr. 23). Sie hatte ihren barbarisch-lateinischen Namen: *herbicaria* von der Benennung des Widbers, der statt *aries*, im mittelalterlichen Latein: *herbix* (daher franz. *brehis*) genannt wird. Im Deutschen hieß der *herbix*: Ram; wie dann in Westfalen der Widder noch jetzt *Rambock* genannt wird. Das Schaf, Ewe, wurde statt *ovis*, meist *vervex* genannt, obgleich dies eigentlich einen verschnittenen Bock, einen Hammel bedeutet, den man in damaligem Latein *mullo* (daher franz. *mouton*) nannte. Die Schaflämmer wurden, wenn sie zwei Zähne geschoben, Jährlinge (*bidentes*) und so nach Zahl der Zähne, wie noch jetzt, zwei und vierbeißige genannt. Ziegen und Böcke ließ Karl ebenfalls in Heerden auf seinen Gütern halten, ihr Fleisch wurde frisch und geräuchert verbraucht (§. 25. Nr. 66).

Die Arten des Federviehes, welches auf Landgütern gehalten wurde, hatten sich so gemehrt, daß edlere von gewöhnlichen unterschieden wurden. Letztere sollten nach Karls Vor-

4) Cod. Lauresh. I, 68, a. 863 — Martene collect. ampl. II, 32 a. 890.

- §. 28. Schrift, besonders bei Mühlen und Scheunen gehalten werden, um die kleinen Fruchtabfälle nutzbar zu machen. Was an Gänsen, Hühnern und Eiern nicht im Haushalt verbraucht wurde, mußte verkauft und verrechnet werden. (§. 25. Nr. 38, 39, 40.)

§. 29. Waldwirthschaft.

- §. 29. Mit der Waldwirthschaft sah es in dieser Periode noch nicht viel anders aus, als in der vorigen. Sie bestand eigentlich nur in einer etwas mehr geregelten Ausrodung der Wälder, um den Boden zu anderen landwirthschaftlichen Zwecken zu benutzen,¹⁾ zugleich aber zu verhüten, daß durch solches Roden der Wald nicht willkürlich verborben und wo er nöthig, gar vertilgt werde (§. 25. Nr. 36.) Karl verordnete dies zunächst als Grundherr seiner Güter und konnte es durchsetzen, vermöge des ihm zu Gebote stehenden Königsbannes, wodurch Vergriffe an den zu jenen Gütern gehörigen Waldungen, mit hohen Bussen verpönt wurden. Daß sich aber diese Vergriffe mehr auf den Wild- als auf den Holzerntrag des Waldes bezogen, geht schon aus dem Namen solcher, durch Königsbann besonders gefriedeten, Wälder hervor. Man nannte sie *ferestas* (wahrscheinlich von *ferarum statio*) dann *forestes*, woraus sich das deutsche Wort Forst bildete. Diese ursprüngliche Bedeutung erhielt sich fortwährend in Urkunden. So nannte noch 1214 Graf Gottfried II. v. Arnberg den Hochwald bei Warstein: *silvam arduam, que in vulgari vorst nuncupatur*; weil nur solcher Wald alle erforderliche Nahrung (*esca*) für das Wild trägt und in der Belehnung Kaiser Ludwigs v. 1338 für den Grafen Gottfried IV. heißt es: *et in eadem silva forestum vulgariter dictum Wildforst.*²⁾

Karl, der von den *silvis seu forestis* zuerst im Capitular über die Landgüter spricht, (§. 25. Nr. 36) giebt deutlich zu erkennen, daß er auf das Wild, auf Falken und Sperber, so

¹⁾ Im Capitul. II, a. 813. C. 19. ist die Aufforderung dazu, noch fast unbedingt: *Et plantent vineas; faciant pomaria et ubicunque invenient utiles ullos homines, detur illis silva ad extirpandum ut nostrum servitium immelioretur.*

²⁾ Seibertz Urk. B. I, Nr. 140. II, Nr. 666.

wie auf die Mast der Schweine in denselben, einen ganz vorzüglichen Werth legte. Dasselbe geschieht in den späteren Capitularien v. 802 und 813, worin er die früheren Verbote des Wildstehens aus seinen *forestis*, weil er es so oft schon vergeblich untersagt, aufs eindringlichste, bei Vermeidung seiner Ungnade, wiederholt und den Förstern (*forestariis*) zur Pflicht macht, den Wald und das Wild darin wohl zu bewahren.³⁾ Man sieht schon aus diesen wiederholten Verboten, wie schwer es selbst dem mächtigen Kaiser hielt, das Volk daran zu gewöhnen, daß Wälder ausschließliches Eigenthum Einzelner, wenigstens die Nutzungen derselben nicht Gemeingut Aller sein sollten. Nichts desto weniger fuhrn die Karolinger fort, sowohl auf ihren Privatgütern als auf den Reichs-*Domainen* die Waldungen einzuforsten und das Recht zu solcher Einforstung an andere Waldbesitzer zu verleihen, so daß sie nicht nur *Bannforste*, welche ihnen oder dem Reiche gehörten, sondern auch den Forstbann in fremden Waldungen verschenkten. Das Recht auf den Forstbann, betrachteten sie aber als ein rein königliches, so daß Ludwig der Fromme 819 allen denjenigen, welche ohne seine oder seines Vaters erweisliche Erlaubniß Waldungen eingeforstet, befahl, solche wieder freizugeben; ferner daß die Grafen auf die Bewahrung der königlichen Forste überall wachen, keine neue anlegen und die ohne königliche Erlaubniß angelegten wieder frei lassen sollten.⁴⁾ Inzwischen kamen durch die königlichen Verleihungen doch immer mehr *Bannforste* in die Hände Einzelner und der Begriff ausschließlichen Eigen-

³⁾ *Et feramina nostra intra forestes bene custodiant, similiter acceptores et spervarios ad nostrum profectum praevideant — et iudices si porcos eorum ad saginandum in silvam nostram miserint etc. Cap. de villis §. 36. Walter II, 136. — Ut in forestes nostros feramina nostra nemo furari audeat, quod jam multis vicibus fieri contraximus et nunc iterum bannimus firmiter ut nemo amplius faciat, sicut fidelitatem nobis promissam unusquisque conservare cupiat, ita sibi caveat. Capitul. I, a. 802. Cap. 39. — Ut forestarii bene illas (forestes) defendant, simul et custodiant bestias et pisces. Capitul. II, a. 813, Cap. 18.*

⁴⁾ *De forestibus noviter institutis ut quicunque illas habet, dimittat; nisi forte iudicio veraci ostendere possit, quod per jussionem sive permissionem domini Karoli genitoris nostri eas instituit; præter illas quæ ad opus nostrum pertinent, unde nos decernere volumus quicquid nobis placuerit. Capitul. IV. a. 819. Cap. 7.*

§. 29. thums am Walde, wurde trotz dem mangelhaften Besitze daran, (weil es nämlich an eigentlicher custodia gebrach) immer geläufiger; nicht bloß bezüglich reiner Privatwäldungen, sondern auch des Mitrechts an gemeinschaftlichen Wäldern. So schenkte Ludwig der Fromme 833 dem westfälischen Grafen Rihdag drei Höfe im Dorfe Schmerlike, zwei zu Ampen und fünf zu Altengesefe, jeden cum terris cultis et incultis et silvis communibus ad eisdem mansos pertinentibus.⁵⁾ Otto I. bestätigte 952 dem Stift Geseke den Besitz der Güter, welche demselben früher vom Grafen Haold geschenkt waren: cum curtilibus, edificiis, mansis — silvis etc. und Otto II. schenkte 978 die Curtis Fellinghausen ebenfalls cum mancipiis, edificiis — silvis u. s. w.⁶⁾ Man fieng daher auch sehr bald an, Wälder und Antheile an Wäldern und Forsten, im Wege des Privatverkehrs zu verschenken und zu verkaufen.⁷⁾ Solche Antheile waren dann ideale; entweder eine Mitberechtigung am Ganzen z. B. $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{10}$ oder auch eine Berechtigung zu einzelnen Nutzungen z. B. Bau- und Brennholz, Fall- und Besesholz, volle und halbe Mast.⁸⁾ Bei Auseinandersehung der Rechtsverhältnisse in den Marken, werden wir hierauf zurückkommen.

Was die in den Wäldern gezogenen Holzarten betrifft, so bedarf es darüber kaum einer anderen Bemerkung als der, daß es damals in unserem Westfalen noch keinen Schwarzwald, kein Nadelholz,⁹⁾ sondern nur Laubholz, dieses aber in seltener,

5) Seibert's Urk. B. I, Nr. 3.

6) Dasselbst I, Nr. 8 und 14.

7) Ein Beispiel davon in Leibnitz S. R. Br. I, 113 wo Erich und Emenfried dem Bischof Hilbigrim (Ludgers Bruder) zwei Theile de illa foreste, quæ est super fluvio Arnapa schenken und zwei andere für 30 solid. überliehen. Et isti sunt, qui viderunt, quod Hilbibert revestivit in vico illorum de ipsa silva etc.

8) Mannigfache Beispiele bei Anton Landwirthsch. I, 465.

9) Es war daher die Beleuchtung mit Kienröhren von gepaltem und trockenem Kiefernholz in Westfalen unbekannt. Wie es scheint, brauchte man aber doch die Rinde anderer Bäume dazu; denn in der vita Ludgeri bei Leibnitz S. R. Br. I, 87 heißt es: qui statim ut ambularet et loqui poterat coepit colligere pelliculas et cortices arborum, quibus ad luminaria uti soleamus. Das meiste Licht wurden wohl die Flammen auf Feuerheerden, später in offenen Kaminen, hergeben müssen.

jezt nicht mehr gekannter Ueppigkeit und Fülle gab. Uebrigens §. 29. wuchsen, mit Ausnahme einiger weniger, erst in späteren Zeiten aus anderen Gegenden, besonders aus Nordamerika, eingeführter fremder Holzarten, in unseren Wäldern damals schon alle Bäume und Sträucher, welche noch jetzt darin angetroffen werden. Man unterschied fruchtbares und unfruchtbares Holz, je nach dem es Saamen trug oder nicht und hochstämmigen Wald (silva) vom Buschholze (rubus). Der technische Unterschied zwischen Hoch- und Niederwald, den wir heutzutage machen, war damals unbekannt.¹⁰⁾

§. 30. Jagd, Fischerei und Bienenzucht.

Die Jagd und Fischerei hielten in ihren Verhältnissen §. 30. zum Leben, gleichen Schritt mit dem Walde. Um den Besitz des Wildes und den Begriff des Diebstahls an solchem zu ermöglichen, waren die Wäldungen unter Königsbanne eingeforstet, übrigens wurde einer pfleglichen Ausübung der Jagd noch wenig Sorgfalt gewidmet; so daß von eigentlichen Hegezeiten in den Gesezen nichts vorkommt. Es läßt sich aber von der Menschlichkeit und dem eigenen Interesse der Jagdberechtigten erwarten, daß sie dem Wilde auch Zeit gönnen wurden sich zu vermehren. Magere Mütter mit neugeborenen Jungen, waren ohnehin nicht einladend für den Gaumen. Uebrigens war die Jagdlust allerdings sehr groß und so ungezügelt, daß sich ihr jeder überließ wo er konnte. Karl sah sich daher mehrmals veranlaßt, den Geistlichen das Jagen mit Hunden, Sperbern und Falken zu untersagen und namentlich den Bischöfen, Aebten und Abtissinnen das Halten von Hundekuppeln, Falken und Habichten zu verbieten.¹⁾ Sogar den Grafen mußte er befehlen, wenigstens die Gerichtstage nicht zum Jagen zu verwenden.²⁾

Außer dem Forstbann wurden auch noch besondere Thiergärten zur Hege des Wildes angelegt. Wir haben schon gesehen

¹⁰⁾ Rubus bedeutet in römischem Latein eigentlich Brombeere; daß man in Altfaschen alles niedrige Gebüsch damit bezeichnete, geht aus einer Urkunde von 1193—1205 hervor, worin rubus und lacus (ein kleines Gebüsch) sogar für Synonyme gelten. Seibert's Urk. B. I, Nr. 126.

1) Capit. I, a. 759. cap. 3. Capit. III, a. 789. cap. 15.

2) Capit. III, a. 789. cap. 1.

§. 30. (§. 25. Nr. 46) daß man besonders Niederungen und Brüche dazu verwendete. Die Einzäunung derselben wurde von Böhlen gemacht. Sie hieß bersa; der Jäger, der darüber die Aufsicht hatte: bersarius,³⁾ woher wir noch das deutsche Bürsch haben. Weil bei der Jagd die Hunde noch immer die wichtigsten Dienste leisten mußten, so widmete ihnen Karl auf seinen Gütern auch besondere Sorgfalt (§. 25. Nr. 11, 38.) Wie es scheint ließ er sie auf der rechten Seite zeichnen; wenigstens befahl er, daß Leute die mit solchen Hunden (qui in dextro armo tonsi sunt) vor ihn gebracht werden sollten.⁴⁾ Außer den in der vorigen Periode (S. 116) genannten Sorten Hunde, kommen nun noch vor: der molossus, rudo (wovon unser Rübe, Klüe); veltra oder spartus (Wint, jetzt Windspiel); alle Hündinnen hießen zoba, wovon unser plattdeutsches Zaufe. Ueberhaupt waren die Jagden an Karls Hofe, wenn er auch gegen ausschweifende Uebung derselben eiferte, von der opulentesten Art. Ferius Helerich oder wie Andere wollen Alcuin selbst, giebt uns in einer poetischen Beschreibung des Aachener Hofes eine Schilderung von den Parforcejagden des Königs, woraus wir sehen, daß er sie nicht nur mit großem Aufwande, sondern auch mit einer leidenschaftlichen Lust betrieb, die dann den Theilnehmern leicht gleiches Interesse an diesem Vergnügen einflößte. Daß dieses namentlich auch bei dem Verfasser jener Beschreibung der Fall gewesen, scheint eben aus dem Schluß derselben, welche eine zu Pferde gehaltene wilde Sauhege schildert, hervorzugehen; denn die Schilderung ist wirklich poetisch und ohne Frage der gelungenste Theil des ganzen Gedichts.⁵⁾

Die Fischerei stand in Forsten unter dem Schutze des Königsbannes; war sonst aber, wie Wild und Holz, Ausfluß des freien Eigenthums und weil an Flußfischen eben so wenig eine eigentliche Gewahrsam des Grundbesizers möglich war, als an Holz und Wild, so wurde es mit dem Fischdiebstahl eben so leicht genommen, als mit den Holz- und Wilddieben. Nur die in geschlossenen Weihern, (vivariis) gehaltenen Fische,

³⁾ Eckhardt Comment. de reb. Franc. orient. II. 96, 97.

⁴⁾ Capit. III, a. 803. C. 18.

⁵⁾ Eckhardt de reb. Franc. orient. I. 761 und 765.

betrachtete man, wie das Wild in Thiergärten, als occupirte §. 30. Stücke; weshalb auch Karl seinen Schützen, die Pflege solcher Teiche auf den Höfen, dringend empfahl (§. 25. Nr. 21 u. 65.)

Die Bienenzucht wurde immer mehr als künstliche, auf den Gütern getrieben; weil bei dem Mangel des Zuckers der Honig und in den christlichen Kirchen das Wachs unentbehrlich waren. Beide Erzeugnisse wurden daher auch sehr bald zu Hofes-Abgaben gemacht. Karl hatte auf seinen Gütern besondere Bienenwärter und empfahl ihnen die größte Sauberkeit (§. 24. Nr. 17, 34, 59.)

§. 31. Industrie und Handel.

So lange die Verfertigung aller gebräuchlichen Manu- §. 31. facturwaaren, besonders Weben und Sticken noch in den Händen der deutschen Frauen lag und die zum Hausbedarf gehörigen Geräthe, wie wir gesehen haben (§. 25. Nr. 43 und 45) durch Handwerker und Künstler aus der Mitte der Hofeshörigen selbst verfertigt wurden, kann von Industrie und Handel eigentlich nicht die Rede sein. Daß es die Frauen in den ihnen überlassenen Industriezweigen zu mehr als gewöhnlicher Fertigkeit gebracht, ergiebt sich aus dem Capitular Karls v. 789, worin er den Weibern an Sonntagen als knechtliche Arbeiten untersagt: Tuchweben, Kleider zuschneiden oder nähen, Stidereien machen, Wolle pflücken, Rinnen einschlagen u. s. w.¹⁾ Daß namentlich 851 wo das Kloster Freckenhorst gestiftet wurde, Leinwand in Westfalen schon ganz gebräuchlich war, geht aus dem Fundationsbriefe des Klosters hervor.²⁾ Wie lange sich die Weiber in Westfalen namentlich im Besitze des Schneiderhandwerks zu erhalten gewußt, geht aus einer Soester Urkunde von 1317 hervor, welche zwischen ihnen und den unterbeck aufgekommene Mannschneidern Frieden stiften mußte.³⁾ Die Frauen hatten wohl Recht, sich auf verjährten Besitz zu berufen, denn schon der angelsächsische Bischof Althelm der 680 lebte,

¹⁾ Capit. a. 789 cap. 79. opera textilia non faciant, nec capulent vestibus nec consuunt vel acupicula faciant; nec lanam carpere, nec linum battere etc.

²⁾ Rindlinger Beitr. II, Urk. Nr. 2.

³⁾ Seibergs Urk. B. II. Nr. 571.

- §. 31. lobt die Geschicklichkeit der sächsischen Frauen in den ihnen zugefallenen Arbeiten und entwirft namentlich von ihren Sticken ein Bild, wonach ihre Teppiche mit den Gobelins wetteifern konnten.⁴⁾

Die reichste Spur, welche sich in Urkunden dieser Zeit vom Handel findet, weist leider auf Menschenhandel. Schon Tacitus berichtet davon, wie verkaufte Leute rasch aus einer Hand in die andere und so über Meer ins Ausland giengen.⁵⁾ Auf der Kirchenversammlung zu Chalons v. 650 (unter Chlodwig II.) can. 9. wurde verordnet, daß kein Knecht aus dem fränkischen Staat verkauft werden solle, damit Christen nicht in ewige Gefangenschaft oder gar in jüdische Sklaverei geriethen. Ein Gesetz der Alemannen verbot allen Verkauf von Christen an Juden und Heiden.⁶⁾ Nachdem der heilige Bonifaz dem Papste Gregor II. berichtet hatte, daß die Neubekehrten in Deutschland, ihre Knechte bisweilen noch an die alten Heiden zu Menschenopfern verkauften, ermahnte ihn der Papst ernstlich, solche Greuel nicht ferner zu dulden, vielmehr diejenigen, die sich derselben schuldig machten, als Todtschläger zu bestrafen.⁷⁾ Demzufolge verordnete dann Karlmann auf der Reptinischen Synode von 743, daß das Wehrgeld desjenigen, der seine Knechte an Heiden verkauft, verfallen sein solle, wenn er sie aber gar zu Opfern hergebe, so solle er gleich einem Todtschläger mit dem Kirchenbanne belegt werden.⁸⁾ Karl d. Gr. beschränkte hierauf in einem Kapitular von 779 den Verkauf eigener Leute (mancipia) durch die Vorschrift, daß er nicht anders als in Gegenwart des Bischofs, des Grafen, des Archidiacons oder eines Richters, unter Zuziehung von Zeugen und nicht aus der Mark heraus solle geschehen können.⁹⁾ Die

4) Die Stelle ist wörtlich angeführt bei Fischer Geschichte des deutschen Handels I, 20 wo überhaupt von verglichen künstlichen Arbeiten der altjüdischen Frauen, noch vieles gesagt wird.

5) Taciti vita Agricola c. 28.

6) Goldast antiq. aleman. II. f. 52.

7) Baronii annal. ecclesiast. ad ann. 731.

8) Baluz T. I. capit. col. 106 c. 3.

9) Foras marcham oder wie andere Handschriften lesen: foras mercato. Walter II. 60. Letztere Lesart würde förmliche Sklavemärkte voraussetzen und wirklich finden sich bei Marcull, Formeln zu

Die schweren Strafen welche er auf die Uebertretung dieses §. 31. Verbotes setzt, scheinen die Häufigkeit des Uebertretens zu verbürgen. Die immer siegreichere Verbreitung des Christenthums, machte solch schmähhchem Menschenhandel allmählig ein Ende.

Außerdem haben wir als altjüdische Producte kennen gelernt: Getraide, Flachs, Honig, Vieh, Thierfelle, Metalle und Salz, ferner an Fabrikaten: Weinwand, Tuch, Teppiche, Glas und Waffen. Im Ganzen wird von diesen Producten wenig ausgeführt worden sein, weil die meisten zum eigenen Verbräuche nöthig waren. Daß aber doch manches Entbehrliche, ja sogar Unentbehrliches im Handel vertrieben wurde, läßt sich nicht allein von der Verbindung der Sachsen mit ihren Stammgenossen, den seefahrenden Strandsachsen erwarten, sondern wird z. B. durch eine von Karl d. Gr. einmal angelegte Fruchtsperre verbürgt. Was insbesondere den Bergbau betrifft, der noch jetzt den Hauptreichtum des Süderlandes ausmacht, so ist derselbe in Deutschland sehr alt, wie aus einem Zeugnisse des Mönchs Ottfried v. Weissenburg aus dem 9. Jahrhundert hervorgeht,¹⁰⁾ welches besagt:

Zi Ruze grabet man ou thar
Er inti Kupfar,
Joh by thia Meina
Ifine Steina;
Duch thara zua suaga
Silaber zi nuaga.
Joh lesent thar in Pante
Gold in iro Sante.

Zum Nutzen gräbet man auch dar
Erz und Kupfer gar,
Ja bei dem Main
Eisensteine;
Auch dort zur Füge
Silber zur Genüge.
Ja sie lesen auf dem Lande
Gold in ihrem Sande.

Bezieht sich nun dieses Zeugniß zunächst auch nicht auf Altsachsen, sondern auf das Fichtelgebirge in Franken, so verbürgt es doch im Ganzen das Alter des deutschen Bergbaues, worüber sich schon Ptolemäus dahin ausspricht, daß im herzynischen Walde Eisen gefunden werde.¹¹⁾ Zudem verlangt ja auch Karl, daß auf allen seinen Gütern Eisen-, Gold- und

Verkaufsacten für Sklavenhändler, auf öffentlichen Märkten sowohl als für Einzelne, welche sich selbst Anderen zu Eigen verkaufen. Marcull. Form. Lib. II. Nr. 21 und 22 bei Baluz II. Col. 308.

10) Schilter Thesaurus I, p. 2.

11) Ptolemäus Geogr. L. II. C. 11.

§. 31. Silberschmiede sein (§. 24. Nr. 45) und daß seine Schulden über den Ertrag der Eisen- und Bleiwerke jährlich Rechnung legen sollen (§. 24. Nr. 62). Gewiß eben so alt und vielleicht noch älter ist der Betrieb unserer reichen Salzwerke. Das Salzwasser quoll von selbst aus der Erde und unabweisliches Bedürfnis lehrte sehr bald den zweckmäßigen Gebrauch desselben zum Salzieden. Schon alte römische Schriftsteller beschreiben die kunstlose Art, wie dieses von den damaligen Deutschen betrieben wurde.¹²⁾ Daß man im 9. Jahrhundert auch Glas in Sachsen machte, scheint daraus hervorzugehen, daß der britische Abt Gtbert sich einige Gläser aus Deutschland erbat, weil solches in England noch nicht gemacht werde.¹³⁾ Ueberhaupt war der damalige deutsche Handel und namentlich der in Mittelsachsen von geringem Belange. Selbst Karl der Große, obgleich er die Wichtigkeit des Handels nicht verkannte, wie schon aus dem von ihm projectirten Kanal, zur Verbindung des Rheins mit der Donau durch die Altmühl und Rednitz, hervorgeht,¹⁴⁾ kannte doch keine eigentliche Handelspolitik, wie er dann auch keine Seemacht zur Unterstützung eines deutschen auswärtigen Activhandels hatte. Seine Verordnungen beschränkten sich in dieser Beziehung auf die Regelung der Zölle an beschrifteten Binnenströmen und die Anordnung von Jahrmäkten in Landstädten, welche sich durch ihre Lage an besuchten Wegen, dazu eigneten.¹⁵⁾ Das älteste Privileg, was wir in solcher Art in unserem Sachsenlande aus der karolingischen Zeit haben, ist das von 900, wodurch K. Ludwig das Kind dem Kloster Eresburg unter anderen auch einen öffentlichen Markt, Münze und Zoll in der am Fuße des Eresbergs liegenden Villa Horhusen (Niedermarsberg) gab.¹⁶⁾ Wir sehen daraus zugleich, daß die Könige damals ansahen das Münzrecht, welches Karl

¹²⁾ Plinii hist. nat. L. 31. C. 7. Varro de re rustica L. 1. C. 7. Tacit. Annal. L. 13. C. 57.

¹³⁾ Epistol. Bonifacii ex edit. Serrarii.

¹⁴⁾ Poëta Saxo ad ann. 793.

¹⁵⁾ Es war ihm in solcher Hinsicht schon sein Vater Pippin vorgegangen. Capitul. a. 755. C. 22 und 26. Die vielerlei Abgaben welche unter dem Namen des Zolls erhoben wurden, sind zusammengestellt in Hüllmanns deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters S. 222.

¹⁶⁾ Seibertz Urk. Buch I, Nr. 4.

b. Gr. noch für sich allein ausübte, auch Anderen zu übertragen, §. 31. weil die königlichen Münzstätten nicht so viel geringe Münze prägen konnten, als zum Handelsverkehr an entlegenen Orten nöthig war.¹⁷⁾ In Sachsen namentlich muß dieser Mangel sehr empfindlich gewesen sein, weil hier sehr lange die Zehlschillinge nur aus idealen Münzen bestanden. Sie wurden nämlich durch Vieh und Korn dargestellt, indem man diesen Artikeln einen bestimmten Geldwerth beilegte. So galt ein jähriges Stück Rindvieh einen Solidus; eben so viel galten 20 Scheffel Roggen und 40 Scheffel Hafer.¹⁸⁾ Der Münzfuß wurde übrigens so berechnet, daß 12 Denare oder Pfennige einen Solidus oder Schilling und 10 derselben ein Loth fein Silber machten. Es giengen 22 Solidi auf 1 Pfund von 12 Unzen römischen Gewichts oder 24 Loth, die 6912 Grane feinsten Goldes zum Silber war 1:12.¹⁹⁾

Der Umstand, daß durchgängig in ganz Westfalen kölnisches Maaß und Gewicht galten und daß bis auf den heutigen Tag alles Silbergeld nach der kölnischen Mark ausgeprägt wird, weist darauf hin, daß Eöln als Hauptniederlage aller Manufacturwaaren aus Italien, Oberdeutschland und Frankreich — es hatte schon lange vor Entstehung der Hanse bedeutende Freiheiten in England — bei weitem die wichtigste Stadt für den damaligen westfälischen Binnenhandel war.²⁰⁾ Die ersten, anscheinend für Sachsen bestimmt gewesen, Münzen Karls d. Gr. hatten die Aufschrift: palatina moneta oder: christiana religio.²¹⁾ Der Erzbischof von Eöln setzte auf die eine Seite ein Kreuz oder ein königliches Monogramm mit dem

¹⁷⁾ Man vergl. das Privil. Ludw. des Frommen für Corvei v. 833 bei Fürstenberg Monum. Paderborn. p. 131.

¹⁸⁾ Capitul. Saxon. a. 799. C. 11. und Mäßer Denabr. Gesch. I, 217. Hüllmann deutsche Finanzgeschichte S. 214. u. Städtewesen I, 407.

¹⁹⁾ Hüllmann deutsche Finanzgeschichte S. 55.

²⁰⁾ Mäßer Denabr. Gesch. I, 313. Pappenberg Gesch. des Stahlhofes in London. S. 3. u. Urk. Nr. 1 u. 2.

²¹⁾ Mäßer Denabr. Gesch. I, 314 vergl. mit Fischer Gesch. d. deutschen Handels I, 142. Ueber den Münzfuß unter Karl d. Gr. Dienstadtger Erläuterung der goldenen Bulle S. 214. und Hüllmann Finanzgeschichte 56.

§ 31. Namen des Königs als Umschrift, auf die andere entweder wieder ein Kreuz oder ein großes römisches A mit der Umschrift Colonia.²²⁾ Erst Erzbischof Pilgrim (1022—1035) fieng an, auf der einen Seite, um das Kreuz, seinen Namen zu setzen. So machte es auch die Stadt Marsberg, deren älteste Denare auf der einen Seite mit dem Namen oder Monogramm des Königs, auf der anderen mit einem A bezeichnet sind. Später, da ihre Stellung unter der Landeshoheit des Erzbischofs entschieden war, trat der Name des letzten an die Stelle des königlichen.²³⁾

Maß und Gewicht war nach römischem Fuß eingerichtet, jedoch wich das fränkische quantitativ etwas davon ab; weshalb sich Karl d. Gr. seit 794 alle Mühe gab, darin eine Gleichförmigkeit einzuführen, wiewohl ohne nachhaltigen Erfolg.²⁴⁾ Eine deutsche Meile hieß noch Rasta und hielt zwei Leugas (franz. lieues).²⁵⁾ Daß aber auch namentlich die rasta saxonica zwei Stunden enthielt, geht aus einer Urk. des Papsts Lucius III. v. 1184 hervor, worin er die Entfernung Marsbergs von Brilon richtig auf vier Stunden, nämlich auf duas saxonicas rastas oder zwei deutsche Meilen angiebt.²⁶⁾

B. Rechtsgeschichte.

§. 32. Rechtsquellen dieser Zeit.

§ 32. Auch in dieser Periode bleiben die Volksrechte die wichtigste Rechtsquelle, wobei jedoch die Capitularien der fränkischen Könige eine besondere Berücksichtigung verdienen, weil sie manche Bestimmungen der alten Volksrechte, besonders in Bezug auf die öffentlichen Verhältnisse, dem Bedürfnis der Zeit gemäß, abändern. Außerdem beruhen viele Theile, sowohl

²²⁾ Abbildungen in Hartzheim historia rei nummariae Coloniensis Tab. I.

²³⁾ Ein Pfennig von 1638 hat auf der einen Seite die Werthbezeichnung I mit der Umschrift: Ferdinan. Elect. auf der anderen das A, daneben den Stadtschlüssel und ober beiden, in einem Schilde, das kölnische Kreuz mit der Umschrift: Marsberg. 1638.

²⁴⁾ Fijfcher Gesch. d. deutsch. Handels I, 147.

²⁵⁾ Urk. v. 815 leuga duas id est rasta una. Cod. Lauris. I, 48.

²⁶⁾ Seibertz Urk. Buch I, Nr. 85.

des öffentlichen als des Privatrechts, auf Gewohnheiten, § 32. aus denen auch die Volksrechte erwachsen waren. Sie sind am deutlichsten ausgesprochen in den Formelsammlungen damaliger Zeit. Diese ergeben übrigens zugleich, daß jene Gewohnheiten auch nicht mehr rein deutsche, sondern durch canonische und römische Rechtseinflüsse modificirt sind. Besonders wichtig ist in solcher Hinsicht das canonische Recht. Durch die Uebertragung wichtiger Reichsämter an die Bischöfe, durch die Anwesenheit der letzten auf den Reichstagen, so wie durch die Rechte der königlichen Gewalt in Kirchensachen, wurde die Reichsgesetzgebung zugleich eine kirchliche, wie für Franken überhaupt, so nun auch für das christlich gewordene Sachsen. Das römische Recht gehört für dieses noch zu den wenigst ergiebigen Quellen. Was nun 1) die Volksrechte und Capitularien betrifft, so hatte Karl d. Gr. den Plan einer allgemeinen Gesetzsreform und zu deren Zweck auf dem Reichstage von 802 den Beschluß gefaßt, nicht nur die bereits aufgeschriebenen Leges der früheren Periode zu revidiren und theils mit Zusätzen zu versehen, theils durch Capitularien zeitgemäß zu modificiren, sondern auch die Rechtsgewohnheiten derjenigen Völker, welche noch keine geschriebene Volksrechte hatten, sammeln und aufzeichnen zu lassen.¹⁾ Diese neu aufgezeichneten Volksrechte sind das friesische, sächsische und thüringische. Alle drei stimmen in Plan und Sprache so überein, daß schon deshalb ihr Entstehen aus einer gleichzeitigen Ver-

¹⁾ Chron. Lauresh. ad ann. 802 Et mense octobrio congregavit (Karolus) universalem synodum (in Aquis) — Et ipse imperator interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquum populum christianum cum legislatoribus et fecit omnes leges in regno suo legere et tradere unicuique homini legem suam et emendare ubicunque necesse fuit et emendatam legem scribere, ut iudices per scriptum judicassent et munera non accepissent, sed omnes homines, pauperes et divites in regno suo justitiam haberent. Pertz Mon. I, 39. Einhard vita Kar. C. 29. Post susceptum imperiale nomen, cum adverteret multa legibus populi sui deesse — cogitavit quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque ac perperam prolata corrigere; sed de his nihil ab eo factum est, nisi quod pauca capitula et ea imperfecta, legibus addidit. Omnium tamen nationum, quae sub ejus dominatu erant jura quae scripta non erant describere ac literis mandare fecit. Pertz II. 458.

§. 32. anlassung unvertennbar ist. Der Plan paßt nur zur karolin-
gischen Verfassung. Diejenigen Verhältnisse, für welche bei den
älteren Volksrechten durch Zusätze oder Capitularien besondere
Bestimmungen getroffen werden sollten, kommen darin gar nicht
oder nur beiläufig vor. Alle drei handeln hauptsächlich a) von
den Compositionen, sofern diese nicht durch peinliche Strafen
ersetzt wurden, was besonders in der Lex Saxonum der Fall,
wo die darauf bezüglichen Bestimmungen theils auf früheren
sächsischen Capitularien entweder unmittelbar beruhen oder mit
Rücksicht darauf getroffen sind; b) vom Eigenthum und dessen
Uebertragung, vom Güterrecht der Eheleute und von Erbschaften.
Die Gerichtsverfassung und die Rechte der Geistlichkeit, Haupt-
gegenstände anderer Volksrechte, werden kaum berührt, ausge-
nommen, daß im sächsischen, aus leicht begreiflichen Gründen,
des Verhältnisses der Kirche zum Könige umständlich gedacht
wird.

Die Lex Saxonum, für uns das wichtigste dieser Volks-
rechte, wird zwar schon in dem Capitulare Saxonum v. 797
als *Eua Saxonum*²⁾ genannt. Sie war aber damals wohl
noch nicht schriftlich rebigirt, eben weil sie noch *Eua* und nicht
Lex genannt wird. *Eua* bedeutet nämlich zwar Gesetz, ge-
setzlich, wie dann auch das *matrimonium legitimum* durch
unser Wort Ehe, welches nur eine spätere Form von *Eua*,
Ea ist, (S. 139) übersetzt wird, aber nicht eigentlich ein
schriftliches sondern vielmehr ein gewohnheitsrechtliches Gesetz.³⁾
Dieses Gewohnheitsrecht des sächsischen Volks ließ Karl von
den Rechtsverständigen desselben (*legislatoribus*) angeben, so-
dann wurde es zeitgemäß verbessert und hierauf schriftlich ver-
faßt; wie es eben auch früher mit anderen Volksrechten ge-

2) Cap. 7. et secundum eorum eua componere Cap. 10. de male-
factoribus qui vitae periculum secundum eua Saxonum incurrere
debet. Walter II. 127 und 128.

3) Darum sagt auch das Chron. Lauresh. (Not. 1) Karl habe die Ge-
setze in seinem Reiche nachsehen (legere) verbessern (emendare) und
die verbesserten aufschreiben (scribere) lassen und darum heißt es in
der L. Longob. Cap. 30: secundum legem et euvam und im Capit.
4. a. 806 Cap. 5. secundum euvam Bajuvariorum vel legem. Wal-
ter III, 588 und 223. Damit stimmt auch der Schluß der in der
Not. 1 angeführten Stelle von Einhard.

schehen war.⁴⁾ Unsere im Jahre 802 aufgezeichnete Lex
Saxonum ist also wesentlich eine neue Redaction der alten
gewöhnheitsrechtlichen *Eua Saxonum*; sofern dieselbe nicht mit
Karls kirchlichen und staatlichen Einrichtungen im Widerspruche
war.⁵⁾ Ueber die Art der Redaction wissen wir nichts Ge-
naueres; doch dürfen wir sicher annehmen, daß sie nicht ohne
Zustimmung der Sachsen vorgenommen wurde, wie ja Karl
ohne solche auch die früheren sächsischen Capitularien nicht er-
lassen hatte.⁶⁾ Dem Inhalte nach kann man zwei Bestand-
theile unterscheiden, nämlich altsächsisches Gewohnheitsrecht und
die Zusätze Karls. Letztere sind als solche nicht namentlich
bezeichnet, aber durch ihren Inhalt wohl erkennbar z. B. das
Cap. 1. des 3. und Cap. 1. 2. des 18. Titels; so wie über-
haupt die in den Tit. 3, 4 und 5 festgesetzten peinlichen Strafen,
welche dem alten sächsischen Gewohnheitsrechte gewiß unbekannt
waren.⁷⁾ Sie sind so unverhältnismäßig hart gegen die der
übrigen Volksrechte, daß deswegen die Lex Saxonum eine
crudelissima genannt wurde.⁸⁾ Sie scheint ursprünglich
nur in fortlaufende Kapitel getheilt gewesen zu sein, deren in
den Handschriften 64 — 66 gezählt werden. In den neueren
Ausgaben sind sie gewöhnlich unter 19 Titel gebracht.⁹⁾ Ihrem
Umfange nach ist die L. Saxon. eins der kürzesten Volksrechte
und darum mitunter vermuthet worden, daß sie nicht vollstän-
dig auf uns gekommen sei. Allein von einer Verstümmelung

4) Eichhorn I, §. 144.

5) Doch sagt der Sachsenpiegel B. 1. Art. 18: Drierhande recht
beheiden de sassen wider karles willen — „die Punkte wer-
den genannt — „Dar to beheiden se al ir alre recht, svar et weder
der fristenister e unde weder deme gelaven nicht ne was. Somerier
47.

6) Damit stimmt nicht nur die Stelle des Sachsenpiegels in der vor.
Note, sondern auch die Einleitung zu dem Capitul. Saxon. von 797
welche sagt, daß es erlassen sei: simulque congregatis Saxonibus de
diversis plagis, tam de Westfalia et Angraria quam de Ostfalia
omnes unanimiter consenserunt et aptificaverunt. Walter II. 127.

7) Daß die genannten drei Titel ganz von Karl herrühren, läßt sich
deswegen noch nicht behaupten. Eichhorn §. 146 in den Noten der
5. Aufl. I, S. 574.

8) Wippo vita Chunradi Salici imp. Cap. 6. sagt: Reversus rex de
Ribuariis ad Saxoniam venit, ubi legem crudelissimam Saxo-
num, secundum voluntatem eorum constanti autoritate roboravit.

9) Die neueste Ausgabe ist: Merkel Lex Saxonum 1853.

§. 32. derselben ist nicht allein nichts bekannt, sondern sie ist auch in der That über die Gegenstände welche sie abhandelt, nicht unvollständiger als die übrigen Volksrechte. Wenn sie sich aber über weniger Materien verhält, so hat dies darin seinen Grund, daß die in solcher Art fehlenden Bestimmungen, bereits in anderen umfassenden Capitularien getroffen waren, welche Karl ausdrücklich für Sachsen erlassen hatte. Es sind dieses die Capitulatio de partibus Saxoniae v. 785 und das Capitulare Saxonum v. 797 (§. 23), worüber hier noch folgendes Nähere zu bemerken.¹⁰⁾ Die erste Verordnung wurde wahrscheinlich zu Paderborn auf einer fränkisch-sächsischen Reichsversammlung erlassen, welche hier Karl im Frühlinge 785 abhielt, nachdem er den vergangenen Winter zu Cresburg zugebracht hatte.¹¹⁾ Sie ist daher neuerer Zeit Capitulare Paderbrunnense anni 785 bezeichnet worden.¹²⁾ Es werden darin Untreue gegen den König, Beharren beim Heidenthume, Verbindung mit Heiden gegen Christen, so wie überhaupt alle Handlungen, denen Abfall vom König oder vom Christenthum zum Grunde liegt, mit Todesstrafe bedroht, die nur durch Reue und Buße vor der Entdeckung, abgewendet werden kann. Die Sachsen sollen die Kirchen in Grundbesitz dotiren und denselben eben so den Zehnten geben, wie dies von des Königs eigenen Gefällen geschieht. Mit Ausnahme der Gerichtsversammlungen, sollen Landgemeinden wenn sie nicht vom Mißsus, im Auftrage des Königs, zusammenberufen werden, keine allgemeine Zusammenkünfte halten. Rechte und Vermögen der Sachsen bleiben unangetastet, wenn sie nicht durch Vergehungen verwirkt werden.

¹⁰⁾ Beide waren der gelehrten Welt lange unbekannt, bis sie der nachmalige Bischof von Paderborn, Ferdinand von Fürstenberg, während seines Aufenthalts zu Rom, in der vaticanischen Bibliothek auffand und dann Lucas Holstenius sie herausgab. Perz ital. Reise S. 305. Sodann ließ sie auch Coving, dem sie Fürstenberg mitgetheilt hatte, 1643 in dem Buche de origine juris germanici (opera, T. 7. p. 77) abdrucken und Fürstenberg selbst nahm sie nebst dem Indiculus superstitionum, einer altdeutschen Widerlegung gegen den Teufel und einem Glaubensbekenntniß, die er gleichfalls in der vaticanischen Bibliothek entdeckt hatte, unter den Beilagen seiner Monumenta Paderbornensia p. 329 der Amsterdamer Ausg. auf.

¹¹⁾ Annal. Laureham. ad ann. 785. Perz Monum. script. I, 32.

¹²⁾ Perz monum. leg. I, 48.

Vom Heerbann ist noch nicht die Rede; nichts desto weniger §. 32. wurden sie dazu herangezogen und erst nachdem der, hauptsächlich dadurch provozierte, neue Aufruhr derselben gewaltsam unterdrückt war, verordnet das Capitulare Saxonum v. 797, welches überhaupt dazu bestimmt war, den früheren Verordnungen mehr Ausbildung und Geltung zu verschaffen, gleich im ersten Capitel, daß sich keiner unterstehen solle zurückzubleiben, wenn der König den Heerbann aufbiete.

Die Lex Frisionum besteht aus zwei Theilen, von denen der erste 22 Titel mit einem Epiloge und der zweite als additio sapientum einen Anhang enthält, der einzelne Bestimmungen des ersten Theils, wahrscheinlich nach bestandenen örtlichen Gewohnheiten, modificirt.

Die Lex Anglorum et Werinorum hat in einzelnen Handschriften den Zusatz: hoc est Thuringorum in anderen bloß die Ueberschrift: Lex Thuringorum. Sie ist noch kürzer als die Lex Saxonum und enthält in 17 knappen Titeln das dürftige Volksrecht der Thüringer.

2) Die Formeln waren Muster zu Urkunden, über alle Arten von Rechtsgeschäften, welche man aufsetzte, um den ungelerten Schreibern der damaligen Kanzleien zu Hülfe zu kommen. Mitunter wurden auch wirkliche Urkunden als Muster zu anderen gebraucht. Die Formelsammlungen enthielten sowohl Muster als Urkunden; nur die von Marculf enthält bloß Muster. Die Verfasser dieser Sammlungen gehörten dem geistlichen Stande an und da dieser nach römischem Rechte lebte (§. 125) so ist schon daraus die sichtlich Hinneigung zu diesem Rechte, in manchem Formular erklärlich. Da übrigens in Gegenden gemischter Bevölkerung das Recht, wonach jemand lebte, nach der Nationalität des Einzelnen verschieden, mitunter auch entweder für das Recht überhaupt, oder für das einzelne Rechtsgeschäft, nach Wahl der Interessenten, bald römisch bald deutsch war und außerdem auch bei Deutschen sich Rechtseinstitute bildeten, die ihre Wurzel im römischen Rechte hatten, so ist begreiflich, wie fast in allen Sammlungen dieser Art, Formeln des römischen und deutschen Rechts nebeneinander

§. 32. gefunden werden.¹³⁾ Die Sammlungen sind folgende: 1) Marculfi monachi formularum libri duo. Der Verfasser schrieb sie (wahrscheinlich i. J. 660) als siebenzigjähriger Greis, wie er sagt: ad exercenda initia puerorum. Diese Formeln, von denen die des ersten Buchs 45 præceptiones regales für das öffentliche, die des zweiten 52 chartas pagenses für das Privatrecht enthalten, sind wohl die ältesten die wir haben und daher schon für die vorige Periode von der größten Wichtigkeit.¹⁴⁾ Es gehören dazu noch 2 Anhänge, wovon der erste, welcher Formeln aus verschiedenen, auch karolingischen Zeiten enthält, gewöhnlich Marculfi formularum adpendix¹⁵⁾ und der andere nach ihrem ersten Herausgeber: formulæ Lindenbergianæ genannt wird.¹⁶⁾ — 2) Formulæ Andegavenses; sie haben ihren Namen von Beziehungen zu der Stadt Angers und enthalten in sehr verborbenem Latein 59 Formeln, welche besonders für die Geschichte des fränkischen Prozesses von Bedeutung sind.¹⁷⁾ — 3) Formulæ Baluzianæ minores oder auch Arvernenses; es sind ihrer 8; so genannt nach dem ersten Herausgeber und weil sie sich auf Auvergne beziehen; sie scheinen noch älter als die von Marculf.¹⁸⁾ — 4) Form. Baluzianæ majores; ebenfalls nach dem Herausgeber genannt, sind aus verschiedenen Hand- und Druckschriften

13) Beispiele bei Eichhorn §. 156, Note b.

14) Ausgaben: Bignon Marculfi monachi aliorumque formularum libri duo, item veteres formulæ incerti auctoris 1613. Baluzii, Capitularia regum Francorum, additæ sunt Marculfi monachi aliorumque formulæ veteres. 2 Tom. 1677. Capit. II, 370. Canciani leges Barbarorum etc. T. II, 177 mit Bignons Noten. Walter Corp. j. g. III, 285, ohne Bignons Noten. Sieher gehören noch 15 später von Barbessius herausgegebene Formeln aus Marculfs Zeit; abgedr. in Warntönigs franz. R. Gesch. I, Urf. Buch S. I. Gillebrand R. Gesch. §. 44 und 67.

15) Zuerst herausgegeben von Bignon a. D., dann auch von Baluze p. 433, Canciani p. 247 und Walter p. 342.

16) Lindenberg Codex legum antiquarum; auch abgedr. bei Baluze p. 509. Canc. III, p. 481. Walter p. 412.

17) Sie wurden zuerst herausgegeben von Mabillon Analecta. 1675. IV, 234; abgedruckt bei Canciani p. 468 und Walter p. 497. Die neueste Ausgabe ist von Eug. de Roziero d'après le manuscrit de Weingarten actuellement à Fulde, 1844.

18) Baluzii Miscellanea seu collectio veterum monumentorum, quæ hactenus latuerunt 1713. Lib. VI. pag. 546. Canciani p. 484. Walter p. 488.

genommen. Sie enthalten außer gerichtlichen Formularien auch §. 32. Bittgesuche, Briefe und selbst gereimte Spottschreiben.¹⁹⁾ — 5) Form. Sirmondicæ; so genannt nach dem Entdecker Sirmond, der sie selbst aber Form. veteres secundum legem romanam überschrieb. Diese Sammlung hat schon manches aus der Marculfschen entlehnt.²⁰⁾ — 6) Form. Bignonianæ, nach dem Herausgeber benannt; sie gehören ganz in die karolingische Zeit und enthalten salisches Recht mit westfränkischen Gewohnheiten.²¹⁾ — 7) Form. Alsaticæ, enthalten Urkunden aus dem 9. Jahrhundert; meist auf das helvetische Alemannien bezüglich.²²⁾ — 8) Die Goldastischen Formeln bestehen aus einer Urkunden-Sammlung aus dem Archiv des Klosters St. Gallen. Nur 5 derselben sind eigentliche Formeln, welche der Herausgeber Goldast als formulas Isonis monachi Sangallensis bezeichnet und welche vorzugsweise deutsche Rechtsverhältnisse betreffen.²³⁾ — Unter allen

19) Baluz. Capitular. II, p. 557. Canc. 451. Walter 458.

20) Zuerst herausgegeben von Bignon Marculfi etc. form., dann abgedruckt bei Baluz. p. 467. Canc. 434. Walter 373.

21) Bignon a. D. Walter p. 399.

22) Der erste Herausgeber le Pelletier Dionys. Cod. Canonum. 1687. p. 433, hat ihnen den unpassenden Namen gegeben. Canciani II, p. 401. Walter III, 523.

23) Es ist daher nicht abzusehen, warum Walter grade diese nicht mit aufgenommen hat. Goldast ließ sie zuerst drucken in den Script. rer. alemannicarum T. 2, P. I, und danach Canciani II, p. 414. — Dagegen scheinen die sogenannten longobardischen Formeln diesen Namen weniger zu verdienen; weil sie eigentlich aus Rechtssällen bestehen, die der Lex Longobardorum zu Erläuterung einzelner Stellen oder auch ohne solchen besonderen Bezug beigelegt sind. Man findet sie bei Canciani II, 472 und Walter III, 547. — Neuerdings sind den gedachten Formelsammlungen noch manche wichtige Beiträge hinzugekommen. So machte 1846 Pardessus in der Bibliothèque de l'école des Chartes (T. I. und IV.) und danach im Urf. Buche der franz. Rechtsgesch. von Warntönig und Stein (B. I.) aus zwei Handschriften 15 neue Formeln und 1850 Professor von Wß in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich: (B. VII.) alemannische Formeln und Briefe, nach einer Handschrift der Abtei Rheinan bekannt. Der in der Note 17 gedachte Roziere gab zu Paris 1851 bis dahin ungedruckte Formeln nach einer Straßburger, 1853 andere nach einer st. Gallener und 1854 Westgothische nach einer Madrider Handschrift heraus. In der Zeitschrift für die Geschichte des Obergerichts (III, 385) theilte Mone rechenauer Formeln aus dem 8. Jahrhundert und allernächst 1858 Rodinger im VII. Bde. der auf Befehl des Königs Maximilian II. herausgegebenen Quellen der bayerischen und deutschen Geschichte, aus zwei Handschriften des

§. 32. diesen Formelsammlungen findet sich zwar keine sächsische; nichts destoweniger schien uns ihre Aufzählung erforderlich, weil der Gebrauch derselben im fränkischen Reiche ein allgemeiner war und somit auch in Sachsen immer üblicher wurde.

3) Das canonische Recht gründete sich schon zur Zeit der fränkischen Könige, nicht nur auf der heil. Schrift und deren Auslegung, nach Gewohnheit und Ueberlieferung (traditio), sondern auch auf Schläffen (canones) derjenigen Synoden, welche als allgemeine (concilia oecumenica) oder doch als rechtgläubige anerkannt waren. Was diese als Canon ausgesprochen hatten, wurde als bindende Glaubensregel angesehen. Auf solchen Grundlagen ruheten dann auch die Schlüsse der National- und Provinzialsynoden. Im fränkischen Reiche hatte man Sammlungen aller dieser Quellen, wiewohl bis auf Karl d. Gr. keine von entschiedenem Ansehen. Dieser erhielt erst 774 von Pabst Hadrian I. einen Coder der Sammlung des Dionysius, welche seitdem als eine von der Kirche anerkannte Quellenammlung des canonischen Rechts, im fränkischen Reiche um so leichter Eingang fand, weil Karl seine Ehrfurcht vor den Decretalen der Päpste, deutlich genug aussprach.²⁴⁾ Gleichzeitig mit der Dionysischen Sammlung wurden aber auch die falschen Decretalen von Rom aus, über Frankreich verbreitet, welche hauptsächlich darauf berechnet schienen, den Primat des Papstes und das von der Geistlichkeit behauptete Verhältniß der Kirche zum Staat, durch Zeugnisse aus der frühesten Zeit (decreta priscorum pontificum) zu stützen.²⁵⁾

4) Das römische Recht des Corpus Juris war noch von Justinian, nebst seinen eigenen Gesetzen, in Italien einge-

Klosters Tegernsee und einer von Benedicteuern, drei verschiedene Formelsammlungen aus der Zeit der Karolinger mit. Die erste enthält Muster und Briefe aus den Zeiten der Merovinger und Karolinger bis in den Anfang des 9. Jahrhunderts, die zweite schließt sich an die vorige an, die dritte reicht bis zum Anfange des 10. Jahrhunderts. Noziere giebt in dem Vorworte zu den Straßburger Formeln (1851) die Versicherung, seine Absicht sei: de les reunir en un seul corps, avec celles qui ont été antérieurement publiées et d'ont j'ai revu le texte sur les originaux.

²⁴⁾ Capitul. ecclesiast. a. 789, bei Pertz p. 53 und 77. Capitul. II. a. 803 de purgatione sacerdotum. Walter II, 176.

²⁵⁾ Eichhorn §. 91, 151—155.

führt. Die Longobarden hatten die Römer bei diesem Rechte §. 32. gelassen; durch die Verbindung des longobardischen Reichs mit dem fränkischen, wurde daher das justinianeische Recht mit dem altrömischen zugleich in letzterem bekannt, so daß es unter der sogenannten Lex romana mit zu verstehen ist. Diese brauchten hauptsächlich die Geistlichen und da in den Novellen so viel kirchliches vorkommt, so wurde Julians Auszug aus denselben, eine der wichtigsten Quellen für das Kirchenrecht im fränkischen Staate. Die übrigen Rechtsammlungen Justinians wurden fast gar nicht gebraucht, besonders weil alles kirchliche in den kaiserlichen Constitutionen seines Codex, aus diesem in den von der Geistlichkeit stark gebrauchten Theodosischen Codex übergegangen war.²⁶⁾

1. Privatrecht.

§. 33. Standesverhältnisse.

Das Rechtssystem im Ganzen litt zwar in sofern eine Veränderung, als sich die germanischen Einrichtungen durch die neuen gesellschaftlichen Zustände und die Verordnungen Karls d. Gr. zu einer Verfassung ausbildeten, welche das sogenannte Feudalsystem vorbereitete. Indes kann man von diesem die eigentlich karolingischen Einrichtungen noch sehr wohl unterscheiden und darum blieb dann auch der Grundsatz von der Gültigkeit der persönlichen Rechte practisch, (§. 14) und die Bedeutung der Standesverhältnisse grundsätzlich unverändert. Nur durch die diensthliche Stellung der Beamten in der Verwaltung, wurden Uebergangszustände herbeigeführt, welche die Keime wesentlicher Veränderungen für die Folge in sich trugen. Wenn wir bei Betrachtung der Standesverhältnisse in der vorigen Periode nachwiesen, daß damals in Sachsen ein eigentlicher Adelsstand nicht denkbar, daß vielmehr edel und frei identisch war, so ist auch in dieser, wie schon dort, um die Darstellung nicht zu zerstückeln, nachgewiesen worden, ein eigentlicher Rechtsbegriff mit dem Ausdruck Adel noch

²⁶⁾ Eichhorn §. 157 N. g. weist mehrere Stellen in Karls d. Gr. Capitularien nach, die ganz aus dem Cod. Theodosianus genommen sind.

§. 33. nicht zu verbinden. Dies war kaum im fränkischen Lande und noch viel weniger in Sachsen möglich. Unsere ältesten fürstlichen Geschlechter, reichen zwar in jene dunkle Zeit mit Gewißheit zurück, wenn gleich die Geschlechtsfolgen (Generationen) nur bei wenigen genau nachgewiesen werden können (§. 23); allein diese zur ersten Klasse der weltlichen Reichsstände gehörigen Herren, welche die damaligen Urkunden mit den schwankenden Ausdrücken *proceres*, *optimates*, *seniores*, *principes* bezeichnen, sind sämtlich solche, die ein Reichsamt bekleideten, welches sie in unmittelbare Beziehung zum König brachte, d. h. Grafen und Reichsministerialen.¹⁾ Der Einfluß und der Rang den sie bei Hofe hatten, war also nur Folge eines persönlichen Verhältnisses, in welches, wie wir früher gesehen haben, sogar gebrandmarkte Küchenjungen eintreten konnten. Indeß waren solche Fälle, begreiflich nur Ausnahmen und wir haben schon bemerkt, daß und wie es namentlich in Karls wohlberechneter Politik lag, (§. 23) die reichsten sächsischen Geschlechter, wenn sie sich ihm unterwarfen, durch die Uebertragung von Grafen- und anderen obrigkeitlichen Aemtern, zur sichersten Stütze seiner Herrschaft in Sachsen zu machen.²⁾ Wir haben auch bemerkt, daß es schwer war, solchen Familien, wenn ihre Häupter einmal mit dergleichen Aemtern betraut waren, diese wieder zu entziehen. Es geschah dieses vielmehr so selten, daß namentlich die Grafenämter tatsächlich immer forterbten und der König sich nur das Recht vorbehielt, solche in Fällen, wo ein Graf ohne Söhne verstarb, an andere nach seinem Gefallen zu verleihen.³⁾ Obgleich also die Autorität jedes ein-

1) Quæ utraque tamen Seniorum suscepacula sic in duobus divisa erant, ut primo omnes episcopi abbates vel hujusmodi honorificentiores clerici, absque ulla laicorum commixtione congregarentur. Similiter comites vel hujusmodi principes sibimet honorificabiliter a cetera multitudine segregarentur. Hincmar de ordine s. Palatii Cap. 35.

2) Eichhorn §. 134.

3) Es geht dies aus einem Capitular hervor, worin der König verordnet, wie es mit der Wiederbesetzung und Verwastung einer Grafenstelle gehalten werden soll, wenn ein Graf stirbt, dessen Sohn mit dem Könige auf dem Heerzuge nach Italien ist. Es heißt dann weiter: Si vero filium non habuerit (der verlorbene Graf) filius noster cum ceteris fidelibus nostris ordinet, qui cum ministerialibus

zeln Reichsbeamten, immer zunächst von der Verleihung §. 33. des Königs abhing und insofern nur eine persönliche war, so begründete die Erbenqualität doch eine unlängbare Anwartschaft auf dieselbe und dadurch wurden nothwendig die Lehne erblich. Solche Umstände erhoben dann einzelne Familien dauernd an Macht und Ansehen über andere und sie mochte man vorzugsweise zum Adel rechnen. Jedoch war der Begriff des Lehnen keinesweges auf diese, verhältnismäßig wenigen, Geschlechter beschränkt; es gehörten vielmehr alle andere dazu, die sich a) durch großen Güterbesitz auszeichneten, ohne grade Grafenämter zu bekleiden. Sie waren den Grafen nicht nur ebenbürtig durch freien Stand, sondern auch durch günstige Vermögensverhältnisse. Wie aus jenen Fürsten, so wurden aus diesen Dynasten,⁴⁾ b) gehörten alle andere Freie von Rechtswegen zum Adel, die mit den Grafen und Dynasten den freien Stand gemein hatten. Da es ihnen aber an Mitteln gebrach, ihn mit gleichem Nachdruck und Aufwand geltend zu machen wie jene, so ergab sich von selbst, daß sie tatsächlich hinter ihnen zurückstanden, wenn sie auch unter der Rubrik *nobiles seu liberi* in den Urkunden noch auf gleicher Linie mit ihnen figuriren. Ja die Auszeichnung, welche der Dienst verlieh, war so überwiegend, daß die Freien, welche nur geringen Gutbesitz hatten und es dennoch, ihres freien Standes wegen verschmäheten, sich in Herrendienst zu begeben, zuletzt vor den Ministerialen zurücktreten mußten, welche entweder wegen Bedürftigkeit solche Bedenken nicht hatten, oder ihres unfreien Standes wegen nicht haben konnten und sich deshalb zu einem Dienstverhältniß verstanden, welches, obgleich ihre freie Unabhängigkeit beeinträchtigend, ihnen doch Mittel und Ansehen genug gab, um sich als sogenannter Ministerial- oder niederer Adel, geltend zu machen, während die reichbegüterten

ipsius comitatus et episcopo, ipsum comitatum prævideat, donec jussio nostra inde fiat. Et pro hoc nullus irascatur, si eundem comitatum alteri cui nobis placuerit dederimus, quam illi qui eum hactenus prævidit. Similiter et de vasallis nostris faciendum est. Capitul. a. 877, Cap. 9. Walter III, 210 und 215, Nr. 3. Vergl. mit Eichhorn §. 141. Nummerf.

4) Arnolbi Gesch. der nassauischen Länder I, 3 und 10.

§. 33. Freien vorzugsweise den alten oder hohen Adel, den sogenannten Herrenstand bildeten.

Was aber die Lage der geringe begüterten oder gemeinen Freien am meisten erschwerte, das waren die Verordnungen Karls über die Heerbannspflicht auf der einen und die Willkühr, womit die Grafen dieselben, in ihrem eigenen Interesse, zur Anwendung brachten, auf der anderen Seite. Das zugleich von ihm eingerichtete Institut der Sendgrafen (missi) hatte zwar den Zweck, solche Willkührlichkeiten zu controliren, da sie aber nichts desto weniger schon unter Karls scharfer Oberaufsicht statt fanden, so ist leicht zu ermessen, wie sehr sie unter seinen schwachen Nachfolgern ausarten mußten.⁵⁾ Nicht nur die Grafen und ihre Vogteien, sondern auch die Bischöfe, Äbte und ihre Bögte, entließen diejenigen, die sich durch Geld lösen konnten nach Hause und quälten dafür die ärmeren so lange mit Kriegsdiensten, bis diese sich entschlossen, jenen Drängern ihr Besitzthum zu echtem Eigen zu überlassen, um es als Precarei, später als förmliches Lehn oder als Ministerialgut, wieder zu empfangen. Im ersten Falle hieng es von

⁵⁾ Das ganze Capitul. III, a. 811, handelt de causis propter quas homines exercitalem obeditionem dimittere solent. Die prägnantesten Stellen über die Bedrückung der unbemittelten Freien, beim Aufgebote zum Heerbann, sind folgende: cap. 2: quod pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate. Et hoc æqualiter clamant super episcopos et abbates et eorum advocatos et super comites et eorum centenarios. — cap. 3: dicunt etiam, quod quicunque proprium suum episcopo, abbati vel comiti aut judici vel centenario dare noluerit, occasiones querunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint et illum semper in hostem faciant ire, usque dum pauper factus, volens nolens suum proprium tradat aut vendat, alii vero qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resident. — cap. 4: quod episcopi et abbates sive comites, dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium. Similiter et abbatissæ. Hi sunt falconarii, venatores, telonenarii, præpositi, decani et alii, qui missos recipiunt et eorum sequentes. — cap. 5: dicunt etiam alii, quod illos pauperiores constringunt et in hostem ire faciunt et illos qui habent quod dare possint ad propria dimittunt. Walter II, 245. Auch das Mandat Ludwig b. Fr. von 824 an seinen Missus, den Bischof Baburad zu Paderborn, gibt Zeugniß davon, wie wenig bisweilen die Grafen, selbst den geistlichen Schutz achteten, indem sie sowohl Freie als Laten auf Gütern des Klosters Corvei, zum Heerbann zwangen. Wigand Ferngericht S. 220.

den vertragsmäßigen Bedingungen ab, in welchem Maaße die bisherigen Eigenthümer, als persönliche oder erbliche Nutznießer zu betrachten; im zweiten hatten sie als Vasallen im Gefolge ihres Herrn, gemessene Kriegshülfe, im dritten persönliche, mehr oder minder knechtliche Dienste zu leisten; in allen Fällen aber genossen sie dafür den Schutz ihres Herrn und die Wohlthat, mit ungemessener Heeresfolge verschont zu werden.⁶⁾ Hieraus bildete sich dann allmählig noch eine allgemeine Kategorie von mittelbarer Dienstpflicht, welche zwar erst später unter der Bezeichnung Vogtei (advocatia) mundiburdium bestimmt hervortritt, aber ihre Entstehung unzweifelhaft schon in dieser Zeit hatte.⁷⁾

Diese Art besonderer Schutzherrschaft entlieh den Namen Vogtei von einem ähnlichen Verhältnisse, welches bei der Kirche, wiewohl in anderer Art statt fand. Da nämlich die friedlichen Diener derselben keine Waffen führten, sich überhaupt in Welthändeln damals nicht überall selbst mit Erfolge vertreten konnten, so wählten sich sowohl bischöfliche als kaiserliche Clister, einen mächtigen Großen zu ihrem Beschützer, Advocatus, Vogt, der sie, gegen den Genuß ansehnlicher Besoldungsgüter, überall nach Außen hin vertrat. In ähnlicher Art übernahmen die geistlichen und weltlichen Großen, gegen die ihnen eingeräumten Vortheile, als Bögte und Vertheidiger, die Vertretung der ärmeren Freien, welche sich ihrer Schutzherrschaft anzuvertrauen gezwungen wurden. Ein solcher Schutzherrlicher bedurfte dann nicht mehr des Schutzes der ordentlichen Gerichte, sondern wurde von seinem Schutzherrn vertreten. So wie früher jeder Freie seine Hörigen (Laten und Knechte) unter sich nach Hofrecht richtete, nach außen aber als Herr des Hofes, wozu sie gehörten, mit Erfolge vertrat, (§. 14.) so konnte nun auch der mächtigere Freie, wenn er noch im Besitze der alten Immunität war, die ärmeren Freien, die sich unter seinen Schutz gestellt hatten, nach außen vertreten, während er ihnen ihr Gut, nachdem sie es ihm übergeben, unter Vorbehalt eines davon zu entrichtenden Zinses, zwar wieder

⁶⁾ Eichhorn §. 194.

⁷⁾ Eichhorn §. 195.

§. 33. als erbliches Eigen, aber unter der gedachten Vogteilaft und unter Zusage des Vogteischutzes, wieder übergab. Ein solcher Schutspflichtiger, wie er bezeichnend genannt wurde, zog dann auch unter seinem Vogte zum Kriegsdienste und konnte sein Gut als erbliches Eigen mit der Vogteilaft vor dem Vogt willkürlich, aber ohne die Vogteilaft nur mit Zustimmung des Vogts und durch dessen Hand, im ordentlichen Gerichte veräußern. Sein Eigen war nicht mehr frei und da es nicht mehr durch den ordentlichen Richter geschützt wurde, so war es auch nicht sicher vor Willkürlichkeit des Schutzherrn. Wenn daher gleich noch ein großer Unterschied war, zwischen einem solchen Schutspflichtigen und den unfreien Hofeshörigen nicht nur, sondern auch den precaristischen Angenießern oder den Vasallen und Ministerialen, die alle nicht nur kein freies, sondern auch kein echtes Eigen besaßen, so sanken die schutspflichtigen Vogtleute doch allmählig immer mehr zu den hörigen Hofesleuten herab, während Vasallen und Ministerialen, wenn letztere nicht gerade zu knechtlichen Diensten gebraucht wurden, eben durch die Art ihres Dienstes immer höher stiegen.

Was nun endlich noch die besitzlosen Freien betrifft, so waren sie zwar ihrem Stande nach, den reichsten und darum edelsten Herren gleich, aber schon der Umstand, daß sie nach einer Verordnung Ludwigs d. Jr. von 829⁹⁾ nur als Eidhelfer, nicht als selbstständige Zeugen vor Gericht auftreten konnten, (§. 38) stellte sie unter ihre bisherigen Standesgenossen und nöthigte sie dadurch, entweder immer im unmittelbaren Reichskriegsdienste unter dem Grafen, wozu sie berechtigt waren, zu bleiben, oder sich in den Schutz eines mittelbaren Herrn zu begeben; um als Vasall ein Kriegsflehn (beneficium) oder als Ministerial ein Dienstlehn zu erlangen. Je höher

⁹⁾ Capitulum a. 829. cap. 6. De liberis hominibus qui proprium non habent sed in terra dominica resident ut propter res alterius ad testimonium non accipiantur. Conjuratores tamen aliorum liberorum hominum ideo esse possunt, quia liberi sunt. Illi vero qui et proprium habent et tamen in terra dominica resident, propter hoc non abiciantur, quia in terra dominica resident, sed propter hoc ad testimonium recipiantur quia proprium habent.

übrigens der Schutzherr war, desto angesehenener war auch der §. 33. Dienst des Schutspflichtigen.

Rücksichtlich der Freilassung aus dem Stande der Hörigkeit, verblieb es zwar im Allgemeinen bei den früheren Bestimmungen (§. 14, S. 138) es mußte jedoch nun jedesmal genau darauf gesehen werden, in welches neue dingliche Verhältniß der Hörige aus dem bisherigen entlassen wurde.⁹⁾

§. 34. Familienrecht.

Wie sich das Familienrecht nach der Lex Saxonum §. 34. und den sächsischen Capitularien gestaltete, ist schon in der vorigen Periode angegeben worden (§. 15). In dieser fanden daran nur zwei Hauptveränderungen statt. Die eine bezog sich auf die Eingehung der Ehe nach christlichen Grundsätzen, worauf wir unten bei Betrachtung der kirchenrechtlichen Zustände (§. 42) zurückkommen; die andere bestand darin, daß sich zu der Vormundschaft, dem Mundium, auch die Anfänge der richterlichen Obervormundschaft gesellten. König Pippin macht es dem Richter zur Pflicht, die Obforge für Wittwen und Waisen nicht dem nächsten Erben allein zu überlassen, sondern sich ihrer ebenfalls anzunehmen und wenn der Erbe nicht Vormund werden will, dazu einen anderen gottesfürchtigen Mann, wie es Landesitte, zu bestellen.¹⁾ Es scheint diese Obervormundschaft sich darin zu gründen, daß in Ermangelung von Verwandten, das mundium über Minderjährige dem Fürsten zufiel. (§. 15.)

§. 35. Sachenrecht.

Was wir in der vorigen Periode, mit Rücksicht auf die §. 35. Bestimmungen der Lex Saxonum, als sächsisches Sachenrecht dargestellt, das erhielt sich auch in dieser mit folgenden Abänderungen. 1) Die schon früher (§. 16, Note 4) angezogene

⁹⁾ Eichhorn R. G. §. 196.

1) Eichhorn §. 197, Note a. Et si tutor aliquis esse noluerit, iudex provideat hominem deum timentem, juxta ut lex illorum est, qui per regis præceptionem pupillorum et viduarum causam peragere debeat. Pippini Capit. a. 793. Cap. 8.

§. 35. Verordnung der Lex Saxonum, daß eine Uebergabe (traditio) des echten Eigen (hereditas) nur an die Kirche oder an den König ohne Enterbung der gesetzlichen Erben geschehen solle, bezieht sich augenscheinlich nicht auf jegliche Veräußerung, sondern nur auf die Auflassung des echten Eigen zu Gunsten eines Schutzherrn (§. 33) von dem dann dem Uebergebenden die Benutzung seines bisherigen Mobe's auf die eine oder andere Weise wieder zurückgeliehen wurde. Daß dabei ähnliche Beschränkungen wie bei Schenkungen zum Seelenheil gemacht und König und Kirche gleich gestellt wurden, lag besonders in Sachsen ganz im Interesse Karls d. Gr.¹⁾

2) Eben so blieb es bezüglich der Nutzungen des Bodens, als freien und echten Eigens, wesentlich bei den früheren Grundsätzen des sächsischen Sachenrechts; so daß an die Regalität einzelner Nutzungen auch jetzt noch nicht gedacht wurde. Jedoch litt die besfalligen Rechtsanschauungen rücksichtlich des Waldes und der Jagd, durch die von Karl d. Gr. eingeführte Einforstung seiner Wälder einigen Eintrag. Was solche Einforstung veranlaßte und worin sie grundsätzlich bestand, ist bereits angegeben (§. 29 und 30). Die Karolinger führten sie zunächst nur für ihre Waldungen ein, um durch die schwere Strafe bei Königsbann, das Wild in denselben vor frevelnder Nachstellung zu sichern, dann auch um Verwüstung des Waldes, durch regelloses Roden, zu verhindern. Im übrigen blieben die Nutzungen der Markgenossen unbehindert.²⁾ Dadurch wurde niemand verlegt, zumal der König in seinem Walde ja auch Markenrichter war und also seine besfalligen Befugnisse, durch angestellte besondere Forstbeamte (forestarii) ausüben lassen konnte. Als aber die Vortheile der Einforstung auch anderen Waldbesitzern einleuchteten und diese sich bei dem Könige um die Verleihung des Forstbanns nun auch für ihre Waldungen bewarben, so wurde das Verhältniß schon etwas anders. Zwar erfolgte die Einforstung anfangs nur, wenn die sämt-

¹⁾ Eichhorn N. G. §. 198.

²⁾ Auf den Grund und die Bedeutung des Königsbannes werden wir unten §. 40 zurückkommen.

lichen Marktinteressenten damit einverstanden waren;³⁾ ja von §. 35. Rechtswegen durfte es nicht anders geschehen; wie dann die Ottonen,⁴⁾ Conrad II.⁵⁾ und selbst Heinrich IV.⁶⁾ den Forstbann, nur nach vorher erklärter Zustimmung der Markgenossen zu der Einforstung, erteilten. Allein so wie fast alle königl. Reservatrechte (Regalien) nach und nach, durch Verleihung oder Anmaassung, in die Hände der ersten Reichsbeamten übergingen, so geschah es auch mit dem Forstbann, so daß schon Ludwig der Fromme unwillig darüber, die ohne seine Erlaubnis neuangelegten Bannforste, wieder zu öffnen befohl.⁷⁾ Nichts desto weniger finden wir später fast alle Grafen und Herren im Besitze von Bannforsten, entweder weil sie auf wirkliche Zustimmung der Markgenossen die königl. Belehnung mit dem Bannforste erhielten oder weil sie die Nothwendigkeit der Zustimmung, auf die eine oder andere Weise zu beseitigen wußten. Zwar sollten auch dann noch die Herren, die sich im Besitze des Forstbannes befanden, ihn nur zum Schutze aller berechtigten Markgenossen gegen unberechtigte Dritte gebrauchen; aber es bedarf kaum der Bemerkung, daß in gar zu vielen Fällen das Recht sich der Gewalt beugen mußte, indem die Regalität des Königsbannes nach und nach auf das Recht zu Nutzungen ausgebeht wurde, zu deren Schutze er nur ver-

³⁾ Als Karl d. Gr. 804 der Kirche zu Osnabrück den Dening als Bannforst schenkte, geschah es collaudatione illius regionis potentum. Mss. Osnabr. Gesch. docum. Nr. 2.

⁴⁾ Otto III. schenkte 991 der Kirche zu Minden einen Forst ob interventum ac probationem fidelium nostrorum ducis Bernhadi, fratris sui Ludgeri atque Ailhardi comitis, aliorumque comitum suorum. Pistorii Script. rer. germ. III, 736.

⁵⁾ Conrad II. gestattete dem Bischofe zu Minden die Einforstung eines Waldes: forestari concessimus et hanni nostri districtu circumvallavimus — cum consensu Bernhadi ducis et collaudatione sui fratris Dietmari, ceterumque civium in eadem silva usque modo communionem venandi habentium. Pistorius a. D.

⁶⁾ Heinrich IV. schenkte 1062 der Kirche zu Hildesheim quoddam forestum et bannum — cum consensu et favore etc. — ceterisque omnibus, quorum prædia et possessiones sitæ erant infra eos terminos quos scribi jubemus. Schaten ann. Paderb. I, 384.

⁷⁾ De forestibus nostris ut ubicunque fuerint, diligentissime inquirent (Missi) quomodo salvæ sint et defensæ et ut Comitibus denuntient, ne ullam forestem noviter instituant et ubi noviter institutas sine nostra jussione invenerint, dimittere præcipiant. Capitulum 5, a, 819. Cap. 22. Vergl. mit der Stelle §. 29, Note 4.

- §. 35. stehen war. Dies änderte die Sache wesentlich, wie wir künftig sehen werden.

Von Verjährung kommt in sächsischen Gesetzen dieser Periode noch nichts vor. Nur die Kirchen, nach römischem Rechte lebend, beriefen sich auf 30- und 40jährige Präscription.⁸⁾

Der schon bei Erörterung der Standesverhältnisse (§. 33) bemerkte Umstand, daß den königlichen Dienstleuten, statt der damals unbekannten Gelbbefoldungen, Güter zur Benutzung angewiesen wurden, hatte manche Veränderung in den Besitzverhältnissen überhaupt zur Folge. Solche Güter, im Allgemeinen beneficia genannt, wurden dem Dienstmanne entweder gegen die Verpflichtung zur Heersfolge oder zu persönlichen Diensten bei dem Könige, also immer unter Verband zu einer besonderen Treue und zwar lebenslanglich verliehen. Man nannte sie hierherhalb auch Lehne. Im ersten Falle hieß der Dienstmann Vassus, Vasallus, im zweiten Ministerialis. Sie waren Nutznießer ihrer Güter, die sie nur durch Verletzung der gelobten Treue verwirkten⁹⁾ und daher allmählig auf ihre Erben vererbten. So lange aber dieses Verhältniß noch in der Ausbildung begriffen war, was in dieser Periode der Fall, läßt sich ein Rechtsbegriff desselben nicht feststellen.¹⁰⁾

§. 36. Erbrecht.¹⁾

- §. 36. Mehrere Volksrechte nahmen in dieser Periode den Grundsatz für das Erbrecht auf, daß den Seitenverwandten nur bis zu einem gewissen Grade ihrer Entfernung vom gemeinschaftlichen Stammvater, ein Erbfolgerecht zustehe. Die erste Veranlassung dazu mochte die Bestimmung geben, daß auch in Ländern, wo dem gesamten Mannsstamme ein Vorzug vor den Weibern und deren Nachkommen gegeben war, dieser doch nur bis zu einem gewissen Grade der Sippschaft reichte, so

8) Eichhorn R. G. §. 200.

9) Dergleichen Ursachen sind angegeben im Capitul. 1. a. 819. Cap. 16 und Capitul. 4. a. 819. Cap. 3.

10) Eichhorn R. G. §. 201.

1) Das Güterrecht der Eheleute blieb in dieser Periode, so wie es in der vorigen (§. 17) dargestellt worden und ist daher in der Reihenfolge der §§. übergangen worden.

daß über solchen hinaus, die entfernteren Verwandten von der Schwerdseite, den näheren von der Spillseite (Spindel) nachstehen mußten.²⁾ Wir haben bereits in der vorigen Periode gesehen, daß nach sächsischem Rechte nur die Söhne die Töchter von der Nachfolge ausschlossen, wogegen letztere, wenn sie keine Brüder hatten, das Allode mit Ausschluß der Seitenverwandten erbten (§. 18). In ähnlicher Art stieg man an die Seitenverwandten, wenn ihre Entfernung vom gemeinschaftlichen Stammvater zu groß war, gar nicht mehr zur Sippschaft zu rechnen; welches wieder darin seinen Grund gehabt zu haben scheint, daß das canonische Recht die Ehe unter Blutsfreunden überhaupt verbot, woraus dann von selbst folgte, daß über die Grade der Blutsverwandtschaft hinaus, außer welchen das canonische Recht die Ehe gestattete, eine solche überhaupt nicht mehr vorhanden sei. Demzufolge wurde dann auch, je nachdem die Eheverbote des canonischen Rechts allmählig vom fünften bis zum siebenten Grade ausgedehnt wurden, in den einzelnen Volksrechten die Grenze der Blutsverwandtschaft gesetzt.³⁾ Die Lex Saxonum enthält nun zwar keine Bestimmung über die Grenze des Erbrechts der Seitenverwandten, welche auch weniger nöthig schien, weil diese schon im 3ten resp. 2ten Grade ausgeschlossen wurden, also nur selten zur Succession kamen; daß aber nichts desto weniger auch in Sachsen eine Grenze der Blutsverwandtschaft statt fand und daß sie bis zum siebenten Grade reichte, ergibt sich aus dem späteren Sachsenpiegel, welcher den §. 3 im dritten Artikel mit den Worten beginnt: „Nu merke wie ot, war de sibbe beginne unde war se ende;“ sodann mit den Worten schließt: „De Sibbe lent in dem seveden (lede) erbe to nemene; al heve de paves georlovet

2) Die Lex Anglor. et Werinor. Tit. 6, Cap. 8, schließt das Erbrecht der Schwerdseite bis zum fünften Grade: Usque ad quintam generationem paterna generatio succedat. Post quintam autem filia ex toto, sive de patris sive matris parte in hereditatem succedat et tunc demum hereditas ad fusum a lancea transeat.

3) Die Lex Ripuar. Tit. 56, Cap. 3, gestattet das Erbrecht der Seitenverwandten usque ad quintum genuculum; die L. Sal. Tit. 47, Cap. 3, ad sextum genuculum; die L. L. Rotharis Cap. 153, usque in septimum genuculum. Die L. Bajuvar. Tit. 14, Cap. 9, §. 4, sagt: quodsi nullus usque ad septimum gradum de propinquis et quibuscunque parentibus invenitur, tunc illas res fisco acquirit.

§. 36. wif to nemene in der wiften (lebe); wende de paves ne mach nen recht setten, dar he unse lantrecht oder lenrecht mede ergere.“⁴⁾ Es war also zur Zeit des Sachsenspiegels hier schon uraltes Recht, daß das eventuelle Successionsrecht der Seitenverwandten bis zum siebenten Grade reichte und die Sachsen räumten dem Papste das Recht nicht ein, durch Einschränkung seiner Heverbote, ihnen das Erbrecht ihres Landrechts zu verkümmern.⁵⁾

§. 37. Recht der Forderungen

a. aus erlaubten, b. aus unerlaubten Handlungen.

§. 37. Das Recht der Forderungen a) aus erlaubten Handlungen blieb wesentlich dem der vorigen Periode gleich. Doch kam eine neue sehr wichtige Form der Verträge, das vassaticum, hinzu, wodurch Jemand sich eidlich einem Anderen zur Lehnstreue verpflichtete (se commendabat). Dergleichen Verträge wurden begünstigt, weil der König, wenn er dadurch auch nicht selbst der unmittelbare Dienstherr der Vasallen wurde, doch solche geübte Diensteute, die ihm von den reichen Lehnsherren zugeführt wurden, den unermögenden gemeinen Freien vorziehen mußte, denen es gewöhnlich eben so wohl an guter Rüstung, als an tactischer Uebung fehlte. Das durch das vassaticum begründete Verhältniß war ursprünglich ein rein persönliches, wurde aber, wenn dem vassus für die Dienste auch ein beneficium gegeben war, insofern ein dingliches, als es nach carolingischen Gesetzen dann nicht mehr willkürlich, sondern nur im Falle verletzter Lehnstreue aufgelöst werden durfte.¹⁾ Man gab solche Benefizien gerne hin, weil das willkürliche Verlassen des nur durch gewährten Unterhalt garantirten Dienstverhältnisses, immer etwas kränkendes für den Dienstherrn haben mußte. Weil aber der Vasall, als Freier, neben dem Lehn auch noch ächtes Eigen besitzen konnte, so lag

⁴⁾ Homeyer Sachs. Sp. S. 31.

⁵⁾ Ueber die Lex Saxonum, über die verschiedenen Handschriften und Ausgaben derselben zu vergleichen v. Daniels Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte (1859) I, 263 fg. Das Buch ist erst während des Drucks dieser Blätter erschienen.

¹⁾ Capit. 2. A. 813. Cap. 16.

darin zugleich ein Grund mehr für die Erblichkeit der Lehne, §. 37. ohne welche der Sohn des verstorbenen Vasallen leicht bewogen werden konnte, in ein anderes Dienstgefolge zu treten.

Andere eibliche Verpflichtungen unter Privatleuten, namentlich zu Brüderschaften (gildoniae) welche wechselseitigen Schutz und Hülfe bezweckten, waren dagegen nicht mehr erlaubt.²⁾ Wie sehr grade durch dieses Verbot die Sachsen verletzt wurden, geht aus dem Umstande hervor, daß 50 Jahre später Lothar I. seine Herrschaft bei ihnen nicht sicherer befestigen zu können glaubte, als daß er den zahlreichen Freien und Laten erlaubte, untereinander ganz wieder nach alter freier Weise zu leben.³⁾

Was nun noch die Form der Verträge, als Bedingung für die daraus geltend zu machenden Forderungen betrifft, so wurde die schriftliche Abfassung derselben immer gebräuchlicher und da diese nach Anleitung der im Voraus entworfenen Musterformeln zu geschehen pflegte, so ist begreiflich, daß man aus ihnen weder immer mit Sicherheit auf die Beschaffenheit des Geschäfts schließen, noch annehmen darf, daß alles gegenständlich so vorhanden gewesen, wie es die Formeln besagen. Dieses ist z. B. mit den Pertinenzien der Fall, welche nicht selten bei dem Verkauf eines einzelnen mansus in solcher Fülle aufgezählt werden, als ob von einer großen villa die Rede wäre. Im Ganzen diente die schriftliche Form der Verträge nur zum Erweise des Geschäfts; zu welchem Zwecke dann auch die gegenwärtig gewesenem Zeugen darin aufgeführt zu

²⁾ Capit. a. 779, cap. 16: de sacramentis pro gildonia invicem conjurantibus ut nemo facere praesumat. Alio vero modo de eorum elemosynis, aut de incendio, aut de naufragio, quamvis convenientiam faciant, nemo in hoc jurare praesumat.

³⁾ Cernens Lodharius quod — populus qui cum illo fuerat, deficere vellet — subsidium quaerebat. Hinc rem publicam in propriis usibus tribuebat, hinc quibusdam libertatem dedit, quibusdam post victoriam se datum promittebat. Hinc etiam in Saxoniam misit, frilingis lazzibusque, quorum infinita multitudo est, promittens, si secum sentirent, ut legem quam antecessores sui, tempore quo idolorum cultores erant, habuerant, eandem illis deinceps habendam concederet. Qua supra modum cupidi, nomen novum sibi, i. e. Stellinga, imposuerunt et in unum conglobati, dominis e regno pene pulsus, more antiquo qua quisque volebat lege vivebat. Nithard histor. I. 4. C. 2.

§. 37. werden pflegen, obgleich dies für die Form eben so wenig wesentlich war, als die Form selbst für das Geschäft; dessen Gültigkeit vielmehr noch immer auf der gesetzlichen Verhandlung beruhte (§. 20).

b. Das Recht der Forderungen aus unerlaubten Handlungen erhielt in dieser Periode nach und nach eine wesentlich andere Grundlage, indem die eigentlich peinlichen und mit Todesstrafe verpönten Verbrechen nun eine eigene Klasse bildeten, die unter dem Namen Blutbann officiele Rüge heischten⁴⁾ und dem Privatrechte entzogen werden mußten, weil nur der König die Todesstrafe in eine Geldbuße umwandeln konnte. Daß und wie nach der Lex Saxonum hauptsächlich Mord, Verrath, Diebstahl, Brandstiftung und Meineid mit dem Tode bestraft wurden, ist schon früher (§. 19) angegeben. Ob außerdem auch noch die Heerflucht (Herisliz) hieher gerechnet werden darf, ist mindestens sehr zweifelhaft. Sie wurde zwar nach älterem fränkischen Rechte mit dem Tode und Confiscation der Güter bestraft und die Capitularien bestätigen diese Strafe allgemein.⁵⁾ Allein es scheint doch nicht, daß diese Bestimmung in Sachsen Eingang gefunden habe; denn der spätere Sachsenpiegel sagt ausdrücklich: „Ewe tru welos heredet wert ober hereblühtig ut des rikes denste, dem verdelst man sie ere unde sin lenrecht unde nicht sin lif.“⁶⁾

2. Gerichtsverfassung.

§. 38. Die Gerichte und ihr Verfahren.¹⁾

§. 38. Die Hauptgrundsätze, auf denen die Gerichtsverfassung in Sachsen beruhte, sind schon in der vorigen Periode angegeben (§. 20). Für die jegige ist noch Folgendes zu bemerken.

⁴⁾ Capit. 1, a. 802, cap. 25. Pippini 2, Capit. Longob. a. 782, Cap. 8. Pertz p. 43. Die ersten Anfänge des Inquisitionsprozesses. Wiener Beitr. z. Gesch. d. Inquis. Proz. S. 130.

⁵⁾ Quicunque absque licentia vel permissione principis de hoste reversus fuerit, quod factum Franci Herisliz dicunt, volumus ut antiqua constitutio i. e. capitalis sententia, erga illum puniendum custodiatur. Capitul. 2, a. 812, Cap. 4.

⁶⁾ Sächsisch. Landrecht B. 1. Art. 40. Homyer S. 69. In der Lex Saxonum kommt keine Bestimmung über Heerfluchtigkeit vor. In der Lex Ripuariorum dagegen handelt der ganze Tit. 65 (67) de eo qui bannum non implet. Walter C. j. g. I. 185.

¹⁾ Eichhorn R. G. §. 74.

1. Der Vorsteher des Gerichts, den sich früher die Freien §. 38. selbst wählten, der Häuptling oder Satrapa, wie ihn Beda nennt (S. 160), wurde nun vom Könige in der Person des Grafen (Greve) ernannt, der als Delegat alle königl. Rechte in der allgemeinen Volksversammlung, im placitum oder echten Ding, auszuüben hatte.²⁾ Da sich aber seine Thätigkeit zugleich auf alle Zweige der Verwaltung erstreckte, so konnte er nicht mehr alle einzelne richterliche Geschäfte selbst besorgen und wurden daher diese an den Malsstätten der Untergaue oder Gerichtsbezirke (centenae) von besonderen Untergrafen, welche in Sachsen bald Gogreven bald Richter genannt werden, wahrgenommen; dem Placitum des Grafen waren alle Personen unterworfen, wiewohl die Geistlichen Beschränkungen für sich geltend zu machen anfiengen, die weiter giengen als ihre ursprünglichen Immunitätsrechte.

2. Die Art, das Recht zu finden und als Urtheil zu verkünden, blieb dieselbe. Die Rechtsfinder, welche von den Franken früher Rachinburgen genannt wurden,³⁾ hießen in Sachsen Scepen, später Scheffen. Sie wurden noch immer gewählt, weil sie als Ausschuß der Volksversammlung, dem Willen und Rechtsbewußtsein derselben, Ausdruck zu geben bestimmt waren. Deshalb fragte auch immer der Richter, wenn er den Ausspruch der Scheffen verkündigte, ob jemand aus der Versammlung ein besseres Recht wisse und erst wenn der Spruch von Niemand gescholten war, wurde er als Urtheil für einen Rechtspruch erklärt. Karl d. Gr. verordnete daher zwar wohl, daß die Scheffen als ständige Urtheiler und insofern als Beamte fungiren sollten; setzte auch ihre Zahl auf sieben fest; ließ aber dem Volke, unter Aufsicht des Richters, die Wahl derselben frei.⁴⁾ Der Ursprung des Namens der Scheffen ist eben so dunkel, als der ihrer altfränkischen Vor-

²⁾ Eichhorn R. G. §. 164.

³⁾ Vgl. oben S. 157 Note 1.

⁴⁾ Ut missi nostri ubicunque malos scabineos inveniant ejeciant et totius populi consensu in loco eorum bonos eligant et cum electi fuerint, jurare faciant, ut scienter injuste judicare non debeant. Capitul. a. 829, Cap. 2. Vergl. überhaupt Grimm Rechts-Alterth. II. 775.

§. 38. gänger, der Rachenburger.⁵⁾ Ohne uns hier in einer Rezension der verschiedenen Meinungen darüber zu ergehen, wollen wir nur folgendes, zur Rechtfertigung unserer Schreibweise des Worts, anführen. Das Wort Scheffe ist die niederdeutsche Uebersetzung des lateinischen Worts *scabineus* oder *scabinus*, welches vor Karl d. Gr. urkundlich gar nicht, seit 809 aber in seinen Capitularien mehrfach vorkommt.⁶⁾ Die *scabini* waren geschworene Urtheiler, welche vom Volke gewählt und von der Staatsgewalt bestätigt wurden. Daher sagt auch noch das alte Soester Stadtrecht (1120): *Quemcunque scabinum — quod Etswere dicitur theutonice — burgenses statuerint, ipsum prepositus acceperit.*⁷⁾ Der Sachsenspiegel übersetzt das Wort durch *Scepen*, *Scepene*⁸⁾ und erklärt dessen Bedeutung dahin: „So wat de Vorgernester s chept vor des Dorpes vromen mit Wilkore der meren Menynge der Buren, dat en mach de mynner Deil nicht weder spreken.“⁹⁾ Es heißt also soviel als: erkennen, festsetzen, schaffen, beschaffen, nicht aber erschaffen. Der Richter und die Scheffen haben nicht das Recht zu erschaffen, als ob sie die Schöpfer desselben wären, sondern es nur zu weisen, wie es besteht; es durch mündlichen Ausspruch beizuschaffen, weil es schriftlich nicht aufgezeichnet war. Sie erschufen nicht das Recht als Gesetzgeber, sondern sie wendeten es an auf den einzelnen Fall. Der Ausspruch des Richters war nur die formale Sanction ihres Wahrpruchs. Unsere westfälischen Urkunden nennen daher diese geschworenen Helfer des Richters schon seit 1404,

⁵⁾ Man vergl. darüber Grimm R. N. 293. Rogge Ger. Wesen 73. Zöpfl R. Gesch. II, 2, S. 24 und 387. Gillebrand R. Gesch. 142 fg. und neuestens Daniels R. Gesch. I, 559, wo die weitere Literatur nachgesehen.

⁶⁾ Vergl. z. B. die Stellen in Note 4.

⁷⁾ Seibertz U. B. I, Nr. 42, Art. 5 mit der Note.

⁸⁾ Im Register zu Hommeyers Sachsenspiegel S. 370 sind die betreffenden Stellen angeführt.

⁹⁾ Wir geben die Stelle nach der Handschrift, die in Hommeyers Beschreibung deutscher Rechtsbücher des Mittelalters (1836) S. 52 von Niehsje als *codex Seibertianus* bezeichnet ist und in Hommeyers neuester Schrift: Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters S. 147 unter der Nummer 617 vorkommt. Die Stelle bildet darin den 52ten Artikel des II. Buchs; in Hommeyers Sachsensp. S. 160 den 55ten Artikel.

immer Scheffen, alle unsere Obergerichte haben sich bis zum §. 38. Jahre 1807, wo sie durch das großherzoglich hessische Gouvernement aufgehoben und in Gerichtsämter verwandelt wurden, immer Scheffengerichte, Richter und Scheffen genannt und sie sind auch von der Gesetzgebung stets so genannt worden.¹⁰⁾ In dem Publicandum der großherz. hess. Regierung zu Arnberg vom 12. Dezember 1807 ist zum letztenmale von den: durch die Aemterorganisation abgeschafften Gerichtsscheffen die Rede.¹¹⁾ Die Schreibweise: Scheffen für Scepen, erscheint hienach als die bei uns heimische, alt-sächsisch-westfälische. Darum haben wir sie der oberdeutschen Form: Schöffen, Schöppen oder gar Schöppfen, die nur zu leicht auf falsche Nebenbegriffe führen, vorgezogen.

3. Die Rechtskenntnis der Scheffen reichte nicht immer aus, sogleich nach Klage und Klagebeantwortung, das Recht zu finden. Meist wurde es zuvor einer Beweisführung bedürfen. Die einzelnen Beweismittel bestanden in Zeugen, Urkunden, Eid und Ordalien. Die Zeugen mußten, großjährig, unverdächtig, frei und mit soviel Grundvermögen angeseffen sein, daß sie die Buße wegen eines falschen Zeugnisses zahlen konnten. Unangeseffene Freie konnten nur als Eidhelfer, Mitschwörer zugelassen werden (S. 302). Die Urkunden mußten glaubhaft d. h. vor Zeugen verfaßt und mit Jahr und Tag versehen sein. Der Eid war schon den heidnischen Sachsen bekannt; nur die Form desselben wurde nach Einfüh-

¹⁰⁾ Die Reformation der Femgerichte von Kaiser Ruprecht, aus dem Jahre 1404 spricht in ihrem rein westfälischen Texte immer nur von *Frischeffen*. (Seibertz U. B. III, S. 10.) Der oberdeutsche Text derselben bei Datt de pace publica p. 778, kennt nur *Schöppfen*, und ein anderer oberdeutscher in Hahn collect. monum. II, 614, sagt: *igliche Freyschopff*. Der corrupte Text in Sendenbergs Reichsabschieden I, 106, liest erst *Scheffhe*, dann *Schepphe*, dann *Fryschoffhe*. Die westfälischen Urkunden seit 1504 sprechen von *Richter* und *Scheffen* (Seibertz III, S. 284). Die alte churchenliche Polizei-Ordnung v. 1595 hat einen eigenen Abschnitt von *Scheffen* *Weytumben* (Scotti Gesetze u. Verordn. I, 1. S. 188) und so alle churchenliche, sowohl für Westfalen als für das Erzstift erlassene Verordnungen.

¹¹⁾ Scotti II, 1. S. 320.

§. 38. rung des Christenthums geändert.¹²⁾ Er wurde in der Regel mit Eidshefern (*consacramentales, conjuratores*) d. h. mit Personen ausgeschworen, welche eidlich versicherten, daß ihrer Ueberzeugung nach der Schwörende die Wahrheit spreche. Sie brauchten also nicht die Thatsache selbst zu bekunden; sonst wären sie Zeugen gewesen.¹³⁾ Bisweilen mußten sie Verwandte des Schwörenden sein.¹⁴⁾ Die Orbalien, Gottesurtheile, beruhten auf dem abergläubischen Vertrauen, daß Gott sich werde bereit finden lassen, in jedem einzelnen Falle, durch ein Zeichen die Wahrheit oder Falschheit einer dunkeln Thatsache zu bekunden. Dieses Vertrauen war um so vermessen, weil man Gott zugleich vorschrieb, in welcher Art er Zeugniß geben sollte und um so gefährlicher, weil einzelne der zu solchem Zwecke bestimmten Proben, fast nur gegen denjenigen, der des Zeugnisses bedurfte, ausfallen konnten. Diese Orbalien über Vergangenes, waren zwar heidnischen Ursprungs¹⁵⁾ aber der Glaube daran so unverwundbar, daß man ihn durch christliche Sanctionen unschädlich zu machen versuchte, bis er sich endlich auch in solcher Form als abgeschmackt erwies und dann allmählig der gesunden Vernunft wich.¹⁶⁾ Die einzelnen Orbalien waren folgende: 1. der gerichtliche Zweikampf (*Judicium pugnae, duellum, judicium campi*) wobei angenommen wurde, daß Gott dem Recht habenden den Sieg verleihen werde.¹⁷⁾ Der Zweikampf scheint das älteste Ordale gewesen zu sein, weil er in fast allen Volksrechten namentlich vorkommt, aus-

genommen freilich das westgothische, salische und sächsische.¹⁸⁾ Es konnte nur in Prozessen freier Personen angewendet werden.¹⁹⁾ 2. Die Probe des glühenden Eisens (*Judicium ferri candentis*). Der Beweisführende mußte glühendes Eisen mit bloßen Händen fassen oder mit nackten Füßen betreten und unverletzt bleiben, wenn er seine Sache gewinnen wollte.²⁰⁾ 3. Die Feuerprobe (*Judicium ignis*). Der Beweis wurde dadurch geführt, daß man die Hand eine bestimmte Zeit lang ins Feuer hielt, ohne sie zu verbrennen oder in bloßem Hemde unbeschädigt durch einen brennenden Holzstoß gieng.²¹⁾ 4. Der Kesselfang (*Judicium aquae ferventis*). Der Beweisführende mußte mit bloßem Arme vom Boden eines Kessels voll siedenden Wassers, einen Stein oder dgl. heraufholen, ohne sich zu verletzen.²²⁾ 5. Die Wasserprobe (*Judicium aquae frigidae*) bestand darin, daß der Beweispflichtige mit einem Seile um den Leib, ins kalte Wasser geworfen wurde. Geworfen er nicht, so war er schuldig, indem man annahm, das Wasser, als reines Element, stoße alles Unreine von sich aus. Dieses Ordal lernen wir nicht aus den Volksrechten, sondern aus einem Capitular Ludwigs d. Fr. kennen, wodurch es verboten wurde.²³⁾ Nichts desto weniger hat es sich fast am längsten gehalten; denn es war noch im 17. Jahrh. bei Hergenprozessen in Westfalen sehr gewöhnlich.²⁴⁾ 6. Die Kreuzesprobe wurde dadurch bewirkt, daß beide streitende Theile, ihre Arme, vor einem Kreuze stehend, in die Höhe hoben; wer sie zuerst sinken ließ, hatte Unrecht.²⁵⁾ 7. Die Abendmahlsprobe und die Probe des geweihten Bissens (*Judicium ossae*) wobei dem Angeklagten entweder

¹²⁾ Ueber die Formen Grimm R. A. S. 892 fgg. Die Eidesformeln, wonach die Ebnen Ludwig d. Fr. 842 zu Straßburg schworen, bei Nithard III, 10. Phillips d. Gesch. II, 122.

¹³⁾ Rogge Ger. Wesf. S. 136. Grimm R. A. S. 859. Die Zahl der Eidshefer wechselte; mitunter stieg sie bis auf 72. L. Ripuar. Tit. 11, 12, 17. Ursprünglich scheint die Zahl 12 betragen zu haben. Rogge S. 156 und 162.

¹⁴⁾ Vergl. z. B. L. Bajuv. VII, C. 15. L. Burg. VIII, C. 1.

¹⁵⁾ Schon Tacit. de morib. Germ. C. 10 erzählt, daß die alten Germanen den Willen der Gottheit durch Loosen zu erforschen suchten.

¹⁶⁾ Rogge Ger. Wesf. S. 195 ff. Grimm R. A. 909 und überhaupt Majer Gesch. d. Orbalien 1795.

¹⁷⁾ Grimm R. A. S. 929.

¹⁸⁾ L. Burg. Tit. 18 und 45. Angl. et Werinb. Tit. 1, Cap. 3. Alem. Tit. 89. Bajuv. Tit. 8, Cap. 2, §. 6. Cap. 3, §. 1. Fris. Tit. 11 Cap. 3. Longob. L. 1, T. 32, C. 3.

¹⁹⁾ Die Kirche scheint ihm weniger günstig gewesen zu sein, als den übrigen Orbalen. Rogge Ger. Wesf. 204.

²⁰⁾ Grimm R. A. 913. L. Anglor. et Werin. Tit. 14.

²¹⁾ Grimm R. A. 912. Rogge G. W. 210. L. Ripuar. Tit. 30, C. 1, T. 31, C. 5.

²²⁾ Grimm R. A. 920. L. Sal. Tit. 56 und 76.

²³⁾ ut examen aquae frigidae, quod hactenus faciebant, a missis nostris omnibus interdicatur ne ulterius fiat. Capit. a. 829.

²⁴⁾ Grimm R. A. 925. Seibert Urk. Buch III, S. 386.

²⁵⁾ Grimm R. A. 926. Capit. 1. a. 806, Cap. 14.

§. 38. eine Hostie oder ein geweihter Bissen in den Mund gesteckt wurde. Konnte er solche ohne Beschwerde verschlucken, so war er unschuldig, blieben sie ihm aber im Halse stecken und mußten wieder herausgenommen werden, so war er schuldig.²⁶⁾ Alle diese Gottesurtheile wurden mit Zugiehung der Geistlichkeit vorgenommen, welche die Beweisführer unter besonderen kirchlichen Feierlichkeiten vorbereiten und bis zum völligen Ausgange des Gottesurtheils beobachten mußten.

Ob alle oder nur einzelne dieser Ordalien damals in Sachsen gebräuchlich waren, ist eben so schwer auszumitteln als festzustellen, wie es eigentlich mit der Beweislast gehalten wurde.²⁷⁾ Im Ganzen geschah dieses so: der Kläger konnte seine Klage durch Zeugen, Urkunden oder einen Eid mit Eidhelfern, oder durch Berufen auf ein Ordal beweisen, wenn der Beklagte läugnete, und den Beweis des Klägers nicht durch den Beweis seiner Unschuld abschchnitt. Dazu konnte er sich ebenfalls aller genannten Beweismittel bedienen. Nahm er Zeugen, so durfte Kläger diese des Meineides beschuldigen und die Entscheidung vom Zweikampfe abhängig machen. Dasselbe konnte, mit einigen in der Natur der Sache liegenden Modificationen, auch beim Urkundenbeweise geschehen. Bediente sich aber der Beklagte des Eides mit Eidhelfern, so durfte diesen Beweis der Kläger zwar auch anfechten, jedoch nur gegen den Beklagten selbst; der Zweikampf oder ein anderes Ordal mußte entscheiden.²⁸⁾

Erlassene Urtheile konnten angefochten werden 1. durch Angriffe gegen den Urtheilfinder. Wurde die Unredlichkeit desselben nachgewiesen, so verfiel er in Strafe und das Urtheil der Nichtigkeit. War sein Urtheil nur unrichtig aus Unwissenheit oder Irrthum, so zerfiel es ohne Strafe. Wurde

²⁶⁾ Grimm R. A. 931. — Interessante, sehr ins Einzelne gehende: Quellenbeiträge zur Kenntniß des Verfahrens bei den Gottesurtheilen des Eisens, Wassers, geweihten Bissens und Pfalters, hat jüngst (1858) Rodinger aus Münchener Handschriften gesammelt und im VII. Bde. S. 313, der auf Befehl des Königs Maximilian II. herausgegebenen Quellen der bayerischen und deutschen Geschichte bekannt gemacht.

²⁷⁾ Hillebrand Staats- und Rechtsgeschichte S. 149.

²⁸⁾ Eichhorn R. G. §. 77.

die Unrichtigkeit des Angriffs dargethan, so mußte der Beschwerdeführer eine Buße zahlen. 2. Durch Anfechtung des Urtheils selbst, entweder vermittels eines Gottesurtheils oder der Berufung, und zwar vor einem anderen Gerichte, welches dadurch constituirt wurde, daß man andere Urtheiler nahm, bei deren Aussprüche es dann aber verbleiben mußte, wenn derselbe, bei der Publication durch den Richter, von der Gemeinde nicht gescholten wurde. Von einer eigentlichen Appellation an ein höheres Gericht, von einem Instanzenzuge mit Devolutiv-Wirkung, war aber damals in Sachsen noch nichts bekannt.²⁹⁾

Ein eigentlicher Unterschied des Verfahrens in Civil- und Criminalsachen fand nicht statt. Es wurde nur den königl. Sendgrafen (missis) und den Scheffen zur Pflicht gemacht, die Illegalitäten, welche nach Carls d. Gr. Anordnungen nicht mehr im Wege der Composition oder der Fehde, nach Wahl der Privatleute, abgemacht werden konnten, sondern als Verbrechen gegen den gemeinen Frieden zu bestrafen waren, zur Klage zu bringen.³⁰⁾ Der gemeine Friede, der früher im Markenverbanne durch die Gesamtbürgschaft aller Genossen garantirt und durch die auf Verletzung desselben gesetzten Bußen geschützt war (§. 4 und 20) wurde nun zunächst durch den König und durch Handhabung der Strafgesetze gewährleistet. Deshalb hob der König die Wahl des Beleidigten zwischen Composition und Selbsthilfe (saida) auf, indem er verordnete, die streitenden Theile sollten Buße geben und nehmen und den Frieden beschwören; derjenige aber, der das nicht wollte, ihm

²⁹⁾ Eichhorn R. G. §. 80 und 164. An der letzten Stelle ist Eichhorn zwar geneigt, mit Bezug auf Capitul. a. 823. C. 26 anzunehmen, daß die Karolinger Appellationen an das Gericht des missus gestattet hätten; allein genau genommen sind es doch wohl nur Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz, welche an den missus als aufsehende, nicht aber als oberrichterliche Behörde gestattet werden. Hillebrand R. G. §. 76. In Sachsen namentlich war an Obergerichte im Verhältniß zu Untergerichten gar nicht zu denken; sie waren alle gleich.

³⁰⁾ Vergl. die Note 4 zu §. 37 und Capit. a. 829. Cap. 3, ut in omni comitatu hi, qui meliores et veraciores inveniri possunt elegantur a missis nostris ad inquisitiones faciendas etc. und Cap. 4.

§. 38. selbst zur Bestrafung vorgeführt werden.³¹⁾ Statt der alten Mahnung *mannitio* (§. 20) fand nun bei allen Verordnungen — wenn sie nicht bloß Streitigkeiten über Stand und Eigen der Personen betrafen — ein Gebot *bannitio* des Richters zum persönlichen Erscheinen statt.³²⁾ Diese Ladung wurde in Sachen vom Grafen, wenn die Sachen geringfügig waren bei 12 Soliden, wenn aber sonst eine *faida* daraus entstanden sein würde, bei Königs Banne (60 Solid.) erlassen. Erließ nicht der Graf selbst, sondern sein Stellvertreter (*centenarius*, *Gogreve*) die Ladung so hatte er zwar auch Gebot und Verbot, aber nicht zu den hohen Sätzen des Grafen.³³⁾ War der Verklagte dreimal geladen und ohne sich zu entschuldigen nicht erschienen, so verfiel sein Gut unter Königsbann und wenn er es nun nicht binnen Jahr und Tag durch Erbieten zu Recht daraus befreite, so wurde es zunächst zur Befriedigung des Klägers verwendet, das Uebrige aber *confiscirt*.³⁴⁾ Als Richter unter Königs Banne, konnte der Graf gegen den Friedensbrecher, der Todesstrafe verwirkt hatte, die Acht aussprechen.³⁵⁾ Statt des Grafen hatte der Sendgraf, der königl. *Missus*, viermal

31) Si quis pro *faida* pretium recipere non vult, tunc ad nos sit *transmissus* et nos eum dirigemus ubi *damnum* minime possit facere. Simili modo et qui pro *faida* pretium solvere noluerit, nec *justitiam* exinde facere voluerit, in tali loco eum mittere volumus ut pro eodem majus *damnum* non crescat. Capit. a. 779. C. 22. — Capit. 3. a. 805. Cap. 7. — Capit. 1. a. 819. Cap. 13.

32) Si quis de statu suo i. e. de libertate vel de hereditate *compellendus* est, juxta legis constitutionem *manniatur*. De ceteris vero causis, unde quis rationem est redditurus, non *manniatur* sed per *comitem* *banniatur*. Et si post unam et alteram *admonitionem* *comitis* aliquis ad *mallum* venire noluerit, *rebus* ejus in *bannum* *missis* venire et *justitiam* facere *compellatur*. Capit. a. 819. Cap. 12.

33) *Nedimus* potestatem *comitibus*, *bannum* mittere intra suo ministerio de *faida* vel *majoribus* causis in *solidos* 60. De *minoribus* vero causis, *comitis* *bannum* in *solidis* 12 *constituimus*. Capit. Paderb. a. 785. Cap. 31.

34) *Cujuscunque* *hominis* *proprietas*, ob *crimen* aliquod, quod idem habet *commissum*, in *bannum* *missa* fuerit et ille re *cognita*, ne *justitiam* faciat, venire *distulerit*, *annumque* et *diem* in eo *banno* illam esse *permiserit*, *ulterius* eam non *adquirat*, sed ipsa *fisco* nostro *societur*. *Debitum* vero — *solvatur*. Capit. a. 819. Cap. 11.

35) Ut comes qui *latronem* in *forbannum* *miserit*, *vicinis* suis et aliis *comitibus* *notum* faciat, eundem *latronem* a se esse *forbannitum*, ut illi eum non *recipiant*. Capit. L. III. Cap. 50.

des Jahres, im Januar, April, Juli und October, Namens §. 38. des Königs Gericht zu halten, um die vom Grafen unerledigt gelassenen Sachen abzumachen und Beschwerden gegen ihn oder den mit Grafengewalt betrauten Bischof abzuheilen.³⁶⁾ War der Graf zur selbigen Zeit als *missus* in einen anderen District versandt, so mußte das Sendgrafengericht in seinem Comitatus bis zur Rückkehr des Grafen ausgesetzt werden.³⁷⁾ Es wurde also wohl in jedem Comitatus besonders abgehalten.

3. Öffentliches Recht.

§. 39. Landesverfassung.¹⁾

Im fränkischen Reiche bildeten Kirche und Staat ein §. 39. Ganzes — die Christenheit — zu deren Besten die geistliche Obrigkeit nach Gottes Anordnung für das Heil der Seele sorgen, die weltliche jene schützen und überall Gerechtigkeit handhaben sollte. Die ausgebildeten kirchlichen Einrichtungen hatten daher ständigen Einfluß auf die staatlichen. Die Reichstage waren Nachbildungen der Synoden. Die Aufsicht, welche die Erzbischöfe durch Visitation ihrer Sprengel übten, wurde den Sendgrafen über die königl. Beamten übertragen. Was unter diesen Grafen und Richter, das waren bei den Geistlichen Bischöfe und Pfarrer. Auf den Reichstagen wurden Kirche und Staat als eine Hierarchie durch zwei Stände (*ordines*), den geistlichen und weltlichen, unter dem Könige, als dem schützenden Haupte beider, repräsentirt.²⁾ Die Bischöfe erschienen überhaupt nicht nur als kirchliche, sondern auch als Staatsbeamte. Männer ihres Standes, fast im Alleinbesitz alles damaligen Wissens, waren bei den Volksberatungen unentbehrlich und wurden besonders zum diplomatischen Verkehr mit fremden Ländern verwendet. Ihre hohe Stellung in der Kirche und der Umstand, daß sie fast allein

36) Capit. 3. a. 812, Cap. 8. — a. 823, Cap. 26. Beschwerden gegen den *missus* giengen an den König. Capit. a. 829, Cap. 14.

37) Capit. 5. a. 819. Cap. 25.

1) Eichhorn R. G. §. 158.

2) Vergl. überhaupt Moser osnabr. Gesch. I. Abschn. 4. Werke VI. S. 192 und sq., der eigentlich zuerst die karolingische Verfassung mit hellem Geist durchdrungen und mit gesunder Kritik aufgefaßt hat.

§. 39. eine schriftliche Verhandlung zu leiten wußten, machte sie zu solchen Geschäften am geeignetsten. Schon die alten germanischen *Placita* wurden unter dem Voritze der Priester gehalten (S. 63) und diese *Placita* waren sowohl Gerichtshöfe als Landesversammlungen; daher die lange dauernde Vereinigung der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit. Alle öffentliche Verhandlungen wurden mit religiösen Feierlichkeiten eröffnet und in ihrem Fortgange durch religiöse Ideen geleitet.³⁾ Die Götter mußten gegenwärtig sein, die friedliche Gerechtkeitspflege zu schützen, die Erkenntnisse der Freien zu sanctioniren und durch Vollstreckung derselben zu bestätigen, den Meineidigen und andere Verbrecher zu schrecken, Gottesurtheile zu vollziehen und vielleicht auch Todesurtheile zu rechtfertigen. Die christlich gewordene Priesterschaft suchte ihre Verbindung mit der Rechtspflege, die Vereinigung der priesterlichen und richterlichen Gewalt, besonders durch die Gottesurtheile zu erhalten. Adel und Priesterschaft blieben enge verbunden, wie sie es schon in ältester Zeit gewesen. Treue im Dienst der Kirche verlieh eben so gut Rang und Würde, als die im Staatsdienste. Daher so viele Bischöfe Minister der Könige und daher zugleich ein Glück, daß sich vornehme Leute dem geistlichen Stande widmen konnten, ohne an Rang zu verlieren. Die Zügel, wodurch alle von den Ständen ressortirende Zweige der Verwaltung gelenkt wurden, liefen durch den Archicapellanus des Königs, in den Händen des Legten zusammen und so lange sie Karl d. Gr. mit seiner besonnenen Kraft hielt, wurde die Einheit des Ganzen nicht getrübt. Die Bedeutung der königl. Gewalt war also eine zweifache: Die einer Obrigkeit über Christen und über Staatsunterthanen. In erster Beziehung, als der vorzüglicheren, war sie im Sinne der Kirche eine geheiligte, eben deshalb aber in zweiter eigentlich eine beschränkte, wiewohl hier alles zunächst von der practischen Auslegung abhieng. Diese hatte die Karolinger von fürstlicher Gewalt auf den Thron gehoben und nach solchem Herbringen regierte auch Karl auf demselben. Die folgenreichste Erweiterung seiner Gewalt war

3) Huchald vita Lebuini. Pertz II, 361.

die Ausdehnung des Rechts des Gebots und Verbots, der sogenannte *Rönigsbann*, den er besonders als Forst-, Gerichts- und Heerbann ausbeutete. Daß dieses namentlich auch in Sachsen der Fall war, geht sowohl aus dem Capitular von 785 als aus dem von 797 hervor. Im ersten wird der Bann den sächsischen Grafen dahin verliehen, daß sie ihn in geringeren Sachen bei 12, in wichtigeren bei 60 Soliden Strafe sollen gebieten können;⁴⁾ wobei er sich vorbehält, zur Aufrechterhaltung des Friedens, zur Vermeidung der Selbsthülfe oder um anderer wichtiger Ursachen willen, mit Bewilligung der getreuen Sachsen, die Strafe des Rönigsbannes von 60 Schill. aufs Doppelte und nach Beschaffenheit der Sache bis auf 1000 Schill. zu erhöhen.⁵⁾ Die Mitwirkung der Landstände blieb also überall vorbehalten.

Die der königl. Gewalt entsprechende Unterthanenverpflichtung beruhte wesentlich noch auf der von der ganzen Volksgemeinde gelobten Treue. Jedoch wurden die Dienstverhältnisse allmählig complicirter durch verschiedene Abstufungen besonderer Treue, die sich so lange über immer mehr Personen ausdehnte, bis sie das alte Prinzip der Volkstreue bei Seite schiebend, dafür die Treue der Großen, der Dienstmannen und Corporationen substituirt, woraus dann in den folgenden Perioden das Lehnssystem zu allgemeiner Geltung kam.

Die Rönigswürde blieb auch bei den Karolingern erblich und theilbar.⁶⁾ Die Söhne schlossen die Brüder, diese die entfernteren Verwandten aus. Gleichberechtigte theilten nach Portionen, die der Erblasser zu bestimmen pflegte. Dies that auch Karl d. Gr. 806,⁷⁾ indem er das Recht zur Thronfolge zugleich von der Wahl des Volks abhängig machte, ohne jedoch für diese Mitwirkung desselben eine besondere Form anzu-

4) Vergl. Note §. 38, Note 33.

5) Capitul. Saxon. a. 797. Cap. 9. Walter II, 128.

6) Eichhorn R. G. §. 159.

7) Die Urk. Capitul. 1. a. 806, bei Walter II, 215.

§. 39. ordnen,⁸⁾ wodurch sie allmählig ganz in die Hände der Reichsstände übergieng und Deutschland zu einem Wahlreich wurde.

Was nun insbesondere die Ausübung der Regierungsgewalt betrifft, so kam zu den höchsten Beamten, welche den Rath des Königs bildeten, die Sendgraffschaft als ein Organ hinzu, wodurch der König die Verwaltung der Grafen in den Gauen controlirte und wo es nöthig, eingreifend rectifizierte. Er bediente sich ihrer urföndlich zwar schon seit 779; ihre bestimmte organische Stellung erhielten sie aber erst während der Kaiserregierung.⁹⁾ Der Hauptwirkungsbereich der Sendgrafen bestand in Ausübung der Gerichtsbarkeit im Namen des Königs und in der Aufsicht über die königlichen und geistlichen Güter.¹⁰⁾ In beider Beziehung konnten sie die Mitwirkung der Grafen in Anspruch nehmen, gleichwie sie auch Beschwerden gegen die Grafen und deren Unterbeamte zu untersuchen und sowohl diese, als die von den Grafen nicht abgemachten Gerichtssachen zu entscheiden hatten (§. 319). Außerdem hatten sie auch auf Vollziehung bestehender und neuer Vorschriften über Leistung des Heerdienstes zu sehen und die Provinzialverhandlungen über Bekanntmachung und Annahme der Gesetze in den Volksgemeinden, so wie deren Handhabung durch die königlichen und kirchlichen Beamten, zu überwachen. Wahrscheinlich dieser letzten Beziehung wegen, wurden gewöhnlich geistliche Würdenträger mit weltlichen zu Sendgrafen ernannt.¹¹⁾

8) Im Capitul. 1. a. 806. Cap. 5, sagt er: quodsi talis filius cuilibet istorum trium fratrum (seiner Söhne) natus fuerit, quem populus eligere velit, ut patri suo succedat in regni hereditate, volumus ut hoc consentiant patri ipsius pueri etc. und im Capitul. 5. a. 806. Cap. 3, wurden die Missi ausdrücklich instruit, dahin zu wirken: ut ea quae inter filios nostros propter pacis concordiam statuimus, pleniter omnes consentire debeant. Walter II, 224.

9) Capit. a. 779, cap. 21 und capit. I, II, a. 802. Walter II, 61, 156 und 169. Eichhorn R. G. §. 160. In der Note 6 drückt er sich darüber sehr bestimmt aus. Dennoch sagt v. Daniels I, 587, Eichhorn scheine anzudeuten, die Missi seien erst unter der Kaiserregierung Karls d. Gr. eingeführt.

10) Capit. 3. a. 812, cap. 5.

11) Im Jahre 854 ernannte Karl d. Kahle für jedes missaticum 3–4 missos. Capit. h. a. Walter III, 54, 55. Auch die Instruction Karls für die missi in Sachsen von 788 ist an Mehrere: dilectissimi in corde gerichtet. Wigand das Femgericht S. 219. Ludwig d. Fr.

Der angegebenen amtlichen Verpflichtungen wegen, mußten sie §. 39. allgemeine Provinziallandtage abhalten, zu welchen sich alle kirchliche und weltliche Beamte mit ihren Unterbeamten, alle königl. Vasallen und aus allen Sprengeln Gerichtsscheffen einzufinden hatten.¹²⁾ Ob die Mandate für die einzelnen Sendgrafen über all von diesem großen Umfange waren, ist mindestens zweifelhaft.

Die Sprengel der Sendgraffschaften (missaticum), scheinen in der Regel identisch mit denen der Metropolitane gewesen zu sein, wenigstens war das Bisthum Eln der Sprengel nur einer Sendgraffschaft, worin jedoch nicht grade der Bischof als missus zu fungiren brauchte. Die Sendgrafen wurden vielmehr jährlich ernannt und erhielten jedesmal besondere Instructionen.¹³⁾ Der Theil von Sachsen, der nicht zur Eln Dioecese gehörte, bildete eine besondere Sendgraffschaft.¹⁴⁾

Außer den Grafenbingen in den einzelnen Gauen und den Provinziallandtagen in den Sendgraffschaften, wurden, wie schon vorhin bemerkt, jährlich allgemeine Reichstage gehalten.¹⁵⁾ Auf dem ersten, der im Frühlinge meist mit dem campus madius verbunden wurde, weil es in der Regel jährlich Krieg gab, sollten alle Reichsstände, zur Ordnung der Geschäfte für das laufende Jahr, erscheinen.¹⁶⁾ Zu den Ständen gehörten die Bischöfe, Aebte, die Freien (nobiles) und die mit Hof- und Staats-Ämtern bekleideten (maiores, seniores oder optimates). Die übrigen Ministerialen erschienen nur im Gefolge ihrer Lehns- und Dienstherrn. Der König theilte den Ständen die Gegenstände der Beratungen mit, an denen er nach Um-

ernannte 824 den Bischof Baburab von Paderborn zum missus. Das. S. 220.

12) Capit. a. 823, cap. 26, 27, 28, Capit. 2. a. 819.

13) Dies ergeben besonders die Capitularien v. 802, 812, 813, 819, 823 (nach Pertz Legg. I, S. 242) 825, 828 u. 829 (Pertz ib. S. 328 u. 354) 853, 867 u. 873.

14) Phillips deutsche Gesch. II, 409. Der Mainzer Metropolitansprengel war so groß, daß er in mehrere Sendgraffschaften getheilt wurde. Wend Hess. Landesgesch. II, 605. Die Bezirke der Sendgraffschaften werden bezeichnet in dem Capit. 2. Karls d. Gr. von 802, Ludwigs d. Fr. v. 823, Cap. 25, und Karls d. Kahlen v. 854. Walter II, 170, 363, u. III. 54, 55.

15) Eichhorn R. G. S. 161.

16) Chron. Moiss. Pertz I, 299.

§. 39. ständen auch wohl selbst Theil nahm. Das vereinigte Capitular wurde von allen Anwesenden unterschrieben.¹⁷⁾ Minber wichtige oder besonders dringende Gegenstände, berieth der König im Herbst, bei Gelegenheit der hohen Feste, die er immer in einer angesehenen Kirche mit einem großen Hofstaat feierte, mit denjenigen Großen,¹⁸⁾ welche sein besonderes Zutrauen genossen (consilarii). Rein geistliche Angelegenheiten wurden bloß von den Bischöfen und Äbten, gemischte von dieser geistlichen Curie und der weltlichen zugleich berathen. Alle Beschlüsse erhielten erst durch die Sanction des Königs gesetzliche Kraft. Das Verhältniß des Papstes zu den auf solchen Reichstagen oder auf Provinzialsynoden berathenen Kirchensachen beruhte wesentlich auf der Stellung, die er durch Bonifazius in Deutschland erhalten hatte.¹⁹⁾ Wenn auch der Primat des Papstes noch nicht so entschieden ausgesprochen war als später, so wurde er doch dahin anerkannt, daß die Karolinger in allen wichtigen, ihnen gewiß oft zweifelhaften, canonischen Fällen, ohne den Rath der römischen Kirche nicht vorschreiten zu dürfen glaubten,²⁰⁾ wie ja auch die älteren Kirchen der Christenheit, in Rom die reinste Quelle ihrer Belehrung fanden. Wenn daher der Papst hienach im Ganzen auch nur als Rathgeber des Königs erschien, so war er doch ein solcher, an dessen Rath der König sich gebunden hielt. In minder wichtigen geistlichen Sachen, die nicht zur ausschließlichen Competenz des Papstes gehörten, war die Stellung der Bischöfe zum Könige dieselbe. Diese hatten das Beispiel von Bonifaz vor Augen.²¹⁾

17) Hincmar de ordine palatii cap. 29, 30, 34, 35.

18) Eichhorn R. G. §. 162.

19) Eichhorn R. G. §. 163.

20) Im Capitul. von 803 de purgatione Sacerdotum, heißt es unter anderen: quoniam nesciebamus eandem causam a beato Gregorio Papa esse definitam und: Ista vero omnia quia vires nostras excedunt, in iudicio Episcoporum iuxta canonicam sanctionem definienda reliquimus. Walter II, 176.

21) Hieraus erklären sich die Ausdrücke: apostolicæ sedis hortatu, consultu sedis apostolicæ, ex præcepto pontificis, hortatu omnium fidelium et maxime episcoporum ac reliquorum sacerdotum consultu. Walter II, 53.

§. 40. Kriegsverfassung.¹⁾

Die Verpflichtung zum Kriegsdienste war in der karolingischen Zeit eine allgemeine und eine besondere. Jene lag jedem Freien vermöge der Treue ob, die er dem Könige schuldig war; diese hatte ihren Grund in einem besonderen Dienstverhältnisse.²⁾ Die allgemeine Verpflichtung legte jedem Freien auf, dem Heerbann, bei Vermeidung des Königsbanns, Folge zu leisten, so oft seine heimatliche Provinz unmittelbar bedroht war.³⁾ Zum Kriege in entferntere Gegenden konnte nur durch einen Reichsschluß und nur derjenige aufgeboten werden, der auf alleinige Kosten oder mit Unterstützung anderer, zur Leistung im Stande war. Das Capitular von 807 enthält dieserhalb sehr genaue Vorschriften, namentlich darüber, von je wie vielen Hofbesitzern ein gerüsteter Mann zu stellen sei. Von den Sachsen heißt es insbesondere, daß zu Zügen gegen die Spanier oder Avarn fünf den sechsten, zu Zügen gegen die Böhmen zwei den dritten ausrüsten, zu Kriegen gegen die Sorben, ihre östlichen Nachbarn, aber alle persönlich erscheinen sollen.⁴⁾ Den zum Felddienste Unvermögenden wurde später gestattet, sich durch Burg- und Wachtdienste oder durch Unterhaltung von Brücken und

1) Eichhorn R. G. §. 166. Daniels I, §. 139. Böpf II, 106.

2) Die fränkische Kriegsverfassung wurde seit 802 nach einem festen Plane durch die Capitularien geregelt. Zuerst durch das Capitulare de exercitu promovendo, dann durch eins von 805, welches Periz Legg. I, p. 130 herausgegeben; durch ein anderes von demselben Jahre, Walter II, 203. cap. 5—7, 19; dann durch die von 807, 811 und 813. Walter II, 228, 245, 260.

3) Landau die Territorien S. 225 führt aus, daß nach uralter Sitte jede Zehntschaft sich unter ihrem Ortsführer, dann mit anderen Zehntschaften unter der betreffenden Hundertschaft zu einer Schaar, die Schaaren zu größeren Heerhaufen nach Gauen geordnet, so daß immer jeder Stamm vereinigt war; wie dies Cäsar (bell. gallic. I, 51) vom Heere Ariovists, noch bestimmter aber Tacitus von den Batavern (histor. IV, 23) und von den Deutschen überhaupt berichtet: Non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiæ et propinquitates. (German. 7.) Vergl. auch die Notizen zu S. 59.

4) Si partibus Hispaniæ sive Avaratiæ solatium fuerit necesse præbendi, tunc de Saxonibus quinque sextum præparare faciant. Et si partibus Beheim fuerit necesse solatium ferre, duo tertium præparent. Si vero circa Sorabis patria defendenda necessitas fuerit, tunc omnes generaliter veniant. Capit. a. 807, cap. 5 Walter C. j. g. II, 229.

§. 40. Wegen, innerhalb des Gerichtsbezirks zu lösen. Die meisten Mitglieder des gemeinen Heerbanns waren deswegen nur leicht bewaffnet, mit Schild und Lanze, mit einem Bogen und zwölf Pfeilen. Nur wer selbstständig aufgeboden werden konnte, mußte im Harnisch oder je nach Vermögen auch zu Roß erscheinen. So bestimmt diese Vorschriften waren, so viel Willkür gestatteten sie doch bei der Anwendung und so begreiflich sind daher die unzähligen Klagen über die Bebrückungen der Grafen, welche solchen Kriegsdienst auf eigene Kosten, in Ausrüstung und Verpflichtung, den geringeren Freien, die auch durch das mäßigste Vermögen dienstpflichtig wurden, zu einer unerträglichen Last machten. Der aufgebotene Heerbann wurde auf einem, vom Könige dazu bestimmten, Sammelplatze (placito) gemustert. Jeder mußte zu seiner Bewaffnung, mit Lebensmitteln auf drei Monate, von dem als Grenzmark bestimmten Orte aus, versehen sein und diese auf eigenen Saumrossen und Karren fortzuschaffen, wenn er nicht etwa zu den Leuten eines Gefolgsherrn gehörte.⁵⁾ Nur Weide und Streu für das Vieh, (das fodrum) war frei. Der Vorspann, welcher als gemeine Last geleistet werden mußte (parasfredus) kam nur dem Könige und seinen Großen, zur Fortschaffung des Rüstzeuges und der Lebensmittel zu Statten.

Eine besondere Verpflichtung zur Leistung des Kriegsdienstes hatten 1. die königlichen Dienstleute, welche ein Lehn (beneficium) besaßen, worauf die Kriegsdienstpflicht lastete. Sie hießen Vassi, mußten jederzeit zum Kriege im Felde oder in Burgen bereit sein⁶⁾ und wurden aufgeboden, wenn der König entweder nicht Zeit oder nicht Lust hatte, die allgemeine Reichshülfe zu einer Unternehmung zu begehren. In den neu erworbenen Ländern waren solche Kriegslehne am häufigsten, theils weil Eroberung die Mittel dazu bot, theils weil sie sowohl zur Sicherung des Eroberten, als zur Belohnung geleisteter Kriegsdienste am passendsten waren. Dadurch wurden

⁵⁾ Capit. 2. a. 812. cap. 8. Waller II, 251.

⁶⁾ Der Burgdienst war ursprünglich wohl auch gemeine Last der Freien; da jedoch die Burgen ständige Besatzungen hatten, so wurden sehr bald Burglehne dafür abtätig.

jedoch auch reine Schenkungen freien Grundeigenthums nicht §. 40. ausgeschlossen, wie dann namentlich der Grundbesitz den Karl d. Gr. dem Grafen Egbert in Westfalen schenkte, von dieser Art gewesen zu sein scheint.⁷⁾ Die Grafen, welche in der Regel aus den Begütertesten, den nobilioribus liberis genommen wurden, gehörten gewöhnlich auch zur Klasse der größeren Bassen, weil sie neben ihrem freien Familienbesitz und neben dem Amtsbesitz, auch Benefizien vom Könige zu Lehn erhielten, von denen sie dann, ihrer sonstigen Amtsbeschäftigung wegen, gewöhnlich durch ein Dienstgefolge freier Leute (vasalli) den Kriegsdienst, unter Anführung desjenigen Grafen leisteten, in dessen Comitatus die Benefizien lagen. Der Lehnsseid verpflichtete daher insofern nicht nur zur Treue gegen den Lehnsheerrn, sondern zugleich auch gegen den König.

2. Königliche Ministerialen d. h. solche Dienstleute, die zunächst zur persönlichen Bedienung des Königs, zu Ehren- oder Reifigendiensten, am Hofe oder auf den einzelnen Gütern und Pfälzen desselben verpflichtet und darum minder frei waren, als die nur zum Felddienst verbundenen Bassen und Vasallen. Die Hof-Ministerialen hatten nur Unterhalt am Hofe; mit der Aussicht, für ihre Dienste künftig entweder ein mit Gutsbesoldung verbundenes Amt, wie z. B. das Grafenamt, oder ein beneficium, ein Felddienstlehn zu erhalten. Im letzten Falle traten sie aus dem Hofdienstverhältnis heraus, wiewohl dies grade nicht unbedingt nöthig war. Wenigstens geht aus dem Berichte Einharbs über den Feldzug von 782 gegen die Sorben hervor, daß damals Karl d. Gr. die fränkische und sächsische Dienstmanschaft unter die Befehle dreier Hofministerialen, des Kämmerers Abalgis, des Stallmeisters Geilon und des Pfalzgrafen Worab stellte, welches also die Vereinbarkeit der Hof- und Feldministerialität in derselben Person

⁷⁾ Dedit illi (Egberto) in eisdem partibus multas possessiones de publico, quatenus viciniore potentia soceris acceptior factus, non minori apud illos, quam in genitili solo præcelleret dignitate. Insuper etiam cunctis Saxonibus — ducem præfecit. Vita Idæ ducisse. Leibnitz S. R. Br. I, 172.

§. 40. bedingt; ⁸⁾ vorausgesetzt jedoch, daß ein solcher Hofministerial nicht persönlich unfrei war.

3. Die Besitzer von Kirchengütern mußten davon dem Könige Kriegsdienst leisten. ⁹⁾ Solche Güter waren nämlich, wie anderes freies Gut, zum Reichsdienste pflichtig ¹⁰⁾ und da diesen Bischöfe und Äbte nicht persönlich leisten konnten, so unterhielten sie dazu besondere Mannschaften, welche gewöhnlich vom Vogte des Stifts oder Klosters angeführt wurden. ¹¹⁾ Wenn daher dergleichen Dienstleute das *beneficium*, wofür sie dienten, zunächst vom Bischofe oder Abte empfiengen, so waren sie Aftervasallen des Königs, der sich in solcher Art zur Verleihung von Kirchengut, besonders bei Reichs-Äbteien für so befugt hielt, daß er vorbehaltlich des Unterhalts der Mönche, theils Bischöfe, theils weltliche Große damit belieh, die ihm sogar Rechnung darüber ablegen mußten. ¹²⁾ In letztem Falle wurden die Temporalien dem f. g. Laien-Äbte ¹³⁾ zur Vorsorge übergeben, welche Form der Uebertragung man *commendare* nannte. Die Klöster klagten vergeblich über diese Bedrückung, die man durch Staatsbedürfnis entschuldigte. ¹⁴⁾ Alle geistliche Immunitätsprivilegien dieser Zeit waren nur persönliche solcher Religiosen, denen man den Kriegsdienst für Abgaben oder im Falle der Armuth für Gebete erließ, ¹⁵⁾ während die

⁸⁾ Einhard annal. ad a. 782. Die Sachsen, wovon er spricht, sind die northüringischen, welche sich an dem Aufstande der Westfalen und Engern unter Widelfind nicht beteiligten, vielmehr mit den Franken gegen ihn zu Felde zogen. Das cap. 7 des Capitulars II. v. 812 ist überschrieben: *de vassis adhuc in palatio servantibus et tamen beneficia habentibus*. Walter II, 251.

⁹⁾ Eichhorn R. G. §. 168.

¹⁰⁾ Gregor. Turon. histor. Francor. V, 27.

¹¹⁾ Auch in England mußte der Bischof von seinem Landbesitz, wie jeder andere Getreue, zum Herbeiman mit seinem Contingente folgen. Er konnte dieses jedoch durch seine *Advocati*, *Vicedomini* oder *Vidames* ausführen lassen. Kemble II, 341.

¹²⁾ Capitula synodi Vernensis a. 735, cap. 20. Walter II, 43, und die Note 14.

¹³⁾ Man vergl. b. Art. Abba comes im Glossarium von Ducange.

¹⁴⁾ Quia id exigit reipublicae necessitas, Concil. Aquisgranense 2, a. 836, cap. 3, N. 19. Harduin concil. IV, 1406.

¹⁵⁾ Ludwig d. Fr. unterschied in der Notitia de monasteriis: 14, quae dona et militiam facere debent, 16, quae tantum dona dare debent und 18, quae nec dona nec militiam dare debent, sed solas ora-

Basallen solcher Stiftungen dienstpflichtig blieben. Wenn dem ungeachtet Bischöfe und Äbte mit zu Felde zogen, so geschah es aus Lust und unter dem Vorwande, dem Heere als Geistliche zu dienen. ¹⁶⁾ §. 40.

War auch diese Kriegs-Ordnung einfach und ineinandergreifend, so gab sie doch zugleich durch die Art, wie sie gehandhabt wurde, zu den drückendsten Mißbräuchen Veranlassung, die am Ende den Untergang des Heerbanns nicht nur, sondern der gemeinen Freiheit zur Folge hatten. ¹⁷⁾ Karl d. Gr. übte zwar durch die Sendgrafen und die Verantwortlichkeit derselben, eine energische Kontrolle gegen die Willkürlichkeiten der bei Aushebung des Heerbanns thätigen Beamten; nichts desto weniger mußte er schon damals mit Unwillen vielfache Klagen, sowohl gegen die Bischöfe und Äbte mit ihren Vögten, als gegen die Grafen und deren Sografen darüber vernehmen, daß sie die vermögenden Freien gegen Geschenke nach Hause entließen, die Aemteren dagegen zum Kriegsdienste gegen den Feind und somit zwingen, ihr freies Eigen aufzugeben, um als Ministerialen eines Mächtigeren, in dessen Dienste Schutz gegen jenen unmittelbaren Druck zu finden. ¹⁸⁾ Es entstanden auf diese Weise eine Menge Traditionen an die Grafen, Bischöfe und sonstige Große, die je nach Verhältniß der Uebergebenden, in ihren Folgen verschieden waren. Die Vermögenden traten mit ihrem Gute bloß in ein Vasallen-Verhältniß, welches sie zwar nicht gegen den Kriegsdienst, ¹⁹⁾ aber doch gegen Willkürlichkeit beim Aufgebote sicherte und nebenbei die Aussicht auf ein Lehn gewährte. Andere minder bemittelte traten in ein eigentliches Dienst- oder Ministerialverhältniß, welches sie zwar zu persönlichen Verpflichtungen gegen den Dienstherrn nöthigte und dadurch ihre eigene Freiheit beschränkte, eben darum aber auch dem Dienstherrn mehr Veranlassung gab, sie dem Reichsheerdienste, soviel es die Controle des Mißus erlaubte, zu ent-

tiones pro salute imperatoris vel filiorum ejus et stabilitate imperii. Walter II, 324.

¹⁶⁾ Capitul. a. 769, cap. 1. (Walter II, 53.)

¹⁷⁾ Eichhorn R. G. §. 169.

¹⁸⁾ Die Beweisstellen §. 33, Note 5.

¹⁹⁾ Es war daher gesetzlich erlaubt. Capitul. Lud. P. pro Hispania, cap. 6.

§. 40. ziehen, um sie im eigenen Dienste zu verwenden.²⁰⁾ Noch Ärmere aber mußten sich entschließen, das Eigentum ihres Besitzthums abzutreten, um es als beschwertes Zins- oder Pachtgut wieder zu empfangen und diese sind es eigentlich, welche den Druck der Willkür am härtesten empfanden.²¹⁾ Zwar sollte auch bei ihnen die persönliche Freiheit nicht aufgegeben werden dürfen, um die Reichsbienstpflcht zum Nachtheil des Heerbanns nicht zu beeinträchtigen und waren sie insofern nicht verboten; allein da sie doch alle nur den Zweck hatten, sich jener unerträglichen Dienstpflcht zu entziehen, so ist begreiflich, daß die armen Leute sich zu jedem Opfer an ihrer persönlichen Freiheit bequemen, um jenen zu erreichen; was dann auch unter Karls d. Gr. schwachen Nachfolgern, besonders durch Ergebungen an die Kirche zur Gewinnung ihres friedlichen Schutzes,²²⁾ in den mannigfaltigsten Traktionsformen so vollständig gelang, daß die Zahl der Freien, die in keinem solchen besonderen Abhängigkeitsverhältnisse standen, immer kleiner und eben dadurch die, hauptsächlich auf ihrer Treue beruhende Garantie, daß die mächtigen Vassen ihr Unterthanenverhältniß nicht verkennen würden, immer schwächer wurde. Was übrigens der missus im Frieden, das war der dux im Kriege,²³⁾ wiewohl die Gesamtheit der Comitatus, welche einem dux zur Anführung im Kriege untergeben wurden, damals noch weniger einen Ducatus bildeten,²⁴⁾ als der Sprengel des missus ein ständiges Missaticum. (S. 323.)

²⁰⁾ Capitul. 3. a. 811, cap. 4. Dimittunt liberos homines ad casam in nomine ministerialium. — Hi sunt falconarii, venatores, telonearii, praepositi, decani et alii qui Missos recipiunt et eorum sequentes. Walter II, 245.

²¹⁾ Die betr. Stelle des Capit. 3. a. 811, cap. 3 oben zu §. 33, Note 5.

²²⁾ Ergebungen an die Kirche sollten zwar nicht ohne Erlaubniß des Königs geschehen dürfen: quia audivimus aliquos ex illis, non tam causa devotionis quam exercitum seu aliam functionem regalem fugiendo; aber es geschah doch. Capit. 3. a. 805, cap. 17. Walter II, 211.

²³⁾ Eichhorn R. G. §. 170.

²⁴⁾ Providentissimus Karolus nulli comitum, nisi his qui in consilio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit. Monach. San. Gall. gesta Caroli M. Pertz II, 736.

Was nun die Folgen betrifft, welche die geschilberte §. 40. Kriegsverfassung namentlich für unser Altfachsen gehabt, so liegen darüber zwar keine besondere Nachrichten aus dieser Periode vor; jedoch werden wir um deswillen annehmen dürfen, daß sie hier nicht so nachtheilig gewesen als anderswo, weil sich bei uns der Stand der kleinen Freien ungleich zahlreicher erhielt, als in anderen Provinzen. Der Grund davon lag wohl theils darin, daß Karl d. Gr. die Sachsen, deren Bezwingung ihn dreißigjährige Kämpfe kostete, nicht so mit der Heerbannslast drückte als andere minder schwierige Völker,²⁵⁾ daß eben deshalb die im Lande fungirende Grafenfamilie weniger Gelegenheit oder Neigung hatte, die gemeine Freiheit ihres Volks durch Mißbrauch der Gewalt zu unterdrücken und endlich daß es an mächtigen Kirchenfürsten im Lande fehlte, unter deren Schutz sich die Leute hätten begeben können. Der Erzbischof von Köln hatte damals noch keinen anderen Territorialbesitz in Westfalen, als die Höfe von Soest, der Abt von Corvei besaß durch Traditionen nur einzelne Höfe südlich der Lippe, besonders in der Mark Störmede. Gerade in diesen Gegenden aber war auch später die Zahl der Gemeinfreien am geringsten. Die von Karl d. Gr. gestiftete Benedictinerpropstei Marsberg dagegen, war nicht bedeutend genug, um in der fraglichen Beziehung einen Einfluß üben zu können. Darum so wenig alte Spuren von Leibeigenschaft in unserem Lande, namentlich im höheren Süderlande. Diejenigen, welche sich finden, stammen meist alle aus Mißbräuchen späterer Zeit.

§. 41. Einkommen der Könige und Grafen; Abgaben und Immunitäten davon.)

Die königl. Einkünfte bestanden hauptsächlich im Ertrage §. 41. der Kammergüter, theils an Naturalien, theils an Abgaben, welche die freien und unfreien Hinterfassen dieser Güter entrichten mußten. Das Kapitular Karls d. Gr. über die Bewirthschaftung seiner Villen, gibt davon ausführliche Nachricht.

²⁵⁾ Wir nehmen auf das früher (S. 310) über die Heerflucht und über die beschränkte Reichsbienstpflcht der Sachsen (S. 325) gesagte Bezug.

¹⁾ Eichhorn R. G. §. 171 und 172.

§. 41. Dann in dem Tribut, welchen eine Provinz entweder im Ganzen aufbringen mußte, wie z. B. die Sachsen zur Zeit König Dagoberts I. (S. 75 Note 25) oder den die Einzelnen von solchen Grundbesitzungen, die nicht in gutherrlichem Verbande zum Könige standen, von Alters her als festen Censur zu entrichten hatten.²⁾ Ferner die freiwilligen Geschenke, welche dem Könige auf dem *campus madiu*s oder wenn er eine Provinz außerordentlicher Weise besuchte, gegeben zu werden pflegten und woraus sich allmählig eine Königssteuer bildete.³⁾ Hieher gehörten auch die Beiträge zur Verpflegung der königl. Sendgrafen und des reisenden Hoflagers selbst, die sogenannte Quartierlast (*mansio albergaria*) wenn die Kammergüter dazu nicht anreichten. Stifter und Klöster wurden besonders heimgesucht; ferner die Naturaldienste an Kriegsführen (*angariæ*) Spanndienste zur Wegeverbesserung (*parangariæ*) Gestellung von Reisepferden (*veredi et paravedi*). Sodann die Zölle (*telonea*) welche von Handelsgütern auf Märkten erhoben wurden⁴⁾ oder solche, welche hergebrachtermaassen für den Durchgang, als eine Art Wege- oder Fähr-Geld (*transitura*) zu entrichten waren.⁵⁾ Endlich die Münze oder vielmehr der Schlagschatz von derselben, den der Graf zu beaufsichtigen hatte. Die Münzstätten wurden gewöhnlich an Orten angelegt, wo der

2) Capit. 2. a. 805, cap. 20. Walter II, 207. *Missi census nostros diligenter perquirant, undecunque antiquitus venire ad partem regis solebant.* Capit. 3. a. 812, cap. 10. Walter II, 254. *Unusquisque — census regium — in eodem loco — persolvat, ubi pater et avus ejus solvere consueverunt.* Capit. 2. a. 819, cap. 3. Walter II, 336. *Quicumque terram tributariam, unde tributum ad partem nostram exire solebat, vel ad ecclesiam vel cuilibet alteri tradiderit, is qui eam suscepit, tributum quod inde solvebatur, omni modo ad partem nostram persolvat.* Capit. 4. a. 819, cap. 2. Walter II, 340.

3) *Placita (seniorum) propter dona generaliter danda.* Hincmar de ordin. palat. cap. 30.

4) *Ut nullus teloneum exigat, nisi in mercatibus ubi communia commercia emuntur ac veniuntur, neque in pontibus nisi ubi antiquitus telonea exigebantur.* Capit. a. 820, cap. 1. Walter II, 348.

5) *Antiqua et justa telonea a negotiatoribus exigantur tam de pontibus, quamque et de navigiis seu mercatis. Nova vero sive injusta ubi — nullum adjutorium itinerantibus præstatur, — non exigantur.* Capit. 2. a. 805, cap. 13. Walter II, 206. Güter, die nicht Handelsgüter waren, zahlten keinen Zoll. Capit. 5. a. 819, cap. 16. Walter II, 344.

Handelsverkehr das Geld als Tauschmittel unentbehrlich machte, §. 41. namentlich bei Pfalzen und Bischofsitzen oder größeren Kirchen. So geschah es auch in Sachsen, namentlich 833 von Ludwig d. Fr. zu Corvei⁶⁾ und 900 von Ludwig dem Kinde zu Hordhusen am Fuße des Berges, worauf die Propstei Erzbischof lag.⁷⁾ Außerdem bildeten die Consecrationen, obgleich sie unter den Karolingern nicht mehr so häufig waren als unter den Merovingern, so wie die Brächten, die der Richter, und die Strafen des verletzten Königsbanns, die der Missus einzog, einen nicht unbedeutenden Theil des königl. Einkommens.⁸⁾

Die Einkünfte des Grafen bestanden von Rechts wegen nur in den Bußen von den Uebertretern seiner Befehle und in einem Drittheil von der Buße des Königsbannes; das ihm der Missus auszahlte.⁹⁾ Der Dienst des Königs wurde aber so oft und so drückend gefordert, daß die Strafen der nothwendig Ausbleibenden sehr bedeutend gewesen sein müssen. Alle übrige Leistungen an den Grafen waren zwar nur freiwillige, die man ihm in Anerkennung seiner Milde und Freundlichkeit wohl verehrte, die er aber als Schuldbigkeit weder fordern noch zu einem Herbringen sollte machen dürfen,¹⁰⁾ indeß entwickelte

6) *Insuper etiam, quia locum mercationis ipsa regio indigebat, monetam nostræ auctoritatis publicam ultra ibi semper inesse Christo militibus proficuum statimus.* Fürstenberg Mon. Paderb. p. 131.

7) *In villa Horohusun nuncupata, publicum eis liceat habere mercatum et monetam.* Seibergs Urk. Buch I, N. 4.

8) Noch einige andere mehr gelegentliche als ständige Einkünfte, wie z. B. die Composition für einen Getödteten, der keinen berechtigten Erben, die Vidimonien der Freigelassenen, die keinen anderen Schutzherren hatten u. s. w., sind aufgezählt bei Daniels R. Gesch. I, 528 fg. Zöpfl II, 116, und Wais Verfass. Gesch. II, 532 fg. Wir haben sie der Unbedeutendheit wegen, im Texte nicht besonders classifizirt.

9) *Ut non pro aliqua occasione nec vuacta, nec de scara, nec warda, nec pro heribergare nec pro alio banno, heribannum comes exactare præsumat, nisi missus noster prius heribannum ad partem nostram recipiat et ei suam tertiam exinde, per jussionem nostram donet.* Capit. 2. a. 812. Walter II, 251.

10) *Quod si illi propter lenitatem et mansuetudinem comitis sui, eidem comiti honoris et obsequii gratia quippiam de rebus suis exhibuerint, non hoc eis pro tributo vel censu aliquo computetur, aut comes ille vel successores ejus hoc in consuetudinem præsumant, neque eos sibi vel hominibus suis aut mansionaticos parare aut veredos dare aut ullum censum vel tributum aut obsequium, præter*

§. 41. sich dennoch bald aus der Gewohnheit ein Herkommen, und aus diesem ein Recht, das die Grafen zum Besten ihrer Güter eben so gut auszubeuten mußten, als sie dem vorhin (§. 40) Gesagten zufolge jene Güter durch Traditionen, die der Druck des Heerbanns veranlaßte, zu mehrern verstanden. Schon Karl d. Gr. hatte gegen diese Mißbräuche geiffert,¹¹⁾ aber seine Verbote beweisen nur das Dasein derselben. Unter Karls schwachen Nachfolgern ließen sich die Grafen so gut wie der König Abgaben und Dienste leisten, aus denen sich die spätere landesherrliche Vogtei entwickelte. Die reichen Güterverzeichnisse der westfälischen Grafen von Arnberg, liefern dazu die sprechenden Belege.¹²⁾

Die gedachten Einkünfte des Königs wurden allmählig sehr geschwächt durch Befreiungen (Immunitäten) von denselben, zu Gunsten geistlicher und weltlicher Großen.¹³⁾ Der Ursprung derselben mag darin zu suchen sein, daß jeder Freie, als Herr eines Haupthofes, die Angehörigen desselben nach Außen hin vertrat, während er dieselben unter sich nach Hofrecht richtete und ihre Vergehen bestrafte; gleichwie dies auch der König auf seinen Willen durch den verordneten Schulten (villicus) thun ließ.¹⁴⁾ In ähnlicher Art befreiten die fränkischen Könige und zumal die Karolinger, die Besitzungen der Kirchen und geistlichen Stifter von den Rechten und Abgaben,

id quod jam superius comprehensum est, præstare cogat. Ludovici P. præceptum l. pro Hispanis a. 815, cap. 5. Walter II, 291.

¹¹⁾ Capit. a. 793, cap. 13, und Capit. 5. a. 803, cap. 17. Ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant nec vicariis, neque in prato, neque in messe, neque in aratura aut vinea et conjectum ullum (gemeiner Beitrag) vel residuum eis resolvant; excepto servitio quod ad regem pertinet et ad heribannatores, vel his qui legationem ducunt. Walter II, 111 und 187.

¹²⁾ Seiberg Urk. Buch II, N. 551, 556, 665 und 795.

¹³⁾ Die erste allgemeine Verleihung für die Kirchen, ist in der constitutio generalis Chlotarii regis circa a. 560, cap. 11, enthalten. Walter II, 2. Marcell in seinen Formeln I, 3, definiert solche Immunität dahin: quicquid — de ingenuis aut de servientibus — fiscus potuerat sperare, ex nostra indulgentia — ecclesie proficiat. Waitz Verfass. Gesch. II, 573, 578.

¹⁴⁾ Vergl. das Capitular de villis cap. 4. (Walter II, 132) und oben §. 25. Inwiefern dem königl. Villicus auch das Recht zustand, die Höfgen am Leben zu strafen, darüber können wir hier füglich hinweggehen; man vergl. übrigens Eichhorn §. 86, Note b.

welche der Fiscus daran zu fordern hatte; so daß nun die Kirche diese Abgaben durch ihren Vogt von den Pflichtigen erhob, letztere insofern als ihre Untersassen betrachtete und nach Außen hin als Herr des eximirten Guts-Complexes, den man eine Immunität nannte, vertrat. Waren jedoch bergleichen Untersassen persönlich frei, so verstand sich von selbst, daß dieser Zustand durch die Immunität der Kirche nicht beeinträchtigt wurde. Wenn es daher in dem Immunitätsprivileg des Stifts Geseke von 952 heißt: daß kein öffentlicher Richter noch sonst Jemand aus richterlicher Gewalt, dasselbe solle betreten dürfen, um richterliche Befugnisse darin auszuüben, ausgenommen der Stifter Graf Haold, der für sich und seine Nachkommen zum erblichen Vogte des Klosters ernannt worden; daß aber auch dieser so wenig als sonst Jemand, dadurch irgend ein Zwangsrecht auf Dienste solle erlangen können,¹⁵⁾ so ist dadurch klar genug gesagt, der Stifter solle als königl. Graf im Immunitätsbezirke des Klosters keine, sondern nur als Erbvogt des Klosters eine beschränkte Jurisdiction ausüben. Die hinzugefügte Unterfagung jeglichen Dienstzwanges scheint übrigens nichts weiter zu bezwecken als: die Verbote gegen den Mißbrauch der Grafengewalt (§. 40) eben so unbedingt gegen die Bögte als königliche Delegates der Grafen, wie gegen diese selbst durchzuhalten.¹⁶⁾ Daß diese Immunitätsrechte sich ursprünglich auf die Jurisdictionsbefugnisse des Centenarius (vicarius comitis, Gogreven) beschränkten, ist wenigstens bei Abteien und ähnlichen Kirchen wahrscheinlich, weil deren Bögte auch später kaum eine größere Jurisdiction hatten, während

¹⁵⁾ Ut nullus iudex publicus nec aliquis ex judiciaria potestate illud ingredi, aliquid judicariæ potestatis exercendæ — habeat potestatem — nisi ipse Hoholt quem advocatum — disposuimus — et nec illo nec aliquo homini, potestativa restrictione adquisitum, nullum inde conficiatur servitium. Seiberg Urk. Buch I, N. 8.

¹⁶⁾ A. M. ist Eichhorn N. G. §. 172, welcher glaubt, die fragl. Klausel sei dahin zu verstehen, die Bischöfe sollten die Leistungen ex judiciaria potestate haben und nur wenn sie dazu durch unmittelbaren Befehl des Königs aufgefordert würden, das Nöthige durch ihre Bögte gegen die Untersassen verfügen. Eben so ist er, wiewohl irrig, der Meinung, das Recht der Gesälle-Erhebung des Immunitätshebern, habe sich auf die Colonen des Guts beschränkt. Waitz Verfass. Gesch. II, 575.

§. 41. die Bischöfe meist alle Jurisdictionenrechte des Grafen durch ihre Bögte ausüben ließen.¹⁷⁾ Uebrigens waren unter den Immunitäten solche königl. Gefälle, die man später Regalien nannte, wie z. B. Zoll und Münze, nicht von selbst begriffen,¹⁸⁾ sie wurden vielmehr selbst an den Hauptorten der Immunitäten, für königliche Rechnung verwaltet, wenn sie den betreffenden Kirchen nicht besonders verliehen waren. Darum heißt es in dem Immunitätsprivileg für Gressburg von 900 ausdrücklich, die Propstei solle außer dem öffentlichen Markte auch die Münze und den Zoll haben, welchen der Vogt der Kirche, unter Königs-Banne, von den Handeltreibenden einfordern solle,¹⁹⁾ während 959 dem Stift Meschede zwar der Zoll vom Speisemarkte, nicht aber die Münze verliehen wurde.²⁰⁾

Ueber die Immunitätsverleihungen an weltliche Große, sind die Urkunden in dieser Periode noch sehr selten. Aus unserem Sachsen liegen keine vor. Das Verhältniß beruhte noch ganz auf der Vertretung der Hintersassen durch den Herrn ihres Haupthofes.

Es ist übrigens ohne weitere Nachweise klar, daß durch solche Immunitätsverleihungen das alte einfache Bauverhältniß (§. 24) allgemach verwirrt werden mußte. Es entstanden nicht nur Verwickelungen zwischen den herrschaftlichen Immunitätsbeamten und den königl. Richtern, sondern die ihrem Gerichts-

¹⁷⁾ In dem Diplom Karls d. Gr. für die Kirche zu Osnabrück, dessen Richtigkeit jedoch fraglich ist, schenkt er der Kirche *omne regale vel secularie iudicium super servos et liberos et liberos malman et mundman — et perpetuum de regia potestate confirmamus absolutionem, ita ut nullus iudex publicus, dux, comes vel vicecomes, vel scultetus sive missi dominici — loca illius episcopatus ad placita habenda vel freda exigenda et parafrada — aggravare audeat. Sed liceat episcopo — et suo advocato, res ecclesie — ordinare atque disponere.* Mäßer Werke VIII, S. 3.

¹⁸⁾ Eine Aufzählung derselben findet sich in Hülsmanns Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland S. 22.

¹⁹⁾ *Publicum — mercatum et monetam et ibi potestatem habeant accipiendi teloneum quod ipsorum advocatus nostro exigit banno ab his, qui illuc causa emendi veniunt.* Seibertz Urk. Buch I, N. 4. Marsberg hat das Münzrecht noch im 17. Jahrh. geübt.

²⁰⁾ *Omne theloneum quel quicquid ex macello in loco Messcede peracto jure adquiri potest, excepta moneta.* Seibertz a. D. N. 10.

zwange unterworfenen Personen, wenn sie als Freie rücksichtlich ihres Grundeigenthums bald von dem einen, bald von dem anderen ressortirten, mußten davon unangenehm berührt werden. Die nächste Folge davon war eine Menge von Uebergaben des Grundeigenthums, wodurch wenigstens Gleichheit in das Verhältniß der Einzelnen gebracht wurde, während sich dadurch die Gleichheit der Bewohner einer ganzen Gemeinde immer mehr auflösete, so daß es am Ende kaum noch eine solche gab, die nur aus Freien mit echtem Eigen bestand, indem vielmehr der eine Bewohner diese, der andere jene Schutzherrschaft anerkannte. Die Folgen dieser Verwirrung zu verhüten, waren die Kapitularien vergebens bemüht.²¹⁾ Daß selbst die Vorschrift, weder der Graf, noch sein Vogt solle zum Vogt einer Immunität in seinem Gau bestellt werden,²²⁾ nicht durchgehalten wurde, haben wir vorhin bei dem Stifte Geseke gesehen.

4. Kirchenrecht.

§. 42. Stellung der Kirche zum Staat.

Es ist schon im Eingange der geschichtlichen Darstellung dieser Periode (S. 175) berichtet worden, wie bei Christianisirung der Sachsen, die Grundsätze von der Suprematie des Papstes, hier wie überall im fränkischen Reiche, zumahl durch den h. Bonifazius zur Geltung gebracht wurden. Der Primat des Papstes, als Nachfolger des h. Petrus, war in der katholischen Christenheit anerkannt, bevor die falschen Decretalen (S. 296) erschienen; nur der Umfang desselben war noch nicht so ausgebildet als später. Welche Stellung die fränkischen Könige zur Kirche einnahmen, ist früher bemerkt (S. 319). Danach hatte die Kirche gleiche Berechtigung mit dem Staat, beide sollten gemeinschaftlich die Aufgabe des christlichen Lebens lösen. Indeß wurde diese ideale Auffassung practisch sehr modificirt durch die Art ihrer Ausführung, jenachdem der Kaiser den Papst als seinen ersten, von ihm zu ernennenden

²¹⁾ Capit. 3. a. 803, cap. 6. Capit. 5. a. 806, cap. 6. Capit. a. 829, cap. 6. Walter II, 181, 225 und 380.

²²⁾ *Ut nullus Episcopus, nec abbas nec comes nec abbatissa, centenarium comitis advocatum habeat.* Capit. 5. a. 819, cap. 19. Walter II, 345.

§. 42. Reichsbischof oder dieser sich als den Verleiher der Kaiserkrone und den obersten Ausspender göttlicher Gewalt auf Erden betrachtete. Diesen Grundsatz mit fester Consequenz festhaltend, brachte der Papst die innere Verfassung der Kirche allmählig zu voller Entwicklung.¹⁾ Die geistliche Gewalt beruhete in Franken zunächst auf den Synoden, die sowohl zweifelshafte Glaubensdogmen festlegten, als auch die Verfassung und Disciplin in der Kirche regelten. Dieselben durften aber nicht ohne Zustimmung des Königs zusammenberufen, ihre Schlüsse mußten von ihm bestätigt werden.²⁾ Nur eine allgemeine (oecumenische) Synode, bestehend aus der Versammlung aller Bischöfe, hatte die Fälle aller Kirchengewalt und war in Glaubenssachen untrüglich. Unter ihr stand jeder Bischof mit seinem Sprengel (diocesis) der aus größeren Taufkirchen (eccles. baptismales) und kleineren (minores) bestand.³⁾ Nur die ersten zur Spendung der Sacramente in einem großen Bezirke berechtigt, hießen ursprünglich Parochien.⁴⁾ Mehrere Bischöfe standen unter einem Metropolit, alle verehrten den Papst als ihr gemeinsames Oberhaupt. Der Metropolit hatte die Bischöfe der Provinz zu consecriren, für die Verwaltung erledigter Bisthümer zu sorgen, Provinzialsynoden zu halten und überhaupt die Provinz zu beaufsichtigen. In ähnlicher Art hatte jeder Bischof das Recht, Dioecessynoden zu halten, die Priester der Dioecese zu ernennen und zu weihen, Äbte und Äbtissinen einzusegnen, die Aufsicht über alle Geistliche zu führen, Dispensationen zu ertheilen, die Verwaltung der Kirchengüter zu beaufsichtigen und überhaupt die geistliche Jurisdiction und Kirchen Disciplin auszuüben; dann auch das Eucharistia oder h. Del zu weihen, die Anlegung neuer Gotteshäuser zu gestatten und die Firmung auszutheilen. Zu der Geistlichkeit gehörten übrigens, außer den Priestern, auch die

¹⁾ Eichhorn R. G. §. 96 — 114.

²⁾ Wait Verfass. Gesch. II, 465. Esbell Gregor v. Tours, 324.

³⁾ Zu den minores gehören auch die Oratorien d. h. mit bischöflicher Erlaubniß, von Privaten angelegte Bethäuser und Kapellen, worin ein ordinirter Priester, ohne Präjuziz für den Pfarrer, den Gottesdienst versah.

⁴⁾ Sie waren für eine ganze plebs bestimmt; daher die Pfarrer plehani genannt wurden.

mit geringeren Weihen versehenen Cleriker, bis zum Subdiacon §. 42. herab; sodann die Mönche und Nonnen, welche unter einem Vorgesetzten, Äbte oder Äbtissin, zu einem religiösen Leben vereinigt, (conversi) nach gewissen Regeln lebten. Der Pfarrer hatte als Priester den Gottesdienst zu verrichten und die Sacramente, sofern dies nach dem Gesagten dem Bischofe nicht reservirt war, zu administrieren. Die bei der Kathedrale Kirche des Bischofs angestellten Priester, waren seine Gehülfen in der Seelsorge und standen unter der Aufsicht eines vom Bischofe dazu ernannten Erzpriesters (archipresbyter). Als Gehülfen in Verwaltung der Jurisdiction hatte er einen Archidiacon, der die Aufsicht über die höhere Geistlichkeit führte. Ursprünglich, wo der Bischof noch selbst Pfarrer war und zur Ausübung seiner Functionen in der Dioecese herumreiste, hatte er nur einen Erzpriester und nur einen Archidiacon zur Anshülfe. So wie sich aber die Parochien vermehrten, wurde es nothwendig, die Dioecese in mehrere Archidiaconalsprengel abzutheilen, deren jebed mehrere Archipresbyterialbezirke untergeordnet wurden. Die kirchlichen Strafen bestanden bei den Laien in Buße und Excommunication, entweder nur von den Sacramenten (exc. minor) oder von der kirchlichen Gemeinschaft (exc. major, anathema), bei den Geistlichen außerdem in Suspension und Entsetzung. Eine eigentliche Jurisdiction in Rechtsgeschäften, hatten die Bischöfe ursprünglich nicht; aber die Christlich-römischen Kaiser hatten ihnen schon die Befugniß ertheilt, in Sachen welche freiwillig vor sie als Schiedsrichter gebracht wurden, inappellable Entscheidungen zu erlassen; man nannte das eine bischöfliche Audienz.⁵⁾ Dieses in Verbindung mit der kirchlichen Vorschrift, daß Geistliche unter sich nur vor dem Bischofe Recht nehmen sollten,⁶⁾ führte allmählig zu einer Art geistlichen Jurisdiction, die besonders an Ehefachen einen

⁵⁾ L. 7. C. de episcopali audientia: si qui ex consensu apud sacrae legis antistitem litigare voluerint, non vetabuntur: sed experientur illius in civili duntaxat negotio, more arbitri, sponte residentis iudicium. L. 8. ibid. Episcopale iudicium ratum sit omnibus, qui se audiri a sacerdotibus elegerint. (I, 4.)

⁶⁾ Si quis clericus adversus clericum habet negotium, non deserat proprium episcopum et ad saecularia percurrat iudicia etc. Concil. Chalcedon. a. 451, can. 9.

§. 42. reichen Gegenstand erhielt. — Die Kirche konnte unbeschränkt Güter erwerben, die unter dem besonderen Schutze des Königs standen und wofür er ihr (S. 334) dieselben Immunitätsrechte verlieh, wie er und die Freien sie genossen; wogegen er sich aber freilich mitunter auch Dispositionsbefugnisse über diese Güter erlaubte, die besonders für die Klöster sehr lästig wurden (S. 328). Alle Kirchengüter waren übrigens sowohl zum Unterhalt der Kirche, als des dabei angestellten Clerus bestimmt. Die von dem Fundator einer Kirche speciell zum Unterhalt derselben bestimmten Güter hießen *dos ecclesiae* und ein solcher Stifter hieß: Patron, dem nicht nur besondere Ehren in der Kirche, sondern auch das Recht zugestanden wurde, die Geistlichen an derselben zu ernennen.⁷⁾ Alle übrige Güter und Einkünfte der Kirchen einer Diocese, wurden als eine gemeine, vom Bischofe zu verwaltende, Masse betrachtet. Die römische Kirche theilte die Einkünfte in vier Theile, wovon einer für den Bischof, der andere für die Geistlichkeit, der dritte für die Armen und der vierte für die Unterhaltung der Kirchengebäude (*fabrica ecclesiae*) bestimmt war. Die einzelnen Pfarrer kamen dabei gewöhnlich so lange zu kurz, bis ihnen gewisse Grundstücke oder Gefälle ein für allemal zur Benutzung überwiesen wurden. Die Kirchengebäude hatten das Asylrecht

§. 43. Die Hierarchie und ihre Jurisdiction.¹⁾

§. 43. Die Centralisirung dieser Kirchen und ihrer Geistlichen unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte, dem Papste, stellte dieselben als eine festgescharrte Hierarchie, zu dem Kaiser und seinen Beamten, in ein etwas anderes Verhältniß als dasjenige, worin sie früher zu den römischen Kaisern und den merovingischen Königen gestanden hatten. Indes waren die Uebergänge allmählig. Das Synodalwesen blieb so ziemlich dasselbe. Der Metropolit war nach wie vor der unmittelbare Obere der Bischöfe, er ordnete sich aber dem Papste unter,

⁷⁾ Eigentlich sollte das nur der geistliche Patron können, aber der Bischof gab auch dem Vorschlage eines Laienpatrons immer Gehör. Später bezielten die Fundatoren sich das Ernennungsrecht ausdrücklich vor.

¹⁾ Eichhorn R. G. S. 176—191.

wovon die Folge war, daß er als Commissar des Papstes §. 43. erschien, der ihm durch Verleihung des Palliums, die Confirmation in seiner Würde erteilte. Die Metropolitanwürde für Westfalen, bekleidete der Erzbischof von Köln. Ueber das Alter dieser Würde, sind die Meinungen getheilt. Der erste kölnische Bischof, welcher urkundlich Erzbischof genannt wird, ist der h. Cunibert, der vom Könige Dagobert (633) die Coeseter Höfe geschenkt (S. 76) und dadurch vielleicht die erste Veranlassung erhielt, sich seinen bischöflichen Sprengel nach dem alten Sachsenlande hin, wo damals noch kein anderer Bischof war, so weit hinauszudeuten, als es seiner frommen Illusion gefallen mochte. In der Schenkungsurkunde seines Zögling, des austrasischen Königs Siegbert, über den Ardenner Forst, an die Klöster Stablo und Malmeby heißt es nämlich, die Schenkung sei geschehen: *ex consensu fidelium suorum videlicet domni Chuniberti Archiepiscopi, necnon Attelani, Theudefridi, Gislocardi Episcoporum etc.*²⁾ Ferner sagt der Autor des Lebens vom h. Remaclus, Bischof von Utrecht, Malmeby sei mit Bewilligung seines Metropolitan, des kölnischen Erzbischofs Cunibert, von Remaclus geweiht worden.³⁾ Außerdem wird Cunibert noch in einigen anderen Urkunden Erzbischof genannt.⁴⁾ Indes mögte es doch um so gewagter sein, auf diese zum Theile nur beiläufigen Bezeichnungen hin, das Alter der kölnischen Metropolitanwürde so hoch hinauf zu datiren, weil mehrere der in der Note 4 angeführten Urkunden, als unächt verdächtig sind⁵⁾ und weil mehrere von Cuniberts Nachfolgern, wie z. B. Agilolph und Reginfried wieder nur

²⁾ Marteno et Durand collect. amplissima scriptor. II, 7.

³⁾ Mabillon *saeculum II. Benedictinum* p. 472, N. 9, und die Vollausgaben T. I. Sept. p. 695. Dasselbe wiederholt Notger in seiner *Vita b. h. Remaclus* *ibid.* p. 680.

⁴⁾ Henschen *diatriba de tribus Dagobertis* Lib. 1. Cap. 5. Schannat *histor. Episcopatus Wormat.* P. 1, p. 309. Hontheim *histor. Trevirens. diplomatica.* T. 1, p. 76 und 81.

⁵⁾ Roderique *de monasteriorum Stabulensis et Malmundariensis juribus discept.* 1 und 3. Pagi *Critica annal. Baronii* ad a. 791, N. 5; a. 794, N. 6, 799, Nr. 4 und G. Ludw. Böhmmer *Diss. de originibus praecipuorum jurium archiepiscopi etc. Coloniensis.* in *Electis juris, Exercitat.* 7, p. 346.

§. 43. als Bischöfe erscheinen;⁶⁾ wenn man nicht etwa annehmen will, die erzbischöfliche Würde sei in den unruhigen Zeiten seiner nächsten Nachfolger wieder in Abgang gekommen.⁷⁾ Am sichersten werden wir gehen, wenn wir annehmen, daß die dem heiligen Cunibert zu Theil gewordene Auszeichnung, nur eine persönliche war und daß die kölnische Kirche eine bischöfliche blieb, bis Karl d. Gr. den Erzbischof Hildebalb, der seit 794 immer häufiger unter diesem Titel erscheint, dadurch wirklich zum Metropolitane erhob, daß er unser Altsachsen ausdrücklich seiner Dioecese einverleibte und ihm als ältestem westfälischen Bischöfe, die neugestifteten sächsischen Bisthümer Minden, Münster und Osnabrück untergab.⁸⁾

Die Dioecesanrechte des Bischofs erlitten eine Hauptveränderung in Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Die Einführung der Sendgerichte und Indulgenzen, regelte das Strafrecht in bestimmten Formen. Der Bischof hielt in jedem Hauptparochialsprengel der Dioecese, jährlich einmal Kirchenvisitation und Synodalgericht, an welchem verpflichtete Sendseffen (testes synodales) die zu ihrer Kunde gekommenen Vergehungen rügen mußten, die dann mit canonischen Strafen gebüßt wurden; minderwichtige Sachen machte der Archidiaconus ab. Die Kirchendisziplin wurde zwar durch die bürgerlichen Gesetze unterstützt, wo dieses aber nicht der Fall, da blieb Excommunication das einzige Zwangsmittel der Kirche; weshalb sie sich alle Mühe gab, an dieselbe auch empfindliche bürgerliche Nachtheile zu knüpfen; wiewohl sie die vollen Wirkungen einer bürgerlichen Acht nicht erhielt. Indeß gelang dieses doch größtentheils durch den Unterschied, den die Kirche zwischen Excommunication und Anathem machte; indem sie mit letzterem, dem eigentlichen Bannfluche, sehr zurückhaltend war, um den Bedrohten Gelegenheit zu geben, sich durch Verwand-

6) Mettberg deutsche Kirchengesch. I, 538. II, 602.

7) Cramer de veterum Ripuariorum et praecipue eorum metropolis Coloniae statu civili et ecclesiastico p. 103. v. Blum die Lage der kölnischen Kirche bis auf den Erzbischof Hildebalb S. 17 und 18.

8) Hedderich Elementa juris Canonici I, §. 251 und 252. Vergl. überhaupt: Aschbach über den h. Cunibert, Bischof von Köln; in Verh. niederheinisch. Jahrbuch II, 175.

lung der Excommunicationsstrafe in eine angemessene Indulgenz, mit der Kirche wieder zu versöhnen.⁹⁾ Die schon gedachte Jurisdiction der Bischöfe in Ehesachen, veranlaßte außer der Vorschrift, daß christliche Ehen, nach vorheriger Untersuchung ihrer Statthaftigkeit, in der Kirche eingeseegnet und bekannt gemacht werden sollten,¹⁰⁾ besonders viele Bestimmungen über die Grade der Verwandtschaft (§. 36) innerhalb welcher die Ehen verboten wurden.¹¹⁾ Eine Ehescheidung bezüglich des Bandes, (quoad vinculum) wurde schon damals für unthunlich gehalten. Ein anderer wichtiger Gegenstand der geistlichen Jurisdiction, waren die Testamentssachen. Die Geistlichkeit lebte nach römischem Rechte (§. 125 u. 296) sie kannte daher dessen Vorschriften über Testamente genau und wer letztere nach römischem Rechte machen durfte (§. 293) der wendete sich an sie. Geistliche verfaßten fast alle Testamente und legten sie in der Kirche nieder, welche ohnehin wegen der Vermächtnisse meist dabei interessirt war und deshalb für die Vollstreckung sorgte. Im Uebrigen erlangte die geistliche Jurisdiction in weltlichen Sachen, theils durch die zunehmenden freiwilligen Compromissionen auf dieselbe, theils dadurch einen bedeutenden Umfang, daß Karl d. Gr. 769 und 794 für den Fall, wenn Geistliche mit Laien zu rechten hatten oder Geistliche wegen Verbrechen angeklagt wurden, die Einsetzung gemischter Gerichte genehmigte.¹²⁾ Endlich wurde das Güterwesen der Kirche und ihre desfallsige Dispositionsbefugniß erheblich erweitert, durch Einführung der Zehnten. Karl d. Gr. berief sich

9) Der Unterschied zwischen den Folgen der Excommunication und des Anathems, ist sehr sinnig und anschaulich auseinandergelegt in der Synod. Regiaticina von 850. Can. 12.

10) Dies war jedoch keine wesentliche Form, wie auch noch heute nicht. Die addit. IV Capitul. cap. 2. (Walter II, 827) verordnet nur, daß sowohl Juden als Christen, welche ohne priesterliche Einsegnung heirathen 100 Sol. Strafe zahlen oder 100 Hiebe empfangen sollen.

11) Das Nähere darüber bei Eichhorn §. 183, Numert. 1.

12) Si forte inter clericum et laicum fuerit orta altercatio, episcopus et comes simul convenient et unanimiter inter eos causam definiant secundum rectitudinem. Capit. a. 794, cap. 28. Walter II, 119. Ut nullus iudex neque presbyterum neque diaconum aut clericum aut juniorem ecclesiae, extra conscientiam pontificis per se distringat aut condemnare praesumat. Capit. a. 774, cap. 17. Walter II, 56.

§. 43. bei den Sachsen, die sich sehr schwer zu dieser empfindlichen und immer verhaßt gebliebenen Abgabe bequemen, deshalb ausdrücklich auf göttliches Gebot.¹³⁾ Er selbst leistete diesem auf seinen Gütern Folge.¹⁴⁾ Der Zehnte sollte wie alle andere Kirchen-Einkünfte vertheilt (S. 200) jedoch in jedem Kirchspiel zunächst bei der Parochialkirche belassen werden.¹⁵⁾ Inbeß beachteten die Bischöfe diese Vorschrift eben so ungenau, als die anderen über Vertheilung der Kirchengüter und weil schon früher die gutsherrlichen Abgaben von vielen Grundstücken, auf einen aliquoten Theil ihres Fruchtertrags festgesetzt waren, so entstanden nun doppelte Zehnten, geistliche und weltliche, die man *nonæ et decimæ* nannte.¹⁶⁾ Zu Verhütung der bischöfl. Willkühr in Vertheilung der Kirchengüter, bezielten sich die Laien, welche neue Kirchen gründeten, die Vogtei, das Schutz- oder Patronatrecht darüber vor. Im Ganzen wurde jedoch die Sache dadurch nicht anders. Die Dom-, Stifts- und Klosterkirchen erhielten das meiste, die einzelnen Pfarrkirchen, von allem was im Kirchspiele lag, kaum soviel als zum nothdürftigen Unterhalt der Geistlichen und der Kirchengebäude nöthig war. Man würde sie am Ende auch hier noch auf die freiwilligen Oblationen der Gläubigen verwiesen haben, wenn Ludwig der Fromme nicht ausdrücklich verfügt hätte, daß jede Kirche wenigstens mit einem Mansus dotirt bleibe; der dann, so weit er nicht zur *fabrica ecclesiæ* erforderlich war,

in der Regel vom Pfarrer benutzt wurde.¹⁷⁾ Was nun noch §. 43. insbesondere das gedachte Vogteirecht betrifft, so ist darüber schon früher (S. 301) einiges bemerkt. Dasselbe hatte wohl unzweifelhaft seinen Grund in der uralten Mundschaft (S. 141). Wie sich Weiber und Kinder nicht selbst vertreten konnten,¹⁸⁾ so war auch die Kirche, wenn es sich von weltlichen Geschäften und Diensten handelte, dazu nicht im Stande. Selbst vor Gerichte konnte sie sich z. B. bei Gottesurtheilen durch Zweikampf, Eidhelfer u. s. w. nicht füglich vertreten. Sie bedurfte daher eines weltlichen Schutzes und dieser war ein doppelter, a) der allgemeine, den der König als Schirmvogt der ganzen Kirche¹⁹⁾ zunächst durch die Grafen ausübte. Daß dies namentlich auch in Sachsen der Fall war, ergibt die Instruction für den Grafen Trutmann von 789, der ausdrücklich angewiesen wurde, alle Priester in Sachsen als deren Vogt zu vertreten.²⁰⁾ b) der besondere, den sich entweder der Stifter einer einzelnen Kirche vorbehalten hatte²¹⁾ oder den sich die Kirche durch Wahl selbst verschaffte. Jener vorbehaltene war der alten Mundschaft mehr verwandt und der Kirche minder lieb,

13) *Secundum dei mandatum præcipimus, ut omnes decimam partem substantiæ et laboris sui, ecclesiis et sacerdotibus donent; tam nobiles quam ingenui, similiter et liti, juxta quod deus unicuique christiano dederit, partem deo reddent.* Capitulat. de partib. Saxon. cap. 17. Walter II, 107. Der Zehnte war und blieb verhaßt; daher so viele Zehntlösen, redemtionen decimarum, in Westfalen, wodurch wenigstens der Naturalzehnte beseitigt wurde. *Kinbl. Beitr.* I, Urk. S. 11.

14) *Capit. de villis* cap. 6. Walter II, 132.

15) *Ut ecclesiæ antiquitus constitutæ (die Parochial- oder Mutterkirchen) nec decima nec alia ulla possessione priventur, ita ut novis tribuatur ecclesiis.* Capit. 1. a. 813, cap. 19. Walter II, 258. *Ut decimæ, quæ singulis dantur ecclesiis, per consulta episcoporum à presbyteris ad usum ecclesiæ et pauperum, summa diligentia dispensentur.* Capit. addit. III, cap. 82. Walter II, 811.

16) *Capitularium* Lib. I, cap. 157. Walter II, 433.

17) *Statutum est ut unicuique ecclesiæ unus mansus integer, absque ullo servitio adtribuatur et presbyteri in eis constituti non de decimis, neque de oblationibus fidelium, neque de atrii vel hortis juxta ecclesiam positis, neque de præscripto manso, aliquod servitium faciant præter ecclesiasticum.* Ohne diese Vorschrift würden die Laienpatronen, eben so wie der Bischof, unter dem Vorwande des dem Könige zu leistenden Dienstes, sich auch noch jenes Mansus anzumaßen Gelegenheit gehabt haben. Nur si aliquid amplius habuerint, inde senioribus suis debitum servitium impendunt. Capit. a. 816, cap. 10. Walter II, 303.

18) Auch der Unfreie konnte es nicht; aber hier hatte der Schutz des Herrn, seinen Grund in der Gewere. Erst später fing man an, auch solchen Schutz Vogteischutz zu nennen.

19) Im Capit. von 769, cap. 1, nennt sich Karl d. Gr. selbst: *devotus sanctæ ecclesiæ defensor atque adjutor in omnibus apostolicæ sedis.* Walter II, 53. *Kinblinger Fragmente zur Geschichte der Vogtei* Essen, in *Troß Westfalen* p. 1825, St. 2 fgg.

20) *Jisque advocatum omnium presbyterorum in tota Saxonia fideliter agat.* *Præceptum pro Trutmanno comite.* Walter II, 103. So heißt es auch in dem ersten Capitular Carlmanns von 742, cap. 5, *adjuvante graphione qui defensor ecclesiæ — est.* Walter II, 20.

21) Beispiele davon bei v. Leebur Stiftung und Vogteigerechtigkeit des Gotteshauses Fredenhorst, in *Troß Westfalen* p. 1824, S. 184.

§. 43. Dieser, den der Bischof mit Zustimmung des Grafen wählte,²²⁾ war dagegen desto willkommener, weil er das Vogteirecht der Kirche sicherte und diese es nur durch einen von ihr abhängigen Vogt ausüben ließ.²³⁾ Ein solcher Vogt hatte für die ihm bewilligten Benefizien, der Kirche bewaffneten Schutz zu gewähren und die Dienstmannschaft derselben anzuführen; er mußte deshalb in demselben Gau mit Grundbesitz angefahren sein.²⁴⁾ Er vertrat die Kirche bei Dispositionen über Grundeigenthum vor Gericht und übte die Gerichtsbarkeit derselben über ihre Angehörigen nach dem vollen Umfange aus, den die Immunitätsprivilegien der Kirche gewährten. Da hiedurch die Jurisdictionen des Grafen beeinträchtigt wurden (§. 335) und also die Gewalt des Vogts insofern eine delegirte des Grafen war, so war die Concurrenz des Lekten, bei der Wahl des ersten nicht mehr als billig. Der Vogt konnte übrigens, so gut wie der Graf, die Gerichtsbarkeit durch einen besonderen centenarius (Richter) ausüben lassen.²⁵⁾ War die Vogtei von dem Stifter einer Kirche, weder für sich vorbehalten, noch dem Bischofe übergeben worden, so stand sie unter dem Könige und jenachdem die Immunitätsprivilegien des Lekten lauteten, wurde sie dadurch unmittelbares Reichsstift.²⁶⁾

²²⁾ Volumus ut episcopi et abbates et abbatissæ suos advocatos habeant et plenam justitiam faciant ante comitem suum. — Volumus ut episcopi una cum comite suo advocatos eligant. Capitula Hlotarii Tit. 3, cap. 7, 9. Walter III, 254.

²³⁾ Reithberg II, 613.

²⁴⁾ Capit. 2. a. 813, cap. 14: ut episcopi et abbates advocatos habeant. Et ipsi habeant in illo comitatu propriam hereditatem. Walter II, 263.

²⁵⁾ Deshalb verordnete Karl auch noch besonders im Capit. 1. a. 802, cap. 13, ut episcopi, abbates, atque abbatissæ advocatos atque vicedominos, centenariosque legem scientes ac justitiam diligentes, pacificos et mansuetos habeant. Walter II, 160. So ernannte der Erbvogt des Klosters Grasschaft, zur Ausübung der Jurisdiction desselben in der Herrschaft Oberkirchen, welche auch Crim. Gerichtsbarkeit besaßte, einen besonderen centenarius, Patrimonialrichter. — Der vicedominus war als Rastenvogt, Aufseher über die Hof-Schulden und Raier der Kirche. Dieser war auch oft nur Stellvertreter des Vogts, der dann zugleich oberster Rastenvogt genannt wurde.

²⁶⁾ Reithberg D. Kirchengesch. II, 620.

Die Bestallung der Bischöfe und Aebte sollte zwar, selbst nach den Capitularien, durch freie Wahl erfolgen,²⁷⁾ wie dann auch namentlich dem Kloster zu Eresburg, dem Stift zu Meschede, und dem zu Geseke, freie Abts- und Abtissinwahl verliehen wurde,²⁸⁾ nichts destoweniger erfolgte wenigstens die Ernennung meist durch den König, der jedenfalls durch Uebergabe eines Ringes und Stabes, die Belehnung des Bischofs oder Abts mit den Kirchengütern vollzog, wenn nicht etwa der Metropolit wegen Mangels canonischer Eigenschaften, die Consecration, bei welcher jene Uebergabe erfolgte, verweigerte.

Was die Stellung der dem Bischof untergeordneten Geistlichkeit, insbesondere bei der kölnischen Kirche betrifft, so findet man als älteste Beamte desselben zu Köln einen Erzpriester und mehrere Chor-Bischöfe. Jener hatte ihn in Verhinderungsfällen vollständig zu vertreten, diese leisteten ihm außerhalb der Metropole, auf dem Lande Aushilfe; sie wurden, wie man glaubt, durch einen Canon des Aachener Conciliums von 799 aufgehoben. Außerdem standen dem Erzbischofe Archidiaconen, Diaconen und Subdiaconen zur Seite, deren Dienstverhältniß jedoch nicht vollständig geregelt war. Schon die lex Ripuariorum kennt einen Archidiaconus als Gehülfen des Bischofs²⁹⁾ und seit Maternus findet man immer einzelne Archidiaconen im Gefolge der kölnischen Bischöfe.³⁰⁾ Allein ihre Würde scheint mehr eine persönliche, einzelner Rectoren kölnischer Kirchen gewesen zu sein, welche mit dem Bischofe von Zeit zu Zeit in der Haupt- oder Cathedralkirche Gottesdienst hielten, ihm in vorkommenden Fällen mit ihrem Rathe dienten und so die Anfänge des nachmaligen Domkapitels bildeten. Bis zur Einführung der Regel Chrodegangs, die in Köln, nach

²⁷⁾ Capit. 1. a. 803, cap. 2. Capit. 2. a. 816, cap. 2. Walter II, 171 und 301. Daß erst Ludw. d. Fr. völlig freie Wahl der Bischöfe gestattet habe, wie Reithberg II, 607, mit Bezug auf Capitularium L. 1, cap. 78, Walter II, 420, angiebt, scheint irrig; denn die letzte Stelle ist eine wörtliche Herübernahme der Stellen aus den Capitul. von 803 und 816.

²⁸⁾ Seiberg II. B. I, N. 4, 5, 6, 13, 15 und 16.

²⁹⁾ L. Ripuar. Tit. 58. Walter I, 180.

³⁰⁾ v. Blum §. 33 und 55.

§. 43. einer Verfügung der Synode zu Aachen von 816 erfolgte³¹⁾ und worauf wir gleich zurückkommen werden, lebten diese Geistlichen ohne besondere Gemeinschaft untereinander.³²⁾ Sie versahen in den Kirchen, nach Anweisung des Bischofs, den Gottesdienst und die Seelsorge, wofür sie aus den Almosen der Kirche unterhalten wurden. Man nannte sie als Diener der Kathedralkirche, die juxta canones lebten, Canoniche und weil sie in ein besonderes Register eingetragen wurden, auch matricularii. Dadurch kam die Bezeichnung als archidiaconi bei ihnen in Abgang, bis am Anfange des 12ten Jahrh. unter den Erzbischöfen Arnold, Reinald und Philipp, Archidiaconate als ständige Aemter eingeführt wurden.³³⁾ Die Geistlichkeit auf dem Lande, außerhalb der Stadt Cöln und zumal in Westfalen, war anfangs sehr spärlich. Karl d. Gr. baute zwar auch einige Kirchen in Sachsen, die keine Kathedralen waren z. B. zu Marsberg und Siegburg und die kölnischen Erzbischöfe folgten seinem Beispiele; allein diese Kirchen waren nicht auch gleich jede mit einem besonderen Rector oder Pfarrer versehen, sondern der Bischof nahm die geistlichen Verrichtungen darin entweder selbst oder durch deputirte Priester wahr. Es gab damals auf dem Lande also auch keine Decanate und Archidiaconate. Erst nach Karl d. Gr. mehrten sich die einzelnen Kirchen auf dem Lande so, daß man sie im 11ten Jahrh. in Decanate theilen konnte, die man dann zu größeren Vereinen unter 5 Archidiaconen centralisirte, von denen die zu Bonn, Cöln, Xanten und Neuß im Rheinlande, die zu Soest und Dortmund in Westfalen ihre Bezirke hatten.

Die Verhältnisse des Clerus erhielten aber im Ganzen eine Umbildung durch die Ausbreitung des Mönchtums in Klöstern und der Canoniche in Collegiatstiftern. Für jene war die Regel Benedicts von Nursia, welche außer beten, singen

und ascetischen Übungen auch studiren, arbeiten und Jugendunterricht zur Pflicht machte, hauptsächlich maßgebend. Diese Regel wurde wegen ihrer Zweckmäßigkeit die herrschende für alle Mönche des fränkischen Reichs und der Orden der Benedictiner, durch das darin zur Pflicht gemachte Studium bald so gehoben, daß die meisten Mönche auch Kleriker, Priester wurden, denen man dann zugleich die Verwaltung vieler Pfarren, die den Klöstern zugewendet wurden, überließ. Das Benedictinerkloster Grafschaft, welches im Anfange der folgenden Periode gestiftet wurde, hatte 12 Pfarren. Zur Durchführung dieser Regel waren die Klostergebäude des unbedingten Gehorsams, der persönlichen Armuth und Keuschheit in ehelosem Leben, unumgänglich. So sehr man indeß Benedicts Regel pries und die Geistlichen seines Ordens als die geachtetsten allen übrigen vorzog, so war es doch nicht möglich, alle zur Beobachtung jener Regel zu bewegen. Viele nannten sich Mönche, waren es aber nur dem Gewande nach, während sie im Leben als Canoniche sich der Disciplin der Ordensvorschriften, als Mönche der des Bischofs zu entziehen suchten, worüber Karl d. Gr. in dem Capitular von 789 bittere Beschwerde führt.³⁴⁾ Der Bischof Chrodegang zu Metz versuchte daher einen Mittelweg, indem er 760 die Geistlichkeit seiner Kirche zur Beobachtung einer Lebensweise bewog, die zwar wesentlich auf jener Regel beruhete, namentlich das Zusammenwohnen der Kleriker verordnete, aber zugleich den Besitz eigenen Vermögens gestattete und so das Leben derselben als *vita canonica*, von der *vita religiosa* der Benedictiner unterschied. Sie sollten namentlich den Chordienst gemeinschaftlich halten und sich täglich versammeln, um dem Lesen eines Capitels aus der heil. Schrift oder ihrer Regel beizuwohnen,³⁵⁾ woher dann die Canoniche auch häufig Chorherren und ihre Versammlungen Capitel genannt wurden. Der archidiaconus in Chrodegangs Regel, ist der *præpositus* in Benedicts Klöstern, der nach-

³¹⁾ Winterim und Mooren die alte und neue Erzbischofsee Cöln I, 30.

³²⁾ Ickstadt diss. de Capit. metropol. cathedralium origine, progressu et juribus. Opuscula I.

³³⁾ Bei anderen Kathedralkirchen war dies schon früher der Fall. Hedderich Elementa I, §. 258. Im 12. Jahrh. aber zählten sich die Archidiaconen von Bonn, Xanten und St. Gereon schon um den Rang. Winterim und Mooren I, 31.

³⁴⁾ Capit. a. 789, cap. 71, 75. Ut illi clerici qui se singunt habitu vel nomine monachos esse et non sunt, omnimodis videtur corrigendos atque emendandos esse, ut vel veri monachi sint vel veri canonici. Walter II, 95, 96.

³⁵⁾ Die Regel Chrodegangs in Harduin Concil. IV, 1181.

§. 43. malige Dom- und Stiftspropst in den Capiteln.³⁶⁾ Die Bekleidung anderer Kirchenämter war dabei zufällig.

Diese Regel Erzbegangs half jenen Unordnungen ab, weshalb dieselbe 816 auf dem Concil zu Aachen zu einem allgemeinen Gesetz erhoben wurde.³⁷⁾ In der Form, worin sie hier wiedergegeben wurde, war sie übrigens nicht mehr von der früheren practischen Schärfe. Sie besteht danach aus einer Menge wortreicher Auszüge aus älteren Kirchenvätern, durchwebt mit Erzbegangs Vorschriften, modificirt durch einzelne Abweichungen, welche aber im Ganzen doch kein deutliches Bild von den damaligen Zuständen der Kirche nach außen und innen, nach oben und unten geben. Auf solche Weise wurden bis zum Ausgange dieser Periode, alle bischöfliche Kirchen in Domstifter, andere ansehnliche Kirchen in Collegiatstiftkirchen umgewandelt. Die presbyteri welche auf dem Lande die Geistlichkeit überwachen sollten, sind die alten Erzpriester; sie erscheinen in der folgenden Periode als Landbediente, decani rurales.

Das Institut der Nonnen machte dieselben Phasen durch, wie das der Mönche und Canonice. Die Frauenklöster waren ein sehr nützlichcs Institut. Häufig von reichen Damen gestiftet, hatten sie den Zweck, diesen ein Asyl im Alter und unversorgten Jungfrauen, unter ihrer Aufsicht, eine Bildungsanstalt für fromme Sitte und Tugend zu gewähren, wie man sie außer den Klöstern damals nirgend antraf.³⁸⁾ Die wirklichen Nonnen lebten als Gott geweihte Jungfrauen, die sich Christo als ihrem Bräutigam gewidmet hatten oder als solche von ihren Eltern dargebracht waren, anfangs nach so unbestimmten Regeln und daher meist so unordentlich, daß Karl d. Gr. schon 802 seinen Missis befohl, darauf zu sehen, ob sie in Klöstern, und ob sie nach einer Regel oder canonisch lebten.³⁹⁾ Das Concil zu Mainz von 813 verordnete ausdrücklich, sie sollten entweder nach der Regel Benedict's oder ganz canonisch leben und nebst

³⁶⁾ Reitzberg II, 610.

³⁷⁾ Hartzheim Concilia Germ. I, 431.

³⁸⁾ Mäßer Denabr. Gesch. I, 252. Worte B. G.

³⁹⁾ De monasteriis puellarum, utrum secundum regulam an canonice vivant et de claustris earum, Capit. 2. a. 802, cap. 5. Waller II, 169.

ihren Abtissinen, ohne Erlaubniß des Bischofs, das Kloster nicht verlassen.⁴⁰⁾ Die Aufsicht über die Nonnen führte ein Abt desselben Ordens, der sich durch einen dazu deputirten Propst im Nonnenkloster vertreten ließ. Außer diesem lebten oft auch noch andere Mönche oder Canonice in den Klöstern der Nonnen, waren dann jedoch von diesen aufs strengste getrennt. Hievon finden sich namentlich in unserem Westfalen mehrere Beispiele, wie wir künftig sehen werden.⁴¹⁾

Die ältesten Klosterstiftungen in unserem Lande aus dieser Periode sind: 1. das Benedictinerkloster zum heiligen Peter zu Gressburg ober Marsberg, welches Karl d. Gr. um 785 stiftete, und Ludwig d. Fr. 826 dem Kloster Corvei schenkte. Ludwig das Kind bestätigte ihm 900 die freie Abtwahl und gab ihm Markt, Münze und Zoll in der darunter liegenden Villa Harohusen.⁴²⁾ 2. Das Frauenstift zur heil. Walburgis in Meschede, welches eine fränkische Fürstin Emhildis als seine Stifterin verehrte, deren Todestag am 6. October durch eine Memorie gefeiert wurde.⁴³⁾ Wie es scheint, war dieselbe durch Heirath in das Haus der alten westfälischen Grafen getreten, wie das auch mit Gerberge, Tochter des Königs von Burgund, der Fall war.⁴⁴⁾ Nur in solcher Eigenschaft konnte sie die Güter des Stifts, die alle im Herzen des Comitats

⁴⁰⁾ Abbatissas cum sanctimonialibus omnino recte et juste vivere censemus. Quae vero professionem sanctae regulae Benedicti fecerunt, regulariter vivant; sin autem, canonice vivant pleniter et sub diligenti cura custodiam habeant et in claustris permanent, neque foras exitum habeant. Sed et ipsae abbatissae in monasteriis sedeant, nec foras vadant, sine licentia et consilio episcopi sui. Concil. Moguntiac. a. 813, can. 13, de saceris virginibus, Hartzheim I, 408.

⁴¹⁾ Das Concil zu Agde von 506, C. 28, verordnete, daß die Frauenklöster weit entfernt von den Männerklöstern sein sollten.

⁴²⁾ Seiberz II. B. I. N. 1, 2 und 4. Der Haupthof der Villa Harohusen, hat diesen Namen fortgeführt bis auf unsere Tage, während auf dem übrigen Areal derselben die Stadt Niedermarsberg stand. Er war der adelige Burghof einer Familie, die sich von ihm nannte. Die Großherz. Hess. Regierung ließ ihn durch das Rentamt Drebefar 1807 verpachten.

⁴³⁾ Das Memorienbuch gedenkt ihrer mit den Worten: 6. October. Memoria illustrissimae D. Emhildis de prosapia regum Francorum, fundatrix hujus ecclesiae in sacello b. M. Magd. ubi vigiliae et missa pro defunctis peragi solent sepultae.

⁴⁴⁾ Grafengeschichte S. 37.

- §. 43. der westfälischen Grafen lagen, dazu hergeben. Diese Grafen waren Vögte des Stifts und die Abtissinen meist aus ihrer Familie. Eine Stiftungsurkunde liegt eben so wenig vor, als eine nähere Andeutung über die Familienverhältnisse der Stifterin.⁴⁵⁾ Daß aber die Stiftung in die Zeit der älteren Karolinger, vielleicht Ludwigs d. Fr. fällt, geht aus der Urkunde R. Conrads I. von 913 hervor, worin er als Pflicht erkennend, besonders für die von seinen Vorgängern gestifteten Klöster zu sorgen, auf Bitten des westfälischen Grafen Hermann, den sanctis monialibus in monasterio Mescedi die Immunität und freie Abtissinwahl, wie sie solche in den Zeiten der früheren fränkischen Könige gehabt, bestätigt.⁴⁶⁾ — Die Gründung des vorhin schon erwähnten Stifts Geseke, fällt in die ersten Jahre der folgenden Periode.

Von einzelnen Pfarrkirchen des Landes, werden in dieser Zeit eigentlich keine genannt. Die Kirche zu Brilon ad s. s. Petrum et Andream rühmt sich zwar eines noch höheren Alters als die zu Marsberg, weil behauptet wird, daß sie schon 777, wo Karl d. Gr. die erste Kirche zu Paderborn baute, gleich nach dieser von ihm gegründet sei. Es läßt sich aber ein

⁴⁵⁾ Die später in ein Bad- und Waschhaus umgewandelte Kapelle, worin die Stifterin Emhilde begraben lag, steht noch an der Südseite der Kirche, im inneren Hofe der jetzigen Renteigebäude. Ihre Gemölde mit Kreisbogen und die kleinen freisbogigen Fenster sprechen dafür, daß sie im 9. oder 10. Jahrh. gebaut worden. Zur Zeit der Hessischen Regierung wurde das Stift im October 1805 aufgehoben, dann 1811 oder 1812 das Grabmal, ein vierediger großer Sarkophag, weggebrochen und der darauf liegende schwere Grabstein zertrümmert. Ein Stück desselben wurde zum Spülstein in der Küche des neuen Renteigebäudes vernutzt. Von der Inschrift desselben sind nur noch die Worte: *Ossa elevata . . . in hoc . . . 00 annos circiter* zu lesen. Sie lautete vollständig: *Tumulus Emhildis Reginae Francie, hujus collegii fundatrix, post ipsius b. obdormit. 700 annos circiter, ossa elevata in hoc novo monumento, gratæ memoriæ constructo, recondita sunt anno 1630. Novembris 15.* Danach wäre Emhilde um 930 gestorben. Daß sie eine Königin von Frankreich gewesen, wie die neue Grabinschrift sagt, ist ein offenkundiger Mißverstand älterer Worte. Wo bei Begräbnissen des Grabmals ihre Gebeine geblieben, ist unbekannt. Die Steine des Sarkophags wurden zu Treppensteinen vernutzt.

⁴⁶⁾ Seibertz Urk. Buch I, Nr. 913.

so hohes Alter derselben urkundlich nicht erweisen.⁴⁷⁾ Dagegen wird in den Traditionen des Bischofs Meinwerk erwähnt, ein vornehmer Mann (*illustris homo*) Namens Sidag habe dem paderborner Stift ein hölzernes Kirchlein nebst dem dritten Theile seiner väterlichen Erbgüter im Almengau geschenkt. Da nun dieses Kirchlein Alters halben versallen gewesen, so hätten die Besignachfolger Sidags neben dem Orte, wo es gestanden, mit Bewilligung des Bischofs Luitward, ein steinernes Gotteshaus gebaut und solches, nachdem es von diesem geweiht worden, ebenfalls dem paderborner Stift übergeben.⁴⁸⁾ Luitward regierte 860—886 und es wird angenommen, daß dies die Pfarrkirche zu Almen gewesen,⁴⁹⁾ welche bis in die neueste Zeit zum paderborner Sprengel gehörte. Daß sie aber schon damals eine Pfarre gewesen, läßt sich freilich nicht beweisen.⁵⁰⁾

⁴⁷⁾ In der äußeren Nische des mittleren Chorsenters nach Osten steht geschrieben: *Exstructum DCCCLXXVII.* Diese sehr junge mit Kalt gemachte Inschrift, will aber eben so wenig bedeuten, als daß 1777 der damalige Pastor das 1000jährige Jubiläum der Kirche feierte. Der Magistrat wollte sich, verständiger Weise, nicht daran betheiligen.

⁴⁸⁾ Seibertz II. B. I, Nr. 22.

⁴⁹⁾ Schaten annal. ad ann. 872. Bessen paderb. Gesch. I, 93.

⁵⁰⁾ Es ist neuerdings untersucht worden, wo das von Sidag geschenkte hölzerne Kirchlein und das nach dessen Verfall gebaute steinere Gotteshaus gestanden habe. Der Divisionspfarrer Koch zu Erfurt, in einem Aufsatze: über die ältesten Kirchen im Sprengel Paderborn, ist der Meinung, es müsse wohl zu Siddinghausen im Almengau gewesen sein; denn die Sage rühme das Alter der dortigen Kirche bis auf die Anwesenheit des Papstes Leo III. in Paderborn (799) hinauf und der Ort Sidiginchus werde schon in der *vita Meinweri* genannt. Nehme man dazu, daß Sidag, Sidiginchus deutlich auf Siddinghausen verwiesen, so könne die in der Note 48 angeführte Urkunde aus den Traditionibus Meinweri, nur von Siddinghausen verstanden werden. (Zeitschrift für westf. Gesch. und Alterthumskunde, XX, 109.) Es ist dagegen zu bemerken, daß in der Urkunde nur gesagt ist, Sidag habe ein kleines hölzernes Kirchlein mit dem dritten Theile seiner Erbgüter an Paderborn geschenkt. Daß dieses Kirchlein und die Erbgüter grabe zu Siddinghausen gelegen, ist nicht darin gesagt. Das Dorf liegt zwischen Büren und Almen im ehemaligen Almengau und wenn der *illustris homo* Sidag in diesem Gau Graf oder Herr war, so konnten das Kirchlein und die zu Sidags Erbsitz gehörigen Güter eben sowohl zu Almen als zu Siddinghausen liegen. Nach den in der Note 49 angeführten Schriftstellern, ist bisher immer Almen als der Sitz der Kirche angesehen worden. Der Pfarrer Kampshulte zu Almen, in einem Aufsatze: über Siddinghausen als Pfarrort, *Archidiaconatus* u. s. w. (Zeitschrift a. D. S. 198 fg.) ist insofern damit einverstanden, als er annimmt, die Kirche habe in der jetzigen Herrschaft Almen und zwar zu Siddinghausen, einem nun ausgegangenen

§. 43. Die Kirche zu Herzfeld, obgleich in dieser Periode gestiftet, (S. 222) war auch noch keine Pfarrkirche, sondern ein sogenanntes Oratorium (S. 42, Note 3).

Wir dürfen den Bericht über die kirchlichen Zustände dieser Periode nicht schließen, ohne eines alten christlichen Epos zu erwähnen, welches unter der Regierung Ludwigs d. Fr. in unserem Altachsen gedichtet wurde und dessen hoher Werth in neuester Zeit, durch eine mehrfache Bearbeitung, zu klarer Anschauung der Gegenwart gebracht ist. Wir meinen die unter dem Namen Heliand bekannte, altächsische Evangelienharmonie. Die neuesten Bearbeitungen sind von Röne,⁵¹⁾ einem Landsmanne aus unserm Herzogthum, von Rapp⁵²⁾ und Simrod.⁵³⁾ In der ersten findet sich zugleich eine Nachweise der früheren Ausgaben. Der Sage nach soll Ludwig d. Fr. einem berühmten sächsischen Sänger aufgetragen haben, die Geschichten des alten und neuen Testaments für das sächsische Volk poetisch darzustellen und von dieser Dichtung soll der Heliand ein Theil sein. Der Sänger soll ferner ein ungelehrter Mann, ein Bauer gewesen sein und davon die volksthümliche Auffassung und Darstellung des Stoffs herrühren. Soviel scheint gewiß, daß ein gelehrter Geistlicher den Gegenstand

Orte, unterhalb Niederalmen, an dem Grenzflüßchen Netze gestanden. Dieser Ort, früher der Sitz des alten Archidiaconats Halbinghausen im Almengau, sei als die älteste Mutterpfarre in demselben zu betrachten, wozu außer mehreren benachbarten Pfarreien, auch die Kirche zu Almen als Filialkirche gehört habe. Der erste selbstständige Pfarrer der letzten Beilen Pastor zu Almen komme in einer Urkunde von 1383 (Seibertz II. B. II, N. 865) und der letzte Pfarrer Conrad Dollenberg zu Halbinghausen, in Bärenreiter und Abdinghofers Urkunden von 1376 und 1377 vor, was zu der Vermuthung berechtigt, daß nach dem Tode des letztgedachten Pfarrers, der eigentliche Pfarrsitz von dem verlassenen Halbinghausen, nach der bequemerem ganz nahen Filialkirche zu Niederalmen verlegt worden.

⁵¹⁾ Heliand oder das Lieb vom Leben Jesu, sonst auch die altächsische Evangelien-Harmonie. In der Urchrift mit nebenstehender Uebersetzung nebst Anmerkungen und einem Wortverzeichnis von Dr. J. R. Röne. Münster, 1855.

⁵²⁾ Heliand, sächsische Evangelienharmonie aus dem 9. Jahrhundert. Ein Denkmal der ersten Blüte des Christenthums im nördlichen Deutschland. Uebersetzt von Georg Rapp, Stuttgart 1856.

⁵³⁾ Heliand. Christi Leben und Lehre. Nach dem altächsichen von R. Simrod, Elberfeld 1856.

andern behandelt haben würde; wiewohl man darum noch nicht §. 43. zu der Annahme berechtigt ist, daß der Dichter ein Bauer gewesen. Die genaue Bekanntschaft desselben mit den Schriften des alten und neuen Bundes sowohl, als mit den höheren Lebensverhältnissen seiner Zeit, widerspricht jener Annahme gradezu. Sie wird auch ohnedas durch den Zusatz der Sage widerlegt, der Dichter sei ein berühmter sächsischer Sänger gewesen.

Die Bekehrungsmethode Karls d. Gr. war wenig dazu geeignet, dem Christenthume gläubige Verehrer unter den Sachsen zu gewinnen. Mogten auch seine Schwerdtapostel die Taufe und scheinbare Bekenntung des Christenthums von den Sachsen erzwingen, im Herzen blieben sie doch Heiden.⁵⁴⁾ Daß das Betragen der fränkischen Glaubensboten nicht dazu geeignet war, den Sachsen Liebe und Vertrauen zur christlichen Religion einzulößen, darüber haben wir schon früher (S. 201) das vollgültige Zeugniß Alcuins vernommen. Durch die von Karl verordnete Ausbildung junger Sachsen in fränkischen Landen und Klosterschulen, wurde schon ungleich mehr für die Ausbreitung des neuen Glaubens gewirkt, als durch die ersten ausländischen Missionare, wiewohl auch in dieser gewaltthätigen Maaßregel ein Unrecht lag, was der an ungebundene Freiheit gewöhnte Sachse so leicht nicht verschmerzte. Ludwig der Fr. suchte die Härten und Grausamkeiten seines Vaters auf alle Weise gut zu machen und daß er durch seine Milde mehr Sachsenherzen gewann als Karl durch seine heroischen Mittel, dafür scheint schon der Umstand zu sprechen, daß 836 Bischof Badurab die Reliquien des heiligen Viborins aus Mans nach Paderborn und Abt Warin die des heil. Vitus von St. Denys aus Frankreich nach Corvei, nicht nur ohne Anstand führen konnten, sondern daß bei Ankunft des corveier Zuges in Soest, dieser von einer unzählbaren Menge sächsischer Männer und Frauen aufs feistlichste empfangen wurde.⁵⁵⁾

⁵⁴⁾ Noch im J. 1270 beschwert sich Erzbischof Engelbert II. über das in vielen Herzen unserer Landsleute, in den Thälern des Süderlandes glimmende Heidenthum. Seibertz II. B. I. N. 351.

⁵⁵⁾ Schaten annal. Paderb. I, 70 und 72.

Vielleicht ist daher die Vermuthung Kapps nicht unbegründet, daß der Dichter des Heliand aus einer jener sächsischen Klosterschulen hervorgegangen sei; wenn gleich wir wegen der ritterlichen Art, womit er die orientalischen Elemente der Evangelien in deutsche umwandelt und dadurch den neuen Glauben der Anschauungsweise seines Volks so glücklich anpassen weiß, eben nicht annehmen mögten, daß er dem Priesterstande angehört habe. Der Dichter zeigt namentlich in seiner vollstehämlichen Darstellung der Bergpredigt, wie Christ der hochgeborene, der Drosfen Mächtigster, sich zwölf bewährte treffliche Männer zu immerwährenden Begleitern erkor, dann in den Gleichnissen des Herrn, wie er, der Könige kräftigster, deutsches Recht und deutsche Sitte heiligt, damit das Volk in der vergänglichsten Zeit, des hilfreichen Christ froh werde, der nährend, leitend, rettend und heilend, in seines Volks Mitte wandelt zu Land und Meer. Wie das öffentliche, so wird auch das häusliche Leben durch den Himmelskönig geheiligt. Die Geburt des Täuflers, die Scenen aus der Kindheit des Christ, die Hochzeit zu Kana, wo Dienstmänner als Schenken, den Wein in Schalen herumreichen, die Erweckung des Lazarus, werden benutzt, um das Haus des Deutschen in Freud' und Leid, bei Geburt, Kinderzucht, Hochzeit und Tod, zu heiligen. Die auftretenden Personen sprechen uns nicht nur mit deutschen Zungen, sondern auch mit deutschen Herzen an. Als die Jünger dem Herrn abtrathen, wieder über den Jordan zu gehen, wo ihn die Juden nicht lange vorher steinigen gewollt, sagt Thomas, des Drosfen theurer Degen, es ziemt ihnen nicht, dem Herrn zu widersprechen, sondern zu bleiben bei dem Dienstherrn und zu dulden mit ihm; das sei des braven Degens Preis. (B. 7983.) Das Anlehn an Volksleben, das sich kaum aus dem Heidenthum erhoben hatte, führt den Sänger zu Anklangen an dieses Heidenthum, die dennoch einen rein christlichen Ton haben. Unser personifizirter Tod behält den Namen der Todesnorme Wurd. (B. 1521.) Satan macht sich mit dem Hellschirm der heidnischen Sage unsichtbar und das Ende der Welt wird bewirkt durch den mythologischen Allzerstörer Mudspeil. (B. 5175.) Wie der Rabe als

Symbol der Allwissenheit sich auf Obins Schulter setzt, so der heil. Geist »in Gestalt eines wackeren Vogels, einer zärtlichen Taube, setzte sich auf unseres Herrn Achsel.« (B. 1970.) Wie damals in Sachsen die Freien auf Burgen oder Haupthöfen, ihre Dienstleute in Weilern wohnten, so beschreibt der Dichter auch Palästina. (B. 680 fg.) Der Nachen, der den Herrn im Sturme trägt, ist das hochgehörnte Schiff der nordischen Seehelden (B. 4530) und der Festsaal des Herodes, die Trinkhalle eines sächsischen Herzogs. »Freude war darinnen laut in der Halle, die Helben tranken« u. s. w. (B. 5475.)

In ähnlicher Weise bezeichnet Simrock in dem kurzen Vorworte zu seiner Uebersetzung, die nationale Bedeutsamkeit des alten westfälischen Gedichts. Er sagt: was Klopstock wollte und nicht vermogte, das christliche Epos dichten, das ist vor tausend Jahren einem neubekehrten Sachsen gelungen. Nicht das fränkische Schwerdt, sondern die Herrlichkeit des Christenthums, die himmlische Milde seiner Lehre, hatte ihn dem Friedenskinde Gottes gewonnen. Seinen Namen verschweigt er, beschreiben tritt er zurück hinter seinem Volke, dessen Stimme er ist. Wir sehen den Schauplatz in die deutschen Wälder gerückt, vor Burgen mit hochgehörnten Zinnen; die Apostel sind sächsische Reden und nicht selten bricht die hochherzige Gefinnung deutscher Helden hervor, die rührende Treue der Degen zu dem fürstlichen Gebieter und Herrn. Das Versmaß ist die uralte epische Langzeile, noch statt des Reims mit Liebstäben geschmückt. Anfangs klingt es fremd, aber wie wir weiter lesen, wird es uns heimisch, lieb und vertraut und seine leichte Bewegung weiß uns anmuthiger zu fesseln, als die gewohnten eintönig gemessenen Reimzeilen.

Die Bearbeitung Köne's ist die umfanglichste, weil sie neben dem Texte des Originals eine wortgetreue Uebersetzung, eben so belangreiche Anmerkungen dazu und ein doppeltes Wortregister giebt. In einem, nach Vollendung des mühevollen Unternehmens, dazu geschriebenen Nachworte drückt er die, aus der vielseitigsten Beschäftigung mit dem Originaltexte geschöpfte, Ueberzeugung aus, daß der Sänger des Heliand ein Zeitgenosse Ludgers des ersten Bischofs von Münster (791—809)

§. 43. und daß er ein alter Sachse, ein Westfale gewesen, dessen Sprachidiom in dem mittelalterlichen Deutsch des Münsterlandes unverkennbar sei.

Wir schließen unseren Bericht über dieses älteste unschätzbare Kleinod der westfälischen Nationalliteratur mit den Worten Simrocks: Der Heliand ist das einzige christliche Epos; er ist das in deutsches Blut und Leben verwandelte Christenthum.



Bei Unterzeichnetem ist erschienen und durch alle guten Buchhandlungen zu beziehen:

Seiberg, Joh. Suibert, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. Erster Band 1. Abth. Enthält die Geschichte der alten Grafen zu Werl und Arnberg. Mit Kupfern und Stammtafeln. 18 Bogen gr. 8. 1 Thlr. 10 Sgr.

Desselben Werkes, Erster Band, 2. Abth. Enthält die Geschichte der Dynasten und Herren im Herzogthum Westfalen. Mit Stammtafeln. 27 Bogen gr. 8. 1 Thlr. 16 Sgr.

Desselben Werkes, zweiter, dritter und vierter Band. Enthaltten:

Archundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. Mit einem Wort-Register und einem Orts-, Personen- und Sach-Register, nebst 12 Tafeln Siegel-Abdrücke, 3 Bde. gr. 8. 7 Thlr.

Von demselben Verfasser erschien:

Die Statutar- und Gewohnheitrechte des Herzogthums Westfalen, nach den Quellen geschichtlich und praktisch dargestellt. Mit Urkunden und Rechtsfällen. gr. 8. 36 Bogen. 2 Thlr. 15 Sgr.

Druck von H. F. Grote in Arnberg